

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

**Wehrdisziplinarordnung  
und  
Wehrbeschwerdeordnung**

**ZDv 14/3**

Diese Dienstvorschrift tritt am 24. November 1972 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die ZDv 14/3 - Ausgabe Juni 1962 - außer Kraft und ist zu vernichten.

Federführung Abteilung Verwaltung und Recht I 5

---

*Hinweis der Fa. Breuer-Computerpublishing zum Aktualisierungsgrad:  
**Änderungen einschl. Änderung Nr. 84 vom 15.07.1997 eingearbeitet.***

*Lutzerath, den 23.07.1999*

---

## **Vorbemerkung**

1. Diese Dienstvorschrift enthält die Wehrdisziplinarordnung und die Wehrbeschwerdeordnung. Sie enthält zugleich die zur Durchführung dieser Gesetze ergangenen Verordnungen und Erlasse.  
Damit werden alle für die Bearbeitung von Disziplinar- und Beschwerdefällen erforderlichen Vorschriften zusammengefaßt. Für den Disziplinarvorgesetzten wird dadurch die Ausübung der Disziplinargewalt erleichtert. Darüber hinaus soll die Dienstvorschrift eine Hilfe für den Unterricht über Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerderecht sein.
2. Auf die durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - Wehrdienstsenate - bedingte Änderung der Rechtsbehelfsbelehrung bei Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen (Wegfall des Begründungszwanges, C 295 Seiten 12 - 15) und dementsprechend bei den Vordrucken 9 - 12 (Anhang) - Berichtigung durch Deckblätter 30, 3 1, Stand: 1. Mai 1975 - wird besonders hingewiesen. Die Vordrucke mit der bisherigen Rechtsbehelfsbelehrung sind aufzubrechen; sie sind jedoch entsprechend zu berichtigen.
3. Mit der fünften Ergänzungslieferung (Änderungen 60-79) wird die Dienstvorschrift auf den Stand Oktober 1978 gebracht.

**Inhaltsverzeichnis**

	Nummer	Seite
Teil A Einführung		
Wehrdisziplinarrecht .....		1-32
Wehrbeschwerderecht .....		1-22
Teil B <b>Wehrdisziplinarrecht</b> .....	101-199	
I.    Texte .....	101-	
Wehrdisziplinarordnung .....	101.....	1-77
Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts - Auszug .....	102.....	1-4
Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung .....	103.....	1
II. <b>Förmliche Anerkennungen</b> .....	107-	
Urkunde bei förmlichen Anerkennungen .....	107.....	1-3
III. <b>Disziplinargewalt und ihre     Ausübung</b> .....	110-	
Erlaß über die Disziplinargewalt von Offizieren .....	110.....	1-27
Übertragung der Dienstaufsicht über das Stabspersonal bei Stäben der Bundeswehr sowie über das Personal von Bundeswehrkrankenhäusern, Zentralen Instituten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und Bundeswehrsaniitätszentren .....	111.....	1-2
Auskünfte über Disziplinarmaßnahmen .....	112.....	1-2
Anhörung des beschuldigten Soldaten und des Vertrauensmannes durch einen anderen Soldaten als den Disziplinar- vorgesetzten .....	113.....	1
Verletzung der Wahrheitspflicht bei Vernehmungen als Beschuldigter .....	114.....	1-4
Abgabe an die Staatsanwaltschaft .....	115.....	1-8
Meldung nachrichtendienstlicher Verdachtsfälle an den Militärischen Abschirmdienst .....	116.....	1
Strafverfolgungsbehörde im Sinne von § 29 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung und Benachrichtigung der Polizei .....	117.....	1

	Nummer	Seite
Entnahme von Blutproben bei Soldaten .....	118.....	1
Disziplinargewalt bei Abwesenheit des Disziplinarvorgesetzten .....	119.....	1
Zuständigkeit für die disziplinäre Erledigung von Dienstvergehen beim Vertrauensmann und seinem Stellvertreter .....	120.....	1
Handhabung der Disziplinargewalt bei Soldaten des Sanitätsdienstes.....	121.....	1
Disziplinäre Behandlung ausländischer Soldaten, die sich zu Ausbildungszwecken bei der Bundeswehr befinden .....	122.....	1-2
Handhabung von Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerdesachen bei Wehrübungen und dienstlichen Veranstaltungen .....	123.....	1-7
Gebot der einheitlichen Ahndung mehrerer Dienstpflichtverletzungen .....	124.....	1-3
Disziplinäre Würdigung bei Schadensfällen .....	125.....	1
Anrechnung von strafgerichtlichen Strafen und einfachen Disziplinarmaßnahmen .....	126.....	1-2
Strafrechtliche und disziplinäre Würdigung von Eingaben an den Wehrbeauftragten .....	127.....	1-2
IV. Einfache Disziplinarmaßnahmen und ihre Vollstreckung .....	145-	
Herbeiführung der richterlichen Zustimmung zur Verhängung von Disziplinararrest .....	145.....	1

	Nummer	Seite
Auslegung der Begriffe "Dienstliche Unterkunft" und "Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft" bei der Ausgangsbeschränkung (§ 21 der Wehrdisziplinarordnung) .....	146.....	1
Verhängen einfacher Disziplinarmaßnahmen "vor der Front" .....	147.....	1
Verweigern der Unterschriftsleistung durch Soldaten im Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung .....	148.....	1
Seelsorgerische Betreuung und Religionsausübung während der Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung .....	149.....	1-2
Verfahrensrichtlinien bei der Vollstreckung von Disziplinarbußen nach § 20 der Wehrdisziplinarordnung .....	150.....	1-7
Zusammentreffen ärztlicher mit sonstigen Pflichtverletzungen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung) .....	151.....	1
Vollstreckung von Disziplinararrest im Zusammenhang mit dem Entlassungstag (§ 52 der Wehrdisziplinarordnung).....	152.....	1
Dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme (§ 33 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung) .....	153.....	1
Politische Betätigung von Soldaten, insbesondere bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen - Auszug .....	154.....	1-2
Auswirkung von Verfahrensverstößen auf den Bestand einer Disziplinarmaßnahme .....	155.....	1-3
V. Sonstiges .....	160-	
Erzieherische Maßnahmen .....	160.....	1-17
Verbot der Ausübung des Dienstes .....	161.....	1-4

	Nummer	Seite
Maßnahmen bei unerlaubter Abwesenheit von Soldaten .....	162.....	1-5
Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvoll- streckungen in der Bundeswehr .....	163.....	1-9
Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten .....	164.....	1-3
Verfahrensrichtlinien bei der Ein- behaltung von Bezügen im Rahmen der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten .....	165.....	1-3
VI. Disziplinargerichtliches Verfahren. ....	170-	
Einleitungsbehörden nach § 87 der Wehrdisziplinarordnung .....	170.....	1-3
Trunkenheit am Steuer .....	171.....	1-4
Mißbrauch von Betäubungsmitteln. ....	172.....	1-3
Durchführung des § 135 der Wehrdisziplinarordnung - Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit.....	175.....	1-2
Aussagegenehmigung in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren .....	176.....	1-3
Erteilung von Urlaub bei anhängigen straf- oder disziplinargerichtlichen Verfahren .....	177.....	1
Anzug des Soldaten vor Gericht.....	178.....	1
Auswirkungen einer vorläufigen Dienstenthebung und eines Verbots der Ausübung des Dienstes auf die Berufsförderung .....	179.....	1
VII. Truppendienstgerichte.....	190-	
Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten und Erlaß über die Bildung von Truppendienstkammern .....	190.....	1-3
VIII. Disziplinaragnadensachen .....	193	
Anordnung über das Verfahren in Disziplinaragnadensachen der Soldaten (DiGnAS) .....	193.....	1-17

	Nummer	Seite
IX. Disziplinarbücher .....	195	
Einrichtung und Führung der Disziplinarbücher .....	195.....	1-13
<b>Teil C Wehrbeschwerderecht</b> .....	<b>201-299</b>	
I. Texte .....	201-	
Wehrbeschwerdeordnung .....	201.....	1-12
Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Entscheidung über Beschwer- den nach der Wehrbeschwerde- ordnung im Bereich des Bundes ministers der Verteidigung .....	202.....	1
Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienst- verhältnis im Bereich des Bundes- ministers der Verteidigung .....	203.....	1-4
II. Beschwerdeverfahren .....	205	
Verfahren bei Beschwerdeeinlegung vor Ablauf einer Nacht .....	205.....	1
Erneute Einlegung einer als unzulässig zurückgewiesenen Beschwerde .....	206.....	1
Zulässigkeit der Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung gegen einen Zivilbediensteten der Bundeswehr .....	207.....	1-2
Beschwerden gegen Vertragsärzte der Bundeswehr .....	208.....	1
Unzulässigkeit einer Beschwerde nach der Wehrbeschwerde- ordnung; Dienstaufsichts- beschwerde .....	209.....	1

	Nummer	Seite
Richtlinien für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten .....	210.....	1-2
Beschleunigte Behandlung von Beschwerden und weiteren Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung .....	211.....	1-2
Vertretung von Soldaten in Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung .....	212.....	1
Geltung der Wehrbeschwerdeordnung für ausgeschiedene Soldaten .....	213.....	1
Behandlung von Beschwerden gegen Vorschriften über die Gewährung von Zulagen .....	214.....	1-3
Zuständigkeit zur Entscheidung über eine weitere Beschwerde nach § 16 Abs. 2 der Wehrbeschwerdeordnung .....	215.....	1
Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Aufhebung eines Sicherheitsbescheides .....	216.....	1
Dauer des Beschwerdeverfahrens; Aushändigung oder sonstige Zustellung des Beschwerdebescheides .....	217.....	1
Inhalt von Beschwerdebescheiden disziplinare Erledigung von Dienstvergehen .....	218.....	1
III. Rechtsbehelfsbelehrung .....	295	
Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe nach der VwGO, WBO und WDO .....	295.....	1-19

## **Anhang**

Vordrucke für förmliche Anerkennung und für die Ausübung der Disziplinargewalt

Vordruck 1: .....Förmliche Anerkennung

Vordruck 2: .....Verweis

Vordruck 3: .....Strenger Verweis

Vordruck 4: .....Disziplinarbuße

Vordruck 5: .....Ausgangsbeschränkung

Vordruck 6: .....Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße

Vordruck 7: .....Verschärfte Ausgangsbeschränkung

Vordruck 8: .....Verschärfte Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße

Vordruck 9: .....Disziplinararrest

Vordruck 10: ...Disziplinararrest und Disziplinarbuße

Vordruck 11: ...Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung

Vordruck 12: ...Disziplinararrest und verschärfte Ausgangsbeschränkung

Vordruck 13: ...Antrag auf Zustimmung zum Disziplinararrest

Vordruck 14: ...Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten

Vordruck 15: ...Niederschrift über die Vernehmung eines Zeugen

Vordruck 16: ...Niederschrift über eine Durchsuchung - und - Beschlagnahme

Vordruck 17: ...Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Vordruck 18: ...Auszug aus dem Disziplinarbuch

Stichwortverzeichnis

Änderungsnachweis (Anm. d. Red.: hier nicht abgebildet)

## **Einführung**

### **Wehrdisziplinarrecht**

#### **1. Geschichtliche Entwicklung**

##### **1. Allgemeines**

1. Die Wehrdisziplinarordnung (WDO) geht in ihren Grundzügen auf historische Vorbilder zurück. Bereits die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts im Zuge der Erneuerung der preußischen Heeresverfassung erlassenen Regelungen über militärische Strafen unterscheiden zwischen Ausübung von "Disziplinarstrafgewalt" und gerichtlichem Strafrecht (z. B. die Verordnung wegen der Militärstrafen, die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere sowie die Kriegsartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, jeweils vom 3. August 1808). Mit der preußischen Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 wurde die erste geschlossene Kodifikation eines militärischen Disziplinarrechts abgeschlossen.

2. Weitere wesentliche Abschnitte in der kontinuierlichen Entwicklung sind die Allerhöchste Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867, die nach der Reichsgründung eingeführte Disziplinarstraftordnung vom 31. Oktober 1872 sowie Ergänzungsbestimmungen nach Beendigung des Ersten Weltkrieges, die die Rechte des Soldaten, z. B. durch Mitwirkung der Soldatenvertretung und von Vertrauensleuten sowie durch Gewährung eines Beschwerderechts vor Strafantritt, erweiterten. Es folgten die Disziplinarstraftordnungen für das Reichsheer 1921 und 1926.

3. Die Marine hatte eigene Disziplinarvorschriften aus der Zeit des Norddeutschen Bundes, die nach mehrfachen Änderungen zur Disziplinarstraftordnung für die Marine vom 24. April 1914 führten. Heer und Marine behielten auch nach dem Ersten Weltkrieg getrennte Disziplinarordnungen, die im Zuge der Vereinfachung des Militärstrafrechts im Jahre 1926 erweitert wurden. Erst im Zweiten Weltkrieg entstand die aus Heeres-, Luftwaffen- und Marinevorschriften vereinheitlichte Wehrmachtdisziplinarordnung vom 6. Juni 1942.

## 2. Die Wehrdisziplinarordnung

4. Beim Aufbau der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland wurden die Soldaten der Bundeswehr zunächst wie Bundesbeamte behandelt. Auf sie fand das Beamtenrecht einschließlich der Bundesdisziplinarordnung Anwendung. Nach dieser Übergangslösung trat am 1. April 1957 die Wehrdisziplinarordnung in Kraft. Sie enthält Vorschriften über die Erteilung förmlicher Anerkennungen sowie formelles Disziplinarrecht. Das materielle Recht, d. h. die einzelnen Pflichten des Soldaten, werden im wesentlichen durch das Soldatengesetz (SG) bestimmt.

5. Ein neues militärisches Disziplinarrecht für die Soldaten der Bundeswehr konnte nur bedingt an frühere Disziplinarordnungen anknüpfen. Die Übernahme bewährter Grundsätze, wie Regelungen der Disziplinargewalt und die Unabhängigkeit des Disziplinarvorgesetzten, mußte durch gesetzliche Bestimmungen ergänzt werden, die auf den rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes beruhten. Dabei war in erster Linie dem verfassungsrechtlichen Grundsatz Rechnung zu tragen, daß jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg zu einem Gericht offensteht (Art. 19 Abs. 4 GG). Die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes führte daher zur Errichtung von unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Wehrdienstgerichten, die in disziplinargerichtlichen Verfahren durch Urteil Disziplinarmaßnahmen verhängen und über disziplinare oder sonstige truppendienstliche Beschwerden entscheiden. Auch machte es der verfassungsrechtliche Freiheitsanspruch des einzelnen (Art. 104 GG) notwendig, die Verhängung eines Disziplinararrestes von der vorherigen Zustimmung eines Truppendienstleiters abhängig zu machen und einen vorläufig festgenommenen Soldaten wieder auf freien Fuß zu setzen, sofern nicht ein strafrichterlicher Haftbefehl erwirkt worden ist. Für die Ausgestaltung des disziplinargerichtlichen Verfahrens diente die für Beamte geltende Bundesdisziplinarordnung als Vorbild.

6. Die Wehrdisziplinarordnung ist seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1957 mehrfach geändert worden. Ihre bisher umfassendste Reform hat sie durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 erfahren, das am 24. November 1972 in Kraft getreten ist.

## II. Die Grundsätze der Wehrdisziplinarordnung

### 1. Aufbau und Inhalt der WDO

7. Das Gesetz gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil regelt die Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen, der zweite Teil die Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen. Bei der Ahndung von Dienstvergehen unterscheidet die WDO zwischen den mit Disziplinalgewalt bezeichneten Befugnissen der Disziplinarvorgesetzten, einfache Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, und dem disziplinargerichtlichen Verfahren, in dem ein Wehrdienstgericht durch Urteil auf eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme, ggf. auf eine einfache Disziplinarmaßnahme, erkennen kann. Sie regelt im einzelnen das Verfahren zur Ausübung der Disziplinalgewalt, enthält die Verfahrensgrundsätze für das disziplinargerichtliche Verfahren und die Organisationsnormen für die Wehrdienstgerichte, den Bundeswehrdisziplinaranwalt und die Wehrdisziplinaranwälte.

### 2. Persönlicher Geltungsbereich

8. Im Gegensatz zu früheren Regelungen gilt die WDO einheitlich für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, und zwar für:

- Soldaten (§ 1 Abs. 2 Satz 1), d. h. wer aufgrund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht (§ 1 Abs. 1 SG). Das sind:
  - Berufssoldaten,
  - Soldaten auf Zeit,
  - Wehrpflichtige, solange sie Wehrdienst leisten;
- frühere Soldaten (§ 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3), das sind: Angehörige der Reserve,
  - Soldaten im Ruhestand,
  - ausgeschiedene Soldaten, die nicht Soldaten im Ruhestand sind, soweit sie Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung haben.Für diesen Personenkreis gelten jedoch nur die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren (§§ 54 bis 134).

Die WDO findet keine Anwendung auf Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter.

### 3. Disziplinalgewalt

9. Die Befugnis, förmliche Anerkennungen zu erteilen und einfache Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, bezeichnet das

Gesetz als Disziplinargewalt. Sie folgt aus der Befehls- und Kommandogewalt und kann deshalb grundsätzlich nur von truppdienstlichen Vorgesetzten, die Offiziere sind, ausgeübt werden. Bei Sanitätsoffizieren gilt eine Besonderheit, da sie neben dem ordentlichen Disziplinarvorgesetzten noch einen fachdienstlichen Vorgesetzten haben (§ 23 Abs. 3 WDO). Eine Notdisziplinargewalt besteht nur in besonderen Fällen (vgl. § 27 WDO).

10. Die Disziplinargewalt ist immer an die Dienststellung eines truppdienstlichen Vorgesetzten, also des jeweiligen Führers oder Leiters eines Truppenteils oder einer Dienststelle, gebunden. Disziplinargewalt ist demnach von der Funktion und nicht von einer bestimmten Person abhängig. Wer Befehls- oder Kommandogewalt ausübt, hat damit von selbst die Disziplinargewalt, die an diese Dienststellung geknüpft ist. Die Disziplinargewalt geht daher von selbst auf den Offizier über, der als Nachfolger des Disziplinarvorgesetzten oder als dessen Stellvertreter im Kommando die volle Befehls- und Kommandogewalt übernimmt. Ist der Inhaber der Dienststellung oder der Stellvertreter im Kommando kein Offizier, übt der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte die Disziplinargewalt aus.

11. Die Disziplinargewalt ist höchstpersönlich und unteilbar. Sie kann nur vom Inhaber der Dienststellung oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter im Kommando ausgeübt werden. Sie darf daher nicht ganz oder teilweise, auch nicht zeitweise, auf andere Soldaten übertragen werden.

12. Oberster Disziplinarvorgesetzter im Frieden ist der Bundesminister der Verteidigung; im übrigen jeder Offizier, der Disziplinargewalt über Soldaten seines Befehlsbereichs hat (§ 1 Abs. 5 SG, § 23 Abs. 1 WDO).

13. Der Umfang der Disziplinargewalt ist entsprechend der Dienststellung, also des Verantwortungsbereiches, des einzelnen Disziplinarvorgesetzten abgestuft. Das Gesetz unterscheidet drei Stufen der Disziplinargewalt:

Erste Stufe	Disziplinargewalt eines Kompaniechefs (§ 24 Abs. 1 Nr. 1);
Zweite Stufe	Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs (§ 24 Abs. 1 Nr. 2);
Dritte Stufe	Disziplinargewalt eines Regiments- und Brigadekommandeurs (§ 24 Abs. 1 Nr. 3).

14. Die Disziplinargewalt kann erworben werden

- kraft Gesetzes (§§ 23 Abs. 1 und 3, 24, 27);
- kraft Verleihung (§ 23 Abs. 1 Satz 1).

Im einzelnen wird auf den Erlaß über die Disziplinargewalt von Offizieren Bezug genommen (B 110).

#### **4. Förmliche Anerkennung**

15. Die förmliche Anerkennung ist die Würdigung vorbildlicher Pflichterfüllung oder hervorragender Einzeltaten durch Disziplinarvorgesetzte im Kompanie- oder Tagesbefehl oder im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung. Sie ist eine Auszeichnung. Als wirksames disziplinares Mittel sowohl für den einzelnen Soldaten als auch zur Festigung der soldatischen Gemeinschaft dient sie zugleich als Ansporn zur Steigerung der Leistungen. Sachgemäße und gerechte Handhabung ist daher von besonderer Bedeutung. Die förmliche Anerkennung soll auch gegenüber den Kameraden des belobigten Soldaten gerechtfertigt sein.

Von der förmlichen Anerkennung im Sinne der WDO sind formlose Belobigungen, Preise für Bestleistungen und Glückwünsche für Wettbewerbserfolge zu unterscheiden. Diese Maßnahmen unterliegen keiner gesetzlichen Regelung; sie können auch unabhängig von einer förmlichen Anerkennung erteilt werden (§ 3 Abs. 4).

16. Bei der Erteilung einer förmlichen Anerkennung ist ein strenger Maßstab anzulegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1). Sie darf nicht für Soldaten zur Regel werden, die ihren Dienst lediglich einwandfrei verrichten.

17. Die förmliche Anerkennung wird durch Veröffentlichung im Kompanie- oder Tagesbefehl oder im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung wirksam. Die dienstliche Bekanntgabe und Aushändigung der Urkunde und des Formblattes "Förmliche Anerkennung" (Anhang, Vordruck 1) allein machen die förmliche Anerkennung nicht existent.

18. Mit einer förmlichen Anerkennung kann ein Sonderurlaub bis zu 14 Tagen verbunden werden. Für die Urlaubserteilung bestehen jeweils nach der Dauer des Sonderurlaubs unterschiedliche Zuständigkeiten (§ 4 Abs. 2). Ob eine formlose Belobigung, eine förmliche Anerkennung oder eine förmliche Anerkennung in Verbindung mit Sonderurlaub angebracht ist, hängt von der Bedeutung der Leistung ab, die mit der Auszeichnung gewürdigt werden soll.

19. Eine förmliche Anerkennung kann in eigener Zuständigkeit sowohl vom nächsten als auch von jedem höheren Disziplinarvorgesetzten erteilt werden. Der höhere Disziplinarvorgesetzte muß jedoch den nächsten Disziplinarvorgesetzten zuvor hören. Der Vertrauensmann soll stets angehört werden.

20. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen, unter denen die förmliche Anerkennung erteilt wurde, nicht vorlagen, ist sie zu widerrufen (§ 6). Nach dem Widerruf ist sie im Disziplinarbuch und in den Personalunterlagen zu tilgen (§ 13 Abs. 1).

## **5. Die Ahndung des Dienstvergehens**

### **(1) Das Dienstvergehen**

21. Der Soldat begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt (§ 23 Abs. 1 SG). Im Gegensatz zum Strafrecht gibt es im Disziplinarrecht keinen tatbestandsmäßig fest umschriebenen Pflichtenkatalog. Die soldatischen Pflichten ergeben sich vielmehr in erster Linie aus dem Soldatengesetz (§§ 6-36 SG), ergänzend auch aus dem Strafgesetzbuch, dem Wehrstrafgesetz und den übrigen Wehrgesetzen, ferner aus Dienstvorschriften, Richtlinien, Erlassen und Befehlen. Neben den Pflichten, die im Dienst zu beachten sind, obliegen dem Soldaten auch außerdienstliche Wohlverhaltensregeln, bei deren Verletzung er ein Dienstvergehen begeht. So muß sein Verhalten sowohl im als auch außer Dienst dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Dienst als Soldat erfordert (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SG). Außer Dienst und außerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen sind diese Anforderungen weniger streng. Hier hat der Soldat sein Verhalten lediglich so einzurichten, daß er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SG). Diese Verringerung der Anforderungen an das Wohlverhalten des Soldaten außer Dienst und außerhalb der Kaserne bezieht sich allerdings nur auf die Pflicht zur Ansehenswahrung sowie zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten. Seine sonstigen Pflichten, z. B. die Gehorsams- oder Kameradschaftspflicht, bleiben auch im außerdienstlichen Bereich unberührt. So muß er dort z. B. den dienstlichen Befehl eines Feldjägers (Vorgesetzter nach § 3 Vorgesetztenverordnung) befolgen. Für alle Dienstvergehen stellt die Wehrdisziplinarordnung allgemein-ohne Rücksicht auf Art oder Schwere-den gesamten

Katalog der Disziplinarmaßnahmen vom Verweis bis zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis - zur Verfügung. Es gibt also keine absoluten "Strafdrohungen" für ein bestimmtes Dienstvergehen, wie sie das Strafrecht kennt. Diese Regelung hat ihren Grund im besonderen Zweck der Disziplinarverfolgung. Sie ist darauf gerichtet, den Soldaten in erster Linie erzieherisch zu beeinflussen oder ihn, sofern er für die Bundeswehr nicht mehr tragbar ist, aus dem Dienstverhältnis zu entfernen. Hierfür ist die Beurteilung des Gesamtverhaltens und der Gesamtpersönlichkeit des Soldaten von entscheidender Bedeutung. Ihr Ergebnis entscheidet letztlich darüber, mit welcher Disziplinarmaßnahme ein pflichtwidriges Verhalten des Soldaten zu ahnden ist.

22. Dienstvergehen sind grundsätzlich nur solche Pflichtverletzungen, die ein Soldat während des Wehrdienstverhältnisses begeht. Vordienstliche Verfehlungen können mit disziplinarischen Maßnahmen nicht verfolgt werden. Es gibt dagegen Pflichten, die über die Dienstzeit des Soldaten hinauswirken. Sie sind in § 23 Abs. 2 SG bezeichnet:

- Pflicht zur Verschwiegenheit;
- Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken;
- Pflicht der Offiziere und Unteroffiziere zur Verfassungstreue und zu achtungswürdigem Verhalten;
- Pflicht des Soldaten im Ruhestand, der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis nachzukommen.

Verstöße hiergegen gelten als Dienstvergehen.

## **(2) Der Beschleunigungsgrundsatz**

23. Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln (§ 9 Abs. 1). Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Ahndung von Dienstvergehen, sondern für jede Maßnahme und Entscheidung, die der Disziplinarvorgesetzte in Ausübung der Disziplinargewalt zu treffen hat. Er verpflichtet zugleich jeden anderen Soldaten sowie die Beamten und Richter, die im Rahmen der WDO mit der Erledigung von Disziplinarsachen dienstlich befaßt sind. Beschleunigte Behandlung bedeutet, eine Einzelsache so schnell zu erledigen, wie es nach den jeweiligen Umständen möglich und zumutbar ist. Bewußt schleppende Bearbeitung einer Disziplinarsache ist ein Dienstvergehen.

## **(3) Die Aufklärung des Dienstvergehens**

24. Werden dem Disziplinarvorgesetzten Tatsachen bekannt, die den Verdacht rechtfertigen, daß einer der ihm unterstellten Soldaten ein Dienstvergehen begangen hat, muß er den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Vernehmungen aufklären. Den Inhalt mündlicher Vernehmungen hat er aktenkundig zu machen (§ 28 Abs. 1).

25. Die Aufklärung des Sachverhalts geschieht durch Ermittlungen. Der Disziplinarvorgesetzte hat insbesondere aufzuklären:

- die Täterschaft;
- die Tat;
- die Schuld;
- die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände, die Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, Maß der Schuld, Persönlichkeit des Soldaten, bisherige Führung, Beweggründe und frühere Disziplinarmaßnahmen.

Ist das Dienstvergehen jedoch bereits Gegenstand eines sachgleichen Strafverfahrens oder Bußgeldverfahrens gewesen, ist der Disziplinarvorgesetzte an die in jenen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. Er darf seiner Entscheidung keine hiervon abweichenden Ermittlungsergebnisse zugrunde legen (§ 30 Abs. 1).

26. Der Disziplinarvorgesetzte braucht die Aufklärung des Sachverhalts nicht selbst vorzunehmen. Er kann sie einem Offizier übertragen; in Fällen von geringerer Bedeutung kann er auch den Kompaniefeldwebel oder einen Unteroffizier in entsprechender Dienststellung mit der Vernehmung von Zeugen beauftragen, soweit es sich um Mannschaften oder Unteroffiziere ohne Portepée, handelt (§ 28 Abs. 2).

27. Besteht der Verdacht eines Dienstvergehens, hat der Disziplinarvorgesetzte zu prüfen, ob das pflichtwidrige Verhalten zugleich den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt. Deren Verfolgung liegt nicht in seiner Zuständigkeit. Dies ist vielmehr Aufgabe der Staatsanwaltschaft und der ordentlichen Gerichte. Um die Strafverfolgungsbehörde von dem Verdacht einer strafbaren Handlung in Kenntnis zu setzen, bedarf es der Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft, zu der der Disziplinarvorgesetzte unter gewissen Voraussetzungen sogar verpflichtet ist (vgl. im einzelnen Erlaß "Abgabe an die Staatsanwaltschaft", B 115). Der Disziplinarvorgesetzte kann die disziplinare Erledigung bis zum Abschluß des Strafverfahrens aussetzen (§ 29 Abs. 3 Satz 2).

28. Dem Soldaten muß rechtliches Gehör gewährt werden. Das bedeutet, daß ihm schon bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen ist, welche Pflichtverletzungen ihm vorgeworfen werden. Auch vor der Entscheidung ist der Soldat stets zu fragen, ob er etwas zu seiner Rechtfertigung vorzubringen hat (§ 28 Abs. 5). Ist diese Schlußanhörung unterblieben, muß die Disziplinarmaßnahme im Dienstaufsichtsweg aufgehoben werden (§ 42 Abs. 2 Nr. 7).

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist der Soldat darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, ob er sich zu den Vorwürfen äußern wolle oder nicht. Wenn sich der Soldat jedoch entschließt, in einer Vernehmung durch den Disziplinarvorgesetzten oder einen beauftragten Offizier auszusagen, muß er die Wahrheit sagen (§ 28 Abs. 4 Satz 3).

29. Außerdem soll der Vertrauensmann zur Person des Soldaten und zum Sachverhalt gehört werden. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt nicht zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme im Wege der Dienstaufsicht. Der Soldat kann die Unterlassung aber mit der Beschwerde rügen, wenn er der Auffassung ist, daß die Anhörung des Vertrauensmannes ein anderes Ergebnis zur Folge gehabt haben könnte. Eine Anhörung des Vertrauensmannes zum Sachverhalt kann unterbleiben, wenn sie im Einzelfall nicht angebracht ist oder der Vertrauensmann keine Erklärung abgeben will (§ 28 Abs. 6). Auch wenn ein Vertrauensmann noch nicht gewählt worden ist, findet eine Anhörung nicht statt.

#### **(4) Das Opportunitätsprinzip**

30. Im Disziplinarrecht gilt das Opportunitätsprinzip, d. h., der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens einzuschreiten ist (§ 7 Abs. 2). Der Disziplinarvorgesetzte entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über die disziplinare Maßregelung des Soldaten alleinverantwortlich.

Er prüft,

- ob er von einer disziplinarischen Maßregelung absieht;
  - ob er es bei einer erzieherischen Maßnahme bewenden lassen will;
  - ob er eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängen will (§ 29 Abs. 1).
- Insoweit ist er weisungsfrei; kein Vorgesetzter kann ihm befehlen, ob und wie er ahnden soll (§ 31 Abs. 1). Kein höherer Vorgesetzter kann von sich aus die Disziplinarmaßnahme eines ihm nachgeordneten Vorgesetzten aufheben oder ändern, nur weil er sie für zu hart oder zu milde erachtet.

Liegen die Voraussetzungen für die Annahme eines schweren Dienstvergehens vor, hat der Disziplinarvorgesetzte die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen (§ 29 Abs. 1 Satz 2).

#### **(5) Das Absehen von einer Disziplinarmaßnahme**

31. Der Disziplinarvorgesetzte kann aus folgenden Gründen von einer einfachen Disziplinarmaßnahme absehen (§ 32 Abs. 1):

- durch die Ermittlungen hat sich ein Dienstvergehen nicht feststellen lassen;
- die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist nicht zulässig, z. B. ist das Dienstvergehen nach Ablauf von sechs Monaten verjährt (§ 9 Abs. 2);
- der Soldat hat zwar ein Dienstvergehen begangen, der Disziplinarvorgesetzte hält aber eine Disziplinarmaßnahme nicht für angebracht.

32. Der Disziplinarvorgesetzte muß eine eindeutige Entscheidung treffen. Seinen Entschluß, von einer Disziplinarmaßnahme abzusehen, muß er dem Soldaten bekanntgeben, wenn er ihn zuvor wegen des Dienstvergehens angehört hat. Er kann den Fall nur dann erneut aufgreifen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind (§ 32 Abs. 2).

## **6. Die einfachen Disziplinarmaßnahmen**

### **(1) Der Maßnahmenkatalog**

33. Die gesetzlich zulässigen einfachen Disziplinarmaßnahmen sind in § 18 abschließend aufgezählt. Maßnahmen, die nach Art oder Höhe in der WDO nicht vorgesehen sind (z. B. Stubenarrest, verschärfter Disziplinararrest, Ausgangsbeschränkung von vier Wochen), sind unzulässig und führen im Wege der Dienstaufsicht (§ 42 Abs. 2 Nr. 2) von Amts wegen oder auf Befehl zur Aufhebung. In diesem Zusammenhang ist auf die Strafbestimmung des § 39 Abs. 1 Nr. 3 und 4 WStG hinzuweisen. Danach macht sich ein Disziplinarvorgesetzter strafbar, wenn er wider besseres Wissen entweder zum Nachteil eines Untergebenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist, oder ein Dienstvergehen mit unerlaubten Maßnahmen ahndet.

34. Die einfache Disziplinarmaßnahme ist ein förmliches Erziehungsmittel. Sie wird verhängt, wenn andere Mittel, insbesondere erzieherische Maßnahmen, nicht ausreichen. Einfache Disziplinarmaßnahmen sind in der Abstufung von der leichtesten bis zur schwersten Maßnahme:

- Verweis;
- strenger Verweis;
- Disziplinarbuße;
- Ausgangsbeschränkung (verschärfte Ausgangsbeschränkung);
- Disziplinararrest.

35. Grundsätzlich darf wegen desselben Dienstvergehens nur eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden (Grundsatz des ne bis in idem). Ausnahmsweise dürfen nebeneinander verhängt werden:

- Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung (verschärfte Ausgangsbeschränkung);
- bei unerlaubter Abwesenheit des Soldaten von mehr als einem Tag auch Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße oder Disziplinararrest und Disziplinarbuße (§ 18 Abs. 2).

## **(2) Die Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen**

36. Der Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Soldaten (§ 19 Abs. 1). Er ist die leichteste einfache Disziplinarmaßnahme, die insbesondere bei geringfügigen Dienstvergehen und dann in Betracht kommt, wenn es sich um die erste disziplinare Maßregelung handelt.

37. Die Verschärfung des Verweises in Form des strengen Verweises besteht darin, daß dieser vor der Truppe bekannt gemacht wird (§ 19 Abs. 2).

38. Durch die Verhängung einer Disziplinarbuße wird dem Soldaten auferlegt, einen festgesetzten Geldbetrag an die Staatskasse zu leisten. Die Disziplinarbuße wird nicht in Bruchteilen der monatlichen Dienstbezüge, sondern in bestimmten Geldbeträgen (z. B. DM 100,-) verhängt. Sie darf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes nicht überschreiten (§ 20 Abs. 1). Eine Besonderheit gilt bei einem Wehrübenden. Dauert sein Wehrdienstverhältnis weniger als einen Monat, darf die Disziplinarbuße den Betrag nicht übersteigen, der ihm für die Dauer seines Wehrdienstverhältnisses zusteht (§ 20 Abs. 1 Satz 2).

Beim Bemessen der Disziplinarbuße sind insbesondere die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Soldaten zu berücksichtigen.

Die Verhängung einer Disziplinarbuße berührt nicht die Pflicht des Soldaten zum Schadensersatz (§ 24 SG).

39. Zu unterscheiden sind die Ausgangsbeschränkung und die verschärfte Ausgangsbeschränkung. Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen (§ 21 Abs. 1 Satz 1). Sie kann beim Verhängen durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder an bestimmten Tagen Gemeinschaftsräume zu betreten und

Besuch zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung). Hierbei können die Verschärfungen auch einzeln angeordnet werden.

Die Mindestdauer der Ausgangsbeschränkung ist ein Tag, die Höchstdauer drei Wochen. Sie darf nur gegen Soldaten verhängt werden, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen (§ 21 Abs. 2).

40. Der Disziplinararrest besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Er dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen (§ 22). Er darf grundsätzlich erst verhängt werden, nachdem der Richter des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren Truppendienstgerichts, ihm zugestimmt hat (§ 36). Hierzu muß der Disziplinarvorgesetzte dem Richter einen Antrag auf Zustimmung (Vordruck 13 des Anhangs) vorlegen, in dem er ihm die beabsichtigte Dauer des Disziplinararrests und, wenn er zugleich Ausgangsbeschränkung oder Disziplinarbuße verhängen will, auch Dauer und Höhe dieser Maßnahmen mitteilt.

### **(3) Das Verhängen einer einfachen Disziplinarmaßnahme**

41. Bei Art und Maß der Disziplinarmaßnahmen sind Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Soldaten zu berücksichtigen. Regelmäßig ist mit den mildereren Disziplinarmaßnahmen zu beginnen und erst bei erneuten Dienstvergehen zu schwereren Disziplinarmaßnahmen überzugehen (§ 34).

42. Das Verhängen einer einfachen Disziplinarmaßnahme ist nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Dienstvergehen zulässig. Die Sechs-Monats-Frist beginnt mit dem Tage des Dienstvergehens; sie endet mit Ablauf des Tages des sechsten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung dem Tage des Dienstvergehens entspricht.

Beispiel:

Dienstvergehen:	15. 8. 1973, 23.00 Uhr.
Beginn der Frist:	15. 8. 1973, 00.00 Uhr.
Ende der Frist:	14. 2. 1974, 24.00 Uhr.

43. Der Disziplinarvorgesetzte, der über die Beschwerde eines Soldaten zu entscheiden hat, und das Wehrdienstgericht, das über die weitere Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme des Disziplinararrests zu entscheiden hat, sind an die vor Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme eingetretene Verjährung nicht gebunden.

Beispiel:

Dienstvergehen am 8. 6. 1973, Verhängung einer Disziplinarbuße von DM 100j- durch den Kompaniechef am 1. 12. 1973 (Ablauf der Sechs-Monats-Frist: 7. 12. 1973, 24.00 Uhr). Der Soldat beschwert sich am 6. 12. 1973. Bei seiner Entscheidung über die Beschwerde nach dem 7. 12. 1973 kommt der Bataillonskommandeur zu dem Ergebnis, daß eine mildere einfache Disziplinarmaßnahme gerechtfertigt sei. Er hebt daher die Disziplinarbuße von DM 100,- auf und verhängt eine Disziplinarbuße von DM 30,-. Da die Disziplinarmaßnahme noch nicht unanfechtbar ist, kann er ohne Rücksicht auf die Verjährungsfrist eine mildere einfache Disziplinarmaßnahme verhängen. Die Verjährung des Dienstvergehens innerhalb von sechs Monaten bezieht sich nur auf die erste disziplinare Maßregelung, nicht aber auf eine später abändernde Entscheidung im Beschwerdeverfahren,

44. Wird eine einfache Disziplinarmaßnahme vor oder nach Eintritt der Unanfechtbarkeit gemäß § 42 Abs. 2 aufgehoben, ist jedoch der zuständige Disziplinarvorgesetzte bei der Prüfung, ob eine neue Maßregelung zulässig ist, an die Verjährungsfrist gebunden.

45. Die Sechs-Monats-Frist wird ausnahmsweise gehemmt, wenn der Sachverhalt des Dienstvergehens Gegenstand eines der folgenden Verfahren ist (§ 9 Abs. 4):

- Strafverfahren;
- Bußgeldverfahren;
- disziplinargerichtliches Verfahren;
- Beschwerdeverfahren;
- militärische Flugunfall- oder Taucherunfalluntersuchung;
- Havarieverfahren.

46. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte darf eine einfache Disziplinarmaßnahme erst verhängen, wenn seit seiner Kenntnis von dem Dienstvergehen eine Nacht verstrichen ist (§ 33 Abs. 1 Satz 1).

Eine Ausnahme gilt in folgenden Fällen:

- Von dem Tage an, an dem ein Soldat zum Entlassungsort in Marsch gesetzt wird, kann die Disziplinarmaßnahme sofort verhängt werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2).
- Ein Disziplinararrest kann, ohne die Nachtfrist abzuwarten, sofort verhängt werden, wenn der Soldat am folgenden Tag entlassen wird (§ 52 Abs. 2 Satz 2).

47. Ist das Dienstvergehen sachgleich mit einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit und ist der Soldat wegen der Straftat oder

der Ordnungswidrigkeit schon durch ein Gericht oder eine Ordnungsbehörde bestraft worden, gilt für die Zulässigkeit einer Disziplinarmaßnahme folgendes: In diesem Fall dürfen einfache Disziplinarmaßnahmen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr (tatsächlich) ernsthaft beeinträchtigt ist. Auch die Verhängung einer Gehaltskürzung und der Kürzung des Ruhegehalts durch ein Wehrdienstgericht unterliegt dieser besonderen Einschränkung (§ 8 Satz 1).

Der Grund für diese Regelung liegt in der Überlegung, daß eine wegen desselben Sachverhalts verhängte gerichtliche Strafe oder eine ordnungsbehördliche Maßnahme vielfach schon den Erziehungszweck einer nachfolgenden disziplinarischen Ahndung im Bereich leichter und mittelschwerer Dienstvergehen vorwegnimmt. Nur wo das nicht der Fall ist, besteht die Notwendigkeit für eine disziplinarische Ahndung.

48. Lediglich bei einem Verstoß gegen die militärische Ordnung ist für die Zulässigkeit einer Disziplinarmaßnahme zu prüfen, ob diese "zusätzlich erforderlich" ist. Hierbei hat sich der Disziplinarvorgesetzte die Frage zu stellen, ob durch das Ausbleiben der in § 8 Satz 1 genannten Maßnahmen die militärische Ordnung gefährdet wird. In diesem Zusammenhang ist "militärische Ordnung" begrifflich wie folgt zu verstehen:

"Der sich bei Beachtung der für die Bundeswehr geltenden Rechtsnormen, Befehle und Grundsätze ergebende Bestand von Personal und Material, dessen die Bundeswehr zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages bedarf. Die militärische Ordnung kann sowohl durch unzureichende Ausbildung, mangelnde Verteidigungsbereitschaft und Disziplinlosigkeit einer Truppe einerseits als auch durch Beeinträchtigung des Bestandes an Wehrmitteln und ihrer Verwendungsfähigkeit andererseits berührt sein."

49. Für die disziplinarische Ahndung einer ernsthaften Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr bedarf es keiner Prüfung, ob eine Disziplinarmaßnahme zusätzlich erforderlich ist. In diesem Fall bestimmt sich die Zulässigkeit einer nachfolgenden Disziplinarmaßnahme allein nach dem Eintritt einer besonders schweren Folge des Dienstvergehens. Dafür ist Voraussetzung, daß eine ernsthafte Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr auch tatsächlich eingetreten sein muß; die Eignung zu einer Ansehensschädigung ist nicht ausreichend.

50. Für die Verhängung eines Disziplinararrests gilt ebenfalls eine Besonderheit, wenn gegen den Soldaten schon eine gerichtliche Freiheitsentziehung wegen einer mit dem Dienstvergehen sachgleichen Straftat verhängt worden ist. Hier muß bei der Verhängung von Disziplinararrest die andere Freiheitsentziehung angerechnet werden. Dabei darf die Dauer des Disziplinararrests zusammen mit der anderen Freiheitsentziehung drei Wochen nicht übersteigen (§ 8 Satz 2).

51. Unter Verhängen einer einfachen Disziplinarmaßnahme ist die dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarverfügung an den Soldaten zu verstehen. Hierbei ist das Ehrgefühl des Soldaten zu schonen (§ 33 Abs. 2 Satz 2). Das Verhängen einer Disziplinarmaßnahme und die Aushändigung der Abschrift der Disziplinarverfügung sind ein vertraulicher Vorgang; eine Verhängung vor der Front, d. h. vor Soldaten der Einheit oder der Dienststelle des Soldaten, ist nicht zulässig. Nur der strenge Verweis bildet eine Ausnahme; er wird durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad des Soldaten an aufwärts vollstreckt (§ 46 Abs. 2). Auch eine nachträgliche Bekanntgabe der verhängten Disziplinarmaßnahme vor der Front ist grundsätzlich unzulässig. Dagegen ist es als zulässig anzusehen, die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ohne Namensnennung zum Gegenstand einer allgemeinen Belehrung der Soldaten zu machen.

52. Beim Verhängen einer Disziplinarmaßnahme muß die Disziplinarverfügung schriftlich festgelegt sein. Dabei ist ein bestimmter Inhalt vorgeschrieben (siehe die Vordrucke für die Ausübung der Disziplinargewalt im Anhang). Die Disziplinarverfügung muß Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens sowie Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme, bei der verschärften Ausgangsbeschränkung auch die Verschärfung enthalten (§ 33 Abs. 3 Satz 2). Bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme ist dem Soldaten eine Abschrift der Disziplinarverfügung auszuhändigen.

#### **(4) Die Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme**

53. Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln. Daher soll die einfache Disziplinarmaßnahme dem Dienstvergehen möglichst auf dem Fuße folgen. Entsprechend soll sie grundsätzlich auch alsbald vollstreckt werden.

54. Der Verweis ist mit dem Verhängen vollstreckt (§ 46 Abs. 1). Eine besondere Vollstreckung ist somit nicht möglich. Es ent-

fällt bei dem Verweis daher auch die Möglichkeit einer Hemmung der Vollstreckung durch Einlegen einer Beschwerde (§§ 38 Nr. 1, 43 Abs. 1) und der Aussetzung, des Aufschubs oder Unterbrechung der Vollstreckung (§ 45).

55. Der strenge Verweis wird vollstreckt durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad des Soldaten an aufwärts.

56. Die Vollstreckung der Disziplinarbuße beginnt mit dem für den Abzug oder die Zahlung festgesetzten Zeitpunkt (§ 4 7). Sie kann von den Dienstbezügen oder dem Wehrsold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Entlassungsgeld oder dem Ruhegeld abgezogen werden. Zu den Dienstbezügen gehören nach der Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung (B 103) das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, die Amtszulagen, die Stellenzulagen und die Ausgleichszulagen.

Der vollstreckende Vorgesetzte kann Teilzahlungen bewilligen (§ 47 Abs. 2). Die Disziplinarbuße kann auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden (§ 52 Abs. 1), jedoch soll von der Vollstreckung abgesehen werden, wenn hieraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist (§ 52 Abs. 3).

57. Die Ausgangsbeschränkung muß an aufeinanderfolgenden Tagen vollstreckt werden (§ 48 Abs. 1). Sie ist vom Beginn des ersten Tages bis zum Ablauf des letzten Tages zu vollstrecken. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausgangsbeschränkung vollstreckt werden soll, ist zu befehlen. Um eine ordnungsgemäße Vollstreckung zu gewährleisten, kann dem Soldaten befohlen werden, sich in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden (§ 48 Abs. 3).

Bei der verschärften Ausgangsbeschränkung muß zusätzlich angeordnet werden, daß der Soldat keine Gemeinschaftsräume betreten und keinen Besuch empfangen darf. Jedoch ist es zulässig, den Soldaten aus dringenden Gründen an einem Tag oder an mehreren Tagen für bestimmte Zeit von den Beschränkungen zu befreien (§ 48 Abs. 4). Die Zeit der Befreiung ist auf die Vollstreckung anzurechnen.

58. Die Vollstreckung des Disziplinararrests beginnt mit der Freiheitsentziehung (§ 49 Abs. 1). Jedoch soll der Soldat in der Regel am Dienst teilnehmen, wobei die Teilnahme auf bestimmte Arten des Dienstes oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden kann.

Einzelheiten zum Vollzug von Disziplinararrest ergeben sich aus der Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendarrest und Disziplinararrest durch Behörden der Bundeswehr - Bundeswehrvollzugsordnung - vom 29. November 1972 (VMB1. 1973 S. 2).

59. Aus dringenden Gründen kann die Vollstreckung aufgeschoben oder unterbrochen werden. Aufschub ist die Verschiebung einer noch nicht begonnenen Vollstreckung. Unterbrechung ist die Aussetzung einer bereits begonnenen Vollstreckung für einen gewissen Zeitraum.

Beispiel:

Die Anordnung des Aufschubs oder der Unterbrechung kann dienstlich geboten sein, weil die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme nach § 42 Abs. 2 WDO geprüft wird, oder bei einer Ausgangsbeschränkung an Bord von Schiffen; Unterbrechung bei wichtigen Einsätzen oder bei Krankheit.

Hiervon ist zu unterscheiden die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung (vgl. RdNr 66).

60. Die einfache Disziplinarmaßnahme darf nicht mehr vollstreckt werden, wenn vom Tage des Eintritts ihrer Unanfechtbarkeit an 6 Monate verstrichen sind. Eine vor Ablauf dieser Frist begonnene Vollstreckung darf dagegen beendet werden. Eine einfache Disziplinarmaßnahme wird unanfechtbar:

- wenn sie durch einen Disziplinarvorgesetzten verhängt worden ist: nach Ablauf der Beschwerdefrist von 2 Wochen, nach Verzicht auf die Beschwerde oder mit ihrer Rücknahme;
- wenn sie von einem Wehrdienstgericht verhängt worden ist: mit der Rechtskraft des Urteils.

61. Der Zeitpunkt des Beginns der Vollstreckung ist nicht nur für die Vollstreckungsverjährung von Bedeutung. Sie ist außerdem für den Soldaten wichtig, weil nur eine Beschwerde, die vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird, grundsätzlich die Vollstreckung bis zur Entscheidung über die Beschwerde hemmt (§ 38 Nr. 1 Satz 1). Legt der Soldat eine Beschwerde erst nach Beginn der Vollstreckung ein, wird die Vollstreckung fortgesetzt.

62. Ausnahmsweise hat auch eine vor Beginn der Vollstreckung eingelegte Beschwerde dann keine aufschiebende Wirkung, wenn das Truppendienstgericht die sofortige Vollstreckbarkeit eines Disziplinararrests angeordnet hat (§ 36 Abs. 1 Satz 4; § 52 Abs. 2 Satz 1).

63. Die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle kann nach pflichtmäßigem Ermessen die weitere Vollstreckung bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen (§ 3 Abs. 2 WBO). Solange die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist, kann der Soldat selbst dann noch Beschwerde einlegen, wenn die einfache Disziplinarmaßnahme bereits vollstreckt ist. Hat in diesem Fall die Beschwerde gegen einen bereits vollstreckten Disziplinararrest Erfolg, erhält der Soldat einen Ausgleich (§ 50). Der Ausgleich beträgt für jeden angefangenen Tag, der zu Unrecht vollzogen worden ist, einen Tag Urlaub oder, soweit Urlaub wegen Ende des Wehrdienstverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann, eine Entschädigung in Geld von zehn Deutsche Mark (§ 50 Abs. 2).

64. Um dem Soldaten die Möglichkeit der Beschwerdeeinlegung vor Beginn der Vollstreckung zu sichern, darf die Vollstreckung frühestens am Tage nach der Verhängung der Disziplinarmaßnahme und erst dann beginnen, nachdem der Soldat an diesem Tage ausreichende Zeit und Gelegenheit zum Einlegen der Beschwerde hatte (§ 43 Abs. 1).

65. Einfache Disziplinarmaßnahmen vollstreckt grundsätzlich der nächste Disziplinarvorgesetzte (§ 44). Auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts vollstreckt der nächste Disziplinarvorgesetzte auch die im disziplinargerichtlichen Verfahren von einem Wehrdienstgericht verhängten einfachen Disziplinarmaßnahmen.

66. Durch die Aussetzung der Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme zur Bewährung wird einem Soldaten in besonderen Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben, durch tadelstreyes Verhalten während eines Zeitraumes von fünf Monaten den Erlaß der Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme - mit Ausnahme des Verweises, der mit der Bekanntgabe zugleich als vollstreckt gilt (vgl. RdNr 54) - zu erreichen. Diese Bewährungsfrist hat vor allem für Soldaten Bedeutung, die erstmalig oder nur geringfügig disziplinar gemaßregelt werden mußten. Die Aussetzung zur Bewährung kann nur bei der Verhängung der einfachen Disziplinarmaßnahme verfügt werden. Die Aussetzung eines Teils der Maßnahme oder die Anordnung einer kürzeren oder längeren Bewährungsfrist ist unzulässig.

67. Wird der Soldat innerhalb von 5 Monaten weder gerichtlich noch disziplinar gemaßregelt, wird ihm die Vollstreckung der Maßnahme erlassen; anderenfalls wird sie alsbald vollstreckt.

Der Verzicht auf die weitere Vollstreckung hat nicht zur Folge, daß die Maßnahme selbst aufgehoben wird. Der Soldat bleibt disziplinar "vorbestraft". Die Eintragung im Disziplinarbuch und in den Personalunterlagen bleibt bestehen. Die Bewährungsfrist von fünf Monaten beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist (§ 45 Abs. 2).

### **(5) Tilgung**

68. Förmliche Anerkennungen und einfache Disziplinarmaßnahmen werden in das Disziplinarbuch eingetragen. Hinsichtlich der Disziplinarbücher und der Tilgung der Eintragungen wird im einzelnen auf die "Anordnung über die Einrichtung und Führung der Disziplinarbücher" (B 195) verwiesen.

### **(6) Die Beschwerde gegen einfache Disziplinarmaßnahmen**

69. Bei allen nach der Wehrdisziplinarordnung anfechtbaren Entscheidungen muß der Soldat über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stellen, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und über Form und Frist der Anfechtung schriftlich belehrt werden (§ 11; vgl. auch den Erlaß über die Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe nach der VwGO, WBO und WDO, C 295). Daher muß auch jede einfache Disziplinarmaßnahme eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

70. Im einzelnen hat der Soldat folgende Rechtsschutzmöglichkeiten: Eine einfache Disziplinarmaßnahme kann mit der Beschwerde an den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten und der weiteren Beschwerde an das Wehrdienstgericht, ein Disziplinararrest nur mit der Beschwerde an das Wehrdienstgericht angefochten werden. Für das Beschwerdeverfahren sind die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung anzuwenden.

Danach gilt folgendes:

71. Über die Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme - mit Ausnahme des Disziplinararrests - entscheidet der nächste Disziplinarvorgesetzte des verhängenden Disziplinarvorgesetzten. Ein Wechsel im Unterstellungsverhältnis des die Disziplinarmaßnahme verhängenden Vorgesetzten, des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten oder des Soldaten berühren die Zuständigkeit nicht.

72. Nach § 38 Nr. 2 entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem z. Z. der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende

Vorgesetzte untersteht. Der Hinweis auf den Zeitpunkt der Entscheidung ist nur für Fälle von Bedeutung, in denen eine Gliederung geändert wird. Wird die Kompanie des Soldaten nach Verhängung der Disziplinarmaßnahme einem anderen Bataillon eingegliedert, entscheidet der Kommandeur dieses Bataillons über die Beschwerde. Wird ein Sanitätsoffizier wegen eines Dienstvergehens, das einen Verstoß gegen seine ärztlichen Pflichten oder eine Verletzung ärztlicher und zugleich sonstiger Dienstpflichten zum Inhalt hat, von einem Fachvorgesetzten disziplinar gemäßregelt, entscheidet über die Beschwerde der nächste Fachvorgesetzte des verhängenden Sanitätsoffiziers. Auch in diesem Falle wird die Zuständigkeit durch einen Wechsel des Unterstellungsverhältnisses nicht berührt.

73. Über Beschwerden gegen Disziplinararrest entscheidet nicht ein Disziplinarvorgesetzter, sondern ein Wehrdienstgericht. Diese Regelung ist im Interesse der beschleunigten Entscheidung über eine Freiheitsentziehung getroffen worden, zumal bereits vor der Verhängung des Disziplinararrests ein Richter mitgewirkt hat. Das Wehrdienstgericht entscheidet gleichfalls über die weitere Beschwerde gegen eine andere Disziplinarmaßnahme. Die Entscheidung des Wehrdienstgerichts ist nach § 18 Abs. 2 Satz 4 WBO endgültig. Beim Disziplinararrest entfällt daher eine weitere Beschwerde.

74. Die Zuständigkeit des Truppendienstgerichts ergibt sich aus § 38 MTDO i. V. mit § 17 Abs. 4 WBO. Zuständig ist demnach das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschwerdeführers bei Einlegung der Beschwerde gegen den Disziplinararrest oder bei Einlegung der weiteren Beschwerde gegen andere einfache Disziplinarmaßnahmen gehört. Eine Versetzung begründet die Zuständigkeit des Truppendienstgerichts der aufnehmenden Einheit/Dienststelle. Durch eine Kommandierung ändert sich die Zuständigkeit des Truppendienstgerichts nur, wenn die Disziplinargewalt nicht bei den bisherigen Disziplinarvorgesetzten verbleibt (§ 25 Abs. 2 WBO).

75. Hat der Bundesminister der Verteidigung eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt, ist für die Beschwerdeentscheidung das Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate) zuständig. Das gleiche gilt für die Entscheidung über die weitere Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme, wenn der Bundesminister der Verteidigung den Beschwerdebescheid erlassen hat. Das Bundesverwaltungsgericht ist ebenfalls zuständig, wenn der Stellvertreter des Generalinspektors, die

Inspektoren der Teilstreitkräfte oder der Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens einen Disziplinararrest verhängt haben. Haben sie auf Beschwerde des Soldaten abschlägig entschieden, fällt die weitere Beschwerde ebenfalls in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts.

76. Die angefochtene Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. Das Wehrdienstgericht prüft die verhängte Disziplinarmaßnahme also sowohl unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit als auch der Zweckmäßigkeit.

77. Durch den Beschwerdebescheid können folgende Entscheidungen getroffen werden:

**Der Beschwerde wird stattgegeben**, wenn sie zulässig und begründet ist. Zulässig ist die Beschwerde, wenn sie in eigener Sache auf dem vorgeschriebenen Weg und in der vorgeschriebenen Frist eingelegt worden ist. Sie ist begründet, wenn die sachliche Nachprüfung ergibt, daß das Vorbringen des Beschwerdeführers zu dem Ergebnis führen muß, seinem Antrag in vollem Umfang zu entsprechen. Begehrt der Beschwerdeführer zu Recht eine mildere disziplinare Ahndung, ist seine Beschwerde ebenfalls begründet. Beantragt er in diesem Falle die ersatzlose Aufhebung der Disziplinarmaßnahme, ist seine Beschwerde nur teilweise begründet; ihr wird nur teilweise stattgegeben. Auf Beschwerde ist eine einfache Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn sie zu Unrecht verhängt worden ist, weil sie rechtswidrig oder weil eine disziplinare Maßregelung nicht angemessen war.

Rechtswidrig ist eine Disziplinarmaßnahme, wenn z. B. einer der in § 42 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt; im übrigen ist eine Disziplinarmaßnahme rechtswidrig, wenn z. B. kein Dienstvergehen nachzuweisen ist, wenn das Dienstvergehen nicht strafwürdig war, weil eine Pflichtverletzung nicht festzustellen ist, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt oder wenn kein Verschulden nachweisbar ist.

Hält der Disziplinarvorgesetzte, der über die Beschwerde zu entscheiden hat, eine disziplinare Ahndung überhaupt nicht für angemessen, hebt er die Maßnahme ebenfalls auf. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn er eine disziplinare Maßregelung als eine zu harte Maßnahme ansieht.

Die Aufhebung ist in derselben Weise, also möglichst auch gegenüber demselben Personenkreis, bekanntzumachen, in der die Verhängung bekanntgemacht worden ist (§ 38 Nr 8).

Diese Vorschrift bezieht sich auf die Bekanntmachungen, die über die Bekanntgabe der Disziplinarverfügung an den Soldaten zum Zwecke der Verhängung hinaus erfolgen, z. B. bei der Vollstreckung eines strengen Verweises.

Ist nach der Sachlage eine ersatzlose Aufhebung nicht gerechtfertigt, kann die einfache Disziplinarmaßnahme abgeändert werden. Sie wird aufgehoben, wobei zugleich eine neue einfache Disziplinarmaßnahme verhängt wird.

Die neue Disziplinarmaßnahme muß milder sein als die auf -gehobene. War die aufgehobene Disziplinarmaßnahme bereits vollstreckt oder teilweise vollstreckt, ist sie auf die neue Disziplinarmaßnahme anzurechnen (§ 38 Nr. 5). Bei gleichartigen Maßnahmen wird die neue Maßnahme in dem Umfang für vollzogen erklärt, in dem die frühere vollstreckt ist.

Beispiele:

Von zehn Tagen Disziplinararrest sind sechs Tage vollstreckt worden.

Gemäß Beschwerdebescheid werden nur sieben Tage Disziplinararrest verhängt. Davon werden sechs Tage Disziplinararrest für vollzogen erklärt.

Bei geringerer Disziplinarbuße wird der Unterschiedsbetrag zurückbezahlt.

Bei nicht gleichartigen Disziplinarmaßnahmen ist eine Anrechnung nach pflichtmäßigem Ermessen vorzunehmen.

Beispiel:

Drei Tage Disziplinararrest werden in vierzehn Tage

Ausgangsbeschränkung abgeändert. Die bereits vollstreckte

Disziplinarmaßnahme kann nach Lage des Falles beispielsweise in der Weise angerechnet werden, daß zehn Tage Ausgangsbeschränkung für vollzogen erklärt werden.

Wird die Disziplinarmaßnahme von einem Wehrdienstgericht aufgehoben, weil z.

B. ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist, kann der Fall von

dem Disziplinarvorgesetzten nur dann erneut aufgegriffen werden, wenn

erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden (§ 38 Nr. 7).

Eine Disziplinarmaßnahme kann auch herabgesetzt werden, wenn der Soldat im

Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde bereits entlassen ist (§ 38 Nr.

10).

**Der Beschwerde wird nicht stattgegeben**, wenn sie unzulässig oder unbegründet ist. Sie wird in diesem Falle zurückge-

wiesen. Unzulässig ist die Beschwerde, wenn die oben bezeichneten Zulässigkeitsvoraussetzungen fehlen. Die Beschwerde ist nicht begründet, wenn sie der sachlichen Nachprüfung nicht standhält, die angefochtene Disziplinarmaßnahme also nach Grund, Art und Höhe unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu Recht verhängt worden ist.

Die Beschwerde ist auch dann zurückzuweisen, wenn sich von mehreren Pflichtverletzungen nur ein Teil als erwiesen herausstellt, gleichwohl aber die Disziplinarmaßnahme noch angemessen erscheint. Die Begründung muß dann jedoch erkennen lassen, welche Pflichtverletzungen festgestellt, welche nicht erwiesen sind und aus welchem Grunde die Disziplinarmaßnahme dennoch für angemessen gehalten wird.

### **(7) Die Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme**

78. Unter bestimmten Voraussetzungen sieht das Gesetz die nachträgliche Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme vor:

Aufhebung im Wege der Dienstaufsicht (§ 42 Abs. 2)

Nicht jeder Fehler, den ein Disziplinarvorgesetzter beim Verhängen einer Disziplinarmaßnahme begeht, führt zur Aufhebung. Wird jedoch einer der in § 42 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 aufgeführten Gründe für die Rechtswidrigkeit einer Disziplinarmaßnahme festgestellt" müssen höhere Disziplinarvorgesetzte als der verhängende Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarmaßnahme aufheben. Bis zur Aufhebung ist die Maßnahme rechtswirksam. Bei Disziplinararrest erfaßt die Aufhebung auch die zusätzlich verhängten Disziplinarmaßnahmen, da für ein Dienstvergehen nur eine einheitliche Disziplinarmaßnahme zulässig ist.

Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme

Zu unterscheiden sind:

- Antrag des Soldaten auf Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Straf -oder Bußgeldverfahren (§ 39);
- Antrag des Soldaten auf Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarmaßnahme auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 40 Abs. 3);
- Antrag jedes Disziplinarvorgesetzten auf Aufhebung einer fehlerhaft verhängten Disziplinarmaßnahme (§ 40 Abs. 1);

Antrag des verhängenden Disziplinarvorgesetzten

- auf Aufhebung einer von ihm fehlerhaft verhängten Disziplinarmaßnahme (§ 40 Abs. 2);
- auf Herabsetzung einer von ihm verhängten Disziplinarmaßnahme, die nachträglich zu hart erscheint (§ 40 Abs. 2 Satz 2).

### **Die Antragsberechtigten**

79. Antrag des Soldaten

- a) Hat ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, dürfen wegen desselben Sachverhalts u. a. einfache Disziplinarmaßnahmen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft beeinträchtigt ist (§ 8 Satz 1). Dem Aufhebungsantrag nach § 39 liegt der umgekehrte Sachverhalt zugrunde. Hier ist zunächst eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt worden und wegen desselben Sachverhalts wird nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt.  
Auf den Antrag des Soldaten ist die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn sie angesichts der nachträglichen Ahndung nicht zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr nicht ernsthaft beeinträchtigt ist. Der Antrag kann nur dann nicht gestellt werden, wenn die Disziplinarmaßnahme im nachfolgenden Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich angerechnet worden ist.
- b) Ist eine Disziplinarmaßnahme wegen Ablaufs der Beschwerdefrist, Verzichts auf die oder Rücknahme der Beschwerde oder wegen bereits ergangener Beschwerdeentscheidung nicht mehr anfechtbar, kann der Soldat gleichwohl ohne Einhaltung einer Frist auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel gemäß § 40 Abs. 3 die Aufhebung der Maßnahme beantragen. Als neue Tatsachen gelten auch die tatsächlichen Feststellungen eines wegen desselben Sachverhalts ergangenen rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, soweit sie von denen der Disziplinarverfügung abweichen (§ 40 Abs. 3 Satz 2).

### **80. Antrag jedes Disziplinarvorgesetzten**

- a) Jeder Disziplinarvorgesetzte muß einen Antrag auf Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme stellen, wenn er der Auffassung ist, daß der Soldat

- unschuldig oder
- nicht nachweisbar schuldig war.

Er muß einen Antrag auf Herabsetzung der Disziplinarmaßnahme stellen, wenn bei mehreren Pflichtverletzungen, die als ein Dienstvergehen geahndet worden sind, nach seiner Auffassung bei einer von ihnen der Soldat sich als unschuldig oder nicht nachweisbar schuldig erweist.

- b) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann einen Aufhebungsantrag stellen, wenn er der Auffassung ist, daß
- eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht oder
  - angesichts einer vorangegangenen strafrechtlichen oder ordnungsbehördlichen Ahndung eine Disziplinarmaßnahme nicht zulässig war (§ 8 Satz 1).

Er kann einen Antrag auf Herabsetzung stellen, wenn diese Voraussetzungen nur bei einer von mehreren Pflichtverletzungen, die als ein Dienstvergehen geahndet worden sind, vorliegen.

### **81. Antrag des verhängenden Disziplinarvorgesetzten**

Der Disziplinarvorgesetzte, der die Disziplinarmaßnahme verhängt hat oder bei einem Wechsel sein Nachfolger, muß einen Antrag auf Aufhebung stellen, wenn er der Auffassung ist, daß eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht oder nach § 8 Satz 1 nicht zulässig war.

Er kann einen Antrag auf Herabsetzung der Disziplinarmaßnahme stellen, wenn sie ihm nachträglich als zu hart erscheint.

### **Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag**

82. Über den Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der im Falle der Beschwerde zuständig wäre.

Die Zuständigkeit des Wehrdienstgerichts ist in den folgenden Fällen gegeben:

- wenn es selbst Beschwerdeinstanz wäre (z. B. bei Disziplinararrest);
- wenn es die Disziplinarmaßnahme außerhalb eines disziplinargerichtlichen Verfahrens selbst verhängt hat (z. B. hatte es auf Beschwerde Disziplinararrest von 14 Tagen auf 8 Tage ermäßigt);
- wenn der Disziplinarvorgesetzte, der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig wäre, oder ein höherer Vorgesetzter, den Antrag gestellt hat;
- wenn der Antrag des Soldaten darauf gestützt wird, daß das wegen desselben Sachverhalts ergangene Strafurteil oder

ein Bußgeldbescheid tatsächliche Feststellungen enthält, die von denen der Disziplinarverfügung abweichen.

### **(8) Beschlagnahme und Durchsuchung**

83. Zur Aufklärung von Dienstvergehen darf der Disziplinarvorgesetzte nach Anordnung durch den zuständigen Truppendienststrichter eine Durchsuchung und Beschlagnahme anordnen (§ 16). Die Durchsuchung ist auf Soldaten beschränkt, bei denen der Verdacht eines Dienstvergehens besteht. Die Beschlagnahme dagegen kann sich gegen jeden Soldaten richten, der die zu beschlagnehmende Sache besitzt.

Ohne vorherige richterliche Anordnung kann der Disziplinarvorgesetzte nur bei Gefahr im Verzug tätig werden. Gefahr im Verzug bedeutet, daß er die richterliche Anordnung nicht mehr rechtzeitig einholen kann, um ein Dienstvergehen aufklären zu können. In diesem Fall darf er Soldaten, bei denen der Verdacht eines Dienstvergehens besteht, durchsuchen, wenn sie beurlaubt, kommandiert, versetzt oder entlassen werden sollen. Die von den Soldaten mitgeführten Sachen kann der Disziplinarvorgesetzte beschlagnahmen lassen. Er muß jedoch in allen Fällen die richterliche Bestätigung unverzüglich nachholen.

Über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis sowie über eine Beschlagnahme muß der Disziplinarvorgesetzte unverzüglich eine Niederschrift aufnehmen. Hat er vorher keine richterliche Anordnung einholen können, muß die Niederschrift auch die Tatsachen enthalten, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Wenn es der Soldat verlangt, ist ihm von der Niederschrift eine Abschrift auszuhändigen.

### **(9) Vorläufige Festnahme**

84. Die vorläufige Festnahme ist eine Sicherungsmaßnahme für die Fälle, in denen die militärische Disziplin durch pflichtwidriges Verhalten eines Soldaten gefährdet und ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist (§ 17). Sie ermöglicht durch sofort wirksames Eingreifen die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Disziplin ohne Rücksicht darauf, ob das Dienstvergehen zugleich eine Straftat ist oder ob die Voraussetzungen einer vorläufigen Festnahme nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorliegen. Sie ist außerdem ein Mittel, den Befehl eines Vorgesetzten in angemessener Weise durchzusetzen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 SG).

Da die vorläufige Festnahme einen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt, ist sie nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn andere disziplinäre Mittel - z. B. Erteilung eines Befehls, ggf. nach Erklärung zum Vorgesetzten gem. § 6 Vorgesetztenver-

ordnung, erzieherische Maßnahmen, Verbot der Ausübung des Dienstes - nicht ausreichen, um die Disziplin zu sichern.

Ist zur Aufrechterhaltung der Disziplin ein sofortiges Einschreiten dringend erforderlich, braucht der festnehmende Vorgesetzte keine eingehende Prüfung vorzunehmen, ob dem Festzunehmenden ein Dienstvergehen nachzuweisen ist. Hinreichender Verdacht genügt. Das gilt insbesondere für die Festnahme angetrunkener oder betrunkenen Soldaten, deren Zurechnungsfähigkeit gemindert ist. Die Richtlinien für das Verhalten gegenüber betrunkenen Soldaten sind zu beachten.

85. Folgende Soldaten sind zu einer vorläufigen Festnahme befugt:

- jeder Disziplinarvorgesetzte eines Soldaten; die Befugnis zur Festnahme steht in erster Linie dem nächsten Disziplinarvorgesetzten und, falls dieser nicht auf der Stelle erreichbar ist, allen höheren Disziplinarvorgesetzten sowie schließlich den Disziplinarvorgesetzten nach §§ 23, 27 zu;
- jeder Angehörige des militärischen Ordnungsdienstes (z. B. Feldjäger) einschließlich der militärischen Wachen, wenn ein Disziplinarvorgesetzter des Festzunehmenden nicht auf der Stelle erreichbar ist. Angehörige einer militärischen Wache dürfen nur von ihrem Wachvorgesetzten festgenommen werden (§ 17 Abs. 3);
- jeder Vorgesetzte eines Soldaten (§§ 1-6 Vorgesetztenverordnung), wenn weder ein Disziplinarvorgesetzter noch ein Angehöriger des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen auf der Stelle erreichbar ist;
- jeder Offizier und Unteroffizier gegenüber dienstgradniedrigeren Soldaten, wenn weder ein Disziplinarvorgesetzter noch ein Angehöriger des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der -militärischen Wachen auf der Stelle erreichbar ist; diese Festzunehmenden werden durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzte des Festgenommenen. Es bedarf also keiner besonderen Erklärung zum Vorgesetzten gemäß § 6 Vorgesetztenverordnung.

86. Durch die vorläufige Festnahme wird die persönliche Freiheit entzogen. Auf Grund von Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG bestimmt daher § 17 Abs. 4, daß der Festgenommene spätestens am Ende des auf den Tag der Festnahme folgenden Tages auf freien Fuß zu setzen ist. Die Festnahme ist schon vorher zu beenden, wenn und sobald sie zur Aufrechterhaltung der Disziplin nicht mehr erforderlich ist.

Eine Verlängerung der Festnahme ist nur zulässig, wenn der Festgenommene nicht nur ein Dienstvergehen, sondern zugleich eine Straftat begangen hat und der Haftrichter eines Amtsgerichts einen Haftbefehl wegen Verdachts einer strafbaren Handlung erlassen hat. Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls ist an die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug unmittelbar an das zuständige Amtsgericht zu richten.

Es ist nicht zulässig und sogar strafbar, einen Soldaten ohne richterlichen Haftbefehl über den Tag nach der vorläufigen Festnahme hinaus festzuhalten. Nur an Bord von Kriegsschiffen außerhalb der 3-Meilen-Zone, also auf hoher See und im Ausland, darf die Festnahme ohne Haftbefehl des Strafrichters über die im § 17 Abs. 4 Satz 1 gesetzte Frist hinaus ausgedehnt werden, wenn und solange der Festgenommene eine unmittelbare Gefahr darstellt und zwar

- für Menschen, d.h. für Soldaten der Besatzung oder für sonstige eingeschiffte Soldaten oder
- für das Schiff

und die Gefahr auf andere Weise als durch Fortsetzung der Festnahme nicht abgewendet werden kann.

87. Die vorläufige Festnahme muß in Anordnung und Vollzug stets von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht sein. Eine Festnahme, die den Soldaten lediglich veranlassen soll, zu einem späteren Zeitpunkt von einem erneuten Dienstvergehen gleicher Art Abstand zu nehmen, oder die nur zur Straffung der Disziplin der Truppe im übrigen erfolgt, ist mit dem Zweck des Gesetzes nicht zu vereinbaren und daher rechtswidrig. Andererseits kann der Soldat wegen eines Dienstvergehens grundsätzlich auch dann erneut vorläufig festgenommen werden, wenn er bereits vorher wegen eines gleichartigen Dienstvergehens vorläufig festgenommen worden war. Jedoch muß der Vorgesetzte bei jeder weiteren Festnahme pflichtgemäß prüfen, ob sich diese noch innerhalb der Grenzen hält, die der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ihm zieht. Eine mehr als dreimalige vorläufige Festnahme ist in der Regel rechtswidrig.

## **(10) Das disziplinargerichtliche Verfahren**

### **Allgemeines**

88. Schwere Dienstvergehen können - sofern nicht eine Entlassung im Verwaltungswege durch eine Dienststelle der Bundeswehr nach dem Soldatengesetz in Betracht kommt (z. B. § 55 Abs. 5 SG) - im disziplinargerichtlichen Verfahren mit einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme geahndet werden. Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen greifen in die Laufbahn und somit

auch in die dienstliche Rechtsstellung des Soldaten ein. Sie können nur durch Urteil eines Wehrdienstgerichts verhängt werden. Die schwerste Disziplinarmaßnahme ist die Entfernung aus dem Dienstverhältnis, bei Soldaten im Ruhestand die Aberkennung des Ruhegehalts.

89. In welchen Fällen eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden muß, ist Ermessensfrage. Bei der gerichtlichen Disziplinarmaßnahme steht die Reinigungsfunktion im Vordergrund. Die gerichtliche Disziplinarmaßnahme dient dazu

- sich solcher Soldaten zu entledigen, die sich in die militärische Ordnung nicht einfügen;
- Soldaten, die sich in ihrer Stellung auf Grund schuldhaften Verhaltens nicht bewähren, Dienstposten mit geringerem Verantwortungsbereich zu übertragen;
- die Übertragung höherwertiger Stellen an pflichtwidrig handelnde Soldaten zu hemmen.

Die gerichtliche Disziplinarmaßnahme hat außerdem Erziehungs- und - in diesem Rahmen - auch Abschreckungscharakter. Insoweit dient sie auch der Erziehung nicht betroffener Soldaten.

Für die Notwendigkeit eines disziplinargerichtlichen Verfahrens sind folgende Überlegungen anzustellen:

- Ist das Dienstvergehen so schwerwiegend, daß die Erziehungsfunktion einer einfachen Disziplinarmaßnahme nicht ausreicht?
- Stellt das Dienstvergehen nach Art und Schwere eine so beträchtliche Störung der militärischen Ordnung, insbesondere der Disziplin dar, daß Einwirkungen auf die dienstliche Stellung des Soldaten erforderlich sind?
- Muß der Soldat in der Beförderung zurückgestellt werden?
- Ist eine Kürzung der Dienst- oder Versorgungsbezüge erforderlich?
- Ist der Soldat in der Bundeswehr oder in seinem bisherigen Dienstgrad noch tragbar?

### **Die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens**

90. Das disziplinargerichtliche Verfahren gliedert sich in zwei Abschnitte. Das Vorverfahren der Einleitungsbehörde - Divisionskommandeur oder höherer Vorgesetzter oder Vorgesetzter in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung - und das eigentliche gerichtliche Verfahren vor dem Wehrdienstgericht.

Für die Einleitungsbehörde wird auf deren Ersuchen der Wehrdisziplinaranwalt tätig. Er führt die Ermittlungen, legt dem Truppendienstgericht eine Anschuldigungsschrift vor und ver-

tritt die Einleitungsbehörde in der Hauptverhandlung vor dem Gericht. In schwierigen Fällen kann er im Vorverfahren die richterliche Untersuchung beantragen. In der Berufungsinstanz vor den Wehrdienstsenaten des Bundesverwaltungsgerichts tritt an die Stelle des Wehrdisziplinaranwalts der Bundeswehrdisziplinaranwalt.

91. Hält die Einleitungsbehörde eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme für erforderlich, kann sie das disziplinargerichtliche Verfahren durch Zustellung einer Einleitungsverfügung an den Soldaten einleiten. Die zuständige Einleitungsbehörde ergibt sich aus dem Erlaß über Einleitungsbehörden nach § 87 WDO (vgl. den Erlaß über Einleitungsbehörden nach § 87 WDO, B 170). Mit der Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens oder später kann die Einleitungsbehörde die vorläufige Dienstenthebung des Soldaten befehlen (§ 120 Abs. 1). Die Beschränkung der Dienstenthebung auf einzelne Dienstarten ist dabei nicht zulässig. Die vorläufige Dienstenthebung dient der Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung. Dem Soldaten kann zugleich verboten werden, Uniform zu tragen. Gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später kann ein Teil - höchstens die Hälfte - der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten werden (§ 120 Abs. 2). Diese Anordnung ist jedoch nur zulässig, wenn damit zu rechnen ist, daß im disziplinargerichtlichen Verfahren gegen den Soldaten auf die höchste gerichtliche Disziplinarmaßnahme - Entfernung aus dem Dienstverhältnis - erkannt werden wird.

92. Die Einleitungsbehörde kann das disziplinargerichtliche Verfahren einleiten auf Grund

- eigener Kenntnis;
- der Übersendung der Vorgänge durch einen Truppendienstrichter oder durch ein Truppendienstgericht im Disziplinararrestprüfungsverfahren (§ 36 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 7) oder im Disziplinarbeschwerdeverfahren (§ 38 Nr. 3 und 6);
- eines Antrages des zuständigen Disziplinarvorgesetzten (§ 29 Abs. 1 WDO);
- des Antrages eines Soldaten, der sich vom Verdacht eines Dienstvergehens reinigen will (§ 88).

93. Ein disziplinargerichtliches Verfahren kann auch durchgeführt werden, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte bereits eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt hat, diese Ent-

scheidung sich aber nach Auffassung der Einleitungsbehörde als schwerwiegender Fehlgriff erweist (§ 89 WDO). Das Truppendienstgericht kann in diesem Fall die Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten abändern, also eine mildere oder härtere einfache Disziplinarmaßnahme oder eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängen. Die frühere Entscheidung hebt das Gericht zugleich auf.

### **Das Verfahren vor dem Truppendienstgericht**

94. Das Truppendienstgericht kann eine einfache Disziplinarmaßnahme oder eine der nachstehend bezeichneten gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen verhängen:

#### **Gegen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit:**

Gehaltskürzung,

Beförderungsverbot,

Dienstgradherabsetzung,

Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

Gehaltskürzung und Beförderungsverbot dürfen nebeneinander verhängt werden.

#### **Gegen Soldaten im Ruhestand:**

Kürzung des Ruhegehalts, Dienstgradherabsetzung, Aberkennung des Ruhegehalts.

Neben oder anstelle der Kürzung des Ruhegehalts kann auf Kürzung des Ausgleichs erkannt werden.

Aus der Bundeswehr ausgeschiedene Soldaten mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung werden bezüglich des disziplinargerichtlichen Verfahrens wie Soldaten im Ruhestand behandelt; ihre Versorgungsleistungen gelten als Ruhegehalt (§ 1 Abs. 3).

#### **Gegen Wehrpflichtige im Wehrdienst und Angehörige der Reserve:**

Dienstgradherabsetzung.

95. Das Truppendienstgericht entscheidet im disziplinargerichtlichen Verfahren mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem -bei großer Besetzung mit zwei weiteren Berufsrichtern - und zwei militärischen ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden nach der Reihenfolge einer Jahresliste zu den einzelnen Sitzungen des Gerichts berufen. Für die Aufstellung der Jahresliste benennen die Kommandeure und Dienststellenleiter, für deren Dienstbereich das Truppendienstgericht zuständig ist, geeignete Soldaten. Bei der Auswahl ist sorgfältig zu verfahren. Nur bewährte Soldaten kommen in Betracht, die nach ihrer gesamten Persönlichkeit und Lebenserfahrung in

der Lage sind, Dienstpflichtverletzungen anderer Soldaten gerecht zu beurteilen. Sie werden für ein Kalenderjahr berufen. Ein ehrenamtlicher Richter muß der Dienstgradgruppe des Soldaten angehören, der andere ehrenamtliche Richter muß Stabsoffizier sein und im Dienstgrad über dem Soldaten stehen.

Das Truppendienstgericht entscheidet auf der Grundlage der Anschuldigungsschrift grundsätzlich in nichtöffentlicher Hauptverhandlung. Der Soldat kann jedoch beantragen, die Öffentlichkeit herzustellen (§ 101 Abs. 2). Das Urteil des Truppendienstgerichts lautet entweder auf eine Disziplinarmaßnahme, auf Freispruch oder auf Einstellung des Verfahrens. Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn der Soldat kein Dienstvergehen begangen hat oder ihm ein Dienstvergehen nicht nachgewiesen werden kann. Das Urteil lautet auf Einstellung des Verfahrens, wenn ein Verfahrenshindernis besteht, eine einfache Disziplinarmaßnahme etwa wegen Zeitablaufs nicht mehr zulässig ist oder eine Disziplinarmaßnahme mit Rücksicht auf ein vorangegangenes strafgerichtliches Urteil nicht mehr verhängt werden darf. Das Truppendienstgericht kann das Verfahren auch dann einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. In diesem Fall bedarf es jedoch der Zustimmung des Wehrdisziplinaranwalts.

### **Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate)**

Ist der Soldat vom Truppendienstgericht wegen eines Dienstvergehens verurteilt worden, kann er hiergegen Berufung an das Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate) einlegen. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt einen Monat nach Zustellung des Urteils an den Soldaten.

Das Bundesverwaltungsgericht kann durch Beschluß

- die Berufung verwerfen, weil sie unzulässig ist;
- das Urteil des Truppendienstgerichts aufheben und die Sache an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn es weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen (§ 115 Abs. 1).

Wenn das Bundesverwaltungsgericht die Berufung dagegen für zulässig hält, entscheidet es durch Urteil. Hält es die Berufung für begründet, hebt es das Urteil des Truppendienstgerichts auf und entscheidet in der Sache selbst. Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr möglich.

**Wehrdisziplinarordnung  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 1)**

**Inhaltsübersicht**

Anwendbarkeit des Gesetzes	§
Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich	1
Früher begangene Dienstvergehen	2
<b>Erster Teil</b>	
Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen	
Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen	3
Zuständigkeit zum Erteilen von förmlichen Anerkennungen	4
Erteilen von förmlichen Anerkennungen	5
Widerruf von förmlichen Anerkennungen	6
Beteiligung der Vertrauensperson	6 a
<b>Zweiter Teil</b>	
Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen	
Erster Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen	
Disziplinarmaßnahmen, Ermessensgrundsatz	7
Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen	8
Zeitablauf	9
Verbot mehrfacher, Gebot einheitlicher Ahndung	10
Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	11
Disziplinarbücher	12
Tilgung	13

1) zuletzt geändert durch Art 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes vom 25. März 1997 (BGBl. 1 S. 726)

Auskünfte	14
Gnadenrecht	15
Durchsuchung und Beschlagnahme	16
Vorläufige Festnahme	17

## **Zweiter Abschnitt**

Die Disziplinalgewalt der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung

### **1. Einfache Disziplinarmaßnahmen**

Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen	18
Verweis, strenger Verweis	19
Disziplinarbuße	20
Ausgangsbeschränkung	21
Disziplinararrest	22

### **2. Disziplinalgewalt**

Disziplinar-vorgesetzte	23
Stufen der Disziplinalgewalt	24
Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten	25
Zuständigkeit des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten	26
Disziplinalgewalt nach dem Dienstgrad	27

### **3. Ausübung der Disziplinalgewalt**

Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten	28
Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten	29
Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen	30
Selbständigkeit des Disziplinarvorgesetzten	31
Absehen von einer Disziplinarmaßnahme	32
Verhängen der Disziplinarmaßnahme	33
Richtlinien für das Bemessen der Disziplinarmaßnahme	34
Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarmaßnahme	35
Mitwirkung des Richters bei der Verhängung von Disziplinararrest	36
Disziplinarvorgesetzter und disziplinargerichtliches Verfahren	37

4. Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen	38
5. Nochmalige Prüfung	
Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren	39
Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen	40
Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme	41
Dienstaufsicht	42
6. Vollstreckung	
Vollstreckbarkeit der Disziplinarmaßnahmen	43
Vollstreckender Vorgesetzter	44
Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung	45
Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis	46
Vollstreckung von Disziplinarbußen	47
Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung	48
Vollstreckung und Vollzug von Disziplinararrest	49
Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung des Disziplinararrests	50
Behelfsvollzug bei Disziplinararrest	51
Vollstreckung von Disziplinarbußen und Disziplinararrest im Zusammenhang mit dem Entlassungstag	52
Verjährung der Vollstreckung	53

### **Dritter Abschnitt**

#### **Das disziplinargerichtliche Verfahren**

1. Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen	
Disziplinarmaßnahmen im disziplinargerichtlichen Verfahren	54
Gehaltskürzung	55
Beförderungsverbot	56
Dienstgradherabsetzung	57
Entfernung aus dem Dienstverhältnis	58
Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten im Ruhestand	59

Disziplinarmaßnahmen gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten	60
Disziplinarmaßnahmen gegen Angehörige der Reserve	61
<b>2. Wehrdienstgerichte</b>	62
<b>a) Truppendienstgerichte</b>	
Errichtung	63
Zuständigkeit	64
Zusammensetzung	65
Präsidualverfassung	66
Dienstaufsicht	67
Ehrenamtliche Richter	68
Besetzung	69
Große Besetzung	70
Ausschluß von der Ausübung des Richteramtes	71
Säumige ehrenamtliche Richter, Ruhen und Erlöschen des Amtes als ehrenamtlicher Richter	72
<b>b) Bundesverwaltungsgericht</b>	73
<b>3. Wehrdisziplinaranwälte</b>	74
<b>4. Allgemeine Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren</b>	
Verfahren gegen frühere Soldaten	75
Aussetzung des disziplinargerichtlichen Verfahrens	76
Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen	77
Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten	78
Zeugen und Sachverständige	79
Unzulässigkeit der Verhaftung	80
Gutachten über den psychischen Zustand	81
Ladungen, Zustellungen	82
Akteneinsicht	83
Verteidigung	84
Ergänzende Vorschriften	85
<b>5. Einleitung des Verfahrens</b>	
Einleitungsverfügung	86
Einleitungsbehörden	87

Antrag des Soldaten auf Einleitung des Verfahrens	88
Nachträgliches disziplinargerichtliches Verfahren	89
<b>6. Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts</b>	<b>90</b>
<b>7. Untersuchung</b>	
Anordnung der Untersuchung, Ablehnung	91
Vernehmung des Soldaten	92
Neue Anschuldigungen	93
Abschluß der Untersuchung	94
<b>8. Verfahren bis zur Hauptverhandlung</b>	
Einstellung	95
Anschuldigung	96
Zustellung der Anschuldigungsschrift	97
Anrufung des Truppendienstgerichts	98
Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist	99
<b>9. Hauptverhandlung</b>	
Teilnahme des Soldaten an der Hauptverhandlung	100
Grundsatz der Nichtöffentlichkeit	101
Beweisaufnahme	102
Gegenstand der Urteilsfindung	103
Entscheidung des Truppendienstgerichts	104
Unterhaltsbeitrag	105
Unterzeichnung des Urteils, Zustellung	106
<b>10. Gerichtliches Antragsverfahren</b>	
Antragstellung	107
Verfahren	108
<b>11. Rechtsmittel</b>	
<b>a) Beschwerde</b>	<b>109</b>
<b>b) Berufung</b>	
Zulässigkeit und Frist der Berufung	110
Einlegung und Begründung der Berufung	111
Unzulässige Berufung	112

Zustellung der Berufung	113
Aktenübersendung an das Bundesverwaltungsgericht	114
Beschluß des Berufungsgerichts	115
Urteil des Berufungsgerichts	116
Bindung des Truppendienstgerichts	117
Verfahrensgrundsätze	118
<b>c) Rechtskraft</b>	<b>119</b>
<b>12. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen</b>	
Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel	120
Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge	121
<b>13. Antragsverfahren vor dem Wehrdienstgericht bei nachträglicher strafgerichtlicher Ahndung</b>	<b>122</b>
<b>14. Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens</b>	
Zulässigkeit der Wiederaufnahme	123
Strafbare Handlung als Wiederaufnahmegrund	124
Unzulässigkeit der Wiederaufnahme nach einem Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren	125
Verfahren	126
<b>15. Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen</b>	<b>127</b>
<b>16. Kosten des Verfahrens</b>	
Allgemeines	128
Umfang der Kostenpflicht	129
Kostenpflicht des Soldaten und des Bundes	130
Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen	131
Notwendige Auslagen	132
Entscheidung über die Kosten	133
Kostenfestsetzung	134
<b>Schlußvorschriften</b>	
Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit	135
Besondere Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht	136

Verlust der Rechte aus Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes	137
Bindung der Gerichte an Disziplinarentscheidungen	138
Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung	139
Einschränkung von Grundrechten	140
Inkrafttreten	141

## **Anwendbarkeit des Gesetzes**

### **§ 1**

#### **Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen und die Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen.

(2) Das Gesetz gilt für Soldaten. Die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren gelten auch für Soldaten im Ruhestand und Angehörige der Reserve (frühere Soldaten), soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(3) Frühere Soldaten, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt, jedoch einen sonstigen Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung haben, gelten bis zur Beendigung der Gewährung dieser Leistungen im Sinne dieses Gesetzes als Soldaten im Ruhestand. Die Leistungen, die sie erhalten, gelten als Ruhegehalt.

### **§ 2**

#### **Früher begangene Dienstvergehen**

(1) Ein Soldat, der nach Beendigung eines früheren Wehrdienstverhältnisses erneut in einem Wehrdienstverhältnis steht, kann auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Wehrdienstverhältnis oder danach begangen hat.

(2) Ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, der früher in einem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen disziplinargerichtlich verfolgt werden, die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigter aus einem solchen Dienstverhältnis begangen hat; auch bei einem aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinargerichtlichen Verfolgung nicht entgegen. Als einfache Disziplinarmaßnahmen darf das Wehrdienstgericht nur Verweis oder Disziplinarbuße verhängen.

## **Erster Teil**

### **Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen**

#### **§ 3**

##### **Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen**

- (1) Vorbildliche Pflichterfüllung oder hervorragende Einzeltaten können durch förmliche Anerkennungen gewürdigt werden.
- (2) Förmliche Anerkennungen sind
  1. Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,
  2. Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung.
- (3) Mit einer förmlichen Anerkennung kann Sonderurlaub bis zu vierzehn Tagen verbunden werden.
- (4) Gute Leistungen können auch durch Auszeichnungen anderer Art gewürdigt werden.

#### **§ 4**

##### **Zuständigkeit zum Erteilen von förmlichen Anerkennungen**

- (1) Es können erteilen
  1. der Kompaniechef oder ein anderer Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Kompaniechefs oder einer höheren Disziplinargewalt  
Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,
  2. der Bundesminister der Verteidigung  
Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung.
- (2) Es können gewähren
  1. der Kompaniechef oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Kompaniechefs  
Sonderurlaub bis zu fünf Tagen,
  2. der Bataillonskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs  
Sonderurlaub bis zu sieben Tagen,
  3. der Regimentskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Regimentskommandeurs  
Sonderurlaub bis zu vierzehn Tagen.

## **§ 5**

### **Erteilen von förmlichen Anerkennungen**

- (1) Bei der Entscheidung, ob eine förmliche Anerkennung erteilt werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Soldat soll seiner Persönlichkeit nach dieser förmlichen Anerkennung würdig sein. Die förmliche Anerkennung soll auch seinen Kameraden gegenüber gerechtfertigt erscheinen.
- (2) Den Zeitpunkt des Sonderurlaubs bestimmt der für die Bewilligung des Erholungsurlaubs zuständige Vorgesetzte.
- (3) Wird die förmliche Anerkennung von einem höheren Disziplinarvorgesetzten erteilt, ist der nächste Disziplinarvorgesetzte des Soldaten zu hören.

## **§ 6**

### **Widerruf von förmlichen Anerkennungen**

Eine förmliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorlagen. Über den Widerruf entscheidet die Einleitungsbehörde. Hat ein höherer Vorgesetzter die förmliche Anerkennung erteilt, steht die Entscheidung diesem zu. Wird die förmliche Anerkennung widerrufen, ist ein in Anspruch genommener Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

## **§ 6a**

### **Beteiligung der Vertrauensperson**

Die Beteiligung der Vertrauensperson bei den Entscheidungen nach den §§ 5 und 6 richtet sich nach § 28 Abs, 2 und 3 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.

## **Zweiter Teil**

### **Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 7**

### **Disziplinarmaßnahmen, Ermessensgrundsatz**

- (1) Dienstvergehen (§ 23 des Soldatengesetzes) können durch einfache Disziplinarmaßnahmen (§ 18) oder durch gerichtliche Diszi-

plinarmaßnahmen (§ 54) geahndet werden. Die Verhängung von gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen ist den Wehrdienstgerichten vorbehalten.

(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen**

Hat ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, dürfen wegen desselben Sachverhalts einfache Disziplinarmaßnahmen sowie Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft beeinträchtigt ist. Bei der Verhängung von Disziplinararrest ist eine andere Freiheitsentziehung anzurechnen; die Dauer des Disziplinararrests darf zusammen mit der anderen Freiheitsentziehung drei Wochen nicht übersteigen.

## **§ 9**

### **Zeitablauf**

(1) Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen sechs Monate verstrichen, darf eine einfache Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden.

(3) Sind seit einem Dienstvergehen drei Jahre verstrichen, dürfen Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr verhängt werden.

(4) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren, ein Bußgeldverfahren oder ein disziplinargerichtliches Verfahren gegen den Soldaten eingeleitet worden oder ist der Sachverhalt Gegenstand einer Beschwerde, einer militärischen Flugunfall- oder Taucherunfalluntersuchung oder eines Havarieverfahrens, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

## **§ 10**

### **Verbot mehrfacher, Gebot einheitlicher Ahndung**

- (1) Ein Dienstvergehen darf nur einmal disziplinar geahndet werden. § 89 bleibt unberührt.
- (2) Mehrere Pflichtverletzungen eines Soldaten, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.

## **§ 11**

### **Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**

Bei allen nach diesem Gesetz anfechtbaren Entscheidungen ist der Soldat und frühere Soldat über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stellen, bei denen das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.

## **§ 12**

### **Disziplinarbücher**

Förmliche Anerkennungen und unanfechtbare Disziplinarmaßnahmen sind in Disziplinarbücher einzutragen und in die Personalunterlagen aufzunehmen.

## **§ 13**

### **Tilgung**

- (1) Eine widerrufenen förmliche Anerkennung ist zu tilgen.
- (2) Eine einfache Disziplinarmaßnahme ist bei Soldaten, die auf -grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, nach einem Jahr, bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nach drei Jahren zu tilgen. Eine Gehaltskürzung ist nach fünf Jahren zu tilgen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme verhängt wird oder mit der Verkündung des ersten Urteils. Wird der Soldat während der Frist wegen einer anderen Tat rechtskräftig bestraft oder wird gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, beginnt die Frist erneut zu laufen.

(3) Ist bei einer Gehaltskürzung nach fünf Jahren die Vollstreckung noch nicht beendet, verlängert sich die Frist bis zum Ende der Vollstreckung.

(4) Einfache Disziplinarmaßnahmen, die nach einer Gehaltskürzung verhängt werden, sind erst zu tilgen, wenn die Gehaltskürzung getilgt werden darf.

(5) Die Tilgung ist in den Disziplinarbüchern und Personalunterlagen vorzunehmen. Förmliche Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen, die zu tilgen sind, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Mißbilligende Äußerungen, Entscheidungen in den Fällen der §§ 32, 38 Nr. 3 und 6, §§ 41, 88, 95 und 122, im disziplinargerichtlichen Verfahren ergangene nicht auf Verurteilung lautende Entscheidungen sowie die in diesen Verfahren entstandenen Vorgänge sind, soweit sie in die Personalunterlagen aufgenommen worden sind, ein Jahr oder drei Jahre nach Abschluß des Verfahrens aus ihnen zu entfernen und zu vernichten, wenn der Soldat zustimmt. Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Nach Ablauf der Frist dürfen der Soldat und der frühere Soldat jede Auskunft über die Disziplinarmaßnahme und das zugrundeliegende Dienstvergehen verweigern. Insoweit dürfen sie erklären, daß gegen sie keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist.

## **§ 14**

### **Auskünfte**

Auskünfte über einfache Disziplinarmaßnahmen werden nur Dienststellen der Bundeswehr und Staatsanwaltschaften oder Gerichten in Strafverfahren gegen den Soldaten erteilt. Über getilgte und tilgungsreife Disziplinarmaßnahmen werden keine Auskünfte erteilt.

## **§ 15**

### **Gnadenrecht**

(1) Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarmaßnahmen zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenwege aufgehoben, gilt § 52 des Soldatengesetzes entsprechend.

## **§ 16**

### **Durchsuchung und Beschlagnahme**

- (1) Durchsuchungen und Beschlagnahmen dürfen nur auf richterliche Anordnung zur Aufklärung eines Dienstvergehens vorgenommen werden. Durchsucht werden darf nur ein Soldat, bei dem der Verdacht eines Dienstvergehens besteht.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann der Disziplinarvorgesetzte die Durchsuchung von Soldaten während einer besonderen Auslandsverwendung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes) oder von Soldaten, die beurlaubt, kommandiert, versetzt oder entlassen werden sollen, und die Beschlagnahme der von ihnen mitgeführten Sachen anordnen.
- (3) Über eine Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis sowie über eine Beschlagnahme ist unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Dem Soldaten ist auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die richterliche Anordnung unverzüglich nachzuholen.

## **§ 17**

### **Vorläufige Festnahme**

- (1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann Soldaten, die seiner Disziplinargewalt unterstehen, wegen eines Dienstvergehens vorläufig festnehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet.
- (2) Die gleiche Befugnis hat
1. jeder Angehörige des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen gegenüber jedem Soldaten, dessen Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar sind;
  2. a) jeder Vorgesetzte gegenüber jedem Soldaten, dem er Befehle erteilen kann,  
 b) jeder Offizier und Unteroffizier gegenüber jedem Soldaten, der im Dienstgrad unter ihm steht,
- wenn der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte oder ein Angehöriger des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen nicht auf der Stelle erreichbar ist. In den Fällen des Buchstaben b wird der festnehmende Offizier oder Unteroffizier durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzter des Festgenommenen.
- (3) Angehörige einer militärischen Wache dürfen nur von ihren Wachvorgesetzten festgenommen werden.

(4) Der Festgenommene ist auf freien Fuß zu setzen, sobald die Aufrechterhaltung der Disziplin die Festhaltung nicht mehr erforderlich macht, spätestens jedoch am Ende des Tages nach der vorläufigen Festnahme, wenn nicht zuvor wegen Verdachts einer Straftat ein Haftbefehl des Richters ergeht. An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf der Festgenommene nach seiner Anhörung durch den Kommandanten und auf dessen Anordnung auch ohne richterlichen Haftbefehl über die in Satz 1 bezeichnete Frist hinaus festgehalten werden, wenn und solange er eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder Schiff darstellt, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Bei der Anhörung ist der Festgenommene auf die Umstände hinzuweisen, welche die Annahme eines Dienstvergehens und einer Gefahr für Menschen oder Schiff rechtfertigen. Die Anhörung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(5) Der Grund der Festnahme und ihr genauer Zeitpunkt sowie der Zeitpunkt der Freilassung sind schriftlich zu vermerken. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die vorläufige Festnahme unverzüglich der Dienststelle des Festgenommenen zu melden.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Die Disziplinalgewalt der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung**

#### **1. Einfache Disziplinarmaßnahmen**

##### **§ 18**

#### **Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen**

(1) Die Disziplinarmaßnahmen, die von den Disziplinarvorgesetzten verhängt werden können (einfache Disziplinarmaßnahmen), sind:

1. Verweis,
2. strenger Verweis,
3. Disziplinarbuße,
4. Ausgangsbeschränkung,
5. Disziplinararrest.

(2) Nebeneinander können verhängt werden:

1. Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,
2. bei unerlaubter Abwesenheit des Soldaten von mehr als einem Tag Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße oder Disziplinararrest und Disziplinarbuße.

Im übrigen ist wegen desselben Dienstvergehens nur eine Disziplinarmaßnahme zulässig.

(3) Eine einfache Disziplinarmaßnahme steht der Beförderung eines im übrigen bewährten Soldaten nicht entgegen.

## **§ 19**

### **Verweis, strenger Verweis**

(1) Der Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Soldaten.

(2) Der strenge Verweis ist der Verweis, der vor der Truppe bekanntgemacht wird.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Disziplinarvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Verweis oder strenger Verweis bezeichnet werden (Belehrungen, Warnungen, Zurechtweisungen oder ähnliche Maßnahmen), sind keine Disziplinarmaßnahmen.

## **§ 20**

### **Disziplinarbuße**

(1) Die Disziplinarbuße darf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes nicht überschreiten. Bei einem Soldaten, dessen Wehrdienstverhältnis weniger als einen Monat dauert, darf die Disziplinarbuße den Betrag nicht übersteigen, der ihm für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses zusteht.

(2) Beim Bemessen der Disziplinarbuße sind auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Soldaten zu berücksichtigen.

## **§ 21**

### **Ausgangsbeschränkung**

(1) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen. Sie kann beim Verhängen durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer

oder an bestimmten Tagen Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung). Die Verschärfungen nach Satz 2 können auch einzeln angeordnet werden.

(2) Die Ausgangsbeschränkung dauert mindestens einen Tag und höchstens drei Wochen. Sie darf nur gegen Soldaten verhängt werden, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen.

## **§ 22**

### **Disziplinararrest**

Der Disziplinararrest besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Er dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen.

## **2. Disziplinargewalt**

### **§ 23**

#### **Disziplinarvorgesetzte**

(1) Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen und die sonst den Disziplinarvorgesetzten obliegenden Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen (Disziplinar Gewalt), haben die Offiziere, denen sie nach diesem Gesetz zusteht, und deren truppdienstliche Vorgesetzte sowie die Vorgesetzten in vergleichbaren Dienststellungen, denen sie durch den Bundesminister der Verteidigung zur Erfüllung besonderer Aufgaben verliehen wird. Oberster Disziplinarvorgesetzter ist der Bundesminister der Verteidigung.

(2) Die Disziplinar Gewalt ist an die Dienststellung gebunden. Sie kann nicht übertragen werden. Sie geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando über. Hat der Inhaber der Dienststelle oder der Stellvertreter im Kommando keinen Offiziersrang, geht sie auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über.

(3) Verstöße der Sanitätsoffiziere gegen ihre ärztlichen Pflichten werden durch vorgesetzte Sanitätsoffiziere geahndet. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Verstoß gegen ärztliche Pflichten ein Verstoß gegen sonstige Pflichten zusammentrifft.

## § 24

### Stufen der Disziplargewalt

(1) Die Disziplargewalt ist nach der Dienststellung der Disziplinvorgesetzten abgestuft. Es können verhängen

1. der Kompaniechef oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung
  - a) gegen Unteroffiziere und Mannschaften Verweis, strengen Verweis, Disziplinarbuße und Ausgangsbeschränkung sowie Disziplinararrest bis zu sieben Tagen,
  - b) gegen Offiziere Verweis;
2. der Bataillonskommandeur oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung
  - a) gegen Unteroffiziere und Mannschaften alle einfachen Disziplinarmaßnahmen,
  - b) gegen Offiziere alle einfachen Disziplinarmaßnahmen, ausgenommen Disziplinararrest;
3. der Bundesminister der Verteidigung sowie die Offiziere vom Regiments- und Brigadekommandeur an aufwärts und die Offiziere in entsprechenden Dienststellungen alle einfachen Disziplinarmaßnahmen.

Der Bundesminister der Verteidigung stellt fest, welche Vorgesetzten im Sinne der Nummern 1 bis 3 sich in entsprechenden Dienststellungen befinden.

(2) Ein Disziplinvorgesetzter hat die Disziplargewalt der nächsthöheren Stufe, wenn der sonst zuständige Disziplinvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinvorgesetzten zu melden.

## § 25

### Zuständigkeit des nächsten Disziplinvorgesetzten

(1) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, übt der nächste Disziplinvorgesetzte die Disziplargewalt aus. Nächster Disziplinvorgesetzter ist der unterste Vorgesetzte mit Disziplargewalt, dem der Soldat unmittelbar unterstellt ist. Die Zuständigkeit für die disziplinäre Ahndung von Dienstvergehen der Vertrauensperson regelt § 14 Abs. 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.

(2) Wechselt vor Erledigung eines Falles das Unterstellungsverhältnis, wird der neue Disziplinarvorgesetzte zuständig. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen oder zeitweiligem Ausscheiden von Truppenteilen aus ihrem Verband sowie bei Kommandierungen, sofern nicht die Dienststelle, die die Kommandierung ausspricht, etwas anderes bestimmt.

(3) In den Fällen einer vorübergehenden Unterstellung kann die Disziplinalgewalt gegen Dienstgradgleiche und Dienstgradhöhere nicht ausgeübt werden.

## **§ 26**

### **Zuständigkeit des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten**

(1) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist zuständig, wenn die Tat von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht geahndet werden kann, weil

1. dieser selbst an der Tat beteiligt ist,
2. die Tat im Falle des § 25 Abs. 3 von einem Dienstgradgleichen oder einem Dienstgradhöheren begangen ist,
3. die Tat von einer Vertrauensperson begangen worden ist, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vorliegen,
4. der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist weiterhin zur Ahndung der Tat zuständig, wenn der nächste Disziplinarvorgesetzte meldet, daß

1. seine Disziplinalgewalt nicht ausreicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. er persönlich durch die Tat verletzt ist,
3. er sich für befangen hält.

(3) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und des Absatzes 2 das Dienstvergehen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu melden.

## **§ 27**

### **Disziplinalgewalt nach dem Dienstgrad**

(1) Die örtlichen Befehlshaber, die Führer von besonders zusammengestellten Abteilungen und die Offiziere in ähnlichen Dienststellungen haben im Rahmen ihrer Befehlsbefugnis, sofern ihnen

nach ihrer sonstigen Dienststellung keine höhere Disziplinargewalt zusteht, je nach dem Dienstgrad folgende Disziplinargewalt:

1. ein Leutnant, Oberleutnant oder Hauptmann oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinargewalt eines Kompaniechefs,
2. ein Major, Oberstleutnant oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs,
3. ein Oberst oder ein Offizier in entsprechendem oder höherem Dienstgrad die Disziplinargewalt der höchsten Stufe (§ 24 Abs. 1 Nr. 3).

Der Bundesminister der Verteidigung stellt fest, welchen Offizieren nach dieser Vorschrift Disziplinargewalt zusteht.

(2) Für die Disziplinargewalt des Stellvertreters im Kommando ist der Dienstgrad des Stellvertreters maßgebend.

(3) Die Disziplinargewalt dieser Vorgesetzten besteht nur dann, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert und der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte hierzu nicht erreichbar ist. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(4) Der Chefarzt eines Bundeswehrkrankenhauses kann die Disziplinargewalt ausüben, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

### **3. Ausübung der Disziplinargewalt**

#### **§ 28**

#### **Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten**

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Vernehmungen aufzuklären. Der Inhalt mündlicher Vernehmungen ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte kann die Aufklärung des Sachverhalts einem Offizier übertragen. In Fällen von geringerer Bedeutung kann der Disziplinarvorgesetzte auch den Kompaniefeldwebel oder einen Unteroffizier in entsprechender Dienststellung mit der Vernehmung von Zeugen beauftragen, soweit es sich um Mannschaften oder Unteroffiziere ohne Portepeee handelt.

(3) Bei der Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, entlastenden und die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(4) Dem Soldaten ist bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Sagt er aus, muß er in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen.

(5) Vor der Entscheidung ist der Soldat stets zu fragen, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Vernehmungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Soldaten unterschrieben sein soll.

(6) Die Beteiligung der Vertrauensperson erfolgt nach § 27 Abs. 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.

## § 29

### **Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten**

(1) Hat der Soldat ein Dienstvergehen begangen, prüft der Disziplinarvorgesetzte, ob er es bei einer erzieherischen Maßnahme bewenden lassen oder ob er eine Disziplinarmaßnahme verhängen will. Er prüft ferner, ob er das Dienstvergehen zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme weiterzumelden oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen hat.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte soll erst dann disziplinar einschreiten, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Will der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme verhängen, muß er die Schuld des Soldaten für erwiesen halten.

(3) Ist das Dienstvergehen eine Straftat, gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Er kann die disziplinäre Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens aussetzen.

## § 30

### **Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen**

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind für den Disziplinarvorgesetzten bindend, soweit das Dienstvergehen denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat.

(2) Das Wehrdienstgericht hat jedoch bei Entscheidungen nach § 36 Abs. 4, § 38 Nr. 3 und 6 sowie nach § 41 die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit, bei Entscheidungen durch eine Truppendienstkammer mit der Stimme des Vorsitzenden, bezweifeln. Dies ist in den Gründen der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

## § 31

### **Selbständigkeit des Disziplinarvorgesetzten**

(1) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet allein verantwortlich; ihm kann nicht befohlen werden, ob und wie er ahnden soll.

(2) Verhängt der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme, dürfen höhere Vorgesetzte diese Entscheidung, abgesehen von den Fällen des § 41 und der Beschwerde, nur unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 aufheben.

(3) Hält der Disziplinarvorgesetzte ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht, darf kein höherer Vorgesetzter diese Entscheidung ändern. § 89 bleibt unberührt.

## § 32

### **Absehen von einer Disziplinarmaßnahme**

(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht, hat er seine Entscheidung dem Soldaten bekanntzugeben, wenn er ihn zuvor gehört hat.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte kann den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden.

## § 33

### **Verhängen der Disziplinarmaßnahme**

(1) Eine Disziplinarmaßnahme darf erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, nachdem der für die Verhängung zuständige Disziplinarvorgesetzte von dem Dienstvergehen erfahren hat. Von dem Tage an, an dem ein Soldat zum Entlassungsort in Marsch gesetzt wird, kann die Disziplinarmaßnahme sofort verhängt werden.

(2) Die Disziplinarmaßnahme wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarverfügung an den Soldaten verhängt. Sein Ehrgefühl ist zu schonen.

(3) Die Disziplinarverfügung muß bei der Bekanntgabe schriftlich festgelegt sein. Sie muß Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens sowie Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme, bei der verschärften Ausgangsbeschränkung auch die Verschärfung enthalten. Eine Abschrift der Disziplinarverfügung ist dem Soldaten bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme auszuhändigen. Ist die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden, ist ihm dies bekanntzugeben.

(4) Sind mehrere Disziplinarmaßnahmen nebeneinander zulässig (§ 18 Abs. 2), dürfen sie nur gleichzeitig verhängt werden.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte kann eine von ihm verhängte Disziplinarmaßnahme nicht mehr aufheben, ändern oder unvollstreckt lassen. Die §§ 35, 45 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 bleiben unberührt.

## § 34

### **Richtlinien für das Bemessen der Disziplinarmaßnahme**

(1) Bei Art und Maß der Disziplinarmaßnahme sind Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Soldaten zu berücksichtigen.

(2) In der Regel ist mit den mildereren Disziplinarmaßnahmen zu beginnen und erst bei erneuten Dienstvergehen zu schwereren Disziplinarmaßnahmen überzugehen.

(3) Disziplinararrest soll erst dann verhängt werden, wenn vorausgegangene erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen ihren Zweck nicht erreicht haben oder die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung eine disziplinare Freiheitsentziehung gebietet.

## § 35

### **Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarmaßnahme**

Auf die Disziplinarmaßnahme kann eine Freiheitsentziehung, die der Soldat aus Anlaß seiner Tat durch vorläufige Festnahme oder Untersuchungshaft erlitten hat, nach pflichtmäßigem Ermessen in der Weise angerechnet werden, daß die Disziplinarmaßnahme ganz oder teilweise für vollstreckt erklärt wird.

## § 36

### **Mitwirkung des Richters bei der Verhängung von Disziplinararrest**

- (1) Disziplinararrest darf erst verhängt werden, nachdem der Richter des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren Truppendienstgerichts zugestimmt hat. Der Richter stimmt dem beabsichtigten Disziplinararrest zu, wenn er diese Disziplinarmaßnahme für zulässig und angebracht hält. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Der Richter kann zugleich die sofortige Vollstreckbarkeit anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung geboten ist; diese Entscheidung ist zu begründen. Hat der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet, gilt § 43 Abs. 1 nicht.
- (2) Der Disziplinarvorgesetzte teilt dem Richter in seinem Antrag auf Zustimmung die beabsichtigte Dauer des Disziplinararrests und, wenn er zugleich Ausgangsbeschränkung verhängen will, auch die Dauer der Ausgangsbeschränkung mit. Einen Antrag auf sofortige Vollstreckbarkeit hat er zu begründen. Er fügt dem Antrag die nach § 28 entstandenen Vorgänge bei. Beizufügen sind ferner ein Auszug über Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und Bestrafungen aus dem Disziplinarbuch oder den Personalunterlagen und, soweit erforderlich, eine Darstellung des Sachverhalts.
- (3) Lehnt der Richter es ab, dem Disziplinararrest zuzustimmen, oder stimmt er nur einem kürzeren Disziplinararrest zu, hat er diese Entscheidung zu begründen. Ist er der Auffassung, daß eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme angebracht ist, übersendet er die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.
- (4) Der Disziplinarvorgesetzte kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 binnen einer Woche nach Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung das Truppendienstgericht anrufen. Hält das Truppendienstgericht den beabsichtigten oder einen kürzeren Disziplinararrest für zulässig und angebracht, verhängt es diesen selbst. Diese Entscheidung ist endgültig. Der Soldat ist vor der Entscheidung zu hören; die Anhörung kann außerhalb der Verhandlung

auch durch den Vorsitzenden stattfinden. Dem Soldaten darf nur die Begründung für den verhängten Disziplinararrest mitgeteilt werden. Hält das Truppendienstgericht Disziplinararrest für nicht angebracht, entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, ob er eine andere Disziplinarmaßnahme gegen den Soldaten verhängen will. Hält das Truppendienstgericht eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme für geboten, übersendet es die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.

(5) An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf Disziplinararrest verhängt werden, bevor der Richter zugestimmt hat, wenn der Richter nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann. § 38 Nr. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 gelten nicht. Hat das Schiff einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland erreicht, sind die Vorgänge unverzüglich dem Richter vorzulegen. Stimmt er der verhängten Disziplinarmaßnahme nicht zu, hebt er sie zugleich auf. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. § 42 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist nach § 9 Abs. 2 mit der Aufhebung der Disziplinarmaßnahme beginnt.

(6) Der Richter und das Truppendienstgericht können dem Bundesverwaltungsgericht Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlegen. § 18 Abs. 4 der Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend. Von der Vorlage bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts läuft die Frist nach § 9 Abs. 2 nicht.

## **§ 37**

### **Disziplinarvorgesetzter und disziplinargerichtliches Verfahren**

Ist die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens geboten, führt der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbei.

## **4. Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen**

### **§ 38**

Auf Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen finden die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme, wenn der Soldat sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Soldaten recht-

zeitig, in der Regel beim Verhängen der Disziplinarmaßnahme zu eröffnen. Die Vollstreckung wird nicht gehemmt bei Beschwerden gegen Disziplinararrest, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 36 Abs. 1 angeordnet hat, und bei weiteren Beschwerden. § 52 Abs. 2 bleibt unberührt.

2. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder bei einem Wechsel dessen Nachfolger untersteht. Für § 23 Abs. 3 gilt dies sinngemäß.

3. Gegen Disziplinararrest ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig. Ist der Disziplinararrest vom Bundesminister der Verteidigung oder von einem der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten verhängt worden, entscheidet über die Beschwerde das Bundesverwaltungsgericht. Die angefochtene Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 36 Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.

4. Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Disziplinarmaßnahme nicht verschärfen.

5. Wird anstelle einer aufgehobenen Disziplinarmaßnahme eine neue Disziplinarmaßnahme verhängt, muß diese in dem Umfang, in dem die frühere Disziplinarmaßnahme vollstreckt ist, für vollzogen erklärt werden. Bei nicht gleichartigen Disziplinarmaßnahmen wird über die Art der Anrechnung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Wird anstelle einer vollstreckten Disziplinarbuße eine Disziplinarmaßnahme anderer Art verhängt, ist die Disziplinarbuße zurückzuzahlen. Wird eine geringere Disziplinarbuße festgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag zurückzuzahlen.

6. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Nummer 3 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

7. Hebt das Wehrdienstgericht die Disziplinarmaßnahme auf, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist oder weil es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält, kann der Disziplinarvorgesetzte den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.

8. Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ohne daß eine andere Disziplinarmaßnahme an ihre Stelle tritt, ist die Aufhebung in derselben Weise bekanntzumachen, in der die Verhängung bekanntgemacht worden ist.

9. Wird über mehrere Beschwerden eines Soldaten gleichzeitig entschieden, sind die jeder Disziplinarmaßnahme zugrunde liegenden Pflichtverletzungen abweichend von § 10 Abs. 2 jeweils als ein Dienstvergehen zu ahnden.

10. Eine Disziplinarmaßnahme kann auch dann herabgesetzt werden, wenn der Soldat im Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde bereits entlassen ist.

## **5. Nochmalige Prüfung**

### **§ 39**

#### **Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren**

Ist eine einfache Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, ist auf Antrag des Soldaten die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn sie nicht zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr nicht ernsthaft beeinträchtigt ist. Das gilt nicht, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich angerechnet worden ist.

### **§ 40**

#### **Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen**

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte muß beantragen, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, daß gegen einen seiner Untergebenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, obwohl er unschuldig oder nicht nachweisbar schuldig war; er kann dies beantragen, wenn er der Auffassung ist, daß eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht oder nach § 8 Satz 1 nicht zulässig war. Das gleiche gilt für einen Antrag auf Herabsetzung der Disziplinarmaßnahme, wenn bei mehreren Pflichtverletzungen, die als ein Dienstvergehen geahndet worden sind, bei einer die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte, der die Disziplinarmaßnahme verhängt hat, oder bei einem Wechsel sein Nachfolger, ist zur Stellung eines Antrages nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 verpflichtet.

Dieser Vorgesetzte kann auch beantragen, eine von ihm verhängte Disziplinarmaßnahme herabzusetzen, wenn sie ihm nachträglich zu hart erscheint.

(3) Der Soldat kann die Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarmaßnahme beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme führen können. Als neue Tatsachen gelten auch die tatsächlichen Feststellungen eines wegen desselben Sachverhalts ergangenen rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, soweit sie von denen der Disziplinarverfügung abweichen.

## § 41

### **Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme**

(1) Über den Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der im Falle der Beschwerde zuständig wäre. Soweit das Wehrdienstgericht für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig wäre, entscheidet dieses. Das Wehrdienstgericht entscheidet außerdem, wenn

1. die Disziplinarmaßnahme außerhalb des disziplinargerichtlichen Verfahrens von einem Wehrdienstgericht verhängt wurde;
2. der Disziplinarvorgesetzte, der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig wäre, oder ein höherer Disziplinarvorgesetzter einen Antrag nach § 40 Abs. 1 stellt;
3. der Soldat einen Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme auf § 40 Abs. 3 Satz 2 stützt;
4. der Soldat einen Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme auf § 39 und zugleich auf § 40 Abs. 3 Satz 2 stützt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Beschwerde sinngemäß. Gegen eine den Antrag ablehnende Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten ist die Beschwerde an das Wehrdienstgericht zulässig.

(3) Das Wehrdienstgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. § 20 der Wehrbeschwerdeordnung ist anzuwenden, soweit es sich nicht um Anträge eines Disziplinarvorgesetzten nach § 40 Abs. 1 oder 2 handelt.

(4) § 38 Nr. 8 ist anzuwenden.

(5) Von der Entscheidung über den Antrag sind diejenigen Richter ausgeschlossen, die bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme nach § 36 Abs. 4 oder in einem Beschwerdeverfahren gegen die Disziplinarmaßnahme mitgewirkt haben.

## § 42

### Dienstaufsicht

(1) Die höheren Disziplinarvorgesetzten überwachen die ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten in der Ausübung der Disziplinargewalt.

(2) Disziplinarmaßnahmen, die von Disziplinarvorgesetzten verhängt sind, sind aufzuheben, wenn

1. sie von einem unzuständigen Disziplinarvorgesetzten verhängt worden sind,
2. sie nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen sind,
3. gegen den Soldaten wegen des Dienstvergehens bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist (§ 10 Abs. 1),
4. der Disziplinarvorgesetzte seine Disziplinargewalt überschritten hat (§ 24),
5. der Disziplinarvorgesetzte dem Soldaten seine Entscheidung bekanntgegeben hatte, daß er gegen ihn wegen eines Dienstvergehens keine Disziplinarmaßnahme verhängen will, und keine erheblichen neuen Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntgeworden sind (§ 32),
6. das Dienstvergehen wegen Zeitablaufs nicht mehr geahndet werden durfte (§ 9 Abs. 2),
7. der Soldat nicht zuvor gehört worden ist (§ 28 Abs. 5),
8. die Disziplinarverfügung bei der Bekanntgabe nicht schriftlich festgelegt war oder nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte (§ 33 Abs. 3 Satz 1 und 2),
9. der Disziplinararrest ohne Zustimmung des Richters verhängt worden ist (§ 36 Abs. 1).

(3) Für das Aufheben der Disziplinarmaßnahmen sind die höheren Disziplinarvorgesetzten zuständig. § 38 Nr. 8 findet Anwendung.

(4) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte prüft, ob an Stelle einer aufgehobenen Disziplinarmaßnahme eine neue Disziplinarmaßnahme zulässig und angebracht ist. § 38 Nr. 5 gilt entsprechend.

(5) Die Disziplinarvorgesetzten haben Aufhebungsgründe, die ihnen bekannt werden, der für das Aufheben zuständigen Stelle zu melden.

## **6. Vollstreckung**

### **§ 43**

#### **Vollstreckbarkeit der Disziplinarmaßnahmen**

(1) Eine Disziplinarmaßnahme, die ein Disziplinarvorgesetzter verhängt hat, ist erst dann zu vollstrecken, wenn der Soldat an dem auf die Verhängung folgenden Tage ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat. Vorher kann der Soldat auf Beschwerde nicht verzichten.

(2) Disziplinarmaßnahmen, die durch disziplinargerichtliche Entscheidungen verhängt sind, werden mit der Rechtskraft der Entscheidung (§ 119) wirksam und vollstreckbar.

### **§ 44**

#### **Vollstreckender Vorgesetzter**

(1) Einfache Disziplinarmaßnahmen vollstreckt der nächste Disziplinarvorgesetzte. Wird die Disziplinarmaßnahme von einer anderen Stelle verhängt, ersucht diese den nächsten Disziplinarvorgesetzten um die Vollstreckung. Andere Dienststellen sollen um die Vollstreckung nur dann ersucht werden, wenn der Soldat sich nicht innerhalb des Befehlsbereichs des nächsten Disziplinarvorgesetzten befindet und die Vollstreckung keinen Aufschub duldet.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte oder andere Dienststellen (Absatz 1) haben auch einfache Disziplinarmaßnahmen, die im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt sind, auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts zu vollstrecken.

### **§ 45**

#### **Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung**

(1) Beim Verhängen einer einfachen Disziplinarmaßnahme kann die Vollstreckung fünf Monate ausgesetzt werden, um dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich zu bewähren. Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung soll nur einmal und nur dann gewährt werden, wenn gegen den Soldaten bisher keine oder nur geringfügige Strafen, Ordnungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen verhängt worden waren und von der Aussetzung ein günstiger erzieherischer Erfolg zu erwarten ist.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist. Wird gegen den Soldaten bis zum Ablauf der Bewährungsfrist wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen Tat keine Strafe, Ordnungsmaßnahme oder Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, ist die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme erlassen. Anderenfalls ist die Disziplinarmaßnahme zu vollstrecken.

(3) Im übrigen darf die Vollstreckung nur aus dringenden Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden.

## **§ 46**

### **Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis**

(1) Der Verweis ist mit dem Verhängen vollstreckt.

(2) Der strenge Verweis wird vollstreckt durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad des Soldaten an aufwärts.

## **§ 47**

### **Vollstreckung von Disziplinarbußen**

(1) Die Disziplinarbuße kann von den Dienstbezügen oder dem Wehrsold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Entlassungsgeld oder dem Ruhegehalt abgezogen werden. Die Vollstreckung beginnt mit dem für den Abzug oder die Zahlung festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Der vollstreckende Vorgesetzte kann Teilzahlungen bewilligen.

(3) Disziplinarbußen, die nicht fristgemäß entrichtet sind, werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

(4) Bei dem Abzug und der Beitreibung einer Disziplinarbuße unterliegen die Dienstbezüge, der Wehrsold, das Entlassungsgeld und das Ruhegehalt nicht den Beschränkungen, die für die Pfändung gelten. Dem Soldaten sind jedoch die Mittel zu belassen, die zum Unterhalt für ihn und seine Familie sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltspflichten notwendig sind.

## **§ 48**

### **Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung**

- (1) Die Ausgangsbeschränkung ist an aufeinanderfolgenden Tagen zu vollstrecken. Dieser Zeitraum ist zu befehlen. Bei der verschärften Ausgangsbeschränkung muß der Befehl die zusätzliche Anweisung enthalten, daß der Soldat keine Gemeinschaftsräume betreten und keinen Besuch empfangen darf.
- (2) Die Ausgangsbeschränkung ist vom Beginn des ersten Tages bis zum Ablauf des letzten Tages des befohlenen Zeitraumes zu vollstrecken.
- (3) Dem Soldaten kann zur Überwachung befohlen werden, sich in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden.
- (4) Der Soldat kann aus dringenden Gründen an einem Tag oder an mehreren Tagen für bestimmte Zeit von den befohlenen Beschränkungen befreit werden. Die Zeit der Befreiung ist auf die Vollstreckung anzurechnen.

## **§ 49**

### **Vollstreckung und Vollzug von Disziplinararrest**

- (1) Die Vollstreckung des Disziplinararrests beginnt mit der Freiheitsentziehung.
- (2) Der Soldat soll während des Vollzugs in seiner Ausbildung gefördert werden. In der Regel soll er am Dienst teilnehmen; die Teilnahme kann auf bestimmte Arten des Dienstes oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Ist die Teilnahme am Dienst wegen der Persönlichkeit des Soldaten, der Art des Dienstes, der Kürze des Disziplinararrests oder aus anderen Gründen nicht tunlich, soll der Soldat nach Möglichkeit in anderer Weise beschäftigt werden, die seine Ausbildung fördert. Soweit der Soldat nicht am Dienst teilnimmt oder in anderer Weise beschäftigt ist, kann er innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen zu Arbeiten herangezogen werden, die dem Erziehungszweck und seinen Fähigkeiten angemessen sind.
- (3) Die Anordnungen nach Absatz 2 trifft der Vollzugsleiter.
- (4) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Vollzug des Disziplinararrests zu erlassen, die sich auf die Berechnung der Dauer der Freiheitsentziehung, die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Beschäftigung, die Gewährung und den Entzug von Vergünstigungen, den Verkehr mit der Außenwelt und die Ordnung und Sicherheit im Vollzug beziehen.

## § 50

### **Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung des Disziplinararrests**

(1) Wird Disziplinararrest, dessen sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet worden ist, nachträglich auf Beschwerde ganz oder teilweise aufgehoben, erhält der Soldat einen Ausgleich. Der Ausgleich beträgt für jeden angefangenen Tag, der zu Unrecht vollzogen worden ist, einen Tag Urlaub oder, soweit Urlaub wegen Ende des Wehrdienstverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann, eine Entschädigung in Geld in Höhe von zehn Deutsche Mark.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Disziplinararrest nach § 36 Abs. 5 vollzogen worden ist oder wenn der Soldat ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, durch Beschwerde die Vollstreckung des Disziplinararrests zu hemmen.

(3) Der Ausgleich ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Soldat vorsätzlich oder grob fahrlässig dazu beigetragen hat, daß Disziplinararrest ganz oder teilweise zu Unrecht vollzogen worden ist. Das gilt nicht, wenn der Soldat sich darauf beschränkt hat, nicht zur Sache auszusagen.

(4) Über den Ausgleich entscheidet das Wehrdienstgericht nach Abschluß des Verfahrens endgültig durch Beschluß. Soweit der Ausgleich in Geld zu gewähren ist, kann dieser Anspruch bis zur Entscheidung nicht übertragen werden.

(5) Wird anstelle des Disziplinararrests eine Disziplinarbuße verhängt, ist sie insoweit für vollstreckt zu erklären, als dem Soldaten ein Anspruch auf Entschädigung in Geld zusteht. Wird eine andere Disziplinarmaßnahme verhängt, ist § 38 Nr. 5 Satz 2 nicht anzuwenden.

## § 51

### **Behelfsvollzug bei Disziplinararrest**

(1) Bei Disziplinararrest ist der Behelfsvollzug zulässig, wenn infolge der Art der Verwendung der Truppe oder aus anderen Gründen kein Disziplinararrestraum zur Verfügung steht und die Vollstreckung aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Behelfsvollzug ist in den ordentlichen Vollzug zu überführen, wenn die besonderen Gründe hierfür fortfallen.

(3) Als Behelfsvollzug wird dem Soldaten während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf der Wache oder an Bord in einem

geeigneten Raum angewiesen. Der vollstreckende Vorgesetzte bestimmt, inwieweit der Soldat auch in dieser Zeit zu Dienstleistungen heranzuziehen ist.

## **§ 52**

### **Vollstreckung von Disziplinarbußen und Disziplinararrest im Zusammenhang mit dem Entlassungstag**

- (1) Eine Disziplinarbuße kann auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden.
- (2) Soweit Disziplinararrest mit Rücksicht auf den Entlassungstag nicht mehr vollstreckt werden könnte, gelten § 38 Nr. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat. Könnte der Disziplinararrest erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, ist auch § 33 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Der Entlassungstag verschiebt sich um die Dauer des noch nicht verbüßten Disziplinararrests. Die Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit ist zu begründen.
- (3) Der vollstreckende Vorgesetzte soll von der Vollstreckung absehen, wenn hieraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist.

## **§ 53**

### **Verjährung der Vollstreckung**

Einfache Disziplinarmaßnahmen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

## **Dritter Abschnitt**

### **Das disziplinargerichtliche Verfahren**

#### **1. Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen**

##### **§ 54**

#### **Disziplinarmaßnahmen im disziplinargerichtlichen Verfahren**

(1) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Gehaltskürzung,
2. Beförderungsverbot,
3. Dienstgradherabsetzung,
4. Entfernung aus dem Dienstverhältnis,
5. Kürzung des Ruhegehalts,
6. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Gehaltskürzung und Beförderungsverbot dürfen nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf wegen desselben Dienstvergehens nur eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(3) Gehaltskürzung, Beförderungsverbot und Entfernung aus dem Dienstverhältnis sind nur gegen Berufssoldaten und gegen Soldaten auf Zeit zulässig.

(4) Die Wehrdienstgerichte dürfen auch einfache Disziplinarmaßnahmen verhängen.

(5) Die §§ 34 und 35 gelten auch im disziplinargerichtlichen Verfahren.

##### **§ 55**

#### **Gehaltskürzung**

Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um mindestens ein Zwanzigstel und höchstens ein Fünftel für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Hat der Soldat aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

## § 56

### **Beförderungsverbot**

(1) Während des Beförderungsverbots darf dem Soldaten kein höherer Dienstgrad verliehen werden. Er darf während der Dauer des Beförderungsverbots auch nicht in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe eingewiesen werden.

(2) Die Dauer des Beförderungsverbots beträgt mindestens ein Jahr und höchstens vier Jahre. Sie ist nach vollen Monaten zu bemessen.

## § 57

### **Dienstgradherabsetzung**

(1) Die Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade ist bei Offizieren bis zum niedrigsten Offiziersdienstgrad ihrer Laufbahn und bei Unteroffizieren, die Berufssoldaten sind, bis zum Feldwebel zulässig. Im übrigen ist sie unbeschränkt zulässig.

(2) Durch die Dienstgradherabsetzung verliert der Soldat alle Rechte aus seinem bisherigen Dienstgrad. Er tritt in den niedrigeren Dienstgrad und, wenn dieser in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt ist, in die niedrigste Besoldungsgruppe zurück. Die Ansprüche auf Dienstbezüge und Dienstzeitversorgung richten sich nach dem niedrigsten Dienstgrad und der Besoldungsgruppe, in die er zurücktritt.

(3) Der Soldat darf frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden. § 56 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Aus besonderen Gründen kann das Gericht die Frist im Urteil auf zwei Jahre herabsetzen.

(4) Wird ein früherer Offizier auf Zeit, der anstelle der Berufsförderung die erhöhte Übergangshilfe gewählt hat, nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zur Dienstgradherabsetzung in einen Unteroffiziers- oder Mannschaftsdienstgrad verurteilt, entsteht kein Anspruch auf Berufsförderung.

## § 58

### **Entfernung aus dem Dienstverhältnis**

(1) Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge, Berufsförderung und Dienstzeitversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der

sich daraus ergebenden Befugnisse. Die Verpflichtung, auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten, wird durch die Entfernung aus dem Dienstverhältnis nicht berührt.

(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht den Verlust des Dienstgrades ausschließen, jedoch den Dienstgrad herabsetzen, ohne an die in § 57 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beschränkungen gebunden zu sein.

## § 59

### **Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten im Ruhestand**

(1) Bei Soldaten im Ruhestand sind nur die Kürzung des Ruhegehalts, die Dienstgradherabsetzung und die Aberkennung des Ruhegehalts zulässig. Neben oder anstelle der Kürzung des Ruhegehalts kann auf Kürzung des Ausgleichs erkannt werden.

(2) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 55 entsprechend. Der Ausgleich kann bis zur Hälfte gekürzt werden.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls der Soldat im Ruhestand sich noch im Dienst befände. Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust eines noch nicht gezahlten Ausgleichs und des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. § 58 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 60

### **Disziplinarmaßnahmen gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten**

(1) Bei früheren Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten

(§ 1 Abs. 3), sind die Disziplinarmaßnahmen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 zulässig.

(2) Die Kürzung des Ruhegehalts besteht in der Kürzung der Übergangsbeihilfe, der Übergangsgebühnisse, der Ausgleichsbezüge oder des Unterhaltsbeitrages. Neben oder anstelle der Kürzung der Übergangsgebühnisse oder der Ausgleichsbezüge kann auf Kürzung der Übergangsbeihilfe erkannt werden.

(3) Für die Kürzung der Übergangsgebühnisse, der Ausgleichsbezüge oder des Unterhaltsbeitrages gilt § 55 entsprechend. Die Übergangsbeihilfe kann bis zur Hälfte gekürzt werden.

(4) Durch die Dienstgradherabsetzung erlöschen die Rechte aus einem Eingliederungs- oder Zulassungsschein, sofern der frühere Soldat noch nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt worden ist. Im übrigen bleibt ein Anspruch auf Berufsförderung unberührt.

(5) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls der frühere Soldat sich noch im Dienst befände. Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert er den Anspruch auf eine noch nicht gezahlte Übergangshilfe sowie die Ansprüche auf Übergangsgebühnisse, Ausgleichsbezüge, Unterhaltsbeitrag und Berufsförderung. Er verliert ferner seinen Dienstgrad und die sich daraus ergebenden Befugnisse. § 58 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 61**

### **Disziplinarmaßnahmen gegen Angehörige der Reserve**

(1) Bei Angehörigen der Reserve ist nur die Dienstgradherabsetzung als Disziplinarmaßnahme zulässig. Wäre bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt, ist das Wehrdienstgericht bei der Herabsetzung des Dienstgrades an die in § 57 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beschränkungen nicht gebunden. Satz 2 gilt sinngemäß für Angehörige der Reserve, die auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis stehen.

(2) Auf Angehörige der Reserve, die gleichzeitig Soldaten im Ruhestand sind oder als Soldaten im Ruhestand gelten, sind nur die §§ 59 und 60 anzuwenden.

## **2. Wehrdienstgerichte**

### **§ 62**

Dienstgerichte für disziplinargerichtliche Verfahren gegen Soldaten und für Verfahren über Beschwerden von Soldaten (Wehrdienstgerichte) sind die Truppendienstgerichte (§§ 63 bis 72) und das Bundesverwaltungsgericht (§ 73).

## **a) Truppendienstgerichte**

### **§ 63**

#### **Errichtung**

(1) Der Bundesminister der Verteidigung errichtet durch Rechtsverordnung die Truppendienstgerichte und bestimmt deren Sitz und Dienstbereich nach den sachlichen Bedürfnissen der Rechtspflege in der Bundeswehr und in Anlehnung an ihre Gliederung.

(2) Bei den Truppendienstgerichten werden Kammern gebildet (Truppendienstkammern). Der Bundesminister der Verteidigung kann durch Rechtsverordnung Truppendienstkammern bilden, die ihren Sitz außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben, wenn dies den sachlichen Bedürfnissen der Rechtspflege in der Bundeswehr entspricht und wegen der räumlichen Entfernung der Truppenteile oder Dienststellen zum Sitz des Gerichts zweckmäßig ist; er kann dabei auch den Dienstbereich der auswärtigen Truppendienstkammern bestimmen.

(3) Wird infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege die Gerichtsorganisation geändert, kann der Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß schwebende Verfahren auf ein anderes Truppendienstgericht oder eine andere Truppendienstkammer übergehen, wenn dies zur sachdienlichen Förderung der Verfahren zweckmäßig ist.

(4) Die Truppendienstgerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

(5) Bei jedem Truppendienstgericht wird eine Hauptgeschäftsstelle, bei jeder Truppendienstkammer eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Hauptgeschäftsstelle des Truppendienstgerichts nimmt zugleich die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Truppendienstkammer am Sitz des Gerichts wahr.

### **§ 64**

#### **Zuständigkeit**

(1) Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Soldaten bei Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens gehört.

(2) Für frühere Soldaten ist das Truppendienstgericht zuständig, dem der Wehrbereich zugeteilt ist, in dem sich die zuständige Wehersatzbehörde oder, soweit der frühere Soldat nicht mehr der Wehrüberwachung unterliegt, sein Wohnsitz befindet. Hat der frühere Soldat keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist das für den Sitz des Bundesministers der Verteidigung zuständige Truppendienstgericht zuständig.

(3) Fehlt ein Gerichtsstand, ist er zweifelhaft oder streitig, bestimmt auf Antrag eines Truppendienstgerichts oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde oder Dienststelle das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß das zuständige Truppendienstgericht.

## **§ 65**

### **Zusammensetzung**

(1) Das Truppendienstgericht besteht aus dem Präsidenten und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Bei dem Truppendienstgericht wirken ehrenamtliche Richter mit.

(3) Bei dem Truppendienstgericht können Richter kraft Auftrags verwendet werden. Sie dürfen bei der großen Besetzung (§ 70) nicht den Vorsitz führen.

(4) Dem Richter eines Truppendienstgerichts kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Truppendienstgericht übertragen werden.

## **§ 66**

### **Präsidialverfassung**

(1) Bei jedem Truppendienstgericht wird ein Präsidium gebildet.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und aus vier gewählten Richtern.

(3) Der Präsident bestimmt eine Kammer des Truppendienstgerichts, deren Vorsitz er übernimmt.

(4) Die vom Präsidium getroffenen Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden, wenn dies infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr erforderlich wird.

(5) Die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

## **§ 67 Dienstaufsicht**

Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

## **§ 68 Ehrenamtliche Richter**

- (1) Die ehrenamtlichen Richter werden für ein Kalenderjahr berufen.
- (2) Die Kommandeure der Truppenteile und die Leiter der Dienststellen, für die das Truppendienstgericht zuständig ist, benennen dem Truppendienstgericht möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter. Sie benennen außerdem möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter aus der Laufbahn des Sanitätsdienstes, die Ärzte oder Zahnärzte sind. Außerdem benennen die Kreiswehersatzämter die erforderliche Anzahl von Angehörigen der Reserve. Die ehrenamtlichen Richter sind getrennt nach Dienstgradgruppen zu benennen. Soldaten oder frühere Soldaten, die im laufenden oder vorhergegangenen Kalenderjahr in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsentziehung oder in einem disziplinargerichtlichen Verfahren zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die im laufenden oder vorhergegangenen Kalenderjahr unanfechtbar Disziplinararrest verhängt worden ist, sind nicht zu benennen. Nicht zu benennen sind ferner Soldaten oder frühere Soldaten, über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.
- (3) Zwei vom Präsidenten bestimmte Richter teilen die Benannten, die das Bundesverwaltungsgericht nicht ausgelost hat (§ 73) auf die Truppendienstkammern auf. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer lost in öffentlicher Sitzung die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern der einzelnen Dienstgradgruppen sowie der Laufbahn des Sanitätsdienstes nach einzelnen Dienstgradgruppen aus und trägt sie getrennt in der Reihenfolge der Auslosung in die Liste der ehrenamtlichen Richter der Truppendienstkammer ein. Über die Auslosung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufgenommen.
- (4) Soldaten oder frühere Soldaten, die entgegen Absatz 2 Satz 5 oder 6 benannt worden sind oder bei denen zwischen ihrer Benennung und Auslosung einer der in Absatz 2 Satz 5 oder 6 bezeichne-

ten Hinderungsgründe eingetreten ist, sind bei der Auslosung nicht zu berücksichtigen oder vom Vorsitzenden der Truppendienstkammer von der Liste der ehrenamtlichen Richter zu streichen. Die Nichtberücksichtigung oder Streichung ist unanfechtbar.

(5) Nach der Reihenfolge der Liste der ehrenamtlichen Richter werden die ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungen herangezogen. Von der Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Truppendienstkammer abgewichen werden; militärischer Dienst bildet nur dann einen zwingenden Grund, wenn die Ausübung gerade durch den in Frage kommenden ehrenamtlichen Richter besonders wichtig ist. Der Grund für die Abweichung und die Zustimmung des Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen. Wird von der Liste der ehrenamtlichen Richter abgewichen, ist der übergangene ehrenamtliche Richter zu der nächsten Sitzung heranzuziehen.

(6) Wird die Berufung neuer ehrenamtlicher Richter erforderlich, werden sie nur für den Rest des Kalenderjahres berufen.

(7) Als ehrenamtlicher Richter soll nur herangezogen werden, wer mindestens sechs Monate Wehrdienst geleistet hat.

(8) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters oder bei kurzfristiger Anberaumung einer Hauptverhandlung wegen bevorstehender Entlassung des Soldaten kann eine Liste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die Truppenteilen oder Dienststellen angehören, die ihren Standort am Sitz der Truppendienstkammer oder in ihrer Nähe haben. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend.

## **§ 69 Besetzung**

(1) Die Truppendienstkammer entscheidet in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht nach diesem Gesetz das Truppendienstgericht zu entscheiden hat.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter muß der Dienstgradgruppe des Soldaten angehören. Bei Verfahren gegen Sanitätsoffiziere, die Ärzte oder Zahnärzte sind, soll er nach Möglichkeit außerdem Arzt oder Zahnarzt sein, wenn das Verfahren Verstöße gegen ärztliche Pflichten zum Gegenstand hat. Der andere ehrenamtliche Richter muß Staboffizier sein und im Dienstgrad über dem Soldaten stehen. In Verfahren gegen Offiziere vom Obersten oder einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts, muß der andere ehrenamtliche Richter der Dienstgradgruppe der Generale angehören.

(3) Die ehrenamtlichen Richter sollen der Teilstreitkraft des Soldaten, jedoch nicht beide demselben Bataillon oder dem entsprechenden Truppenteil oder derselben Dienststelle angehören. Ein ehrenamtlicher Richter darf nicht Disziplinarvorgesetzter des anderen ehrenamtlichen Richters sein. In Verfahren gegen frühere Soldaten wegen eines Verhaltens, das als Dienstvergehen gilt, soll ein ehrenamtlicher Richter Angehöriger der Reserve sein; er muß der Dienstgradgruppe des früheren Soldaten angehören.

(4) Soweit bei einer Truppendienstkammer ehrenamtliche Richter nach den Absätzen 2 und 3 nicht zur Verfügung stehen, sind Soldaten als ehrenamtliche Richter zu berufen, die bereits als ehrenamtliche Richter einer anderen Kammer des Truppendienstgerichts ausgelost sind. Insoweit findet eine besondere Auslosung statt; § 68 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend. Das Amt als ehrenamtlicher Richter bei einer anderen Truppendienstkammer bleibt unberührt.

## **§ 70**

### **Große Besetzung**

Vor Anberaumung der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer durch Beschluß zwei weitere Richter heranziehen, wenn dies nach Umfang oder Bedeutung der Sache geboten ist.

## **§ 71**

### **Ausschluß von der Ausübung des Richteramtes**

(1) Ein Richter oder ein ehrenamtlicher Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1. in Fällen, in denen ein Richter im Strafverfahren von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist,
2. wenn er
  - a) selbst an der Tat beteiligt ist,
  - b) in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Soldaten beteiligt war,
  - c) in einem früheren, dieselbe Sache betreffenden Beschwerdeverfahren, Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer einfachen Disziplinarmaßnahme oder in einem dieselbe Sache betreffenden Verfahren nach § 36 Abs. 4 mitgewirkt hat.

- (2) Ein ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wenn er
1. in derselben Sache als Disziplinarvorgesetzter Disziplinargewalt ausgeübt, bei disziplinarischen Ermittlungen mitgewirkt hat oder in dem disziplinargerichtlichen Verfahren gegen den Soldaten tätig gewesen ist,
  2. Disziplinarvorgesetzter des Soldaten ist,
  3. dem Bataillon oder entsprechenden Truppenteil oder der Dienststelle des Soldaten angehört.

## § 72

### **Säumige ehrenamtliche Richter, Ruhen und Erlöschen des Amtes als ehrenamtlicher Richter**

(1) Auf ehrenamtliche Richter, die sich ihren Pflichten entziehen, und auf ehrenamtliche Richter, gegen die ein gerichtliches oder disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder denen nach § 22 des Soldatengesetzes die Ausübung des Dienstes verboten ist, finden die §§ 52 und 53 der Bundesdisziplinarordnung entsprechende Anwendung. Ehrenamtliche Richter, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, können bis zum rechtskräftigen Abschluß des Anerkennungsverfahrens und, wenn sie anerkannt sind, bis zur Entlassung ihr Amt nicht ausüben.

(2) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters erlischt, wenn der ehrenamtliche Richter

1. in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsentziehung oder in einem disziplinargerichtlichen Verfahren zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verurteilt oder gegen ihn unanfechtbar Disziplinararrest verhängt wird;
  2. nicht mehr einem Truppenteil oder einer Dienststelle angehört, für die das Truppendienstgericht zuständig ist;
  3. den Dienstgrad einer anderen Dienstgradgruppe erhält.
- Ist in den Fällen der Nummer 2 der ehrenamtliche Richter aus dem Zuständigkeitsbereich des Truppendienstgerichts durch Versetzung ausgeschieden, erlischt sein Amt als ehrenamtlicher Richter mit Ablauf eines Monats nach Mitteilung der Versetzung an ihn, es sei denn, daß er dem Erlöschen des Amtes als ehrenamtlicher Richter widersprochen hat.

## **b) Bundesverwaltungsgericht**

### **§ 73**

(1) Für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen werden beim Bundesverwaltungsgericht Wehrdienstsenate gebildet. Für die Gerichtsverfassung gelten die §§ 4 und 11 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. In den Fällen, in denen auf Grund des Wahlergebnisses nicht mindestens ein Vorsitzender Richter und ein weiterer Richter der Wehrdienstsenate dem Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts angehören würden, gelten der Vorsitzende Richter und der weitere Richter der Wehrdienstsenate als gewählt, die jeweils die höchste Stimmzahl erreicht haben. Den Sitz der Wehrdienstsenate bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Bei den Wehrdienstsenaten können nur Richter mitwirken, die vom Bundesminister der Justiz hierfür bestimmt sind. Die Bestimmung wird bei der Übertragung des Richteramtes beim Bundesverwaltungsgericht getroffen. Sie kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichts auch später ergehen oder aufgehoben werden. Durch Beschluß des Präsidiums können Richter anderer Senate auch zu zeitweiligen Mitgliedern eines Wehrdienstsenats bestellt werden, wenn dieser infolge Verhinderung seiner Mitglieder oder regelmäßigen Vertreter beschlußfähig ist.

(3) Die Wehrdienstsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Richtern. § 69 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(4) Die ehrenamtlichen Richter werden vor Aufteilung der benannten Soldaten oder früheren Soldaten auf die Truppendienstkammern von einem Richter eines Wehrdienstsenats aus den Soldaten oder früheren Soldaten ausgelost, die den Truppendienstgerichten als ehrenamtliche Richter benannt sind. Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, werden für die Zeit ihres Grundwehrdienstes zum ehrenamtlichen Richter berufen, andere Soldaten oder frühere Soldaten für zwei Jahre. § 68 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis 8 sowie die §§ 71 und 72 gelten sinngemäß.

### **3. Wehrdisziplinaranwälte**

#### **§ 74**

(1) Der Bundesminister der Verteidigung bestellt bei den Truppendienstgerichten Beamte für die Dauer ihres Hauptamtes als Wehrdisziplinaranwälte. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(2) Die Wehrdisziplinaranwälte vertreten die dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Einleitungsbehörden im disziplinargerichtlichen Verfahren. Sie vertreten auch den Bundesminister der Verteidigung, wenn er selbst Einleitungsbehörde ist. Sie haben den Ersuchen der Einleitungsbehörde zu entsprechen. Ihnen obliegt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen, die im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt worden sind.

(3) Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird ein Bundeswehrdisziplinaranwalt bestellt; er vertritt die oberste Dienstbehörde und die anderen Einleitungsbehörden in jeder Lage des Verfahrens vor diesem Gericht. Der Bundeswehrdisziplinaranwalt untersteht dem Bundesminister der Verteidigung und ist nur an dessen Weisungen gebunden. Für ihn und seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes gilt Absatz 1 Satz 2. Dem Bundeswehrdisziplinaranwalt unterstehen die Wehrdisziplinaranwälte.

### **4. Allgemeine Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren**

#### **§ 75**

#### **Verfahren gegen frühere Soldaten**

(1) Schwebt gegen einen Soldaten, der in den Ruhestand versetzt wird oder sonst ohne Verlust des Dienstgrades aus seinem Dienstverhältnis ausscheidet, ein disziplinargerichtliches Verfahren, wird dessen Fortsetzung durch die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht berührt.

(2) Ein Ausgleich oder eine Übergangshilfe darf vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden. Auf Antrag des Soldaten kann der Wehrdisziplinaranwalt es für zulässig erklären, daß der Ausgleich oder die Übergangshilfe ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt wird. Die Ent-

scheidung des Wehrdisziplinaranwalts ist dem Soldaten zuzustellen. Lehnt der Wehrdisziplinaranwalt den Antrag ab, kann der Soldat innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses entscheidet endgültig. Ist das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, treten an die Stelle des Wehrdisziplinaranwalts der Bundeswehrdisziplinaranwalt und an die Stelle des Truppendienstgerichts das Bundesverwaltungsgericht.

(3) Gegen einen früheren Soldaten kann ein disziplinargerichtliches Verfahren nur wegen eines vor Beendigung des Dienstverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung eingeleitet werden, die nach § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes als Dienstvergehen gilt.

## § 76

### **Aussetzung des disziplinargerichtlichen Verfahrens**

(1) Das disziplinargerichtliche Verfahren muß, wenn wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben ist oder wird, bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Soldaten liegen.

(2) Das disziplinargerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Das disziplinargerichtliche Verfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(4) Der Soldat kann gegen eine Aussetzung durch die Einleitungsbehörde die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses entscheidet endgültig.

(5) Wird der Soldat im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein disziplinargerichtliches Verfahren nur dann ein -geleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthält.

## § 77

### **Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen**

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind im disziplinargerichtlichen Verfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für die Einleitungsbehörde, den Wehrdisziplinaranwalt und das Wehrdienstgericht bindend. Das Wehrdienstgericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit, bei einfacher Besetzung der Truppendienstkammer mit der Stimme des Vorsitzenden, bezweifeln. Dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

## § 78

### **Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten**

(1) Der Einleitung oder Fortsetzung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens steht nicht entgegen, daß der Soldat verhandlungsunfähig oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist.

(2) Auf Antrag des Wehrdisziplinaranwalts bestellt das Vormundschaftsgericht

1. im Falle der Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten einen Betreuer,
2. wenn der Soldat durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist, einen Pfleger

als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Soldaten in dem Verfahren. Der Betreuer oder Pfleger muß Soldat sein. § 16 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

## § 79

### **Zeugen und Sachverständige**

(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Beweises oder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

(2) Im Wege der Rechtshilfe können außer den Truppendienstgerichten im Inland nur die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersucht werden. Ein an das Truppendienstgericht gerichtetes Ersuchen wird durch einen Richter ausgeführt.

## **§ 80**

### **Unzulässigkeit der Verhaftung**

Der Soldat kann im disziplinargerichtlichen Verfahren nicht verhaftet werden.

## **§ 81**

### **Gutachten über den psychischen Zustand**

Das Truppendienstgericht kann den Soldaten nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus 2) oder in ein Bundeswehrkrankenhaus zur Beobachtung einweisen. Dem Soldaten, der keinen Verteidiger hat, ist ein Verteidiger zu bestellen. Der Aufenthalt in dem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus\*) oder dem Bundeswehrkrankenhaus darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 82**

### **Ladungen, Zustellungen**

(1) Soldaten werden zur Hauptverhandlung sowie zu sonstigen Vernehmungen dienstlich gestellt, auch wenn sie Zeugen oder Sachverständige sind. Bei der Bekanntgabe des Termins ist dem Soldaten die Ladung auszuhändigen. Frühere Soldaten und andere Personen werden unmittelbar geladen.

(2) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,

2) geänderter Wortlaut gilt ab 1. 1. 1975

2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
  3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen,
  4. an Behörden und Dienststellen auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.
- (3) Die Zustellung nach Absatz 2 Nr. 3 kann auch durch einen Soldaten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag des Wehrdisziplinaranwalts oder des Untersuchungsführers von dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel des Truppendienstgerichts anzuhäften; enthält das Schriftstück eine Ladung, ist außerdem ein Auszug einmalig in ein von dem Bundesminister der Verteidigung bestimmtes Blatt einzurücken.
- (4) Hat der Empfangsberechtigte ein zuzustellendes Schriftstück nachweislich erhalten, gilt es spätestens in diesem Zeitpunkt als zugestellt.
- (5) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

### **§ 83 Akteneinsicht**

- (1) Dem Soldaten ist zu gestatten, die Akten einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist. Nach Zustellung der Anschuldigungsschrift ist ihm die Einsicht ohne diese Einschränkung zu gestatten. Soweit der Soldat die Akten einsehen kann, darf er sich daraus Abschriften fertigen oder auf seine Kosten anfertigen lassen.
- (2) Akten und Schriftstücke, die der Soldat nicht einsehen darf, dürfen weder beigezogen noch verwertet werden.

### **§ 84 Verteidigung**

- (1) Der Soldat kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer bestellt dem Soldaten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Ist der Soldat minderjährig, ist ihm in jedem Falle ein Verteidiger zu bestellen.

- (2) Verteidiger vor dem Truppendienstgericht können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte und andere Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, sowie Soldaten sein. Als Verteidiger vor dem Bundesverwaltungsgericht sind nur Personen zugelassen, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.
- (3) Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfang zu wie dem Soldaten.

## **§ 85**

### **Ergänzende Vorschriften**

- (1) Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes über das disziplinargerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung, und die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des disziplinargerichtlichen Verfahrens entgegensteht. An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Wehrdienstgerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **5. Einleitung des Verfahrens**

### **§ 86**

#### **Einleitungsverfügung**

- (1) Das disziplinargerichtliche Verfahren wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Soldaten wirksam.
- (2) Zur Vorbereitung ihrer Entschließung über die Einleitung kann die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um die Vornahme von Vorermittlungen ersuchen.
- (3) Wird eine militärische Flugunfalluntersuchung durchgeführt, ist für die disziplinare Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen die Einleitungsbehörde zuständig, soweit diese sie nicht dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten überläßt.

(4) Wird ein Havarieverfahren durchgeführt, ist für die disziplinare Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen die Einleitungsbehörde zuständig, die im Havarieverfahren die Entscheidung trifft. Sie kann auch ein disziplinargerichtliches Verfahren einleiten, sofern nicht ein höherer Vorgesetzter Einleitungsbehörde ist.

## **§ 87**

### **Einleitungsbehörden**

(1) Einleitungsbehörde ist

1. für Offiziere vom Dienstgrad eines Obersten und eines entsprechenden Dienstgrades an aufwärts der Bundesminister der Verteidigung; er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Einleitungsbehörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen;
2. für andere Soldaten der Kommandeur der Division, ein höherer Vorgesetzter oder Vorgesetzte in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung;
3. für Soldaten, für die keine der in Nummer 1 oder 2 genannten Einleitungsbehörden zuständig ist, sowie für frühere Soldaten der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Dienststelle.

§ 86 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, welche Vorgesetzten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sich in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung befinden.

(3) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Soldat im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde wird durch eine Kommandierung oder Beurlaubung des Soldaten nicht berührt.

(4) Ist zweifelhaft oder streitig, welche Einleitungsbehörde zuständig ist, bestimmt der Bundesminister der Verteidigung die zuständige Einleitungsbehörde.

## **§ 88**

### **Antrag des Soldaten auf Einleitung des Verfahrens**

(1) Jeder, gegen den eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann, kann die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Die Einleitungsbehörde

hat den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, ob der Soldat ein Dienstvergehen begangen hat. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, hat sie diese Entscheidung zu begründen und dem Soldaten zuzustellen. Sie ist in diesem Falle für die disziplinare Erledigung zuständig.

(2) Hat die Einleitungsbehörde ein Dienstvergehen festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt, kann der Soldat die Entscheidung des Truppendienstgerichtes beantragen. Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht stellt fest, ob ein Dienstvergehen vorliegt. Es entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde mitzuteilen,

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für Verfahren nach § 136 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 61 des Soldatengesetzes.

## **§ 89**

### **Nachträgliches disziplinargerichtliches Verfahren**

(1) Hält die Einleitungsbehörde eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme für geboten, kann sie das disziplinargerichtliche Verfahren auch einleiten, wenn ein Disziplinarvorgesetzter wegen der Tat bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht gehalten und seine Entscheidung dem Soldaten bekanntgegeben hat. Dies gilt nicht, wenn das Wehrdienstgericht auf Beschwerde oder im Falle des § 36 Abs. 4 entschieden hat.

(2) Führt das disziplinargerichtliche Verfahren zu einem von der ursprünglichen Entscheidung abweichenden Ergebnis, hebt das Wehrdienstgericht in seinem Urteil die Disziplinarmaßnahme auf; anderenfalls wird das Verfahren eingestellt. § 38 Nr. 5 und § 50 sind anzuwenden. Das gilt nicht, soweit ein vollstreckter Disziplinararrest, der aufgehoben wird, in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich angerechnet worden ist.

## **6. Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts**

### **§ 90**

(1) Der Wehrdisziplinaranwalt hat die belastenden, entlastenden und die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Vernehmung ist ihm zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. In geeigneten Fällen soll der Soldat auch darauf hingewiesen werden, daß er sich schriftlich äußern kann. In der ersten Ladung ist der Soldat darüber zu belehren, daß er jederzeit, auch schon vor der ersten Vernehmung, einen Verteidiger befragen kann. Über die Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Soldaten auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen ist.

(3) Nach Abschluß der Ermittlungen ist dem Soldaten das wesentliche Ergebnis bekanntzugeben; er ist abschließend zu hören. Der Soldat kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Wehrdisziplinaranwalt entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Bei der abschließenden Vernehmung und etwa erforderlichen weiteren Vernehmungen des Soldaten ist dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten.

## **7. Untersuchung**

### **§ 91**

#### **Anordnung der Untersuchung, Ablehnung**

Hält die Einleitungsbehörde wegen der Schwierigkeit der Sachund Rechtslage eine richterliche Untersuchung für geboten, übersendet der Wehrdisziplinaranwalt die Akten dem Präsidenten des zuständigen Truppendienstgerichts zur Anordnung der Untersuchung. Gibt dieser dem Antrag statt, bestellt er einen Richter des Truppendienstgerichts zum Untersuchungsführer. Bei Verhinderung der Richter des Truppendienstgerichts kann er den Präsidenten eines anderen Truppendienstgerichts um die Bestellung eines Untersuchungsführers ersuchen. Die Anordnung der Untersuchung und die Bestellung des Untersuchungsführers sind dem Soldaten zuzustellen und dem Wehrdisziplinaranwalt mitzuteilen.

### **§ 92**

#### **Vernehmung des Soldaten**

(1) Der Soldat ist zu Beginn der Untersuchung zu vernehmen. § 90 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Dem Wehrdisziplinaranwalt und dem Verteidiger ist die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten.

(2) Ein früherer Soldat ist zu vernehmen, wenn er auf die Ladung erscheint. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, ist er erneut zu laden.

### **§ 93 Neue Anschuldigungen**

Der Wehrdisziplinaranwalt kann auf Ersuchen der Einleitungsbehörde beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Wehrdisziplinaranwalt zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

### **§ 94 Abschluß der Untersuchung**

(1) Den Abschluß der Untersuchung bildet die Vernehmung des Soldaten über das Ergebnis der Ermittlungen. Der Wehrdisziplinaranwalt und der Soldat können weitere Ermittlungen beantragen. Der Untersuchungsführer entscheidet, ob den Anträgen stattzugeben ist. Diese Entscheidung ist endgültig.  
(2) Nach Abschluß der Untersuchung übersendet der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht dem Wehrdisziplinaranwalt.

## **8. Verfahren bis zur Hauptverhandlung**

### **§ 95 Einstellung**

(1) Die Einleitungsbehörde hat das disziplinargerichtliche Verfahren einzustellen, wenn

1. ein Verfahrenshindernis besteht,
2. eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme nicht zulässig ist,
3. nur Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts zu erwarten ist, diese Disziplinarmaßnahmen aber nach § 8 nicht verhängt werden dürfen oder
4. ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das disziplinargerichtliche Verfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie ist in diesem Fall für die disziplinare Erledigung zuständig; das gilt nicht im Falle des § 89.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Soldaten zuzustellen. Verhängt die Einleitungsbehörde im Falle des Absatzes 2 Satz 2 eine einfache Disziplinarmaßnahme, hat sie diese Entscheidung gleichzeitig mit der Einstellungsverfügung zuzustellen.

(4) Im Falle der Einstellung gilt § 88 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 96 Anschuldigung**

(1) Stellt die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren nicht ein, legt der Wehrdisziplinaranwalt eine Anschuldigungsschrift mit den Akten dem Truppendienstgericht vor. Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Soldaten nur insoweit verwerten, als ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern. Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei dem Truppendienstgericht anhängig.

(2) Teilt der Wehrdisziplinaranwalt mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, setzt der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren aus, bis der Wehrdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Ermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(3) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Soldat vorher nicht hat äußern können oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Verfahren an anderen Verfahrensmängeln, kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer den Wehrdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel auffordern. Absatz 2 gilt sinngemäß.

## **§ 97 Zustellung der Anschuldigungsschrift**

Der Vorsitzende der Truppendienstkammer stellt dem Soldaten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (§ 96 Abs. 2) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb der der Soldat

sich schriftlich äußern kann. Hierbei ist der Soldat auf sein Recht, gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hinzuweisen.

## **§ 98**

### **Anrufung des Truppendienstgerichts**

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Soldaten innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung nicht zugestellt, kann er die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Das Truppendienstgericht hat dem Wehrdisziplinaranwalt Gelegenheit zu geben, sich innerhalb zweier Wochen zu dem Antrag zu äußern. Es kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Vorgänge vorgelegt werden.

(2) Stellt das Gericht eine unangemessene Verzögerung fest, bestimmt es eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist. Anderenfalls weist es den Antrag zurück. Der Beschluß ist dem Soldaten und dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 76 ausgesetzt ist.

## **§ 99**

### **Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist**

(1) Nach Ablauf der Frist des § 97 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Wehrdisziplinaranwalt, den Soldaten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sind in den Ladungen des Wehrdisziplinaranwalts, des Soldaten und seines Verteidigers anzugeben. Er läßt andere Beweismittel herbeischaffen, die er für notwendig hält.

(2) Zwischen der Zustellung oder Bekanntgabe der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Soldat nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Soldat sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei.

## **9. Hauptverhandlung**

### **§ 100**

#### **Teilnahme des Soldaten an der Hauptverhandlung**

- (1) Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Soldaten statt,
1. wenn der Soldat auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist;
  2. wenn die Gestellung des Soldaten nicht ausführbar oder nicht angemessen ist, weil sein Aufenthalt unbekannt ist oder weil er sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält;
  3. wenn der frühere Soldat zu dem Termin ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann;
  4. wenn der Soldat nach § 78 durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten wird.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann sich der Soldat durch einen Verteidiger vertreten lassen.
- (3) Bei einem früheren Soldaten kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen anordnen. Ist der frühere Soldat vorübergehend verhandlungsunfähig oder aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, findet keine Hauptverhandlung statt, solange diese Hinderungsgründe bestehen.

### **§ 101**

#### **Grundsatz der Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Disziplinarvorgesetzten und ihren Beauftragten ist die Anwesenheit zu gestatten. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer kann weitere Personen zulassen, die ein berechtigtes persönliches oder dienstliches Interesse an dem Gegenstand der Verhandlung haben.
- (2) Auf Antrag des Soldaten ist die Öffentlichkeit herzustellen. Die §§ 171a bis 174, 175 Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Das Gericht kann für die Hauptverhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit auch dann ausschließen, wenn dies zum Schutz der Bundeswehr oder ihrer Einrichtungen zwingend geboten ist.

## § 102

### **Beweisaufnahme**

(1) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) In der Hauptverhandlung können Niederschriften über Beweiserhebungen aus einem gerichtlichen Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Einer nochmaligen Vernehmung von Personen, deren Aussage in einer richterlichen Niederschrift enthalten ist, bedarf es nicht. Für Niederschriften aus dem disziplinargerichtlichen Verfahren gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Soldaten stattfindet. In diesem Fall können alle Niederschriften aus dem disziplinargerichtlichen Verfahren, den Vorermittlungen und den Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten verlesen werden. § 251 der Strafprozeßordnung bleibt im übrigen unberührt. Soweit die Personalunterlagen des Soldaten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen.

(3) Wird ohne Anwesenheit des Soldaten verhandelt, trägt der Vorsitzende zu Beginn der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Er kann im Falle der großen Besetzung einen weiteren Richter mit der Berichterstattung beauftragen.

(4) Zeugen und Sachverständige werden vernommen, soweit nicht der Soldat und der Wehrdisziplinaranwalt auf die Vernehmung verzichten oder das Truppendienstgericht sie für unerheblich erklärt. Die Gründe für die Ablehnung einer Vernehmung sind im Urteil anzugeben. Der wesentliche Inhalt der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist in die Niederschrift über die Hauptverhandlung aufzunehmen.

## § 103

### **Gegenstand der Urteilsfindung**

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Soldaten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Der Urteilsfindung können auch die Beweise zugrunde gelegt werden, die nach § 102 Abs. 2 Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

## § 104

### Entscheidung des Truppendienstgerichts

- (1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, auf Freispruch oder auf Einstellung des Verfahrens lauten.
- (2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist.
- (3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht, eine Disziplinarmaßnahme nicht zulässig ist oder nach § 8 nicht verhängt werden darf. Das Gericht kann das Verfahren mit Zustimmung des Wehrdisziplinaranwalts einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält.
- (4) Besteht ein Verfahrenshindernis, kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß einstellen.

## § 105

### Unterhaltsbeitrag

- (1) Das Truppendienstgericht kann in einem auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens 75 vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, verdient hätte oder verdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen. Würden dem Verurteilten Versorgungsbezüge nur für bestimmte Zeit zustehen, darf der Unterhaltsbeitrag höchstens für diese Zeit bewilligt werden. Bei einem Soldaten auf Zeit dienen als Bemessungsgrundlage die Übergangsgebühnisse oder der Unterhaltsbeitrag nach dem Soldatenversorgungsgesetz.
- (2) In den Urteilgründen sind alle Umstände anzugeben, die für die Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag maßgebend waren.
- (3) Für eine nachträgliche Änderung der Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag ist das Truppendienstgericht zuständig, das in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat. Besteht dieses Truppendienstgericht nicht mehr, tritt an seine

Stelle das Bundesverwaltungsgericht. Es kann die Sache an ein Truppendienstgericht verweisen. Gegen den Beschluß des Truppendienstgerichts ist die Beschwerde zulässig.

(4) Im übrigen sind § 77 Abs. 2 bis 5 und § 110 der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 106**

### **Unterzeichnung des Urteils, Zustellung**

(1) Das mit Gründen versehene Urteil ist von den Mitgliedern des Truppendienstgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(2) Dem Soldaten und dem Wehrdisziplinaranwalt ist eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen zuzustellen.

## **10. Gerichtliches Antragsverfahren**

### **§ 107**

#### **Antragstellung**

Ein nach dem Dritten Abschnitt dieses Gesetzes vorgesehener Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Wehrdienstgerichts zu stellen. Soldaten können den Antrag auch schriftlich oder mündlich bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 und des § 11 Buchstabe b der Wehrbeschwerdeordnung bei den dort bezeichneten Vorgesetzten stellen; wird er mündlich gestellt, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorgesetzte unterschreiben muß und der Soldat unterschreiben soll. Von dem Protokoll oder der Niederschrift ist dem Soldaten auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.

### **§ 108**

#### **Verfahren**

In gerichtlichen Antragsverfahren kann das Wehrdienstgericht Beweise erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet durch Beschluß.

## **11. Rechtsmittel**

### **a) Beschwerde**

#### **§ 109**

(1) Gegen Beschlüsse des Truppendienstgerichts und gegen richterliche Verfügungen ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen der Beschwerde nur, soweit sie die Einweisung in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Truppendienstgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. § 107 gilt entsprechend. Die Beschwerde gegen die Einweisung in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus hat aufschiebende Wirkung.

(3) Das Truppendienstgericht kann der Beschwerde abhelfen. Anderenfalls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß.

(4) Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, verwirft sie der Vorsitzende der Truppendienstkammer durch Beschluß als unzulässig. Die Entscheidung ist zuzustellen.

### **b) Berufung**

#### **§ 110**

#### **Zulässigkeit und Frist der Berufung**

(1) Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts ist bis zum Ablauf eines Monats nach seiner Zustellung die Berufung an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Befindet sich der Soldat aus dienstlichen Gründen im Ausland, kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Ist in dem von dem Soldaten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, kann die Entscheidung zu seinem Nachteil nur geändert werden, wenn der Bundeswehrdisziplinaranwalt dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.

## **§ 111**

### **Einlegung und Begründung der Berufung**

(1) Die Berufung ist bei dem Truppendienstgericht einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. § 107 gilt entsprechend.

(2) In der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen.

## **§ 112**

### **Unzulässige Berufung**

Der Vorsitzende der Truppendienstkammer verwirft die Berufung durch Beschluß als unzulässig, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

## **§ 113**

### **Zustellung der Berufung**

Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, ist eine Abschrift der Berufungsschrift dem Wehrdisziplinaranwalt oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Soldaten zuzustellen.

## **§ 114**

### **Aktenübersendung an das Bundesverwaltungsgericht**

Ist die Berufung nicht als unzulässig verworfen worden, sind die Akten nach Ablauf der Frist des § 110 Abs. 1 dem Wehrdisziplinaranwalt zu übersenden. Dieser legt die Akten unverzüglich dem Bundeswehrdisziplinaranwalt vor, der sie an das Bundesverwaltungsgericht weiterleitet.

## § 115

### **Beschluß des Berufungsgerichts**

- (1) Das Bundesverwaltungsgericht kann durch Beschluß
1. die Berufung aus den Gründen des § 112 als unzulässig verwerfen,
  2. das Urteil des Truppendienstgerichts aufheben und die Sache an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn es weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen.
- (2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Absatzes 1 ist, wenn der Soldat Berufung eingelegt hat, dem Wehrdisziplinaranwalt und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Beschluß ist zu begründen und dem Soldaten sowie dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen.

## § 116

### **Urteil des Berufungsgerichts**

- (1) Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Berufung für zulässig und begründet hält, hat es das Urteil des Truppendienstgerichts aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden.
- (2) Hält das Bundesverwaltungsgericht weitere Aufklärungen für erforderlich oder liegen schwere Mängel des Verfahrens vor, kann es das Urteil des Truppendienstgerichts aufheben und die Sache an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

## § 117

### **Bindung des Truppendienstgerichts**

Wird die Sache an ein Truppendienstgericht zurückverwiesen, ist es an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegt.

## § 118

### Verfahrensgrundsätze

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Truppendienstgericht sinngemäß, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Niederschriften über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen verlesen werden. Die wiederholte Vorladung und Vernehmung dieser Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

### c) Rechtskraft

## § 119

- (1) Die Entscheidungen des Truppendienstgerichts werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Wehrdienstgericht zugeht.
- (2) Entscheidungen des Truppendienstgerichts, die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar sind, werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.
- (3) Die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

## 12. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen

## § 120

### Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel

- (1) Die Einleitungsbehörde kann einen Soldaten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das disziplinargerichtliche Verfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Mit der vorläufigen Dienstenthebung kann das Verbot, Uniform zu tragen, verbunden werden.
- (2) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Soldaten ein Teil, höchstens die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird,

wenn im disziplinargerichtlichen Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Tritt der Soldat während des disziplinargerichtlichen Verfahrens in den Ruhestand, hebt die Einleitungsbehörde ihre Anordnung über die Einbehaltung der Dienstbezüge auf; gleichzeitig kann sie anordnen, daß ein Teil des Ruhegehalts einbehalten wird.

(3) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, ist dem Soldaten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(4) Die Einleitungsbehörde kann bei einem früheren Soldaten gleichzeitig mit der Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel des Ruhegehalts einbehalten wird. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die getroffenen Anordnungen ist dem Soldaten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Soldaten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstag wirksam.

(6) Die Einleitungsbehörde kann eine nach den Absätzen 1 bis 4 getroffene Anordnung jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen aufheben. Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen. Lehnt die Einleitungsbehörde einen Antrag auf Aufhebung ab, kann der Soldat innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Ist das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, tritt dieses Gericht an die Stelle des Truppendienstgerichts.

(7) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

## § 121

### **Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge**

(1) Die nach § 120 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im disziplinargerichtlichen Verfahren auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder

2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder den Verlust der Ansprüche auf Versorgung zur Folge hat, erkannt oder
3. das disziplinargerichtliche Verfahren eingestellt worden ist, weil der Soldat auf andere Weise seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat und die Einleitungsbehörde oder nach Rechtshängigkeit das Wehrdienstgericht festgestellt hat, daß Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder
4. das disziplinargerichtliche Verfahren wegen eines Verfahrensmangels eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das disziplinargerichtliche Verfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ohne die dort bezeichnete Feststellung eingestellt wird. Die Kosten des disziplinargerichtlichen Verfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Disziplinarbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

(3) Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge sind Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten genehmigungspflichtigen Tätigkeit (§ 20 des Soldatengesetzes) anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. Der Soldat ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

(4) Die Feststellung der Einleitungsbehörde nach Absatz 1 Nr. 3 und die Entscheidung der Einleitungsbehörde nach Absatz 3 sind dem Soldaten zuzustellen. Er kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses entscheidet endgültig.

### **13. Antragsverfahren vor dem Wehrdienstgericht bei nachträglicher strafgerichtlicher Ahndung § 122**

(1) Ist im disziplinargerichtlichen Verfahren eine einfache Disziplinarmaßnahme, Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts rechtskräftig verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe

oder Ordnungsmaßnahme verhängt, ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag des Soldaten aufzuheben, wenn sie nicht zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr nicht ernsthaft beeinträchtigt ist. Das gilt nicht, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich angerechnet worden ist.

(2) Über den Antrag auf Aufhebung entscheidet das Gericht, das die Disziplinarmaßnahme verhängt hat. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 gilt § 41 Abs. 5 entsprechend.

## **14. Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens**

### **§ 123**

#### **Zulässigkeit der Wiederaufnahme**

(1) Die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens ist zulässig, wenn rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

(2) Die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens ist auch zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Wehrdienstgerichts, in der auf Dienstgradherabsetzung, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils, oder in der auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt worden ist, mit dem Ziel auf Freispruch oder Einstellung des Verfahrens, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen die Entscheidung beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. ein Richter oder ehrenamtlicher Richter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
5. bei der Entscheidung ein Richter oder ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(3) Als erheblich sind Tatsachen oder Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung, die Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens sein kann, zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Wehrdienstgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren. Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines disziplinargerichtlichen Verfahrens in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Wehrdienstgerichts abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Wehrdienstgerichts, in der nicht auf Dienstgradherabsetzung, Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Disziplinarmaßnahmen lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der Soldat nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das im ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte, oder wenn die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 2 vorliegen.

### **§ 124**

#### **Strafbare Handlung als Wiederaufnahmegrund**

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 123 Abs. 2 Nr. 2 und 4 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt nicht, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 123 Abs. 2 Nr. 1 beigebracht werden.

### **§ 125**

#### **Unzulässigkeit der Wiederaufnahme nach einem Urteil im Straf - oder Bußgeldverfahren**

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil

1. ein Urteil im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf die selben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist,
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte seinen Dienstgrad, seine Rechtsstellung als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder seinen Anspruch auf Versorgung verloren hat oder verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

### **§ 126 Verfahren**

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf - und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. der Wehrdisziplinaranwalt auf Ersuchen der Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, bestimmt der Bundesminister der Verteidigung die Dienststelle, die ihre Befugnisse ausübt.
3. der Bundeswehrdisziplinaranwalt auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung, wenn eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angefochten wird.

(2) Der Antrag ist bei dem Wehrdienstgericht zu stellen, dessen Entscheidung angefochten wird. § 107 gilt entsprechend. Der Antrag muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers bedienen.

(4) Im übrigen gelten die §§ 101 bis 104, 105 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie die §§ 106 bis 109 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend.

## **15. Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen**

### **§ 127**

(1) Um die Vollstreckung von einfachen Disziplinarmaßnahmen ersucht der Wehrdisziplinaranwalt den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten, im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 3 eine andere Dienststelle.

(2) Die Vollstreckung der Gehaltskürzung beginnt in der Regel mit dem auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Endet das Dienstverhältnis vor oder nach Rechtskraft des Urteils und steht dem Soldaten ein Anspruch auf Dienstzeitversorgung zu, werden die aus den ungekürzten Dienstbezügen errechneten laufenden Versorgungsbezüge während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Hat der Soldat keinen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge, aber einen Anspruch auf Übergangsbeihilfe, wird diese um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebühnisse zu kürzen gewesen wären, wenn der Soldat während der im Urteil für die Gehaltskürzung festgesetzten Dauer Übergangsgebühnisse in Höhe von 75 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats erhalten hätte. Endet der Anspruch auf Übergangsgebühnisse vor Ablauf der Vollstreckung, wird die Übergangsbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebühnisse noch zu kürzen gewesen wären, wenn der Soldat sie weiterhin erhalten hätte. In beiden Fällen muß dem Soldaten mindestens die Hälfte der Übergangsbeihilfe bleiben. Sterbegeld, Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Frist für das Beförderungsverbot beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

(4) Die Dienstgradherabsetzung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die laufenden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem neuen Dienstgrad werden vom Ersten des Monats an gezahlt, der der Rechtskraft des Urteils folgt.

(5) Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Ein auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautendes Urteil gilt, wenn der Soldat vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts.

(6) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt Absatz 2 Satz 1 und 6, für die Aberkennung des Ruhegehalts Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

## **16. Kosten des Verfahrens**

### **§ 128**

#### **Allgemeines**

Kosten werden nur im disziplinargerichtlichen Verfahren erhoben.

## § 129

### Umfang der Kostenpflicht

- (1) Disziplinargerichtliche Verfahren sind gebührenfrei.
- (2) Als Auslagen werden erhoben
  1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen,
  2. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten,
  3. Kosten, die durch die dienstliche Gestellung des Soldaten und von Soldaten als Zeugen oder Sachverständigen (§ 82 Abs. 1) entstanden sind, mit Ausnahme der Postgebühren,
  4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger für die Sachverständigentätigkeit aus der Bundesoder Landeskasse eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre,
  5. die während der Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts und der Untersuchung entstandenen Reisekosten des Wehrdisziplinaranwalts, des Untersuchungsführers, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer,
  6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Soldaten in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus oder in einem Bundeswehrkrankenhaus,
  7. die an einen Rechtsanwalt zu zahlenden Beträge sowie die baren Auslagen eines sonst bestellten Verteidigers,
  8. die Auslagen des nach § 78 Abs. 2 bestellten Betreuers oder Pflegers.

## § 130

### Kostenpflicht des Soldaten und des Bundes

- (1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Soldaten aufzuerlegen, wenn er verurteilt wird-, sie sind jedoch dem Bund teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten. Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch, wenn durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Kosten entstanden und diese Untersuchungen zugunsten des Soldaten ausgegangen sind.

(2) Entsprechendes gilt, wenn

1. das Wehrdienstgericht das disziplinargerichtliche Verfahren einstellt, weil der Soldat auf andere Weise als durch disziplinargerichtliche Verurteilung seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat, und wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist,
2. im Verfahren nach § 10 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 Abs. 1 oder 2 der Bundesdisziplinarordnung der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(3) Wird der Soldat freigesprochen oder stellt das Wehrdienstgericht das disziplinargerichtliche Verfahren in anderen als den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen ein, sind ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhaftes Säumnis verursacht hat.

(4) In Verfahren gegen Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis stehen, kann von der Auferlegung von Kosten nach den Absätzen 1, 2 Nr. 1 und Absatz 3 abgesehen werden.

(5) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 dem Soldaten oder nach Absatz 2 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Bund aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind.

## **§ 131**

### **Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen**

(1) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat.

(2) Hat das Rechtsmittel teilweise Erfolg, hat das Wehrdienstgericht die Kosten teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 88 Abs. 2 und § 105 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 der Bundesdisziplinarordnung, des § 121 Abs. 4 und § 122 oder durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

## **§ 132** **Notwendige Auslagen**

(1) Die dem Soldaten erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Bund aufzuerlegen, wenn der Soldat freigesprochen oder das disziplinargerichtliche Verfahren aus anderen als den in § 130 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Gründen eingestellt wird.

(2) Die dem verurteilten Soldaten erwachsenen notwendigen Auslagen sind teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zur Anschuldigung gestellten Punkte nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Soldaten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Soldaten ausgegangen sind.

(3) Wird ein Rechtsmittel vom Wehrdisziplinaranwalt zuungunsten des Soldaten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, sind die dem Soldaten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen dem Bund aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein vom Wehrdisziplinaranwalt zugunsten des Soldaten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat.

(4) Hat der Soldat das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, sind die notwendigen Auslagen des Soldaten dem Bund aufzuerlegen.

(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, gilt § 131 Abs. 2 entsprechend.

(6) Notwendige Auslagen, die dem Soldaten durch schuldhafte Säumnis erwachsen sind, werden dem Bund nicht auferlegt.

(7) Die notwendigen Auslagen des Soldaten werden dem Bund nicht auferlegt, wenn der Soldat die Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens dadurch veranlaßt hat, daß er vorgetäuscht hat, das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Soldaten dem Bund aufzuerlegen, wenn

1. der Soldat das disziplinargerichtliche Verfahren dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf geäußert hat,
2. gegen den Soldaten wegen eines Dienstvergehens eine Disziplinarmaßnahme im disziplinargerichtlichen Verfahren nur deshalb nicht verhängt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht,

3. das Wehrdienstgericht das Verfahren nach § 104 Abs. 3 Satz 2 einstellt,
  4. die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren einstellt und eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt.
- (8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch
1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten, wenn kein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge besteht,
  2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Verteidigers.
- (9) Für die Antragsverfahren nach § 88 Abs. 2, § 105 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 der Bundesdisziplinarordnung, § 121 Abs. 4 und § 122 sowie im Wiederaufnahmeverfahren gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß.

### **§ 133**

#### **Entscheidung über die Kosten**

- (1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
- (2) Die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, trifft das Wehrdienstgericht in dem Urteil oder dem Beschluß, der das Verfahren abschließt.
- (3) Stellt die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren ein, trifft die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, der Richter des Truppendienstgerichts, das zur Entscheidung über die Hauptsache zuständig gewesen wäre. Der Beschluß ist endgültig. Beabsichtigt der Richter, die notwendigen Auslagen nicht in vollem Umfang dem Bund aufzuerlegen, ist dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß ist dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde mitzuteilen.

### **§ 134**

#### **Kostenfestsetzung**

Die Höhe der Kosten, die nach der Kostenentscheidung zu erstatten sind, wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts festgesetzt. Auf Erinnerung gegen die Festsetzung entscheidet der Vorsitzende der Truppendienstkammer endgültig. § 107 gilt entsprechend.

## **Schlußvorschriften**

### **§ 135**

#### **Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit**

(1) Wird einem Soldaten auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre eine Entlassungsverfügung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes zugestellt, kann gegen ihn wegen derselben Tat ein disziplinargerichtliches Verfahren erst eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn unanfechtbar feststeht, daß die Entlassungsverfügung nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt. Hebt das Verwaltungsgericht die Entlassungsverfügung auf, darf wegen derselben Tat nicht auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt werden. § 77 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird gegen einen Soldaten auf Zeit ein disziplinargerichtliches Verfahren anhängig, kann er wegen derselben Tat nicht mehr nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes entlassen werden.

### **§ 136**

#### **Besondere Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht**

Auf das Verfahren der Wehrdienstgerichte in den Fällen des § 61 des Soldatengesetzes finden die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren entsprechende Anwendung. Das Urteil stellt fest, daß der Soldat auf Grund seines Verhaltens vor der Ernennung der Berufung in sein Dienstverhältnis unwürdig ist, oder es weist den Antrag auf eine solche Feststellung ab.

### **§ 137**

#### **Verlust der Rechte aus Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes**

Wenn ein Soldat zu den Personen gehört, auf die Kapitel 1 oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet, bewirkt die von einem Wehrdienstgericht rechtskräftig erkannte Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Entlassung nach rechtskräftiger Feststellung der Unwürdigkeit gemäß § 136 auch den Verlust der Rechte aus dem genannten Gesetz.

## **§ 138**

### **Bindung der Gerichte an Disziplarentscheidungen**

(1) Für die Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren, für die richterliche Nachprüfung der Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten sowie für die sonst in diesem Gesetz vorgesehenen richterlichen Entscheidungen sind die Wehrdienstgerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Disziplinarvorgesetzten und der Wehrdienstgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Dienstverhältnis bindend.

## **§ 139**

### **Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung**

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu bestimmen, welche Bezüge einschließlich der Sachbezüge als Dienstbezüge und Wehrsold im Sinne der §§ 20, 120 und des 1. Unterabschnittes des Dritten Abschnitts anzusehen sind.

## **§ 140**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## **§ 141 3)**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

3) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. März 1957.

## **Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts**

Vom 21. August 1972

- Auszug -

Artikel VIII

Überleitungsvorschriften

### **§ 1**

#### **Rechtsmittel und Rechtsbehelfsfristen**

In Verfahren, in denen der Lauf einer Frist für ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, richtet sich die Frist nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 2**

#### **Soldverwaltung**

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängte Soldverwaltung ist nicht mehr zu vollstrecken. Sie ist in das Disziplinarbuch einzutragen und in die Personalunterlagen aufzunehmen. Für die Tilgung gilt § 8c Abs. 2 Satz 1 und 3 der Wehrdisziplinarordnung. 4)

### **§ 3**

#### **Versagung des Aufstiegens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und Herabsetzung des Ruhegehalts**

(1) Soldaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder Herabsetzung des Ruhegehalts bestraft worden sind, gelten als am Ersten des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, in die Dienstaltersstufe zurückgetreten, in die sie zurückgestuft worden sind.

(2) Für die Vollstreckung der Versagung des Aufstiegens im Gehalt gelten die bisherigen Vorschriften.

(3) Ist die Versagung des Aufstiegens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden, wird die Versagung von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der Soldat

4) § 8c entspricht dem § 13 WDO der Neufassung

nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften aus der Dienstaltersstufe, in die er nach Absatz 1 zurückgestuft worden ist, in die nächsthöhere aufrücken würde.

(4) Ist mit den in Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Laufbahnstrafen eine Beförderungssperre verbunden, richtet sich ihre Dauer nach den bisherigen Vorschriften; sie endet jedoch spätestens drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils.

#### **§ 4**

#### **Ende der Vollstreckung und Tilgung**

(1) Soldaten, die zu einer der in § 3 bezeichneten Laufbahnstrafen verurteilt worden sind, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Rechtskraft des Urteils vom Ersten des darauffolgenden Monats an so zu besolden, als ob sie nicht verurteilt worden wären. Ist die Frist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen, ist der Soldat vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an so zu besolden, als ob er nicht verurteilt worden wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge. Das Besoldungsdienstalter ist entsprechend neu festzusetzen.

(2) Die in § 3 bezeichneten Laufbahnstrafen sind nach den Vorschriften zu tilgen, die für die Tilgung einer Gehaltskürzung gelten.

#### **§ 5**

#### **Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit**

(1) Ist ein Soldat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Entfernung aus dem Dienstverhältnis bestraft worden und ist ihm in dem Urteil oder in einem Beschluß ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, ist § 88 der Wehrdisziplinarordnung in der neuen Fassung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Hat der Verurteilte das 65. Lebensjahr vollendet oder ist er arbeits- oder berufsunfähig, darf ihm der Unterhaltsbeitrag nicht entzogen werden. Auf Antrag des Verurteilten ist der Unterhaltsbeitrag durch das Truppendienstgericht angemessen zu erhöhen, falls er offensichtlich hinter dem Betrag zurückbleibt, den der Verurteilte als Rente erhalten würde, wenn er für die Zeiten nachversichert worden wäre, in denen er wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag. Der Unterhaltsbeitrag darf das Ruhegehalt nicht übersteigen, das der Verurteilte im Zeitpunkt

der Rechtskraft des Urteils erdient gehabt hätte. War der Unterhaltsbeitrag dem Verurteilten entzogen worden, ist er auf seinen Antrag nach den vorstehenden Vorschriften neu zu bewilligen. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

2. Nach dem Tode des Verurteilten kann ein Antrag auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages von den Hinterbliebenen gestellt werden. Nummer 1 Sätze 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 55b, 59 und 60 des Soldatenversorgungsgesetzes sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt insoweit als Witwen- oder Waisengeld.  
(2) Auf Soldaten im Ruhestand, die zur Aberkennung des Ruhegehältes verurteilt worden sind und nicht nachversichert werden, sowie auf ihre Hinterbliebenen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Unterhaltsbeitrag auch zu bewilligen ist, wenn dem Verurteilten durch Urteil oder Beschluß ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt worden war.

## **§ 6**

### **Militärische Beisitzer**

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berufenen Beisitzer und für die Berufung neuer Beisitzer im laufenden Geschäftsjahr gelten die bisherigen Vorschriften.

## **§ 7**

### **Anrufung des Bundesministers der Verteidigung**

Gegen Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, kann der Bundesminister der Verteidigung noch nach § 20 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung in der bisher geltenden Fassung angerufen werden.

## **§ 8**

### **Weitere Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten**

Beschwerdeentscheidungen, die in den in § 22 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung bezeichneten Angelegenheiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, können noch mit der weiteren Beschwerde angefochten werden.

Artikel IX  
Neufassung von Gesetzen

Artikel X  
Inkrafttreten 5)

- 5) Dieses Gesetz ist am 24. November 1972 in Kraft getreten.

**Verordnung  
zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung**

**Vom 1. Dezember 1972**

Auf Grund des § 139 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) 6) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

**§ 1**

**Dienstbezüge**

- (1) Dienstbezüge im Sinne der §§ 20, 55 und 120 der Wehrdisziplinarordnung sind das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, die Amtszulagen, die Stellenzulagen und die Ausgleichszulagen.
- (2) Dienstbezüge im Sinne der §§ 57 und 58 der Wehrdisziplinarordnung sind alle dem Soldaten auf Grund seines Dienstverhältnisses zustehenden Bezüge.

**§ 2**

**Überleitungsvorschrift**

Wird gegen einen Soldaten ein vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig gewordenes Urteil auf Gehaltskürzung oder Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe noch vollstreckt, oder ist auf Grund einer Anordnung der Einleitungsbehörde vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Teil der Dienstbezüge einbehalten worden, gelten für die Bestimmung der Dienstbezüge die bisherigen Vorschriften.

**§ 3**

**Inkrafttreten 7)**

6) B 101

7) Diese Verordnung ist am 10. Dezember 1972 in Kraft getreten.

## Urkunde bei förmlichen Anerkennungen

1. Jeder Soldat, dem eine förmliche Anerkennung gem. § 3 WDO erteilt wird, erhält neben der für ihn bestimmten Verfügung nach Vordruck 1 förmliche Anerkennung" (Anhang ZI)v 14/,3) eine besondere Urkunde. Der Urkundenvordruck ist für alle Disziplinarvorgesetzten bindend. Die Urkunden werden zentral beschafft und über die Kommandobehörden verteilt.
2. Beim Ausfüllen der Urkunde ist mit größter Sorgfalt zu verfahren. Hierbei ist folgendes zu beachten:
  - Die ergänzenden Angaben sind handschriftlich - in Druckbuchstaben oder Schreibrift - einzutragen. Wegen der Bedeutung der Urkunde ist auf eine sorgfältige, optisch ansprechende Ausführung zu achten.
  - Unterhalb der Zeile "Ich habe dem" sind nur der Dienstgrad sowie der Vor- und Zuname des Soldaten einzutragen (z.B. Obergefreiter Klaus Müller; Stabsarzt Ilse Meier).
  - Die Urkunde muß erkennen lassen, ob die förmliche Anerkennung wegen "vorbildlicher Pflichterfüllung" oder wegen "hervorragender Einzeltat" erteilt worden ist. Der Grund für die förmliche Anerkennung ist daher unter dem Wort "wegen" einzutragen. Weitere Eintragungen (z.B. Sachverhaltsschilderung; Gewährung von Sonderurlaub) entfallen.
  - Die Urkunde ist rechts unten mit der Unterschrift, dem Dienstgrad und der Dienststellung sowie dem Truppenteil/ der Dienststelle des Disziplinarvorgesetzten abzuschließen, der die förmliche Anerkennung erteilt hat. Links unten sind Ort und Datum der Erteilung der förmlichen Anerkennung zu vermerken. Erteilt wird die förmliche Anerkennung ausschließlich durch Kompanie- oder Tagesbefehl/Veröffentlichung im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung. Dieser Befehl/diese Veröffentlichung ist die förmliche Anerkennung. Die mit diesem Datum versehene Urkunde ist dem Soldaten nach der Erteilung auszuhändigen.
3. Der Soldat ist zur Rückgabe der Urkunde und der Urschrift der Verfügung für den Soldaten aufzufordern, wenn die förmliche Anerkennung widerrufen ist (§ 6 WDO).

# URKUNDE

ICH HABE DEM

WEGEN

EINE  
FÖRMLICHE ANERKENNUNG  
ERTEILT.

## **Erlaß über die Disziplinalgewalt von Offizieren**

### **- Neufassung -**

#### **Abschnitt 1**

#### **Rechtsgrundlagen**

- 1 Disziplinalgewalt kraft Gesetzes  
Die Disziplinalgewalt des Kompaniechefs, Bataillonskommandeurs und der Offiziere vom Regimentskommandeur oder Brigadekommandeur an aufwärts ergibt sich unmittelbar aus § 24 Abs. 1 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung (WDO), ohne daß es einer Feststellung oder Verleihung bedarf.
- 2 Disziplinalgewalt kraft Feststellung oder Verleihung
- 2.1 Auf Grund des § 24 Abs. 1 Satz 3 WDO wird Disziplinalgewalt für diejenigen Vorgesetzten festgestellt, die sich in einer einem Kompaniechef, Bataillons- oder Regimentskommandeur oder höheren Vorgesetzten e n t - s p r e c h e n d e n Dienststellung befinden, ohne deren Dienststellungsbezeichnung zu führen.
- 2.2 Auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO wird Disziplinalgewalt an diejenigen Vorgesetzten verliehen, die sich in einer einem Kompaniechef, Bataillons- oder Regimentskommandeur oder höheren Vorgesetzten v e r - g l e i c h b a r e n Dienststellung befinden, ohne deren Dienststellungsbezeichnung zu führen.
- 2.3 Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 2 WDO wird festgestellt, welche Offiziere in ihrer Eigenschaft als örtliche Befehlshaber oder Führer von besonders zusammengestellten Abteilungen oder als Offiziere in ähnlichen Dienststellungen Disziplinalgewalt der ersten, zweiten oder dritten Stufe entsprechend ihrem Dienstgrad haben.

## Abschnitt 2

### Disziplinargewalt im Heer

Es haben Disziplinargewalt

3. eines Kompaniechefs (I. Stufe)
- 3.1 auf Grund Feststellung nach 24 Abs. 1 Satz 3 WDO der
  - 3.1.1 Batteriechef
  - 3.1.2 Staffelkapitän
  - 3.1.3 Inspektionschef an einer Schule
  - 3.1.4 Chef eines Heeresmusikkorps/Leiter des Ausbildungsmusikkorps
- 3.2 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO der
  - 3.2.1 Führer/Leiter eines selbständigen Trupps oder einer selbständigen Gruppe, für die mindestens ein Hauptmann oder ein Offizier mit einem entsprechenden Dienstgrad vorgesehen ist
  - 3.2.2 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und der Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Leutnants, Oberleutnants, Hauptmanns oder Stabshauptmanns oder einem entsprechenden Dienstgrad
  - 3.2.3 Kommandant des Truppenübungsplatzes
    - Garlstedt - Altenwalde
    - Daaden
    - Ehra - Lessien
    - Schwarzenborn
    - Ohrdruf
    - Lehnin
  - 3.2.4 Offizier in einem Stab, dem die Dienstaufsicht über das Stabspersonal übertragen ist
  - 3.2.5 Leiter Ausbildungs- und Versuchszentrum des Kommandos Spezialkräfte
  - 3.2.6 Leiter Kombinierte Führer- und Truppenausbildung
  - 3.2.7 Leiter eines Fernmeldesystembezirks der Bundeswehr
  - 3.2.8 Leiter eines Fernmeldesystemzentrums der Bundeswehr
  - 3.2.9 Führer eines selbständigen oder abgezwigten Zuges
  - 3.2.10 Leiter einer Medizinischen Untersuchungsstelle

- 3.2.11 Leiter einer Veterinäruntersuchungsstelle
- 3.2.12 Leiter einer Kampfmitteluntersuchungsstelle
- 3.2.13 Leiter einer Feldprosektur
- 3.2.14 Leiter einer Chemischen Untersuchungsstelle
- 3.2.15 Leiter eines Krafftahrausbildungszentrums
- 3.2.16 S 1-Offz der Abteilung 11 des Heeresunterstützungs kommandos
- 3.2.17 Führer eines Kampfmittelbeseitigungszuges
- 3.2.18 Kommandant eines Depots/Teildepots
- 3.2.19 Leiter Prüfgruppe § 29 StVZO im Wehrbereich
- 3.2.20 Führer Umschlagstaffel 7./Nachschubbataillon 141
- 3.2.21 Leiter Prüfgruppe (§ 78 BHO) im Wehrbereich
- 3.2.22 Führer Kaderpersonal Lazarettregiment
- 3.2.23 SI-Offizier Standortsanitätszentren des Heeres der Typenreihe B und C
- 3.3 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 23 Abs. 3 WDO) der
  - 3.3.1 Bataillonsarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
  - 3.3.2 Führer einer Sanitätsgruppe an einer Schule des Heeres in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
  - 3.3.3 Leiter Sanitätsbereich Heeresamt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 4. eines Bataillonskommandeurs (2. Stufe)
  - 4.1 auf Grund Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 WDO der
    - 4.1.1 Kommandeur einer Abteilung
    - 4.1.2 Stellvertretende Brigadekommandeur und Kommandeur der Brigadeeinheiten in seiner Eigenschaft als truppdienstlicher Vorgesetzter
    - 4.1.3 Lehrgruppenkommandeur an einer Schule
    - 4.1.4 Kommandeur der
      - Gebirgs- und Winterkampf schule
      - Schule für Personal in integrierter Verwendung
      - Internationalen Fernspähschule
    - 4.1.5 Kommandeur Technische Gruppe Heeresfliegerwaffen schule

- 4.1.6 Kommandeur Gruppe Ausbildungsunterstützung Technische Schule des Heeres/Fachschule des Heeres für Technik
- 4.1.7 Leiter einer Fachschule des Heeres
- 4.1.8 Kommandeur einer Unteroffizierschule des Heeres
- 4.2 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO der
  - 4.2.1 Chef des Stabes eines Wehrbereichskommandos/Division 8)
  - 4.2.2 Chef des Stabes Materialamt des Heeres
  - 4.2.3 Chef des Stabes oder G 3 Deutsch-Französische Brigade - je nach deutscher Besetzung
  - 4.2.4 Leiter Stabsgruppe Heeresamt
  - 4.2.5 Leiter Spezialpionierstab (PPL) 3/1 und 4/1
  - 4.2.6 Kommandant eines Truppenübungsplatzes mit Ausnahme der Kommandanten der Truppenübungsplätze Garlstedt - Altenwalde, Daaden, Ehra - Lessien, Schwarzenborn, Ohrdruf und Lehnin
  - 4.2.7 Leiter des deutschen Verbindungsstabes Truppenübungsplatzkommandantur SHILO/CA
  - 4.2.8 Leiter Deutscher Anteil Combat Maneuver Training Center Hohenfels
  - 4.2.9 Leiter Gefechtsübungszentrum Heer
  - 4.2.10 Leiter eines Ausbildungszentrums
  - 4.2.11 Führer eines Fernmeldesystemabschnittes
  - 4.2.12 Leiter Deutscher Anteil Führungsunterstützungsbereich Stab I. D/NL Korps
  - 4.2.13 Leiter Infrastrukturstab
  - 4.2.14 Leiter eines Heereshauptverbindungsstabes im Ausland
  - 4.2.15 Leiter Verbindungskommando Heer beim Luftwaffenführungskommando
  - 4.2.16 Leiter eines Systeminstandsetzungszentrums
  - 4.2.17 Leiter Gruppe Weiterentwicklung an einer Truppendivision des Heeres
  - 4.2.18 Leiter Taktikzentrum an der Offizierschule des Heeres

8) nicht fusioniert: Chef des Stabes einer Division, Chef des Stabes eines Wehrbereichskommandos

- 4.2.19 Stellvertretende Kommandeur einer Logistikbrigade in seiner Eigenschaft als Kommandeur der ortsfesten logistischen Einrichtungen
- 4.2.20 Leiter Zentrale Militärkraftfahrtstelle
- 4.2.21 Leiter Ausstellung "Unser Heer"
- 4.2.22 Leiter Systemzentrum Heer
- 4.2.23 Kommandant eines Hauptdepots
- 4.2.24 Leiter Stabsgruppe DDO HQ LANDCENT
- 4.2.25 Leiter Unterstützungsgruppe DDO HQ LANDJUT
- 4.2.26 Leiter Unterstützungsgruppe DDO HQ ARRC/HQ MINTD C
- 4.2.27 Stellvertretende Kommandeur Stabs-/Versorgungsbaillon EUROKORPS in seiner Eigenschaft als Kommandeur des deutschen Anteils Stabs-/Versorgungsbaillon Eurokorps
- 4.2.28 Stellvertretende Kommandeur Kommando Spezialkräfte und Kommandeur des Unterstützungsbereichs in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 4.2.29 Kommandeur einer Reservelazarettgruppe
- 4.2.30 Chef eines Lazaretts
- 4.2.31 Leiter eines Sanitätszentrums/Standortsanitätszentrums
- 4.2.32 Leiter MilGeoStelle im Wehrbereich
- 4.2.33 Kommandant eines HQ BMVg/HQ HEER
- 4.2.34 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und der Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Majors oder Oberstleutnants oder einem entsprechenden Dienstgrad
- 4.3 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzteneigenschaft (§ 23 Abs. 3 WDO)
- 4.3.1 Regimentsarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 4.3.2 Brigadearzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 4.3.3 Standortarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 4.3.4 Dezernatsleiter 1 Abteilung San-Gesundheitswesen Stab WBK/Div in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter

- 5. eines Regimentskommandeurs (3. Stufe)
- 5.1 auf Grund Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 WDO der
  - 5.1.1 Inspekteur des Heeres
  - 5.1.2 Befehlshaber Heeresführungskommando
  - 5.1.3 Amtschef Heeresamt
  - 5.1.4 Kommandeur Heeresunterstützungskommando
  - 5.1.5 Kommandierende General II. und IV. Korps
  - 5.1.6 Kommandierende General oder Deutsche Stellvertretende Kommandierende General I. D/NL Korps - je nach deutscher Besetzung
  - 5.1.7 Kommandierende General oder Stellvertretende Kommandierende General EUROKORPS - je nach deutscher Besetzung
  - 5.1.8 Commander LANDJUT oder Chef des Stabes LANDJUT - je nach deutscher Besetzung
  - 5.1.9 Stellvertretende Befehlshaber und Chef des Stabes LANDCENT oder G 3 LANDCENT - je nach deutscher Besetzung
  - 5.1.10 Stellvertretende Kommandierende General II. und IV. Korps in ihrer Eigenschaft als truppdienstliche Vorgesetzte
  - 5.1.11 Befehlshaber im Wehrbereich und Kommandeur einer Division 9)
  - 5.1.12 Stellvertretende Divisionskommandeur Wehrbereichskommando/Division in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Divisionstruppen
  - 5.1.13 Stellvertretende Befehlshaber Wehrbereichskommando/Division in seiner Eigenschaft als truppdienstlicher Vorgesetzter
  - 5.1.14 Stellvertretende Divisionskommandeur 14. PzGrenDiv und der Stellvertretende Divisionskommandeur KLK/ 4. Division in ihrer Eigenschaft als Kommandeur der Divisionstruppen
  - 5.1.15 Kommandeur der Offizierschule des Heeres
  - 5.1.16 Kommandeur der Luftlande- und Lufttransportschule
  - 5.1.17 Kommandeur der Schule für Feldjäger- und Stabsdienst
  - 5.1.18 Kommandeur Kommando Spezialkräfte

9) nicht fusioniert: Divisionskommandeur, Befehlshaber im Wehrbereich

- 5.1.19 Abteilungsleiter I im Heeresamt und General für allgemeine Heeresaufgaben in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 5.1.20 Abteilungsleiter II im Heeresamt und General für die Ausbildung und Erziehung im Heer in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 5.1.21 Abteilungsleiter III im Heeresamt und General für die Führungsunterstützung im Heer in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 5.1.22 Abteilungsleiter IV im Heeresamt und General der Kampftruppen in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 5.1.23 Abteilungsleiter V im Heeresamt und General für die Kampfunterstützung im Heer in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 5.1.24 Abteilungsleiter VI im Heeresamt und General für die Einsatzunterstützung im Heer in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 5.1.25 Stellvertretende Befehlshaber Heeresführungskommando in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Truppen Oberste Bundeswehrführung/Heeresführungstruppen
- 5.1.26 General einer Truppengattung und Kommandeur einer Truppenschule des Heeres
- 5.1.27 Kommandeur im Verteidigungsbezirk Kommandeur Standortkommando Berlin
- 5.1.28 Kommandeur der Fachschule des Heeres für Erziehung und Wirtschaft
- 5.1.29 Stellvertretende Kommandeur der Führungsunterstützungsbrigade 900 in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Fernmeldetruppen Oberste Bundeswehrführung
- 5.1.30 Stellvertretende Kommandeur der Deutsch-Französischen Brigade, wenn deutsch besetzt
- 5.1.31 Stellvertretende Kommandeur Führungsunterstützungsbrigade I. D/NL Korps, wenn deutsch besetzt
- 5.1.32 Kommandeur Heeresschulen und Stellvertretender Amtschef Heeresamt in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 5.2 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO der
- 5.2.1 Chef des Stabes Heeresführungskommando

- 5.2.2 Chef des Stabes Heeresamt
- 5.2.3 Chef des Stabes Heeresunterstützungskommando
- 5.2.4 Chef des Stabes II. und IV. Korps
- 5.2.5 Chef des Stabes oder G 3 1. D/NL Korps - je nach deutscher Besetzung
- 5.2.6 Dienstälteste Deutsche Offizier bei HQ LANDCENT
- 5.2.7 Dienstälteste Deutsche Offizier bei HQ LANDJUT
- 5.2.8 Dienstälteste Deutsche Offizier bei Stab EUROKORPS
- 5.2.9 Dienstälteste Deutsche Offizier bei HQ ARRC
- 5.2.10 Dienstälteste Deutsche Offizier bei HQ MND(C)
- 5.2.11 Leiter Materialamt des Heeres
- 5.2.12 Leiter der Stammdienststelle des Heeres
- 5.2.13 Leiter Gruppe Lehre und Ausbildung an der
  - Panzertruppenschule
  - Infanterieschule
  - Artillerieschule
  - Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bau  
technik
  - Heeresflugabwehrschule
  - Heeresfliegerwaffenschule
  - ABC- und Selbstschutzeschule
  - Technische Schule des Heeres/Fachschule des Heeres für Technik
  - Nachschubschule des Heeres
  - Luftlande- und Lufttransportschule
  - Schule für Feldjäger- und Stabsdienst
  - Fernmeldeschule und Schule des Heeres für Elektrotechnik
- 5.2.14 Nationale Befehlshaber im Einsatzgebiet und Kommandeur deutsches Kontingent
- 5.2.15 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und der Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Obersten oder einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts
- 5.3 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaften (§ 23 Abs. 3 WDO)  
der

- 5.3.1 Abteilungsleiter III Heeresunterstützungskommando und Generalarzt des Heeres in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 5.3.2 Wehrbereichsarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 5.3.3 Divisionsarzt 14. PzGrenDiv in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 5.3.4 Leitende Sanitätsoffizier des Heeresamtes in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 5.3.5 Kommandoarzt Heeresführungskommando in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter

### **Abschnitt 3** **Disziplinargewalt in der Luftwaffe**

Es haben Disziplinargewalt

- 6 eines Kompaniechefs (I. Stufe)
- 6.1 auf Grund Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 WDO der
  - 6.1.1 Staffelkapitän
  - 6.1.2 Staffelchef
  - 6.1.3 Inspektionschef an einer Schule
  - 6.1.4 Chef eines Sektors
  - 6.1.5 Chef eines Luftwaffenmusikkorps
  - 6.1.6 Kommandant Stabsquartier
- 6.2 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO der
  - 6.2.1 Leiter einer Luftwaffenwerft
  - 6.2.2 Leiter eines Luftwaffendepots
  - 6.2.3 Staffelkapitän der Staffel A Trinational Tornado Training Establishment (TTTE)
  - 6.2.4 Chef einer Betreuungsgruppe bei einem NATO-HQ
  - 6.2.5 Leiter Systemkontrollzentrum militärische Flugsicherung
  - 6.2.6 Dienstälteste Deutscher Offizier beim NPC
  - 6.2.7 Führer einer Peilzentrale der Fernmeldeaufklärung
  - 6.2.8 Leiter eines Programmierzentrums der Luftwaffe
  - 6.2.9 Leiter Navigationsunterstützungszentrale für fliegende Waffensysteme

- 6.2.10 Leiter einer Typenbegleitmannschaft
- 6.2.11 Leiter eines Verbindungskommandos der Luftwaffe zu einem Wehrbereichs-/Divisionskommando
- 6.2.12 Leiter eines Standortsanitätszentrums der Luftwaffe
- 6.2.13 Leiter Stabsgruppe DDO/DtA NATO-E 3A Verband
- 6.2.14 Führer eines selbständigen oder abgesetzten Zuges
- 6.2.15 Führer oder Leiter eines selbständigen Trupps oder einer selbständigen Gruppe, für deren Führung mindestens ein Hauptmann oder ein Offizier mit einem entsprechenden Dienstgrad vorgesehen ist
- 6.2.16 Offizier in einem Stab, dem die Dienstaufsicht über das Stabpersonal übertragen ist
- 6.2.17 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorkommandos und der Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Leutnants, Oberleutnants, Hauptmanns, Stabshauptmanns oder einem entsprechenden Dienstgrad
- 6.2.18 Leiter Feldnachrichtenausbildungszentrum der Luftwaffe
- 6.2.19 Leiter des Materialkontrollzentrums der Luftwaffe
- 6.2.20 Leiter einer Luftwaffensanitätsbereitschaft im Dienstgrad eines Stabsarztes/Oberstabsarztes
- 6.2.21 Leiter einer SAR-Leitstelle Luftwaffe
- 6.2.22 Dienstälteste Deutsche Offizier bei HQ 5., 6. und 7. ATAF
- 6.2.23 Leiter Geophysikalische Datenleitstelle
- 6.2.24 Leiter Geophysikalischer Meßzug
- 6.2.25 Leiter Geophysikalische Beratungsstelle und Leiter Regionale Beratungsstelle
- 6.2.26 Leiter eines Verbindungskommandos der Luftwaffe zu einem Brigadekommando
- 6.2.27 Leiter eines Luftwaffenrettungszentrums
- 7 eines Bataillonskommandeurs (2. Stufe)
- 7.1 auf Grund Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 "0 der
- 7.1.1 Kommandeur einer Gruppe
- 7.1.2 Kommandeur einer Abteilung
- 7.1.3 Lehrgruppenkommandeur an einer Schule
- 7.1.4 Leiter einer Fachschule der Luftwaffe

- 7.2 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO  
der
- 7.2.1 Chef des Stabes einer Luftwaffendivision
- 7.2.2 Stellvertretende Kommandeur und Chef des Stabes des  
Lufttransportkommandos in seiner Eigenschaft als  
Chef des Stabes
- 7.2.3 Stellvertretende Kommandeur und Chef des Stabes des  
Luftwaffenführungsdienstkommandos in seiner Eigen  
schaft als Chef des Stabes
- 7.2.4 Stellvertreter des Leiters und Chef des Stabes des Ma  
terialamtes der Luftwaffe in seiner Eigenschaft als  
Chef des Stabes
- 7.2.5 Leiter Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe
- 7.2.6 Leiter Zentrum zur Weiterentwicklung von Taktik,  
Technik und Verfahren
- 7.2.7 Deutsche Verbindungsoffizier bei USAFE
- 7.2.8 Dienstälteste Deutsche Offizier bei einem Interim Com  
bined Air Operation Center (ICAOC)
- 7.2.9 Dienstälteste Deutsche Offizier beim Trinationl Tor  
nado Training Establishment (TTTE) Cottesmore
- 7.2.10 Dienstälteste Deutsche Offizier EURO NATO JOINT  
JET PILOT TRAINING (ENJJPT)
- 7.2.11 Leiter der Bundeswehrausstellung "UNSERE LUFT  
WAFFE"
- 7.2.12 Dienstälteste Deutsche Offizier bei einem Air Operati  
ons Coordination Center (AOCC)
- 7.2.13 Kommandeur eines Taktischen Ausbildungskomman  
dos der Luftwaffe im Ausland
- 7.2.14 Leiter German PATRIOT Office
- 7.2.15 Leiter einer Zentralen Luftwaffenersatzleitstelle
- 7.2.16 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorkommandos mit dem  
Dienstgrad eines Majors oder Oberstleutnants oder einem  
entsprechenden Dienstgrad
- 7.2.17 Dienstälteste Deutsche Offizier beim Verbindungskommando  
Luftstreitkräfte zum Kommando des Europäischen Korps  
(EUROKORPS)
- 7.2.18 Leiter Verbindungskommando der Luftwaffe zum  
Heeresführungskommando
- 7.2.19 Leiter eines Verbindungskommandos der Luftwaffe zum Kommando  
eines Korps

12

- 7.2.20 Leiter Verbindungskommando der Luftwaffe zum Kommando einer Division des Heeres
- 7.2.21 Leiter Verbindungskommando der Luftwaffe zum Kommando Luftbewegliche Kräfte
- 7.2.22 Dienstälteste Deutsche Offizier beim Reaction Force Air Staff (RFAS)
- 7.3 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 23 Abs. 3 WDO)  
der
  - 7.3.1 Divisionsarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
  - 7.3.2 Kommandoarzt des Lufttransportkommandos in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
  - 7.3.3 Kommandoarzt des Luftwaffenführungsdienstkommandos in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 8 eines Regimentskommandeurs (3. Stufe)
  - 8.1 auf Grund Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 WDO  
der
    - 8.1.1 Inspekteur der Luftwaffe
    - 8.1.2 Befehlshaber Luftwaffenführungskommando
    - 8.1.3 Kommandeur Luftwaffenunterstützungskommando
    - 8.1.4 Amtschef Luftwaffenamt
    - 8.1.5 Kommandierende General eines Luftwaffenkommandos
    - 8.1.6 Kommandeur einer Luftwaffendivision
    - 8.1.7 Kommandeur Lufttransportkommando
    - 8.1.8 Stellvertretende Befehlshaber des Luftwaffenführungskommandos in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
    - 8.1.9 Kommandeur Luftwaffenführungsdienstkommando
    - 8.1.10 Kommandeur Deutsches Luftwaffenkommando USA/Kanada
    - 8.1.11 Generalarzt der Luftwaffe
    - 8.1.12 Stellvertretende Kommandeur Luftwaffenunterstützungskommando und Kommandeur Luftwaffenversorgungsverbände in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Luftwaffenversorgungsverbände
    - 8.1.13 Stellvertretende Amtschef Luftwaffenamt und Kommandeur der Luftwaffenausbildungsverbände in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Luftwaffenausbildungsverbände

- 8.1.14 Kommandeur einer Schule
- 8.1.15 Kommodore eines Geschwaders
- 8.1.16 Kommandeur Flugbereitschaft BMVg
- 8.1.17 Kommandeur eines Fernmeldebereichs
- 8.1.18 Kommandeur eines Einsatzkontingentes der Luftwaffe
- 8.1.19 Kommandeur eines Einsatzkontingentes eines Verbandes
- 8.2 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO der
  - 8.2.1 Chef des Stabes des Luftwaffenführungskommandos, des Luftwaffenkommandos Nord, des Luftwaffenkommandos Süd, des Luftwaffenunterstützungskommandos und des Luftwaffenamtes
  - 8.2.2 Leiter Materialamt der Luftwaffe
  - 8.2.3 Leiter Stammdienststelle der Luftwaffe
  - 8.2.4 Deutsche Militärische Vertreter Theatre Hauptquartier (DMV Theatre HQ)
  - 8.2.5 Stellvertreter des Kommandierenden Generals eines Luftwaffenkommandos in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
  - 8.2.6 Dienstälteste Deutsche Offizier beim NATO-E-3A Verband
  - 8.2.7 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorkommandos und der Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Obersten oder von einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts
  - 8.2.8 Leiter Amt für Wehrgeophysik
  - 8.2.9 Dienstälteste Deutsche Offizier beim HQ AIRCENT
  - 8.2.10 Leiter Amt für Flugsicherung der Bundeswehr
  - 8.2.11 Nationale Befehlshaber im Einsatzgebiet
- 8.3 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 23 Abs. 3 WDO) der
  - 8.3.1 Generalarzt der Luftwaffe in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
  - 8.3.2 Leitende Sanitätsoffizier des Luftwaffenführungskommandos, des Luftwaffenunterstützungskommandos und des Luftwaffenamtes in ihrer Eigenschaft als Fachvorgesetzte

- 8.3.3 Kommandoarzt eines Luftwaffenkommandos in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter

#### **Abschnitt 4 Disziplinalgewalt in der Marine**

Es haben Disziplinalgewalt

- 9 eines Kompaniechefs (I. Stufe)
- 9.1 auf Grund Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 WDO der
  - 9.1.1 1. Offizier eines Kriegsschiffes
  - 9.1.2 Kommandant eines Kriegsschiffes, für das kein I. Offizier vorgesehen ist
  - 9.1.3 Staffelkapitän
  - 9.1.4 Staffelchef
  - 9.1.5 Inspektionschef
  - 9.1.6 Chef einer Fernmeldegruppe
  - 9.1.7 Chef eines Marinefernmeldesektors
  - 9.1.8 Kommandant des Stabsquartiers im Marineamt
  - 9.1.9 Chef eines Musikkorps
- 9.2 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO der
  - 9.2.1 Führer eines selbständigen oder abgezweigten Zuges
  - 9.2.2 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Leutnants zur See, Oberleutnants zur See, Kapitänleutnants, Stabskapitänleutnants oder einem entsprechenden Dienstgrad
  - 9.2.3 Leiter des Deutschen Anteils bei der Versorgungsorganisation NMPA ATLANTIC in Frankreich
  - 9.2.4 Leiter eines Marineeinsatzrettungszentrums
  - 9.2.5 Leiter eines Marinestützpunktes
  - 9.2.6 Leiter eines Depots mit planmäßiger Personalstärke bis zu 100 Soldaten
  - 9.2.7 Offizier in einem Stab, dem die Dienstaufsicht über das Stabspersonal übertragen ist
  - 9.2.8 Leiter Ausstellung "UNSERE MARINE"
  - 9.2.9 Chefarzt eines Lazarettschiffes

- 9.2.10 Leiter einer Marineschiffahrtsleitstelle
- 9.2.11 Führer einer Landungsbootgruppe
- 9.2.12 Führer/Leiter eines selbständigen Trupps/einer selbständigen Gruppe für die mindestens ein Kapitänleutnant oder ein Offizier mit einem entsprechenden Dienstgrad vorgesehen ist
- 9.2.13 S 3 des Stabes Einsatzverband Schiffe/Boote in seiner Eigenschaft als Dienstaufsichtsführender über das Stabspersonal
- 9.2.14 Leiter der Bundeswehraphotheke im Kommandobereich des Marineamtes
- 9.2.15 Leiter Marinestandortsanitätszentrum
- 9.2.16 Stellvertretende Führer der Einfahrbesatzung eines Schiffes der Marine vor dessen Indienststellung in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 9.2.17 Führer der Einfahrbesatzung eines Bootes der Marine vor dessen Indienststellung
- 9.3 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 23 Abs. 3 "0) der
  - 9.3.1 Geschwaderarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
  - 9.3.2 Schiffsarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
  - 9.3.3 Leiter des Sanitätsdienstes Einsatzverband Schiffe/Boote in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 10 eines Bataillonskommandeurs (2. Stufe)
- 10.1 auf Grund Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 WDO der
  - 10.1.1 Kommandeur eines Geschwaders von Kriegsschiffen, für die kein I. Offizier vorgesehen ist
  - 10.1.2 Kommandant eines Kriegsschiffes, für das ein I. Offizier vorgesehen ist
  - 10.1.3 Kommandeur einer Gruppe
  - 10.1.4 Kommandeur einer Lehrgruppe
  - 10.1.5 Kommandeur eines Marinestützpunktkommandos
  - 10.1.6 Kommandeur Marinefernmeldestab 70
  - 10.1.7 Kommandeur eines Fernmeldeabschnittes
  - 10.1.8 Kommandant Stabsquartier im Flottenkommando und Marineunterstützungskommando

- 10.2 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO  
der
- 10.2.1 Stellvertretende Kommandeur und Chef des Stabes der Flottille der Marineflieger in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 10.2.2 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Korvettenkapitäns oder Fregattenkapitäns oder einem entsprechenden Dienstgrad
- 10.2.3 Führer der Einfahrbesatzung eines Schiffes der Marine vor dessen Indienststellung
- 10.2.4 Leiter des Schifffahrtmedizinischen Instituts der Marine
- 10.2.5 Stellvertretende Kommandeur und Chef des Stabes Zerstörerflottille in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 10.2.6 Abteilungsleiter Spezialabteilung Information im Stab Marineamt in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 10.2.7 Leitende Sanitätsoffiziere West, Nord und Ost in ihrer Eigenschaft als truppendienstliche Vorgesetzte der Bundeswehrapotheken und Marinesanitätsstaffeln/Marinestandortsanitätszentren im Kommandobereich des Marineamtes (bis 31.12.1997)
- 10.2.8 Stellvertretende Kommandeur Einsatzverband Schiffe und Chef des Stabes Einsatzverband Schiffe in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 10.2.9 Stellvertretende Kommandeur Einsatzverband Boote und Chef des Stabes Einsatzverband Boote in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 10.2.10 Kommandeur Ständiger Einsatzverband Minenabwehr (STANAVMINFOR)
- 10.2.11 Stellvertretende Nationale Befehlshaber im Einsatzgebiet und Chef des Stabes in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 10.2.12 Kommandeur eines Marinesanitätsabschnittes (ab 01.01.1998)
- 10.3 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 23 Abs. 3 "0)  
der
- 10.3.1 Leiter des Sanitätsdienstes bei einer Flottille in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter

- 11 eines Regimentskommandeurs (3. Stufe)
- 11.1 auf Grund Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 WDO der
  - 11.1.1 Inspekteur der Marine
  - 11.1.2 Befehlshaber der Flotte
  - 11.1.3 Amtschef Marineamt
  - 11.1.4 Kommandeur Marineunterstützungskommando
  - 11.1.5 Kommandeur einer Flottille
  - 11.1.6 Kommodore eines Marinefliegergeschwaders
  - 11.1.7 Kommandeur eines Geschwaders von Kriegsschiffen, für die ein I. Offizier vorgesehen ist
  - 11.1.8 Kommandeur einer Schule
  - 11.1.9 Kommandeur eines Marineabschnittskommandos
  - 11.1.10 Abteilungsleiter und Admiral der Marineausbildung im Marineamt in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 11.2 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO der
  - 11.2.1 Stellvertreter des Befehlshabers der Flotte und Chef des Stabes Flottenkommando in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
  - 11.2.2 Chef des Stabes des Marineamtes
  - 11.2.3 Admiral Logistiktruppen und Chef des Stabes des Marineunterstützungskommandos in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes und Admiral der Logistiktruppen
  - 11.2.4 Leiter der Stammdienststelle der Marine
  - 11.2.5 Kommandeur Kommando Marineführungssysteme
  - 11.2.6 Kommandeur Kommando für Truppenversuche der Marine
  - 11.2.7 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und Führer oder Leiter eines Nachkommandos vom Dienstgrad eines Kapitäns zur See oder von einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts
  - 11.2.8 Admiralarzt der Marine in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
  - 11.2.9 Kommandeur Einsatzverband Schiffe
  - 11.2.10 Kommandeur Einsatzverband Boote
  - 11.2.11 Nationaler Befehlshaber im Einsatzgebiet

- 11.3 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 23 Abs. 3 WDO) der
  - 11.3.1 Admiralarzt der Marine in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
  - 11.3.2 Leiter des Sanitätsdienstes des Flottenkommandos in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter

### **Abschnitt 5**

#### **Disziplinargewalt im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen, im Bereich der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr und bei sonstigen Dienststellen**

Es haben Disziplinargewalt

- 12 eines Kompaniechefs (I. Stufe)
- 12.1 auf Grund Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 WDO der
  - 12.1.1 Inspektionschef an einer Akademie der Bundeswehr
  - 12.1.2 Inspektionschef an einer Schule der Bundeswehr
  - 12.1.3 Hörsaalleiter der Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation
  - 12.1.4 Leiter einer Studentenfachbereichsgruppe einer Universität der Bundeswehr
  - 12.1.5 Kommandant eines Stabsquartiers
- 12.2 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO der
  - 12.2.1 Dienstälteste Deutsche Offizier bei NATO Communications and Information Systems School
  - 12.2.2 Kommandeur der Schule für Diensthundewesen der Bundeswehr
  - 12.2.3 Inspektionschef beim Bundessprachenamt
  - 12.2.4 Leiter einer MAD-Stelle
  - 12.2.5 Chef der Big Band der Bundeswehr
  - 12.2.6 Kommandant eines Depots
  - 12.2.7 Führer eines selbständigen oder abgezweigten Zuges
  - 12.2.8 Führer oder Leiter eines selbständigen Trupps oder einer selbständigen Gruppe, für die mindestens ein Hauptmann oder ein Offizier mit einem entsprechenden Dienstgrad vorgesehen ist

- 12.2.9 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und der Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Leutnants, Oberleutnants, Hauptmanns, Stabshauptmanns oder einem entsprechenden Dienstgrad
- 12.2.10 Dienstälteste Deutsche Offizier bei NATO Multi-Service Elektronik Warfare Group (MEWSG)
- 12.2.11 Leiter der Haupt-ABC-Meldezentrale
- 12.2.12 Offizier in einem Stab, dem die Dienstaufsicht über das Stabspersonal übertragen ist
- 12.2.13 Leiter Amt für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr Außenstelle Strausberg
- 12.2.14 Leiter der Stabsgruppe Zentrum Innere Führung
- 12.2.15 Offizier in einem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und der Offizier in einem Bundeswehrsaniätäszentrum, dem die Dienstaufsicht über das Personal übertragen ist
- 12.2.16 Offizier in einem Bundeswehrkrankenhaus, dem die Dienstaufsicht über das Stammpersonal/Schülerpersonal des Krankenhauses übertragen ist
- 12.2.17 Leiter einer Krankenpflegeschule
- 12.2.18 Leiter Innere Sicherheit im MAD-Amt
- 12.2.19 Leiter der Stabsgruppe Zentrale Untersuchungsstelle der Bundeswehr für Technische Aufklärung
- 12.2.20 Leiter der Stabsgruppe DMV MC/NATO
- 12.2.21 Leiter der DtStGrp DDO/DtA HQ BALTAP, DDO/DtA HQ AFNORTHWEST und DDO/DtA HQ NORTH
- 12.2.22 Leiter der Stabsgruppe Personalamt der Bundeswehr
- 12.2.23 Leiter Zentraler Stab
- 12.2.24 Leiter Deutsches Hospital
- 12.2.25 S 3-StOffz in den KRK-Lazaretten Koblenz und Ulm in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 13 eines Bataillonskommandeurs (2. Stufe)
- 13.1 auf Grund Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 WDO der
- 13.1.1 Lehrgruppenkommandeur an einer Akademie der Bundeswehr
- 13.1.2 Lehrgruppenkommandeur an einer Schule der Bundeswehr

- 13.1.3 Leiter eines Studentenfachbereichs einer Universität der Bundeswehr
- 13.1.4 Kommandeur der Sportschule der Bundeswehr
- 13.2 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO  
der
- 13.2.1 Chef Akademiestab der Führungsakademie der Bundeswehr
- 13.2.2 Chef Stab Ausbildung und Lehre an der Führungsakademie der Bundeswehr
- 13.2.3 Leiter einer Lehrgruppe an der Führungsakademie der Bundeswehr
- 13.2.4 Leiter eines Lehrganges im Bereich Lehrgänge an der Führungsakademie der Bundeswehr
- 13.2.5 Leiter der Stabsgruppe des Bereiches Lehre an der Führungsakademie der Bundeswehr
- 13.2.6 Fachbereichsleiter des Bereiches Lehre an der Führungsakademie der Bundeswehr
- 13.2.7 Stellvertreter des Kommandeurs und Chef des Stabes des Zentrums Innere Führung in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.8 Dienstälteste Lehrstaboffizier des Militärischen Anteils an der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
- 13.2.9 Dienstälteste Offizier beim Bundessprachenamt
- 13.2.10 Stellvertreter des Amtschefs und Leiter Fachabteilungen Streitkräfteamt in seiner Eigenschaft als Leiter Fachabteilungen
- 13.2.11 Chef des Stabes des Streitkräfteamtes
- 13.2.12 Chef der KRK-Lazarette Ulm und Koblenz
- 13.2.13 Stellvertreter des Amtschefs und Chef des Stabes Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.14 Stellvertreter des Amtschefs und Chef des Stabes Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.15 Stellvertreter des Amtschefs und Chef des Stabes Personalamt der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.16 Stellvertreter des Amtschefs und Chef des Stabes Materialamt der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes (bis 30.09.1997)

- Stellvertreter des Amtschef und Chef des Stabes Logistikamt der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes (ab 01.10.1997)
- 13.2.17 Stellvertreter des Amtschefs und Chef des Stabes des Amtes für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.18 Leiter eines Zentrums für Nachwuchsgewinnung
- 13.2.19 Leiter der Deutschen Militärischen Verbindungsgruppe
- 13.2.20 Leiter der Zentralen Untersuchungsstelle der Bundeswehr für Technische Aufklärung
- 13.2.21 Leiter der Transportdienststelle See der Bundeswehr
- 13.2.22 Stellvertreter des Deutschen Militärischen Vertreters im MC/NATO und Chef des Stabes in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.23 Leiter des Anteils des Bundesministeriums der Verteidigung an der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)
- 13.2.24 Dienstälteste Deutsche Offizier CENTRAL REGION HQ AFCENT
- 13.2.25 Deutsche Verbindungsoffizier bei SACLANT, bei CINCSOUTH und bei CINCIBERLANT
- 13.2.26 Kommandant eines Hauptdepots
- 13.2.27 Leiter eines ABC-Feldlabors
- 13.2.28 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und der Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Majors oder Oberstleutnants oder einem entsprechenden Dienstgrad
- 13.2.29 Stellvertreter des Amtschefs und Chef des Stabes des Sanitätsamtes der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.30 Leiter eines Zentralen Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
- 13.2.31 Leiter des Instituts für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen
- 13.2.32 Chef Akademiestab der Sanitätsakademie der Bundeswehr
- 13.2.33 Leiter des Bereichs Studien und Wissenschaft der Sanitätsakademie der Bundeswehr
- 13.2.34 Leiter des Bundeswehrsaniitätszentrums BONN

- 13.2.35 Stellvertreter des Leiters Militärisches Geowesen und Stellvertreter des Amtschefs für Militärisches Geowesen und Chef des Stabes Amt für Militärisches Geowesen in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.36 Stellvertreter des Kommandeurs und Chef des Stabes der Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.37 Dienstälteste Deutsche Offizier bei NATO School (SHAPE)
- 13.2.38 Chef des Stabes NMR (GE) SHAPE
- 13.2.39 Stellvertretende Kommandeur und Chef des Stabes Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.10 Leiter Akademiestab der Bundesakademie für Sicherheitspolitik
- 13.2.41 Abteilungsleiter Zentralabteilung im MAD-Amt
- 13.2.42 Abteilungsleiter I, II, III im MAD-Amt
- 13.2.43 Leiter Revision im MAD-Amt, sofern der Abteilungsleiter I im MAD-Amt Beamter ist
- 13.2.44 Dienstälteste Deutsche Offizier HQ AIRNORTHWEST, HQ EASTLANT/NAVNORTHWEST, HQ NORTH
- 13.2.45 Dienstälteste Deutsche Offizier bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen
- 13.2.46 Leiter Deutsches Kontingent und Dienstältester Offizier (DDO)
- 13.2.47 Kommandeur STANAVFORLANT/STANAV FORMED
- 13.3. auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzteneigenschaft (§ 23 Abs. 3 WDO) der
  - 13.3.1 Leitende Sanitätsoffizier Personalamt der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 14 eines Regimentskommandeurs (3. Stufe)
  - 14.1 auf Grund Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 WDO der
    - 14.1.1 Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr und Inspekteur der Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr
    - 14.1.2 Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
    - 14.1.3 Kommandeur einer Akademie der Bundeswehr

- 14.1.4 Kommandeur des Zentrums Innere Führung
- 14.1.5 Kommandeur einer Schule der Bundeswehr, mit Ausnahme Kommandeur der Sportschule der Bundeswehr
- 14.1.6 Kommandeur Stabsoffiziergrundlehrgang, Lehrgang Generalstabs-/Admiralstabsdienst und Funktions-/ Sonderlehrgang an der Führungsakademie der Bundeswehr
- 14.1.7 Leiter des Studentenbereichs einer Universität der Bundeswehr
- 14.2 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO der
  - 14.2.1 Stellvertreter des Kommandeurs der Führungsakademie der Bundeswehr und Direktor Bereich Lehrgänge in seiner Eigenschaft als Direktor Bereich Lehrgänge
  - 14.2.2 Amtschef des Streitkräfteamtes
  - 14.2.3 Amtschef bzw. der Ständige Vertreter des Präsidenten des MAD-Amtes
  - 14.2.4 Amtschef des Amtes für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
  - 14.2.5 Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr
  - 14.2.6 Amtschef des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes
  - 14.2.7 Amtschef des Amtes für Studien und Übungen der Bundeswehr
  - 14.2.8 Amtschef des Amtes für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr
  - 14.2.9 Amtschef des Logistikamtes der Bundeswehr
  - 14.2.10 Leiter Militärisches Geowesen und Amtschef des Amtes für Militärisches Geowesen in seiner Eigenschaft als Amtschef des Amtes für Militärisches Geowesen
  - 14.2.11 Verteidigungsattach~,
  - 14.2.12 Kommandeur Logistisches Kommando im Bereich AFNORTH
  - 14.2.13 Deutsche Militärische Bevollmächtigte in Frankreich
  - 14.2.14 Kommandeur Bundeswehrkommando US/CA
  - 14.2.15 Stellvertretende Kommandeur und Chef des Stabes Bundeswehrkommando US/CA in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
  - 14.2.16 Deutsche Militärische Vertreter bei SHAPE (NMR)
  - 14.2.17 Deutsche Militärische Vertreter im MC/NATO

- 14.2.18 Leiter der Deutschen Delegation bei HQ AFCENT
- 14.2.19 Dienstälteste Deutsche Offizier bei HQ BALTAP und bei HQ AFNORTHWEST
- 14.2.20 Dienstälteste Deutsche Offizier beim NATO Defence College
- 14.2.21 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und der Führer oder Leiter eines Nachkommandos vom Dienstgrad eines Obersten oder von einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts
- 14.2.22 Dienstälteste Offizier bei der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO
- 14.2.23 Dienstälteste Offizier beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
- 14.2.24 Amtschef des Sanitätsamtes der Bundeswehr
- 14.2.25 Chefarzt eines Bundeswehrkrankenhauses
- 14.2.26 Direktor Bereich Lehre an der Führungsakademie der Bundeswehr
- 14.2.27 Kommandeur des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr
- 14.2.28 Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr
- 14.3 auf Grund Verleihung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 23 Abs. 3 WDO) der
  - 14.3.1 Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
  - 14.3.2 Leitende Sanitätsoffizier der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
  - 14.3.3 Leitende Sanitätsoffizier der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter

## **Abschnitt 6**

### **Disziplinargewalt nach dem Dienstgrad**

**Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 2 der WDO wird festgestellt:**

- 15 Es haben Disziplinargewalt der ersten, zweiten oder dritten Stufe entsprechend ihrem Dienstgrad der
  - 15.1 Befehlshaber im Wehrbereich
  - 15.2 Chefarzt eines Bundeswehrkrankenhauses
  - 15.3 Chef oder Leiter einer Sanitätseinrichtung oder eines Sanitätsbereiches
  - 15.4 Dienstälteste Offizier auf Behelfsflugplätzen
  - 15.5 Flugplatzkommandant Heer
  - 15.6 Führer eines Feldjägerdienstkommandos
  - 15.7 Kommandant eines Kriegsschiffes
  - 15.8 Kommandeur im Verteidigungsbezirk
  - 15.9 Lehrgangleiter von Ausbildungslehrgängen mit mehr als einem Monat Dauer
  - 15.10 Leiter eines Deutschen Luftwaffenübungsplatzkommandos/Kommandeur eines Taktischen Ausbildungskommandos der Luftwaffe im Ausland
  - 15.11 Militärattaché einer Teilstreitkraft
  - 15.12 Standortälteste
  - 15.13 Truppenübungsplatzkommandant
  - 15.14 Verkehrsüberwachungsoffizier (z. B. Verkehrskommandant, Eisenbahn-Verkehrsüberwachungsoffizier, Führer einer Verkehrsleitstelle)
  - 15.15 Verteidigungsattaché
  - 15.16 Vollzugsleiter
  - 15.17 Führer eines Kommandos auf Flug-, Schieß-, Truppenübungs- und Bombenwurfplätzen
  - 15.18 Führer eines taktischen Verbandes von Kriegsschiffen

**Abschnitt 7**  
**Disziplinargewalt von Führern selbständiger und**  
**abgezewigter Züge, von Führern/Leitern selbständiger**  
**Trupps oder selbständiger Gruppen sowie Führern/**  
**Leitern von Vorauspersonal/Vorauskommandos und**  
**Führern/Leiter von Nachkommandos**

- 16 Selbständige und abgezewigte Züge
- 16.1 Züge, die einer Kommandobehörde, einem Verband oder einer entsprechenden Dienststelle unmittelbar truppendienstlich unterstehen, sind selbständige Züge, sofern sie in einem Organisations- und Stellenplan ausgewiesen und nicht nur vorübergehend zusammengestellt sind.
- 16.2 Züge, die einer Kompanie oder einer entsprechenden Einheit truppendienstlich unterstehen, von dieser je doch aus einsatzmäßigen Gründen räumlich so weit entfernt sind, daß der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht in der Lage ist, die Disziplinargewalt ausüben, sind abgezewigte Züge, sofern der Regiments- oder Brigadekommandeur oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung oder ein höherer Vorgesetzter sie hierzu erklärt hat.
- 16.3 Der Führer eines selbständigen oder abgezewigten Zuges hat nur Disziplinargewalt, wenn er Offizier ist. Nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter ist der Disziplinarvorgesetzte, dem der Zug truppendienstlich untersteht. Die Stufe der Disziplinargewalt des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten wird durch die Disziplinargewalt des Zugführers nicht geändert.
17. Selbständige Trupps und selbständige Gruppen
- 17.1 Trupps/Gruppen, die einer Kommandobehörde, einem Verband oder einer entsprechenden Dienststelle unmittelbar truppendienstlich unterstehen, sind selbständige Trupps/Gruppen, sofern sie in einem Organisations- und Stellenplan ausgewiesen und nicht nur vorübergehend zusammengestellt sind.
- 17.2 Der Führer/Leiter eines selbständigen Trupps/einer selbständigen Gruppe hat nur Disziplinargewalt, wenn er mindestens den Dienstgrad eines Hauptmanns oder einen entsprechenden Dienstgrad hat (vgl. Abschnitt 2 Nr. 3.2.1, Abschnitt 3 Nr. 6.2.15, Abschnitt 5 Nr. 12.2.8). Abschnitt 7 Nr. 16.3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- 18 Vorauspersonal/Vorauskommando und Nachkommando
- 18.1 Vorauspersonal/Vorauskommando ist das Personal/Kommando, das mit dem Auftrag, eine neue Kommandobehörde, einen neuen Verband, eine neue Einheit oder eine entsprechende Dienststelle aufzustellen, an den zukünftigen Standort in Marsch gesetzt oder dort zusammengefaßt ist.
- 18.2 Nachkommando ist das Kommando, das mit dem Auftrag, eine Kommandobehörde, einen Verband, eine Einheit oder eine entsprechende Dienststelle aufzulösen, am bisherigen Standort verbleibt oder dort zusammengefaßt ist.
- 18.3 Der Führer/Leiter von Vorauspersonal/eines Vorauskommandos und der Führer/Leiter eines Nachkommandos haben die Disziplinargewalt, die ihrem Dienstgrad entspricht (vgl. Abschnitt 2 Nr. 3.2.2, 4.2.34, 5.2.15; Abschnitt 3 Nr. 6.2.17, 7.2.16, 8.2.7; Abschnitt 4 Nr. 9.2.2, 10.2.2, 11.2.7 und Abschnitt 5 Nr. 12.2.9, 13.2.28, 14.2.21). Abschnitt 7 Nr. 16.3 gilt entsprechend.

### **Abschnitt 8**

- 19 Schlußbemerkungen
- 19.1 Der Erlaß über die Disziplinargewalt von Offizieren vom 10. März 1997 - R 1 5 - Az 25-01-04/02-9 (VMBl S. 103) wird hiermit aufgehoben.
- 19.2 Der Erlaß ist neu geordnet, die numerische Folge der Vorgesetzten mit Disziplinargewalt ist geändert. Im übrigen bleibt eine Zuerkennung von Disziplinargewalt, z.B. in Dienstanweisungen und Organisationsbefehlen, auch dann unberührt, wenn der Erlaß keine entsprechenden Hinweise enthält.

**Übertragung der Dienstaufsicht über das Stabspersonal von Stäben der Bundeswehr sowie über das Personal von Bundeswehrkrankenhäusern, Zentralen Instituten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und Bundeswehrsanzitätszentren**

- 1 Dienstaufsicht über das Stabspersonal von Stäben der Bundeswehr
- 1.1 Nach Abschnitt 2 Nr. 3.2.4, Abschnitt 3 Nr. 6.2.16, Abschnitt 4 Nr. 9.2.7 und Abschnitt 5 Nr. 12.2.12 des Erlasses über die Disziplinargewalt von Offizieren (B 110) hat im Heer, in der Luftwaffe, in der Marine, im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen, im Bereich der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr und bei sonstigen Dienststellen der Bundeswehr die Disziplinargewalt eines Kompaniechefs der Offizier in einem Stab, dem Dienstaufsicht über das Stabspersonal übertragen ist.
- 1.2 Soweit eine Stabskompanie/Stabsbatterie/Stabsstaffel oder ein Stabsquartier nicht besteht, ist die Dienstaufsicht über das Stabspersonal - mit Ausnahme der Offiziere - übertragen
- 1.2.1 dem Offizier, der den Dienstposten eines Zugführers innerhalb eines Stabes nach der STAN innehat;
- 1.2.2 dem dienstältesten Zugführer, wenn innerhalb eines Stabes mehrere Züge vorhanden sind, sofern er Offizier ist;
- 1.2.3 dem S 1-(Stabs-)Offizier/Leiter Stabsgebiet Personalwesen - ist dieser nicht vorhanden, dem Offizier im Stabe, dem nach der STAN die Wahrnehmung der S 1 -Aufgaben übertragen ist - in den nicht durch Nummern 1.2.1 und 1.2.2 erfaßten Fällen.
- 2 Dienstaufsicht über das Personal von Bundeswehrkrankenhäusern
- 2.1 Nach Abschnitt 5 Nr. 12.2.16 des Erlasses über die Disziplinargewalt von Offizieren (B 110) hat der Offizier in einem Bundeswehrkrankenhaus, dem die Dienstaufsicht über das Stammpersonal/Schülerpersonal des Krankenhauses übertragen ist, die Disziplinargewalt eines Kompaniechefs.
- 2.2 Dem Leiter der Stabstruppe ist die Dienstaufsicht übertragen

## 2

- 2.2.1 in Bundeswehrkrankenhäusern ohne Sanitätsschülerkompanie über das Personal (Stamm und Schüler) mit Ausnahme der Sanitätsoffiziere und der Sanitätsoffizieranwärter im Ausbildungsabschnitt "Arzt im Praktikum";
- 2.2.2 im Bundeswehrzentral Krankenhaus und in Bundeswehrkrankenhäusern mit Sanitätsschülerkompanie über das Personal mit Ausnahme der Sanitätsoffiziere, der Sanitätsoffizieranwärter im Ausbildungsabschnitt "Arzt im Praktikum" und des Personals (Stamm und Schüler) der Sanitätsschülerkompanie;
- 2.2.3 in Bundeswehrkrankenhäusern mit einer Krankenpflegeschule über das Personal mit Ausnahme der Sanitätsoffiziere, der Sanitätsoffizieranwärter im Ausbildungsabschnitt "Arzt im Praktikum" und des Personals (Stamm und Schüler) der Krankenpflegeschule.
- 2.3 Dem S 3-StOffz Stab in dem KRK-Lazarett Koblenz/Ulm ist die Dienstaufsicht übertragen über das Personal des KRK-Lazarettes mit Ausnahme der Sanitätsoffiziere.
- 3 Dienstaufsicht über das Personal von Zentralen Instituten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und von Bundeswehrsaniätäszentren
- 3.1 Nach Abschnitt 5 Nr. 12.2.15 des Erlasses über die Disziplinargewalt von Offizieren (B 110) hat der Offizier in einem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und in einem Bundeswehrsaniätäszentrum, dem die Dienstaufsicht über das Personal übertragen ist, die Disziplinargewalt eines Kompaniechefs.
- 3.2 In den Zentralen Instituten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und dem Bundeswehrsaniätäszentren ist die Dienstaufsicht über das Personal mit Ausnahme der Sanitätsoffiziere und der Sanitätsoffizieranwärter im Ausbildungsabschnitt "Arzt im Praktikum" dem Leiter der Stabsgruppe übertragen, sofern er Offizier ist.

## **Auskünfte über Disziplinarmaßnahmen**

### **1.**

Disziplinarsachen gehören ihrer Natur nach zu den Personalangelegenheiten und unterliegen dem Vertraulichkeitsgrundsatz. Es liegt im Wesen des Disziplinarverfahrens, daß die Gesamtpersönlichkeit des Soldaten, sein beruflicher und außerberuflicher Werdegang, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Führung im und außer Dienst sowie innerdienstliche Angelegenheiten der Bundeswehr behandelt werden. Das Bekanntwerden dieser Umstände würde den Soldaten in besonderem Maße der Gefahr der Bloßstellung aussetzen und darüber hinaus möglicherweise auch Sicherheitsinteressen der Bundeswehr berühren. Daher hat der Gesetzgeber dem Vertraulichkeitsgrundsatz durch folgende gesetzliche Bestimmungen Rechnung getragen:

Nach § 14 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) dürfen Auskünfte über einfache Disziplinarmaßnahmen nur Dienststellen der Bundeswehr und Staatsanwaltschaften oder Gerichten in Strafverfahren gegen den Soldaten erteilt werden. Über getilgte und tilgungsreife Disziplinarmaßnahmen werden keine Auskünfte erteilt.

Nach § 101 Abs. 1 Satz 1 WDO sind Hauptverhandlungen im disziplinargerichtlichen Verfahren grundsätzlich nicht öffentlich.

Schließlich gestattet die Wehrbeschwerdeordnung bei einer Beschwerde, die ein Dienstvergehen des Betroffenen zum Gegenstand hat, nur die Mitteilung an den Beschwerdeführer, ob gegen den Betroffenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder ob von einer solchen abgesehen worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2 WBO).

### **2.**

Daraus folgt, daß über die in § 14 WDO genannten Fälle hinaus Auskünfte über einfache Disziplinarmaßnahmen ausnahmslos unstatthaft sind. Dies gilt im Grundsatz auch für gerichtliche Disziplinarmaßnahmen. Es können allerdings Ausnahmen vorliegen, nämlich dann, wenn dritte Personen ein anerkanntes Interesse an der Auskunft haben. Allerdings muß sich in diesen Fällen - und zwar auch gegenüber Anzeigenden und Verletzten - die Auskunft darauf beschränken, daß das Verhalten des Soldaten disziplinar gewürdigt worden ist.

### **3.**

Dies gilt grundsätzlich auch gegenüber der Presse. Ausnahmen sind dann gerechtfertigt, wenn die Bundeswehr an der Auskunftserteilung ein besonderes Interesse hat, das unter dem Gesichtspunkt der Güterabwägung gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Soldaten Vorrang verdient. Dies kann z. B. der Fall

sein, wenn ein Einzelfall in der Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregt hat und die Bundeswehr daran interessiert sein muß, die Öffentlichkeit sachgemäß zu informieren und so dazu beizutragen, daß die Erregung abklingt.

**4.**

Anderen als den in § 14 WDO genannten Behörden dürfen über gerichtliche Disziplinarmaßnahmen Auskünfte nur erteilt werden, wenn dies für ihre Arbeit erforderlich ist.

**5.**

Im übrigen ist eine Auskunftserteilung an Dritte nur zulässig, wenn der betroffene Soldat einverstanden ist und Sicherheitsinteressen der Bundeswehr nicht berührt werden.

**6.**

In den Fällen der Nrn 3 und 4 ist der zuständige Rechtsberater stets zu beteiligen. Er ist im übrigen in allen Zweifelsfällen einzuschalten.

## **Anhörung des beschuldigten Soldaten und des Vertrauensmannes durch einen anderen Soldaten als den Disziplinarvorgesetzten**

### **1.**

Der die Disziplinarmaßnahme verhängende Disziplinarvorgesetzte braucht den beschuldigten Soldaten gemäß § 28 Abs. 5 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) nicht persönlich anzuhören. § 28 Abs. 5 WDO sichert dem beschuldigten Soldaten im Disziplinar-verfahren das rechtliche Gehör. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll gegen ihn keine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn er nicht zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte. Dabei genügt es nach dem Gesetz, daß dem beschuldigten Soldaten das rechtliche Gehör nach Abschluß der Ermittlungen vor der Entscheidung gewährt wird. Das Gesetz bestimmt aber nicht, daß dies durch den Disziplinarvorgesetzten geschehen muß. Ebenso wie er die Aufklärung des Sachverhalts einem Offizier übertragen kann (§ 28 Abs. 2 WDO), ist es auch zulässig, dem beschuldigten Soldaten durch diesen das Schlußgehör zu gewähren.

### **2.**

Die Anhörung des Vertrauensmannes zur Person des Soldaten und zum Sachverhalt sollte der Disziplinarvorgesetzte zur Gewinnung eines unmittelbaren Eindrucks stets selbst vornehmen. Die persönliche Anhörung kann in Ausnahmefällen (z. B. bei großer Entfernung) auch fernmündlich geschehen. Die Stellungnahme des Vertrauensmannes ist aktenkundig zu machen.

## **Verletzung der Wahrheitspflicht bei Vernehmungen als Beschuldigter**

Zur Frage der Wahrheitspflicht des Soldaten bei Vernehmungen als Beschuldigter werden folgende Hinweise gegeben:

### **1.**

Die Pflicht des Soldaten, in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen, ergibt sich aus § 13 Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG). Ergänzend hierzu bestimmt § 28 Abs. 4 Satz 3 der Wehrdisziplinarordnung (WDO), daß der Soldat in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen muß, wenn er bei disziplinareren Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten aussagt.

### **2.**

§ 13 Abs. 1 SG und § 28 Abs. 4 Satz 3 WDO begründen keine Aussagepflicht. Die Wahrheitspflicht obliegt nur dem aussagebereiten Soldaten. Dem beschuldigten Soldaten steht es frei, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Es wäre daher in einem Ermittlungsverfahren mißbräuchlich, auf dem Umweg über die Meldepflicht nach § 13 Abs. 2 SG eine belastende Aussage herbeizuführen. Auch wäre es unzulässig, dem Soldaten nach Aufnahme disziplinarer Ermittlungen wegen Verschuldung die Abgabe einer Schuldenerklärung zu befehlen und ihn zur Selbstbezichtigung zu zwingen.

### **3.**

Ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht kann bei Vernehmungen sowohl im bloßen Leugnen als auch in der falschen Darstellung eines Sachverhalts bestehen. Die Pflichtverletzung muß in der Unwahrheit der Aussage selbst liegen. Um eine Wahrheitspflichtverletzung in diesem Sinne handelt es sich daher nicht, wenn der Soldat außerhalb des Ermittlungsverfahrens eine unwahre Erklärung abgegeben hat, die Tatbestandsmerkmal eines Dienstvergehens ist. (Beispiel: Dienstvergehen durch Täuschung im Rahmen eines Trennungsgeldbetruges, falsche Anschuldigung, Erschwindeln eines Leistungsabzeichens.)

### **4.**

Die Wahrheitspflicht erstreckt sich nur auf dienstliche Angelegenheiten. Die sog. "gesellschaftliche Lüge" ist regelmäßig kein Dienstvergehen (Beispiel: Soldat brüstet sich mit zahlreichen Mädchengeschichten). Der Begriff "dienstliche Angelegenheiten" umfaßt bei der Aufklärung eines Dienstvergehens alle Angelegenheiten, die den dienstlichen Bereich (Verteidigungsauftrag der Bundeswehr) berühren. Hierzu rechnen auch Angelegenheiten des

außerdienstlichen und des privaten Bereichs, wenn ihre Kenntnis objektiv dienstlichen Zwecken dient. (Beispiel: Frage nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Soldaten bei Ermittlungen wegen leichtfertiger Verschuldung; Fragen aus dem Intimbereich bei der Aufklärung eines ehebrecherischen oder ehewidrigen Verhältnisses zu einer Kameradenfrau.)

## 5.

Die Verpflichtung des Soldaten, in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen, betrifft nur den Bereich der Bundeswehr als Exekutive. Sie gilt nicht für Erklärungen als Angeklagter oder Beschuldigter im Strafverfahren oder vor Exekutivorganen, die nicht der Bundeswehr angehören. Sie gilt ferner nicht für den Beschuldigten im disziplinargerichtlichen Verfahren und nicht für den Beschwerdeführer oder Antragsteller im Beschwerde- oder Antragsverfahren vor den Wehrdienstgerichten. Wenn der Soldat hier leugnet oder falsche Angaben macht, kann er weder wegen Verletzung der Wahrheitspflicht noch wegen Schädigung des Ansehens der Bundeswehr disziplinar gemäßregelt werden. Für die Frage nach der Wahrheitspflicht in einem disziplinargerichtlichen Verfahren kommt es auf den Zeitpunkt der Einleitung oder der Rechtshängigkeit nicht an. Entscheidend für die Entbindung von der Wahrheitspflicht ist allein, daß der Soldat von einem Organ der Rechtspflege oder in dessen Auftrag vernommen wird und der Inhalt der Aussage im gerichtlichen Verfahren verwertet werden soll. Keine Wahrheitspflicht besteht daher vor dem Wehrdisziplinaranwalt, auch wenn er schon vor Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens auf Ersuchen der Einleitungsbehörde Vorermittlungen durchführt (vgl. auch § 90 Abs. 2 WDO, der eine dem § 28 Abs. 4 Satz 3 WDO entsprechende Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage nicht enthält). Unzulässig wäre es, eine Wahrheitspflicht des Soldaten dadurch begründen zu wollen, daß die Einleitungsbehörde in diesen Fällen den Rechtsberater die Ermittlungen durchführen läßt.

Unberührt bleibt jedoch stets die Verpflichtung jedes Soldaten zu vollständigen und richtigen Angaben gemäß § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - (u. a. des Namens, des Wohnortes, der Wohnung, der Staatsangehörigkeit) und zur wahrheitsgemäßen Aussage als Zeuge oder Sachverständiger.

## 6.

Hiernach bestimmen sich Inhalt und Umfang der Wahrheitspflicht des Soldaten wie folgt:

### **(1) Wahrheitspflicht vor dem Disziplinarvorgesetzten**

- Macht der beschuldigte Soldat in einer Vernehmung durch den Disziplinarvorgesetzten oder durch andere, mit der Ver-

nehmung beauftragte Soldaten (§ 28 Abs. 2 WDO) von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, keinen Gebrauch, hat er sich wahrheitsgemäß zu erklären (§ 28 Abs. 4 Satz 3 WDO). Verletzt er seine Wahrheitspflicht, begeht er ein Dienstvergehen. Wenn der Soldat unrichtige Angaben vor Abschluß der Vernehmung berichtet, ist die Wahrheitspflicht noch als erfüllt anzusehen.

Die Wahrheitspflicht gilt unabhängig davon, ob das Dienstvergehen sachgleich mit einer Straftat ist und der Disziplinarvorgesetzte es als Straftat an die Strafverfolgungsbehörde abgeben oder die Sache zur Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens der Einleitungsbehörde vorlegen will.

- Ermittelt der Disziplinarvorgesetzte im Rahmen eines disziplinargerichtlichen Verfahrens auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts und sagt der Soldat dabei die Unwahrheit, begeht er kein Dienstvergehen. Denn in diesem Fall wird der Disziplinarvorgesetzte im Auftrag eines Organs der Rechtspflege tätig.

## **(2) Wahrheitspflicht vor dem Wehrdisziplinaranwalt**

Unwahre oder unvollständige Angaben des Soldaten bei Vorermittlungen (§ 86 Abs. 2 WDO) oder bei Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts nach Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens sind keine Verletzung der Wahrheitspflicht.

## **(3) Wahrheitspflicht vor den Wehrdienstgerichten**

Bei Aussagen oder Erklärungen vor den Wehrdienstgerichten als beschuldigter Soldat in einem disziplinargerichtlichen Verfahren oder als Beschwerdeführer in einem gerichtlichen Beschwerde- oder Antragsverfahren besteht keine Wahrheitspflicht. Der Soldat begeht daher kein Dienstvergehen, wenn er in einer Beschwerde an das Wehrdienstgericht oder in einer mündlichen Verhandlung wahrheitswidrig einen ihn belastenden Sachverhalt ablehnet oder falsch darstellt.

## **(4) Wahrheitspflicht bei Ermittlungen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft**

Das Leugnen oder die Abgabe unwahrer Erklärungen durch einen beschuldigten Soldaten bei Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden ist keine Verletzung der Wahrheitspflicht. Die Strafprozeßordnung zwingt niemanden, gegen sich selbst auszusagen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO). Daraus folgt, daß die Rechtsordnung es hinnimmt, wenn der Beschuldigte in einem Strafverfahren abgesehen von den falschen Angaben

gemäß § 111 OWiG - unrichtige Aussagen macht. Sie verweist ein derartiges Verhalten in den normalen menschlichen Versagensbereich.

### 7.

Hat der Soldat bei seiner Vernehmung als Beschuldigter in einem Disziplinarverfahren vorsätzlich oder fahrlässig eine unwahre Aussage gemacht und damit ein Dienstvergehen begangen, sollte der Disziplinarvorgesetzte die Verletzung der Wahrheitspflicht disziplinar nur dann ahnden, wenn dies aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung unerlässlich ist. Diese Voraussetzungen werden meist nicht vorliegen, wenn der Soldat wegen des Dienstvergehens, das Gegenstand der Vernehmung war, disziplinar gemäßregelt wird..

Hat der Soldat bei seiner Vernehmung der Wahrheit zuwider einen anderen Soldaten eines Dienstvergehens oder einer Straftat verdächtigt, liegt regelmäßig ein Verstoß gegen die Pflicht zur Kameradschaft (§ 12 SG) vor. In diesem Fall entscheidet der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie er deswegen disziplinar einschreitet.

### 8.

In einem disziplinargerichtlichen Verfahren ist die Verletzung der Wahrheitspflicht nicht mit anzuschuldigen.

Hat jedoch der Soldat bei seiner Vernehmung durch unwahre Angaben einen anderen eines Dienstvergehens oder einer Straftat bezichtigt, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob diese Pflichtverletzung mit angeschuldigt werden soll.

## **Abgabe an die Staatsanwaltschaft**

### **1. Gesetzliche Grundlage**

§ 29 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) bestimmt:

"(1) Hat der Soldat ein Dienstvergehen begangen, prüft der Disziplinarvorgesetzte, ob er es bei einer erzieherischen Maßnahme bewenden lassen oder ob er eine Disziplinarmaßnahme verhängen will. Er prüft ferner, ob er das Dienstvergehen zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme weiterzumelden oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen hat.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte soll erst dann disziplinar einschreiten, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Will der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme verhängen, muß er die Schuld des Soldaten für erwiesen halten.

(3) Ist das Dienstvergehen eine Straftat, gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Er kann die disziplinare Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens aussetzen."

### **2. Prüfungspflicht**

Der Disziplinarvorgesetzte hat danach bei einem Dienstvergehen, das eine Straftat ist, zu prüfen:

- a) Disziplinare Erledigung (§ 29 Abs. 1 WDO) Er kann es bei einer Belehrung, Warnung, Zurechtweisung oder einer anderen zulässigen Maßnahme bewenden lassen oder eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängen. Er hat die Tat zur disziplinar Ahndung weiterzumelden (§ 26 WDO) oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen, wenn ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet werden soll (§ 37 WDO).
- b) Strafrechtliche Erledigung (§ 29 Abs. 3 WDO) Er hat die Sache vor oder nach der disziplinar Erledigung an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn dies aus den in § 29 Abs. 3 WDO genannten Gründen geboten ist (vgl. Nrn. 3 und 4).

Auch jeder höhere Disziplinarvorgesetzte gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn er von ihr Kenntnis hat und die Voraussetzungen für eine Abgabe vorliegen.

### 3. Strafrechtliche Erledigung - Abgabepflicht

Der Disziplinarvorgesetzte gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn er zu der Überzeugung gelangt, daß die Abgabe erforderlich ist,

- a) zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung (z. B. Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft, tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten, Meuterei),
- b) wegen der Art der Tat (z. B. Landesverrat, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- c) wegen der Schwere des Unrechts (z. B. Fahnenflucht, beharrlich wiederholte Mißhandlung eines Untergebenen) oder
- d) wegen der Schwere der Schuld (z. B. mit Überlegung ausgeführte schwere Straftat im Gegensatz zur Kurzschlußhandlung).

### 4. Einzelregelung

- a) Bei den im Anhang 1 aufgeführten besonders schweren Straftaten liegen die Voraussetzungen für die Abgabe nach Nummer 3 stets vor. Diese Straftaten hat der Disziplinarvorgesetzte daher ohne weitere Prüfung an die Staatsanwaltschaft abzugeben.
- b) Bei den im Anhang 2 aufgeführten schweren Straftaten liegen die Voraussetzungen, unter denen die Abgabe nach Nummer 3 geboten ist, regelmäßig vor. Diese Straftaten gibt der Disziplinarvorgesetzte an die Staatsanwaltschaft ab, soweit nicht im Einzelfall eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint. Ausnahmen können bei leichteren Fällen von Vergehen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) oder dem Wehrstrafgesetz (WStG) etwa dann angebracht sein, wenn es sich bei einem sonst untadeligen Soldaten um eine als einmalige Entgleisung anzusehende Kurzschlußhandlung handelt. Auf die Höhe der zu erwartenden Strafe kommt es nicht in erster Linie an; maßgebend sind stets die Umstände des Einzelfalls. Besonderes gilt für den Diebstahl geringwertiger Sachen, der regelmäßig nicht als schwere Straftat anzusehen ist. Er wird grundsätzlich nur auf Antrag des Verletzten verfolgt (§§ 248a, 77 StGB), wenn nicht die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses von Amts wegen einschreitet. Daher ist in derartigen Fällen stets zu prüfen, ob nicht die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung trotz des geringen Wertes der Sache ein besonderes dienstliches Interesse an der Strafverfolgung begründet (z. B. bei Kameradendiebstahl in der dienstlichen Unterkunft). Gehört die gestohlene Sache

dem Dienstherrn und dient sie der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr, kommt es in der Regel nicht darauf an, ob sie nur von geringem Wert ist (z. B. bei Benzindiebstahl). Entsprechendes gilt bei Unterschlagung, Hehlerei, Betrug und Untreue, soweit davon geringwertige Sachen oder Vermögenswerte betroffen sind.

- c) Bei allen übrigen Straftaten (z. B. eigenmächtige Abwesenheit, Gehorsamsverweigerung, Bedrohung, Nötigung) entscheidet der Disziplinarvorgesetzte selbstverantwortlich, ob die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist. Bei Bagatelldfällen wird die Abgabe regelmäßig nicht erforderlich sein, sofern sie nicht ausnahmsweise zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung notwendig erscheint.
- d) Abgabesachen sind als Eilsachen zu behandeln. Für die Abgabe ist der Vordruck 17 zu verwenden.

### **5. Entscheidung der Einleitungsbehörde**

Will der Disziplinarvorgesetzte eine der im Anhang 2 aufgeführten Straftaten nicht abgeben, hat er eine Stellungnahme des zuständigen Rechtsberaters einzuholen. Hält der Rechtsberater eine Abgabe für geboten und schließt sich der Disziplinarvorgesetzte dieser Auffassung nicht an, hat er die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen.

### **6. Mitteilungen von Disziplinarmaßnahmen an die Staatsanwaltschaft**

- a) Hat der Disziplinarvorgesetzte wegen derselben Tat eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt, teilt er dies der Staatsanwaltschaft bei der Abgabe mit. Anzugeben sind Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme. Bei Disziplinararrest ist ferner anzugeben, ob die Disziplinarmaßnahme bereits vollstreckt ist, noch vollstreckt werden soll oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Wird die Aussetzung zur Bewährung widerrufen, ist der Widerruf ebenfalls der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.
- b) Die Mitteilungspflicht obliegt dem Disziplinarvorgesetzten auch dann, wenn wegen derselben Tat eine einfache Disziplinarmaßnahme nach der Abgabe, aber vor rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens, verhängt wird.

### **7. Auskunfterteilung durch den Rechtsberater**

Der Rechtsberater erteilt Auskunft über alle Fragen, die mit einer Abgabe zusammenhängen.

**- Neufassung -****Besonders schwere Straftaten,  
die stets abzugeben sind****Anhang**

Eigenmächtige Abwesenheit im Wiederholungsfall.....	§ 15 WStG
Fahnenflucht.....	§ 16 Abs. 1 WStG
Besonders schwerer Fall des Ungehorsams.....	§ 19 Abs. 3 WStG
Besonders schwerer Fall des tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten .....	§ 25 Abs. 3 WStG
Besonders schwerer Fall der Meuterei .....	§ 27 Abs. 3 WStG
Besonders schwerer Fall der Mißhandlung eines Untergebenen.....	§ 30 Abs. 4 WStG
Besonders schwerer Fall der entwürdi- genden Behandlung.....	§ 31 Abs. 3 WStG
Verleiten und erfolgloses Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat.....	§§ 33, 34 WStG
Besonders schwerer Fall der Wachver- fehlung.....	§ 44 Abs. 4 WStG
Straftaten im Amt.....	§ 48 WStG i.V.m.
Gefangenenbefreiung .....	§ 120 Abs. 2 StGB
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes .....	§ 201 Abs. 3 StGB
Bestechlichkeit.....	§ 332 StGB
Unterlassen der Diensthandlung .....	§ 335 StGB
Körperverletzung im Amt.....	§ 340 Abs. 2 StGB
Aussageerpressung .....	§ 343 StGB
Vollstreckung gegen Unschuldige .....	§ 345 StGB
Vorbereitung eines Angriffskrieges.....	§ 80 StGB*
Aufstacheln zum Angriffskrieg.....	§ 80a StGB
Hochverrat.....	§§ 81-83 StGB*
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates .....	§§ 84-90b StGB
Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit.....	§§ 94-100a StGB*
Nötigung eines Verfassungsorgans, des Bundespräsidenten oder von Mitgliedern eines Verfassungsorgans.....	§§ 105, 106 StGB*
Straftaten gegen die Landesverteidigung .....	§§ 109d-109h StGB

Die mit \* versehenen Straftaten sind stets unmittelbar an den  
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe abzugeben

Bildung terroristischer Vereinigungen .....	§ 129a StGB*
Volksverhetzung .....	§ 130 StGB
Gewaltdarstellung .....	§ 131 StGB
Geld- und Wertpapierfälschung .....	§§ 146, 151 StGB
Meineid .....	§ 154 StGB
Straftaten gegen die sexuelle	
Selbstbestimmung .....	§§ 174-181a StGB
Mord .....	§ 211 StGB
Totschlag .....	§ 212 StGB
Völkermord .....	§ 220a StGB*
Aussetzung mit schwerer Körperver- letzung oder Todesfolge .....	§ 221 Abs. 3 StGB
Schwere Körperverletzung, Körperver- letzung mit Todesfolge .....	§§ 224-226 StGB
Vergiftung .....	§ 229 StGB
Menschenraub und Verschleppung .....	§§ 234, 234a StGB
Schwere Freiheitsberaubung, erpresseri- scher Menschenraub, Geiselnahme .....	§§ 239 Abs. 2 u. 3, 239a, 239b StGB
Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl .....	§§ 243-244a StGB
Raub und Erpressung .....	§§ 249-255 StGB
Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei .....	§§ 260, 260a StGB
Brandstiftung .....	§§ 306-308 StGB
Kernenergie-, Sprengstoff-, Strahlungs- verbrechen .....	§§ 310b-311b StGB
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr .....	§ 315 Abs. 3 StGB
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer .....	§ 316a StGB
Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr .....	§ 316e StGB
Gemeingefährliche Vergiftung .....	§ 319 StGB
Besonderes schwerer Fall einer Umwelt- straftat .....	§ 330 StGB
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften .....	§ 330a StGB

Die mit \* versehenen Straftaten sind stets unmittelbar an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe abzugeben

Bestechung und Rechtsbeugung.....	§§	334, 336 StGB
Verstöße gegen das Gesetz über den .....	§§	29 Abs. 3, 29a,
Verkehr mit Betäubungsmitteln .....		30, 30a BtMG
Schwere Straftaten, die abzugeben sind, soweit es sich nicht um Aus- nahmen handelt .....		Anhang 2
Verbrechen, die nicht im Anhang 1 aufgeführt sind 10)		
Straftaten nach dem Wehrstrafgesetz, die nicht im Anhang 1 aufgeführt sind		
Straftaten im Amt .....	§	48 WStG i.V.m.
Vorteilsannahme .....	§	331 StGB
Körperverletzung im Amt.....	§	340 Abs. 1 StGB
Falschbeurkundung im Amt.....	§	348 StGB
Verletzung des Dienstgeheimnisses.....	§	353b StGB
Verletzung des Post- und Fernmelde- geheimnisses.....	§	354 Abs. 4 StGB
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten.....	§	111 StGB
Landfriedensbruch .....	§§	125, 125a StGB
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten.....	§	126 StGB
Nichtanzeige geplanter Straftaten .....	§	138 StGB
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.....	§	142 StGB
Tötung auf Verlangen.....	§	226 StGB
Abbruch der Schwangerschaft .....	§	218 Abs. 2 StGB
Aussetzung.....	§	221 StGB
Fahrlässige Tötung .....	§	222 StGB
Gefährliche Körperverletzung.....	§	223a StGB
Freiheitsberaubung .....	§	239 Abs. 1 StGB
Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei.....	§§	242,246, 259 StGB
Geldwäsche .....	§	261 StGB
Betrug und Untreue.....	§§	263,263a,265, 266 StGB
Urkundenfälschung und Falschbeur- kundung.....	§§	267,268, 271-273 StGB

10) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind

Wucher .....	§ 302a StGB
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, .....	§§ 315 Abs. 1, 4, 5,
Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr .....	315a,
Gefährdung des Bahn-, Schiffs-, Luft- .....	315b Abs. 1, 4, 6,
und Straßenverkehrs .....	315c StGB
Trunkenheit im Verkehr .....	§ 316 StGB
Störung öffentlicher Betriebe und von	
Fernmeldeanlagen, Beschädigung .....	§§ 316b, 317,
wichtiger Anlagen .....	318 StGB
Unterlassene Hilfeleistung .....	§ 323c StGB
Verunreinigung eines Gewässers .....	§ 324 StGB
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung .....	§ 326 StGB
Verstöße gegen das Waffengesetz .....	§ 53 WaffG
Verstöße gegen das Gesetz über den	
Verkehr mit Betäubungsmittel .....	§ 29 Abs. 1, 2, 4
	BtMG

## **Meldung besonderer Verdachtsfälle an den Militärischen Abschirmdienst durch den Disziplinarvorgesetzten**

### **1.**

Jeder nachrichtendienstliche Verdachtsfall innerhalb der Bundeswehr ist sofort dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) zu melden. Die Meldung ist auch zu erstatten bei Verdacht von

- Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates und Landesverrat (§§ 80ff. StGB),
- Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109ff. StGB),
- Bestrebungen, die auf ähnliche Straftatbestände gerichtet sind (z.B. §§ 129 StGB, 47 Abs. 1 Nr. 7 AuslG),
- sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
- Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB),
- Diebstahl (§ 242 StGB), besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB), Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl (§ 244 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Hehlerei (§ 259 StGB) und gewerbsmäßiger Hehlerei (§ 260 StGB), soweit es sich um Waffen, Munition, Spreng- und Zündmittel sowie um hochwertiges Gerät unter Verwendung moderner Technologien handelt.

### **2.**

Die Abgabepflicht des Disziplinarvorgesetzten nach § 29 Abs. 3 WDO in Verbindung mit dem Erlaß "Abgabe an die Staatsanwaltschaft" (B 115) bleibt unberührt.

Bei der Abgabe ist der Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Generalbundesanwalt) mitzuteilen, welche Dienststelle des MAD den Fall bearbeitet.

Von der Abgabe hat der Disziplinarvorgesetzte den MAD zu unterrichten.

### **3.**

Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Soldaten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für ihre Erhaltung einzutreten (§ 14 Abs. 4) SG.

## **Strafverfolgungsbehörde im Sinne von § 29 Abs. 3 WDO und Benachrichtigung der Polizei**

### **1.**

Ist das Dienstvergehen eine Straftat, gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 WDO und des Erlasses "Abgabe an die Staatsanwaltschaft" (B 115) vorliegen. Strafverfolgungsbehörde im Sinne des § 29 Abs. 3 WDO ist nur die zuständige Staatsanwaltschaft.

Der Disziplinarvorgesetzte hat die Sache auch dann abzugeben, wenn die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsorgane bereits Kenntnis von der Straftat erlangt haben.

### **2.**

Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft schließt nicht aus, daß der Disziplinarvorgesetzte gleichzeitig mit der Abgabe oder schon vorher die Polizei unterrichtet. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn bei schwerwiegenden Straftaten unverzügliche polizeiliche Maßnahmen geboten sind, um die Straftat aufzuklären (z.B. Spurensicherung am Tatort), des Täters habhaft zu werden (Fahndungsmaßnahmen), weitere Straftaten zu verhindern oder möglichen Verbindungen mit anderen, auch zivilen Straftätern nachzugehen (z.B. Hehlerei, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz). Die Polizei darf jedoch nur in solchen Fällen benachrichtigt werden, in denen die Voraussetzungen für eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft vorliegen, weil die Benachrichtigung im Ergebnis einer Abgabe an die Staatsanwaltschaft gleichkommt. Unberührt hiervon bleiben das Recht und die Pflicht des Disziplinarvorgesetzten, Dienstvergehen aufzuklären sowie auf Anordnung des zuständigen Truppendienstleiters Durchsuchungen und Beschlagnahmen vorzunehmen (§ 16 WDO), soweit dadurch nicht gebotene polizeiliche Maßnahmen vereitelt oder erschwert werden. Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen mit der Polizei abzustimmen. In keinem Fall jedoch befreit die Benachrichtigung der Polizei den Disziplinarvorgesetzten von der Pflicht zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

## **Entnahme von Blutproben bei Soldaten**

Der Disziplinarvorgesetzte kann die Entnahme einer Blutprobe gegen den Willen des beschuldigten Soldaten nicht anordnen. Schaltet der Disziplinarvorgesetzte die Organe der Strafgerichtsbarkeit zur Entnahme einer Blutprobe ein, nimmt er dadurch im Hinblick auf den Grundsatz des Strafverfolgungszwanges (Legalitätsprinzip) praktisch seine Entscheidung über die Abgabe an die Staatsanwaltschaft vorweg. Unter diesen Umständen muß die Entscheidung der Frage, in welchen Fällen in der Bundeswehr eine Anordnung gemäß § 81a der Strafprozeßordnung (StPO) herbeizuführen ist, der pflichtgemäßen Beurteilung durch den Disziplinarvorgesetzten überlassen bleiben. In den meisten schwereren Fällen, vor allem bei Trunkenheit am Steuer, wird die Polizei ohnehin regelmäßig eingeschaltet sein. Widerspricht ein Soldat der Entnahme einer Blutprobe und wird keine Anordnung nach § 81a StPO erwirkt, muß sich der Disziplinarvorgesetzte mit anderen Beweismitteln begnügen.

## **Disziplinalgewalt bei Abwesenheit des Disziplinarvorgesetzten**

Die Disziplinalgewalt ist an die Dienststellung gebunden. Sie kann nicht übertragen werden und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando über (§ 23 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung - WDO). Ist ein Vertreter bestimmt, geht bei Abwesenheit des Inhabers der Dienststellung das Kommando von selbst auf den Stellvertreter über. Ist kein Vertreter bestimmt oder ist dieser nicht anwesend, kann ein höherer Vorgesetzter oder der Inhaber der Dienststellung selbst für den Fall seiner Abwesenheit seinen Stellvertreter bestimmen. Fallen der Inhaber einer Dienststellung und der vorgesehene Vertreter aus, ohne daß eine Regelung über die weitere Vertretung getroffen worden ist, übernimmt der dienstrangälteste, bei gleichem Dienstrangalter der lebensälteste Soldat die militärische Kommandogewalt, bis von höherer Stelle eine Regelung getroffen wird. In allen diesen Fällen hat bei Ausfall oder Abwesenheit des Inhabers der Dienststellung der Vertreter, der die Kommandogewalt ausübt, aufgrund seiner Dienststellung Disziplinalgewalt nach § 23 Abs. 2 WDO, falls er Offiziersrang hat.

**Wahrnehmung der Befugnisse des Vertrauensmannes in Dienststellen, in denen eine Soldatenvertretung nach § 35 Abs. 4 des Soldatengesetzes gewählt worden ist**

Nach § 35 Abs. 4 des Soldatengesetzes hat die gewählte Soldatenvertretung bei Dienststellen, die nicht Einheiten, Verbände oder Schulen sind, in Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, die Befugnisse des Vertrauensmannes.

In diesen Fällen, insbesondere in Beschwerde- und Disziplinarangelegenheiten (vgl. § 10 Abs. 3 WBO, § 5 Abs. 1 Satz 4 und § 28 Abs. 6 WDO), werden grundsätzlich die Befugnisse des Vertrauensmannes unabhängig vom Dienstgrad der Beteiligten von dem nach § 32 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) gewählten Vorstandsmitglied der Soldatengruppe wahrgenommen.

Abweichend hiervon können die Soldatenvertreter aus ihrer Mitte in Angelegenheiten der Offiziere einem Offizier, der Unteroffiziere einem Unteroffizier und der Mannschaften einem Mannschaftsdienstgrad die Wahrnehmung der Befugnisse des Vertrauensmannes übertragen.

Die Namen dieser Soldaten sind dem zuständigen nächsten Disziplinarvorgesetzten schriftlich mitzuteilen und den Soldaten der Dienststelle durch Aushang bekanntzugeben.

## **Zuständigkeit für die disziplinare Erledigung von Dienstvergehen beim Vertrauensmann und seinem Stellvertreter**

### **1.**

Nach § 25 Abs. 2 des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes (VertrmWG) sowie § 2 5 Abs. 1 S atz 3 und § 2 6 Abs. 1 Nr. 3 WD 0 ist für die disziplinare Erledigung von Dienstvergehen des Vertrauensmannes nach § 3 5 SG der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig. Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte tritt in den Fällen der Verhängung von einfachen Disziplinarmaßnahmen, der Herbeiführung der Entscheidung der Einleitungsbehörde und des Absehens von einer Disziplinarmaßnahme kraft Gesetzes an die Stelle des sonst zuständigen nächsten Disziplinarvorgesetzten (§ 25 Abs. 1 WDO). Er ist auch für die Entscheidung über die Abgabe an die Staatsanwaltschaft (§ 29 Abs. 3 WDO) zuständig. Der nächste Disziplinarvorgesetzte kann insoweit keine Entscheidungen treffen.

### **2.**

Dies gilt entsprechend hinsichtlich des Stellvertreters des Vertrauensmannes nach § 35 SG, wenn dieser wegen Verhinderung des Vertrauensmannes dessen Amt tatsächlich wahrnimmt. In diesem Fall übt der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte die Disziplinalgewalt über den Stellvertreter bei solchen Dienstvergehen aus, die dieser vor oder während der Vertretungszeit begangen hat, und zwar unabhängig davon, wann das Dienstvergehen bekannt und disziplinar gewürdigt wird. Für die disziplinare Erledigung dieses Dienstvergehens bleibt der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte auch dann zuständig, wenn die Vertretung endet.

### **3.**

Der hiernach für die Ausübung der Disziplinalgewalt zuständige nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte kann den nächsten Disziplinarvorgesetzten nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Aufklärung des Sachverhalts beauftragen. Dabei wird er jedoch zu berücksichtigen haben, daß das Vertrauensverhältnis zwischen dem nächsten Disziplinarvorgesetzten und dem Vertrauensmann nicht gefährdet werden darf.

### **4.**

Die Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten für die Anwendung erzieherischer Maßnahmen (vgl. B 160) sowie für die Erteilung förmlicher Anerkennung bleibt unberührt.

## **Handhabung der Disziplinargewalt bei Soldaten des Sanitätsdienstes**

Begeht ein Soldat des Sanitätsdienstes ein Dienstvergehen, wird es zur sachgerechten Handhabung der Disziplinargewalt regelmäßig geboten sein, im Rahmen der Ermittlungen (§ 28 der Wehrdisziplinarordnung - WDO) wie folgt zu verfahren:

### **1 .**

- (1) Ist zur disziplinareren Erledigung des Dienstvergehens ein Disziplinarvorgesetzter zuständig, der kein Sanitätsoffizier ist, sollte dieser vor seiner Entscheidung den nächsten fachdienstlich vorgesetzten Sanitätsoffizier des Soldaten hören.
- (2) Eine solche Anhörung kommt in Betracht
  - a) bei Dienstvergehen von Sanitätsoffizieren, die Ärzte oder Zahnärzte sind, wenn es sich ausschließlich um Verstöße gegen andere als ärztliche Pflichten handelt (§ 23 Abs. 3 WDO),
  - b) bei Dienstvergehen von Sanitätsoffizieren, die keine Ärzte oder Zahnärzte sind,
  - c) bei Dienstvergehen von Unteroffizieren und Mannschaften des Sanitätsdienstes.
- (3) Das gleiche gilt, wenn ein zur disziplinareren Erledigung zuständiger Sanitätsoffizier truppdienstlicher Vorgesetzter, aber nicht zugleich Fachvorgesetzter des Soldaten ist.

### **2.**

- (1) Ist zur Ahndung ein Sanitätsoffizier nicht als truppdienstlicher Vorgesetzter, sondern als Fachvorgesetzter (§ 23 Abs. 3 WDO) zuständig, sollte er vor der Verhängung der Disziplinarmaßnahme den nächsten truppdienstlichen Vorgesetzten des Soldaten hören. Eine solche Anhörung kommt nur bei Dienstvergehen von Sanitätsoffizieren in Betracht, die Ärzte oder Zahnärzte sind, wenn es sich um Verstöße gegen ärztliche Pflichten handelt oder wenn Verstöße gegen ärztliche Pflichten mit Verstößen gegen andere Pflichten zusammentreffen.
- (2) Die Anhörung des truppdienstlichen Vorgesetzten wird sich auf die Persönlichkeit und die bisherige Führung des Soldaten beschränken können.

## **Disziplinare Behandlung ausländischer Soldaten, die sich zu Ausbildungszwecken bei der Bundeswehr befinden**

### **1.**

Deutsche Disziplinarvorgesetzte können gegen Soldaten ausländischer Streitkräfte keine Disziplinarmaßnahmen nach der Wehrdisziplinarordnung (WDO) verhängen. Die WDO gilt nur für Soldaten der Bundeswehr.

### **2.**

Deutsche Disziplinarvorgesetzte sind nach § 29 Abs. 3 WDO zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet, soweit Straftaten von Soldaten ausländischer Streitkräfte in Betracht kommen. Eine Verpflichtung zur Abgabe nach § 29 Abs. 3 WDO obliegt nur Disziplinarvorgesetzten, denen hinsichtlich des Täters Disziplinargewalt nach der WDO zusteht. Das ist bei Soldaten ausländischer Streitkräfte nicht der Fall.

Deutsche Ausbilder ausländischer Soldaten sind aber zur Anzeige von Straftaten solcher Soldaten an die deutsche Staatsanwaltschaft berechtigt. Die Entscheidung liegt - von den Fällen der Anzeigepflicht bei geplanten Straftaten nach § 138 StGB abgesehen - in ihrem Ermessen. Eine Anzeige wird vor allem bei Kapitalverbrechen sowie bei Straftaten gegen Deutsche, denen ein gewisses Gewicht zukommt, in Frage kommen.

### **3.**

Ob und inwieweit die deutschen Ausbilder als befugt anzusehen sind, gegenüber den ihnen zugeteilten ausländischen Soldaten den Erlaß "Erzieherische Maßnahmen" (ZI)v 14/3, B 160) anzuwenden, läßt sich nur im Einzelfall nach der jeweiligen Abmachung mit dem in Betracht kommenden Staat entscheiden. Insofern ist allgemein von Bedeutung, daß erzieherische Maßnahmen keine Disziplinarmaßnahmen sind und keiner besonderen gesetzlichen Zulassung bedürfen. Daher sind die deutschen Ausbilder in der Regel als ermächtigt anzusehen, erzieherische Maßnahmen anzuwenden.

### **4.**

Zur vorläufigen Festnahme nach § 17 WDO sind deutsche Ausbilder gegenüber ausländischen Soldaten nicht befugt. Ihnen steht lediglich das allgemeine Festnahmerecht bei Straftaten zu, wenn ein ausländischer Soldat auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und er entweder der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann (§ 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung - StPO). Wird der festgenommene ausländische Soldat nicht wieder in Freiheit gesetzt, ist er der Polizei zu übergeben. Ist dies nicht möglich, ist er dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen (§ 128 StPO).

Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung bei der Festnahme gemäß Art. VII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts gegenüber anderen NATO-Staaten bleibt unberührt.

## 5.

Soweit nach den vorstehenden Ausführungen für deutsche Ausbilder keine Befugnisse bestehen oder bestehende Befugnisse nicht ausreichen, muß alles weitere dem zuständigen, hilfsweise dem dienstältesten Soldaten des ausländischen Staates überlassen bleiben.

Zu der Frage, ob und inwieweit den zuständigen ausländischen Disziplinarvorgesetzten bei der Verhängung und Vollstreckung ausländischer Disziplinarmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe durch deutsche Soldaten geleistet werden darf, ist folgendes zu bemerken: Amtshilfe ist unzulässig, soweit es sich um die Verhängung und Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen handelt, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind (Disziplinararrest). Nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes ist in der Bundesrepublik Deutschland die Freiheit der Person unverletzlich. In dieses Recht darf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nur aufgrund eines deutschen Gesetzes eingegriffen werden. Dies hat zur Folge, daß ausländische Staaten, die Soldaten durch die Bundeswehr ausbilden lassen, darauf verzichten, freiheitsentziehende Maßnahmen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu vollstrecken. Wenn aber die Vollstreckung nicht zulässig ist, dürfen deutsche Stellen auch keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten. Amtshilfe bei der Verhängung und Vollstreckung anderer Disziplinarmaßnahmen, die nicht mit Freiheitsentziehung verbunden sind, ist dagegen zulässig. Das gilt auch für Disziplinarmaßnahmen, die der deutschen Ausgangsbeschränkung entsprechen. Ein ausländischer Soldat, gegen den eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, darf somit von der deutschen Wache am Verlassen der militärischen Unterkunft notfalls mit Gewalt gehindert werden. Eine vorläufige Festnahme ist dagegen nur zulässig, wenn der Soldat strafbare Handlungen nach allgemeinem deutschen Strafrecht - das Wehrstrafgesetz gilt nicht für ausländische Soldaten - begangen hat und die besonderen Voraussetzungen des oben bezeichneten § 127 Abs. 1 StPO vorliegen. § 17 WDO ist auch insoweit unanwendbar.

## 6.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten empfiehlt sich allgemein eine gewisse Zurückhaltung bei der Anwendung erzieherischer Maßnahmen gegenüber ausländischen Soldaten und bei der Leistung von Amtshilfe. In schweren Fällen ist dem zuständigen ausländischen Vorgesetzten zu empfehlen, den ausländischen Soldaten abzulösen und in die Heimat zurückzuschicken. Dem BMVg ist in solchen Fällen Meldung zu erstatten.

# **Handhabung von Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerdesachen bei Wehrübungen und dienstlichen Veranstaltungen**

## **A. Allgemeines**

### **1.**

(1) Die Wehrdisziplinarordnung (WDO) und die Wehrbeschwerdeordnung (WBO) gelten auch für wehrübende Soldaten und Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen.

(2) Wehrübungen im Sinne dieses Erlasses sind Einzelwehrübungen und Mobilmachungsübungen (Wehrübungserlaß vom 29.06.1986, Nr. 106,107). Auf dienstliche Veranstaltungen sind die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die besonderen Regelungen des Erlasses über "Dienstliche Veranstaltungen im Rahmen der Wehrpflicht" (ZDv 14/5, B 132) entgegenstehen.

(3) Wehrübende Soldaten unterliegen der Disziplinargewalt vom Zeitpunkt des für die Wehrübung angesetzten Diensteintritts bis zum Ablauf des Tages, an dem die Wehrübung endet (§ 2 Soldatengesetz - SG). Das gilt auch, wenn die Wehrübung nicht oder verspätet angetreten oder der Soldat vor Ende der Wehrübung zum Entlassungsort in Marsch gesetzt wird.

Angehörige und ehemalige Angehörige der Reserve, die der Aufforderung zur Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung Folge leisten, unterliegen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Teilnahme bis zum Ablauf der dienstlichen Veranstaltung der Disziplinargewalt (§ 2 SG findet keine Anwendung).

## **B. Ausübung der Disziplinargewalt durch die Disziplinarvorgesetzten**

### **I. Truppendienstliche Unterstellung**

#### **2.**

Alle Wehrübenden und die an einer Mob-Übung teilnehmenden aktiven Soldaten unterstehen für die Dauer der Übung truppendienstlich dem Chef/Kommandeur/Leiter/Führer des Truppenteils/der Dienststelle, zu dem/der sie einberufen/kommandiert sind, sofern die Unterstellung nicht anderweitig geregelt ist.

## **II. Disziplinalgewalt**

### **3.**

Die Kompaniechefs und Bataillonskommandeure sowie die Offiziere der Mob-Truppenteile vom Regiments- und Brigadekommandeur an aufwärts haben Disziplinalgewalt entsprechend ihrer Dienststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 WDO, die Vorgesetzten in entsprechenden/vergleichbaren Dienststellungen nach § 24 Abs. 1 Satz 3 WDO/§ 23 Abs. 1 Satz 1 WDO in Verbindung mit dem Erlaß über die Disziplinalgewalt von Offizieren in der dort zuerkannten Stufe (ZDv 14/3, B 110).

### **4.**

Die als Zugführer eingesetzten Offiziere haben nur dann die Disziplinalgewalt eines Kompaniechefs, wenn es sich um selbständige oder abgezwigte Züge im Sinne des genannten Erlasses handelt. Führer selbständiger oder abgezwigter Züge, die nicht Offiziere sind, haben keine Disziplinalgewalt; nächster Disziplinarvorgesetzter ist in diesen Fällen der Chef/Kommandeur/Führer/Leiter des Truppenteils/der Dienststelle, dem/der der Zug truppendienstlich untersteht.

## **III. Einfache Disziplinarmaßnahmen**

### **a) Verhängung**

### **5.**

(1) Der Disziplinarvorgesetzte darf eine einfache Disziplinarmaßnahme grundsätzlich erst nach Ablauf einer Nacht verhängen, nachdem er von dem Dienstvergehen erfahren hat (§ 33 Abs. 1 Satz 1 WDO). Erfährt der Disziplinarvorgesetzte am letzten Tag der Wehrübung oder am Tag der Inmarschsetzung zum Entlassungsort von einem Dienstvergehen eines wehrübenden Soldaten, kann er gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme sofort verhängen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 WDO).

(2) Will der Disziplinarvorgesetzte das Dienstvergehen mit Disziplinararrest ahnden, muß er vor dem Verhängen die Zustimmung des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren, Truppendienststrichters herbeiführen. Auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten kann der Richter zugleich die sofortige Vollstreckbarkeit anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung geboten ist (§ 36 Abs. 1, 2 WDO; ZDv 14/3, B 145).

(3) Bei einem Soldaten, dessen Wehrübung weniger als einen Monat dauert, darf eine Disziplinarbuße den Betrag nicht übersteigen, der ihm für die Dauer der Wehrübung zusteht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 WDO).

(4) Einfache Disziplinarmaßnahmen können gegen wehrübende Soldaten auch dann verhängt werden, wenn ihre vollständige oder teilweise Vollstreckung vor Ende der Wehrübung nicht mehr möglich ist. Die Maßregelung ist gleichwohl nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit in das Disziplinarbuch einzutragen.

(5) Sind die Ermittlungen wegen des Verdachts eines Dienstvergehens bis zum Ende der Wehrübung nicht abgeschlossen oder wird erst danach eine während der Wehrübung begangene Pflichtverletzung bekannt, kann eine einfache Disziplinarmaßnahme nur während einer späteren Wehrübung verhängt werden, falls die auch zwischen den Wehrübungen laufende Frist des § 9 Abs. 2 WDO noch nicht abgelaufen und eine einfache Disziplinarmaßnahme noch geboten ist. Läßt sich ein Dienstvergehen nicht nachweisen oder wird eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt, weil sie nicht mehr geboten oder die Frist abgelaufen ist, sind die zu den Personalakten genommenen Disziplinarvorgänge zu vernichten.

## **b) Vollstreckung**

### **6.**

(1) Der Disziplinarvorgesetzte darf eine einfache Disziplinarmaßnahme erst vollstrecken, wenn der Soldat an dem auf die Verhängung folgenden Tag ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat (§ 43 Abs. 1 WDO); ausgenommen ist lediglich der Verweis, der mit dem Verhängen vollstreckt ist (§ 46 Abs. 1 WDO).

(2) Hat der Truppendienstlicher mit Rücksicht auf den Entlassungstag auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten die sofortige Vollstreckbarkeit von Disziplinararrest angeordnet, kann die Vollstreckung auch noch am letzten Tag der Wehrübung begonnen und über den Entlassungstag hinaus durchgeführt werden (§ 52 Abs. 2 WDO).

(3) Eine Disziplinarbuße kann auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden (§ 52 Abs. 1 WDO), erforderlichenfalls nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (§ 47 Abs. 3 WDO).

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 soll der vollstreckende Vorgesetzte von der Vollstreckung absehen, wenn hieraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist (§ 52 Abs. 3 WDO; ZI)v 14/3, B 152).

(5) Kann ein während einer Wehrübung verhängter strenger Verweis, eine Ausgangsbeschränkung oder ein nicht sofort vollstreckbarer Disziplinararrest wegen Beendigung der Wehrübung nicht oder nur teilweise vollstreckt werden, ist die Vollstreckung oder deren Fortsetzung nur während einer späteren Wehrübung zulässig, wenn die Frist des § 53 WDO noch nicht abgelaufen ist. Absatz 4 ist jedoch entsprechend anzuwenden.

#### **IV. Disziplinarbeschwerden**

##### **7.**

(1) Eine Disziplinarmaßnahme darf nicht vollstreckt werden, wenn der Soldat vor Beginn der Vollstreckung Beschwerde eingelegt hat (§ 38 Nr. 1 WDO). In diesem Falle kann die Disziplinarmaßnahme erst vollstreckt werden, wenn die Beschwerde zurückgewiesen worden ist. Geschieht dies erst nach dem Ende der Wehrübung, ist Nr. 6 zu beachten.

(2) Hat der Truppendienststrichter auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten die sofortige Vollstreckbarkeit von Disziplinararrest angeordnet, kann mit der Vollstreckung auch dann begonnen werden, wenn der Soldat zuvor Beschwerde eingelegt hat (§ 38 Nr. 1 Satz 3 WDO).

(3) Eine weitere Beschwerde steht der Vollstreckung nicht entgegen (§ 38 Nr. 1 Satz 3 WDO).

#### **V. Verbot der Ausübung des Dienstes**

##### **8.**

Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann einem wehrübenden Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verbieten (§ 22 SG). Der Erlaß über das Verbot der Ausübung des Dienstes (ZI)v 14/3, B 161) ist zu beachten.

#### **VI. Nachdienen**

##### **9.**

Wehrübende Soldaten haben Zeiten der Verbüßung von Disziplinararrest ebensowenig nachzudienen wie Tage der schuldhaft-

ten Abwesenheit von der Truppe oder Zeiten schuldhafter Dienstverweigerung (§ 5 Abs. 3 WPfIG; ZDv 14/5, B 161).

## **VII. Vorläufige Festnahme**

### **10.**

Endet eine Wehrübung, ist ein vorläufig festgenommener Soldat schon vor der in § 17 Abs. 4 Satz 1 WDO genannten Frist auf freien Fuß zu setzen. Dies gilt nicht für einen an einer Übung teilnehmenden aktiven Soldaten, es sein denn, daß mit Ende der Übung die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4, Satz 1, 1. Alternative WDO nicht mehr vorliegen. Eine Freilassung erfolgt nicht, wenn Haftbefehl ergangen ist.

## **VIII. Abgabe an die Staatsanwaltschaft**

### **11.**

Hat ein wehrübender Soldat ein Disziplinarvergehen begangen, das zugleich eine Straftat ist, hat der Disziplinarvorgesetzte die Sache unabhängig von der disziplinarischen Prüfung gem. § 29 Abs. 1 WDO an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat, der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist (§ 29 Abs. 3 WDO). Der Erlaß über die Abgabe an die Staatsanwaltschaft (ZDv 14/3, B 115), insbesondere Ziff. 6 des Erlasses, ist zu beachten.

## **IX. Disziplinarbücher**

### **12.**

Abweichend von der allgemeinen Regelung (vgl. ZDv 14/3, B 195) gilt für das Anlegen und Führen der Disziplinarbücher gekaderter Mob-Truppenteile/-Dienststellen:

(1) Die Disziplinarbücher führt der mit Disziplinargewalt ausgestattete Kommandeur/Leiter des/der nächsten übergeordneten aktiven Truppenteils/Dienststelle.

(2) Wenn feststeht, daß ein Angehöriger der Reserve zu weiteren Übungen des/der Mob-Truppenteils/-Dienststelle nicht mehr herangezogen wird, sind die Karteiblätter aus Teil I des Disziplinarbuches dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu übersenden und die Vorgänge aus Teil 11 und 111 zu entfernen und zu vernichten.

## **C. Disziplinargerichtliches Verfahren**

### **13.**

(1) Bei schweren Dienstvergehen kann auch gegen einen Angehörigen der Reserve vom Gefreiten an aufwärts ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet und durchgeführt werden, wenn die gem. § 61 WDO zulässigen Disziplinarmaßnahmen in Betracht kommen. Gegenstand dieses Verfahrens können sowohl Dienstvergehen sein, die während einer Wehrübung begangen wurden, als auch Pflichtverletzungen außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses, die nach § 23 Abs. 2 SG als Dienstvergehen gelten.

(2) Das disziplinargerichtliche Verfahren gegen einen Angehörigen der Reserve kann während und außerhalb einer Wehrübung eingeleitet und durchgeführt werden. (§§ 2, 75 Abs. 3 WDO).

(3) Hält der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens für erforderlich, hat er die Sache der zuständigen Einleitungsbehörde vorzulegen (§§ 37, 87 WDO; ZI)v 14/3, B 170).

(4) Zuständig zur Vorlage gem. § 37 WDO ist während einer Wehrübung der nächste Disziplinarvorgesetzte. Ist dieser selbst wehrübender Soldat, geht dessen Zuständigkeit nach dem Ende der Wehrübung auf den mit Disziplinargewalt ausgestatteten Kommandeur/Leiter des/der nächsten übergeordneten aktiven Truppenteils/Dienststelle über.

## **D. Beschwerdeangelegenheiten**

### **14.**

(1) Ist der nach § 9 WBO für die Beschwerdeentscheidung zunächst zuständige Disziplinarvorgesetzte selbst wehrübender Soldat und hat er bis zum Ende der Wehrübung über die Beschwerde nicht entschieden, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den mit Disziplinargewalt ausgestatteten Kommandeur/ Leiter des/der nächsten übergeordneten aktiven Truppenteils/ Dienststelle über.

(2) Hinsichtlich der Behandlung von Rechtsbehelfen nach Übungsende ist der Erlaß" Geltung der Wehrbeschwerdeordnung für ausgeschiedene Soldaten" (ZDv 14/3, C 213) zu beachten.

### **E. Schlußbestimmungen**

Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Er ersetzt den Erlaß "Behandlung von Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerdesachen bei Soldaten der Heimatschutztruppe" (ZDv 14/3, B 123), zuletzt geändert durch Erlaß VR 15 mit Fernschreiben vom 6. Februar 1985.

## **Gebot der einheitlichen Ahndung mehrerer Dienstpflichtverletzungen**

### **1.**

(1) § 23 Abs. 1 des Soldatengesetzes bestimmt den Begriff des Dienstvergehens wie folgt:

"Der Soldat begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt."

(2) § 10 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) bestimmt dazu in verfahrensrechtlicher Hinsicht:

"Mehrere Pflichtverletzungen eines Soldaten, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.

### **2.**

(1) Der verfahrensrechtliche Grundsatz der einheitlichen Ahndung eines Dienstvergehens soll sicherstellen, daß die Disziplinarmaßnahme das gesamte disziplinar zu würdigende Verhalten des Soldaten erfaßt. Der Disziplinarvorgesetzte ist zu einer einheitlichen Ahndung gemäß § 10 Abs. 2 WDO jedoch nur insoweit verpflichtet, als er die ihm bekanntgewordenen mehreren Pflichtverletzungen nach pflichtgemäßem Ermessen für entscheidungsreif hält.

(2) Entscheidungsreife liegt vor, wenn

- der Sachverhalt aufgeklärt ist (§ 28 Abs. 1 bis 4 WDO),
- die Anhörung des Soldaten (§ 28 Abs. 5 WDO) und des Vertrauensmannes (§ 28 Abs. 6 WDO) erfolgt ist und
- eine Nacht seit Kenntniserlangung von dem Dienstvergehen abgelaufen ist (§ 33 Abs. 1 Satz 1 WDO), sofern nicht ein Fall des § 33 Abs. 1 Satz 2 oder des § 52 Abs. 2 WDO vorliegt. Bei der Verhängung von Disziplinararrest muß außerdem die Zustimmung des Richters vorliegen (§ 36 Abs. 1 WDO).

(3) Hat der Soldat, nachdem eine Pflichtverletzung entscheidungsreif geworden ist, erneut eine Pflichtverletzung begangen und kann wegen dieser eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden, weil seit Kenntnisnahme des zuständigen Disziplinar-Vorgesetzten von der weiteren Pflichtverletzung noch keine Nacht abgelaufen ist (§ 33 Abs. 1 WDO), gilt § 10 Abs. 2 WDO wegen mangelnder Entscheidungsreife der zweiten Pflichtverletzung nicht. Dem Disziplinarvorgesetzten steht es jedoch frei, den Ablauf der Nacht abzuwarten und dann gemäß § 10 Abs. 2 WDO zu verfahren.

### **3.**

Hat der Disziplinarvorgesetzte entgegen § 10 Abs. 2 WDO von mehreren entscheidungsreifen Pflichtverletzungen eine Pflichtver-

letzung getrennt geahndet, wird dadurch die disziplinare Ahndung der anderen Pflichtverletzungen nicht unzulässig. Die weitere Disziplinarmaßnahme sollte jedoch nach Art und Höhe so bemessen werden, daß sie in Verbindung mit der bereits verhängten Maßnahme der erzieherischen Wirkung einer unter Beachtung des § 10 Abs. 2 WDO verhängten Disziplinarmaßnahme gleichkommt.

#### 4.

(1) Werden mehrere entscheidungsreife Pflichtverletzungen entgegen § 10 Abs. 2 WDO getrennt geahndet und wird gegen jede der Disziplinarmaßnahmen Beschwerde eingelegt, müssen alle Disziplinarmaßnahmen, sofern gleichzeitig über sie entschieden werden kann, in einem Beschwerdebescheid aufgehoben werden. Zugleich ist unter Beachtung des § 10 Abs. 2 WDO auf eine Disziplinarmaßnahme für alle Pflichtverletzungen zu erkennen. Diese darf jedoch wegen des Verbotes der Schlechterstellung nach Art und Höhe nicht über die schwerste der angefochtenen Disziplinarmaßnahmen hinausgehen.

Beispiel:

Drei Pflichtverletzungen eines Soldaten werden getrennt nacheinander mit einem strengen Verweis, einer Disziplinarbuße von DM 50,- und einer 14tägigen verschärften Ausgangsbeschränkung geahndet, obwohl bereits im Zeitpunkt der Verhängung des strengen Verweises alle drei Pflichtverletzungen entscheidungsreif waren.

Im Beschwerdebescheid sind alle drei Disziplinarmaßnahmen aufzuheben. Als neue Disziplinarmaßnahme darf höchstens eine 14tägige verschärfte Ausgangsbeschränkung verhängt werden. Das gilt auch dann, wenn die Disziplinarbuße und die verschärfte Ausgangsbeschränkung jeweils wegen unerlaubter Abwesenheit von der Truppe verhängt worden sind. Eine nachträgliche Zusammenziehung beider Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 WDO ist nicht zulässig.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nur gegen eine oder mehrere der entgegen § 10 Abs. 2 WDO getrennt verhängten Disziplinarmaßnahmen Beschwerde eingelegt wird. Bei der Bemessung der anstelle der angefochtenen Disziplinarmaßnahmen zu verhängenden neuen Disziplinarmaßnahme ist außerdem Nr. 3 Satz 2 zu beachten.

Beispiel:

Der Soldat legt nur gegen den strengen Verweis und die 14tägige verschärfte Ausgangsbeschränkung Beschwerde ein. Die Disziplinarbuße wird unanfechtbar.

Im Beschwerdebescheid müssen die beiden angefochtenen Disziplinarmaßnahmen aufgehoben werden. Als neue Disziplinarmaßnahme erscheint unter Berücksichtigung der unanfechtbaren Disziplinarbuße von DM 50j-- z. B. eine verschärfte Ausgangsbeschränkung von 10 Tagen angemessen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn über mehrere Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen, die unter Beachtung des § 10 Abs. 2 WDO verhängt worden sind, gleichzeitig entschieden wird. Sollen in diesem Fall an Stelle der angefochtenen Disziplinarmaßnahmen neue Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, sind die jeder Disziplinarmaßnahme zugrundeliegenden Pflichtverletzungen abweichend von § 10 Abs. 2 WDO jeweils für sich als ein Dienstvergehen zu ahnden (vgl. § 38 Nr. 9 WDO).

Beispiel:

Ein Soldat wird mit 14 Tagen verschärfter Ausgangsbeschränkung gemäßregelt. Nach der Verhängung der Disziplinarmaßnahme begeht er erneut ein Dienstvergehen, das mit einer Disziplinarbuße von DM 50,- geahndet wird. Die gegen beide Disziplinarmaßnahmen eingelegten Beschwerden sind - z. B. wegen der unterschiedlichen Dauer der jeweiligen Ermittlungen - gleichzeitig entscheidungsreif.

Jede Beschwerde ist unabhängig von der anderen zu entscheiden. Werden beide Disziplinarmaßnahmen aufgehoben und sollen neue Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, ist § 10 Abs. 2 WDO nicht anzuwenden. Das schließt nicht aus, in geeigneten Fällen beide Entscheidungen in *einem* Beschwerdebescheid zusammenzufassen.

## 5.

Sind entgegen § 10 Abs. 2 WDO mehrere Pflichtverletzungen getrennt geahndet worden und sind die Disziplinarmaßnahmen unanfechtbar geworden, können sie wegen Verstoßes gegen § 10 Abs. 2 WDO weder im Wege der Dienstaufsicht (§ 42 WDO) noch im Verfahren nach den §§ 40, 41 WDO aufgehoben werden.

### **Disziplinare Würdigung bei Schadensfällen**

Die disziplinare Würdigung von Schadensfällen als Dienstvergehen nach § 23 des Soldatengesetzes (SG) in Verbindung mit § 29 der Wehrdisziplinarordnung und die Prüfung von Schadenersatzansprüchen nach § 24 SG sind voneinander unabhängig. Aus diesem Grunde hat der zuständige Disziplinarvorgesetzte das Verhalten von beteiligten Soldaten auch dann disziplinar zu prüfen, wenn im Schadensverfahren ein haftungsbegründendes Verschulden verneint worden ist. Er hat dabei insbesondere zu beachten, daß ein Soldat, der den Bund in Ausübung von Hoheitsbefugnissen im Ausbildungsdienst oder im Einsatz nur leicht fahrlässig schädigt, ein Dienstvergehen begeht, obwohl er wegen § 24 Abs. 1 Satz 2 SG dem Bund nicht auf Schadenersatz haftet.

## **Anrechnung von strafgerichtlichen Strafen und einfachen Disziplinarmaßnahmen**

Bei der Frage, ob und inwieweit strafgerichtliche Strafen und disziplinare Maßnahmen, die wegen desselben Sachverhalts verhängt wurden, aufeinander anzurechnen sind, ist folgendes zu beachten:

### **I. Vorab verhängte Disziplinarmaßnahmen**

#### **1. Disziplinararrest**

(1) Vorab verhängter und vollstreckter Disziplinararrest ist von den Strafgerichten (§ 51 StGB bei Freiheitsstrafe, Strafarrrest und Geldstrafe, §§ 52, 52a JGG bei Jugendarrest und Jugendstrafe) grundsätzlich auf alle gerichtlichen Freiheitsentziehungen sowie auf Geldstrafe anzurechnen.

Ist der Disziplinararrest ausdrücklich, d. h. im Urteilsausspruch oder in den Strafzumessungsgründen des Strafurteils, angerechnet, ist eine spätere Aufhebung des Disziplinararrests nach den §§ 39, 122 WDO ausgeschlossen (§ 39 Satz 2, § 122 Abs. 1 Satz 2 WDO). Eine nachträgliche Aufhebung aus dem Grunde, weil der vorab verhängte Disziplinararrest zusammen mit der nachträglich verhängten strafgerichtlichen Freiheitsstrafe 3 Wochen übersteigt (vgl. § 8 Satz 2 WDO), sieht das Gesetz nicht vor (Beispiel: 21 Tage Disziplinararrest, anschließend 6 Wochen Freiheitsstrafe).

(2) Wenn ein vorab verhängter Disziplinararrest zur Bewährung ausgesetzt worden ist und anschließend eine strafgerichtliche Freiheitsstrafe verhängt und vollstreckt wird, gilt das Anrechnungsgebot im Strafverfahren nicht. In diesem Falle erhält der Disziplinarvorgesetzte auf Grund der Mitteilung nach Nr 20 MiStra Kenntnis vom Ausgang des Strafverfahrens und durch die Ladung des Soldaten zum Straf antritt Kenntnis von der Vollstreckung.

Dadurch ist sichergestellt, daß der Disziplinarvorgesetzte bei einem evtl. Widerruf der Aussetzung zur Bewährung die bereits vollstreckte Kriminalstrafe bei der Vollstreckung des Disziplinararrests berücksichtigen kann. Die Anrechnung ist auch gewährleistet, wenn die vom Strafgericht verhängte Freiheitsentziehung von der Bundeswehr vollzogen wird. Übersteigt die Dauer der strafgerichtlichen Freiheitsentziehung 21 Tage, darf ein vorab verhängter Disziplinararrest nicht mehr vollstreckt werden (vgl. § 8 Satz 2 WDO). Sofern die Voraussetzungen des § 39 Satz 1 WDO vorliegen, ist der Disziplinararrest auf Antrag des Soldaten aufzuheben.

## **2. Disziplinarbuße**

(1) Eine Rechtsgrundlage für die Anrechnung einer Disziplinarbuße auf eine gerichtliche Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bieten weder die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch die §§ 51 StGB und 52 JGG. Dennoch kommt es vereinzelt vor, daß Strafgerichte eine solche Anrechnung aus allgemein rechtlichen Gesichtspunkten vornehmen.

(2) Wenn das Strafgericht die Disziplinarbuße nicht ausdrücklich angerechnet hat, hat der Disziplinarvorgesetzte bzw. das Truppendienstgericht auf Antrag des Soldaten die Aufhebungsvoraussetzungen des § 39 Satz 1, § 122 Abs. 1 Satz 1 WDO zu prüfen.

### **II. Vorab verhängte strafgerichtliche Strafen:**

#### **1. Strafgerichtliche Freiheitsstrafen und Jugendarrest**

(1) Nach § 8 Satz 2 Halbsatz 1 WDO ist bei der Verhängung von Disziplinararrest eine andere Freiheitsentziehung anzurechnen. Die Dauer des Disziplinararrests darf zusammen mit der anderen Freiheitsentziehung 3 Wochen nicht übersteigen (§ 8 Satz 2 Halbsatz 2 WDO). Das Gesetz stellt nicht auf die Anrechnung bei der Vollstreckung ab, sondern verbietet es schon, einen Disziplinararrest zu verhängen, der unter Berücksichtigung der vorangegangenen strafgerichtlichen Freiheitsstrafe 3 Wochen übersteige.

(2) Die gleichen Grundsätze gelten auch für den Fall, wenn eine an Stelle einer Geldstrafe verhängte Ersatzfreiheitsstrafe tatsächlich vollstreckt worden ist.

(3) Das Anrechnungsgebot ist auch dann zu beachten, wenn die vorab verhängte strafgerichtliche Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

(4) Für die Verhängung sonstiger Disziplinarmaßnahmen ist § 8 Satz 1 WDO zu beachten.

#### **2. Strafgerichtliche Geldstrafen und Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ob nach einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Geldstrafe eine Disziplinarbuße verhängt werden darf, richtet sich nach § 8 Satz 1 WDO. Ist danach ihre Verhängung im Einzelfall zulässig, darf sie auch ohne Rücksicht auf die strafgerichtliche Geldstrafe vollstreckt werden.

(2) Unter den Begriff der strafgerichtlichen Vermögensstrafe fällt auch die Zahlung eines Geldbetrages nach § 15 Abs. 1 Nr 3 JGG.

## **Strafrechtliche und disziplinare Würdigung von Eingaben an den Wehrbeauftragten**

### **1.**

Behauptet der Soldat in Eingaben oder Beschwerden an den Wehrbeauftragten über einen Vorgesetzten nicht erweislich wahre bzw. unwahre Tatsachen, die diesen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind - üble Nachrede, Verleumdung (§§ 186, 187 StGB) - oder erfüllt der Soldat in solchen Eingaben den objektiven Tatbestand einer Beleidigung (§ 185 StGB) oder einer falschen Verdächtigung (§ 164 StGB), ist sein Verhalten unter straf- und disziplinarrechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen.

### **2.**

In strafrechtlicher Hinsicht ist bei Straftaten nach § 186 StGB, teilweise auch bei solchen nach §§ 185, 187 StGB - nicht dagegen bei Vergehen nach § 164 StGB - zu prüfen, ob der Soldat seine Äußerungen zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht hat. Ist dies der Fall, macht er sich nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht (§ 193 StGB). Sofern der Tatbestand einer Straftat nach den vorstehenden Vorschriften in objektiver und subjektiver Hinsicht gegeben ist, entscheidet der Disziplinarvorgesetzte selbstverantwortlich, ob die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist (§ 29 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung).

### **3.**

Durch die bezeichneten Handlungen begeht der Soldat regelmäßig ein Dienstvergehen (§§ 17, 23 des Soldatengesetzes - SG). Eine Berufung auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen ist im Disziplinarrecht nicht möglich. Gleichwohl können entsprechende Umstände geeignet sein, die Pflichtverletzung in milderem Licht erscheinen zu lassen.

### **4.**

Nach § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages darf ein Soldat wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden. Dies steht jedoch der strafgerichtlichen und disziplinarrechtlichen Verfolgung solcher Straftaten/Dienstvergehen, die durch den Inhalt einer Eingabe oder Beschwerde an den Wehrbeauftragten begangen werden, nicht entgegen. Hierbei ist aber zu beachten, daß der Soldat in einer Eingabe oder Beschwerde sein Anliegen mit Nachdruck vertreten und hierbei auch offen Kritik an Maßnahmen von Vorgesetz-

ten und übergeordneten Dienststellen üben darf. Dies darf jedoch nicht soweit gehen, daß er gegenüber seinen Vorgesetzten die gebotene Achtung vergißt (§ 17 Abs. 1 SG) oder dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen, die sein Dienst als Soldat erfordert, nicht gerecht wird (§ 17 Abs. 2 SG).

## **Herbeiführung der richterlichen Zustimmung zur Verhängung von Disziplinararrest**

### **1.**

(1) Disziplinararrest darf erst verhängt werden, nachdem der Richter des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren Truppendienstgerichts zugestimmt hat (§ 36 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung - WDO).

(2) Entsprechende Anträge hat der Disziplinar-vorgesetzte dem Truppendienstgericht unmittelbar zu übersenden (§ 36 Abs. 2 WDO, Vordruck 13). Befehle höherer Vorgesetzter, solche Anträge über sie zu leiten, sind unzulässig. Da der zuständige Disziplinarvorgesetzte in der Ausübung der Disziplinargewalt allein verantwortlich entscheidet und ihm nicht befohlen werden kann, ob und wie er ahnden soll (§ 31 Abs. 1 WDO), sind auch Befehle unzulässig, die Disziplinarsache vor Übersendung des Antrages an das Gericht mit höheren Vorgesetzten zu besprechen. Ob der Disziplinar-Vorgesetzte den Rat höherer Vorgesetzter oder des zuständigen Rechtsberaters einholen will, obliegt ausschließlich seiner Entscheidung.

### **2.**

Dem Antrag auf Zustimmung zum Disziplinararrest sind die bei der Aufklärung des Sachverhalts nach § 28 WDO entstandenen Vorgänge (z. B. Meldungen, Aktenvermerke, Vernehmungsniederschriften) sowie ein Auszug über Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und strafgerichtliche Strafen aus dem Disziplinarbuch oder den Personalunterlagen (Vordruck 18) beizufügen. In Ergänzung des Tenors der Disziplinarverfügung (§ 33 Abs. 3 WDO) ist eine Darstellung des Sachverhalts immer dann erforderlich (§ 36 Abs. 2 Satz 4 WDO), wenn Begleitumstände oder Auswirkungen der Pflichtverletzung oder Beweggründe des Soldaten vorliegen, die im Rahmen der Maßnahmebemessung (§ 34 WDO) von Bedeutung sind, jedoch wegen der gebotenen Kürze der Disziplinarverfügung in dieser nicht erschöpfend aufgeführt werden können.

### **3.**

Ein Antrag auf sofortige Vollstreckbarkeit ist stets zu begründen (§ 36 Abs. 2 Satz 2 WDO). Da der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit nur anordnen kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung geboten ist, muß der Disziplinarvorgesetzte im einzelnen darlegen, auf Grund welcher Tatsachen er diese Voraussetzung für gegeben erachtet.

**Auslegung der Begriffe "Dienstliche Unterkunft"  
und "Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft"  
bei der Ausgangsbeschränkung  
(§ 21 der Wehrdisziplinarordnung)**

**1.**

(1) § 21 Abs. 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) bestimmt:  
"Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen."

(2) "Dienstliche Unterkunft" im Sinne dieser Vorschrift ist nicht der Unterkunftsraum oder das Unterkunftsgebäude, sondern der Kasernenbereich, d. h. der geschlossene räumliche Bereich, in dem sich das Unterkunftsgebäude befindet.

**2.**

(1) § 21 Abs. 2 Satz 2 WDO bestimmt:

"Sie" (die Ausgangsbeschränkung) "darf nur gegen Soldaten verhängt werden, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen."

(2) Damit sind nur diejenigen Soldaten gemeint, die rechtlich verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Schläft z. B. ein nicht kasernenpflichtiger Soldat im Kasernenbereich, kann Ausgangsbeschränkung gegen ihn nicht verhängt werden. Die im Einzelfall erteilte Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft kann widerrufen werden, um eine Ausgangsbeschränkung zu verhängen und zu vollstrecken.

(3) Entfällt die Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nachträglich, darf die Ausgangsbeschränkung nicht mehr vollstreckt werden. Entfällt die Verpflichtung vorübergehend, ist die Vollstreckung aufzuschieben oder zu unterbrechen (§ 45 Abs. 3 WDO). Sofern die Vollstreckung aufgeschoben ist, läuft die Frist für die Verjährung der Vollstreckung weiter.

## **Verhängen einfacher Disziplinarmaßnahmen "vor der Front"**

### **1.**

§ 33 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) bestimmt:

"Die Disziplinarmaßnahme wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarverfügung an den Soldaten verhängt. Sein Ehrgefühl ist zu schonen. "

### **2.**

Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Regelung ist es nicht zulässig, eine Disziplinarmaßnahme "vor der Front" oder vor einem Kreis ausgewählter Soldaten zu verhängen.

### **3.**

Eine Disziplinarmaßnahme kann nach Eintritt der Unanfechtbarkeit aus erzieherischen Gründen zum Gegenstand einer allgemeinen Belehrung "vor der Front" gemacht werden. Dabei darf der Name des gemäßregelten Soldaten grundsätzlich nicht genannt werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung eine Bekanntgabe des Namens zwingend gebietet und die anwesenden Soldaten mindestens den Dienstgrad des gemäßregelten Soldaten haben.

### **4.**

(1) Die Bekanntgabe der Disziplinarverfügung gegenüber dem Soldaten und die allgemeine Belehrung nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme sind von der Bekanntmachung des strengen Verweises zu unterscheiden. Der strenge Verweis ist die einzige einfache Disziplinarmaßnahme, die durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad des Soldaten an aufwärts vollstreckt werden darf (§ 46 Abs. 2 WDO).  
(2) Die Bekanntmachung beschränkt sich auf die Namensnennung des gemäßregelten Soldaten sowie auf die Mitteilung, daß gegen diesen ein strenger Verweis verhängt worden ist. Die Mitteilung des Tenors der Disziplinarverfügung oder der zugrundeliegenden Pflichtverletzung ist unzulässig.

## **Verweigern der Unterschriftsleistung durch Soldaten im Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung**

### **1.**

Nach § 28 Abs. 5 der Wehrdisziplinarordnung soll der Soldat die Niederschrift über seine Vernehmung unterschreiben. Verweigert der Soldat die Unterschrift, weil er mit der schriftlichen Wiedergabe seiner Aussage nicht einverstanden ist, muß seinen Änderungswünschen Rechnung getragen werden, soweit sie sich auf Umstände beziehen, die für eine umfassende Sachaufklärung bedeutsam sind. Verweigert der Soldat aus anderen Gründen die Unterschrift, hat der Vernehmende dies an der für die Unterschrift des Soldaten vorgesehenen Stelle unter kurzer Wiedergabe der Gründe zu vermerken und den Vermerk mit Angabe des Datums zu unterschreiben.

### **2.**

Weigert sich ein als Zeuge vernommener Soldat, die Niederschrift über seine Aussage (Vordruck 15 des Anhangs) zu unterschreiben, gilt Nr. 1 entsprechend.

### **3.**

Die Vordrucke für die Ausübung der Disziplinargewalt (Anhang) sehen vor, daß der Soldat die Aushändigung einer Abschrift der Disziplinarverfügung mit seiner Unterschrift bestätigt. Verweigert der Soldat die Unterschrift, ist nach Nr. 1 Satz 3 mit der Einschränkung zu verfahren, daß die Angabe der Gründe für die Weigerung entfällt.

## **Seelsorgerische Betreuung und Religionsausübung während der Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung**

Nach § 36 des Soldatengesetzes hat der Soldat Anspruch auf seelsorgerische Betreuung und ungestörte Religionsausübung. Um sicherzustellen, daß dieser Anspruch auch während der Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung unbeeinträchtigt bleibt, ist wie folgt zu verfahren:

### **1.**

(1) Besteht an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen keine Möglichkeit zur Teilnahme am Gottesdienst innerhalb der dienstlichen Unterkunft, darf der Soldat im Standort oder, wenn dort kein Gottesdienst stattfindet, in einem Nachbarstandort an einem Gottesdienst seines Bekenntnisses teilnehmen; das gilt auch an sonstigen kirchlichen Feiertagen, soweit dem Soldaten außerhalb der Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung Dienstbefreiung zu erteilen wäre.

(2) Der Soldat darf auch am Standortgottesdienst teilnehmen, der an Werktagen stattfindet. Er darf innerhalb seines Kasernenbereichs auch andere religiöse Veranstaltungen der Militärseelsorge besuchen.

### **2.**

Wird gegen den Soldaten verschärfte Ausgangsbeschränkung vollstreckt (§ 21 Abs. 1 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung -WDO), gelten die Verbote, Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen, nicht während der Teilnahme am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses sowie für den Besuch durch einen Militärgeistlichen seiner Religionsgemeinschaft. Ist ein solcher Militärgeistlicher nicht bestellt, darf der Soldat auch Besuch durch einen Seelsorger seines Bekenntnisses empfangen.

### **3.**

Die Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung untersagt werden. Die Teilnahme am Gottesdienst im Standort oder im Nachbarstandort kann auch zeitlich oder auf den Gottesdienst in einer bestimmten Kirche beschränkt werden.

### **4.**

Ist gegen den Soldaten Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung verhängt worden, gilt für die seelsorgerische Betreuung wäh-

2

rend des Vollzuges des Disziplinararrests § 13 der Bundeswehrvollzugsordnung in Verbindung mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

**5.**

Die Zeit der Vollstreckungsvergünstigungen ist auf die Vollstreckung anzurechnen (§ 48 Abs. 4 WDO).

## **Verfahrensrichtlinien bei der Vollstreckung von Disziplinarbußen nach § 20 der Wehrdisziplinarordnung**

### **Neufassung**

#### **1.**

Die Vollstreckung einer Disziplinarbuße beginnt nach § 47 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) mit dem für den Abzug oder die Zahlung festgesetzten Zeitpunkt.

#### **2.**

Disziplinarbußen sind möglichst in durch 10 teilbaren DM-Beträgen festzusetzen. § 20 Abs. 2 WDO in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der WDO vom 1. Dezember 1972 (B 103) sowie § 47 Abs. 4 WDO sind zu beachten. Über die zu belassenden notwendigen Mittel entscheidet der vollstreckende Vorgesetzte.

#### **3.**

Disziplinarbußen sind grundsätzlich in bar oder mittels Scheck, Postscheck oder Postüberweisungsauftrag bei der für die Einheit/ Dienststelle des Soldaten zuständigen Nebenzahlstelle/Zahlstelle oder gegebenenfalls bei der zuständigen Standortkasse/Hauptzahlstelle einzuzahlen. Die Schecks usw. dürfen nur über den jeweils einzuzahlenden Betrag ausgestellt werden.

#### **4.**

Der Disziplinarvorgesetzte übersendet dem zuständigen Wirtschaftstruppenteil die "Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße - Bareinzahlung" (Mitteilung) - s. Anlage 1 - und händigt dem Soldaten eine Durchschrift der Mitteilung gegen Empfangsbekanntnis aus. Der Wirtschaftstruppenteil teilt dem Disziplinar-vorgesetzten unverzüglich die Einzahlung durch den Soldaten mit. Über den Gesamtbetrag der Disziplinarbuße ist Annahmeanordnung bei Kapitel 14 02 Titel 112 01 zu erteilen.

#### **5.**

Wird die Zahlung nicht am festgesetzten Tage geleistet oder ist von vornherein damit zu rechnen, daß der Soldat einer Aufforderung zur Zahlung nicht zeitgerecht nachkommen wird, ist die Disziplinarbuße durch Abzug von den Dienstbezügen, vom Wehrsold, vom Entlassungsgeld oder von den Versorgungsbezügen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) zu vollstrecken. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

## A. Bei Empfängern von Dienstbezügen

### 6.

Der Disziplinarvorgesetzte benachrichtigt das zuständige Wehrbereichsgebührenamt (WBGA) durch die Übersendung der "Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße - Einbehaltung von den Dienstbezügen" (Mitteilung) - s. Anlage 2 -. Eine Durchschrift der Mitteilung ist dem Soldaten gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.

Eine nach Nummer 4 bereits erteilte Annahmeanordnung ist vom Wirtschaftstruppenteil aufzuheben, wenn die Zahlung nicht am festgesetzten Tage geleistet wurde (Nr. 5, erster Halbsatz); sind jedoch bereits Teilbeträge gezahlt worden, so ist die Annahmeanordnung durch einen Nachtrag zur Kassenanweisung (§ 57 RKO) mit entsprechender Begründung zu berichtigen.

### 7.

Das WBGA teilt dem Disziplinarvorgesetzten unverzüglich schriftlich mit, von welchem Zeitpunkt ab die Disziplinarbuße einbehalten wird. Änderungen hierzu sowie Änderungen in der Höhe der Dienstbezüge, die für die Vollstreckung der Disziplinarbuße Bedeutung haben können, sind unverzüglich dem Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

### 8.

Das WBGA kann eine Disziplinarbuße nur dann mit Beginn des folgenden Monats vollstrecken, wenn die Mitteilung spätestens bis zum 8. eines Monats vorliegt; später eingehende Mitteilungen können vom WBGA erst bei der Zahlung der Dienstbezüge für den übernächsten Monat berücksichtigt werden. Vom WBGA einbehaltene Disziplinarbußen sind bei Kapitel 14 02 Titel 112 01 zu vereinnahmen.

Pfändungen und Abtretungen der Dienstbezüge sind bei der Einbehaltung einer Disziplinarbuße zu berücksichtigen.

### 9.

Bei Soldaten, die Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem SVG haben, ist eine Disziplinarbuße durch Abzug von den zustehenden Bezügen (§ 1 Abs. 2 und 3 WDO) nach diesen Richtlinien zu vollstrecken. In der Mitteilung ist die Bezeichnung "Dienstbezüge" jeweils entsprechend zu ändern (z. B. in "Übergangsgebühren" oder "Ruhegehalt").

## **B. Bei Wehrsoldempfängern**

Der Disziplinarvorgesetzte benachrichtigt den für den Soldaten zuständigen Wirtschaftstruppenteil durch die "Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße - Einbehaltung vom Wehrsold/Entlassungsgeld" (Mitteilung) - s. Anlage 3 - über die verhängte Disziplinarbuße. Eine Durchschrift der Mitteilung ist dem Soldaten gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.

Die Disziplinarbuße ist an dem in der Mitteilung festgesetzten Tag vom Wehrsold/Entlassungsgeld einzubehalten; Nummer 4 Satz 2 und Nummer 8 Abs. 3 gelten entsprechend. Über den Gesamtbetrag der Disziplinarbuße ist - soweit nicht bereits geschehen (Nr. 4 Satz 3) - Annahmeanordnung bei Kapitel 14 02 Titel 112 01 zu erteilen.

### **11.**

Die Disziplinarbuße kann bei Wehrsoldempfängern nur dann mit Beginn des folgenden Monats vollstreckt werden, wenn dem für den Soldaten zuständigen Wirtschaftstruppenteil die Mitteilung bis zum 25. eines Monats vorliegt. Soll die Disziplinarbuße durch Abzug vom Entlassungsgeld vollstreckt werden, so ist die Mitteilung rechtzeitig vor Zahlung des Entlassungsgeldes dem Wirtschaftstruppenteil zu übergeben.

## **C. Bei entlassenen Soldaten**

Disziplinarbußen bereits entlassener Soldaten, die nicht fristgemäß entrichtet werden, sind - soweit nicht nach den Bestimmungen der o. a. Nummer 9 zu verfahren ist - nach den im VMBI 1957 S. 630 11), VMB1 1958 S. 462 12), VMBI 1963 S. 307 13) und VMB1 1969 S. 403 bekanntgegebenen Richtlinien über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Bundes beizutreiben.

### **13.**

Die zentrale Beschaffung der Vordrucke (Mitteilungen) ist eingeleitet. Vordruckkennzeichen und Zeitpunkt des Bezuges auf dem Nachschubwege werden besonders bekanntgegeben. Bis dahin sind die Vordrucke im Rahmen der im Verbundsystem vorhandenen Kopier- und Vervielfältigungsgeräte selbst herzustellen.

11) VMBI-ErISa G 39-04-20-02

12) VMBI-ErISa C 25-05-01

13) VMBI-ErISa G 39-04-20-021

Anlage 1

Zutreffendes ankreuzen

- 1. Ausfertigung an Wirtschaftstruppenteil
  - 2. Ausfertigung an den Soldaten
- Entwurf zu den Personalpapieren des Soldaten

Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Dienststellung

Straße, Hausnummer

Fernsprecher

Vertraulich

**Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße (§ 20 WDO)**

- Bareinzahlung -

1 An (Wirtschaftstruppenteil)

- Truppenverwaltung -

Ich habe eine Disziplinarbuße verhängt gegen den

Dienstgrad, Vorname, Name

Personenkennziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Einheit/Dienststelle

am

in Höhe von DM

Der Soldat wurde aufgefordert, den Betrag einzuzahlen bei

der Nebenzahl-  
stelle

Ihrer Zahlstelle

der Hauptzahl-  
stelle

der Standortkasse

in einer Summe am

in Teilbeträgen  
wie folgt:

am

DM

Ich bitte, Annahmeanordnung bei Kapitel 1402 Titel 11201 zu erteilen und mir die Einzahlung unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Einzahlungen an den festgesetzten Tagen nicht geleistet werden, bitte ich mich jeweils sogleich zu benachrichtigen.

2 An den (Soldaten)

**Gegen Empfangsbekanntnis**

zur Kenntnis.

Unterschrift, Dienstgrad

Dienstsiegel

**Änderung 71**

**Anlage 2**

- 1. Ausfertigung an WBGA
  - 2. Ausfertigung an den Soldaten
- Entwurf zu den Personalpapieren des Soldaten

Zutreffendes ankreuzen

Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Dienststellung

Straße, Hausnummer

Fernsprecher

Vertraulich

**Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße (§ 20 WDO)**

- Einbehaltung von den Dienstbezügen -

1 An

Wehrbereichsgebührensamt

Ich habe eine Disziplinarbuße verhängt gegen den

Dienstgrad, Vorname, Name

Personenkennziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Einheit/Dienststelle

am

in Höhe von DM

Ich bitte, den Betrag von den fälligen Dienstbezügen<sup>1)</sup> des Soldaten einzubehalten

in einer Summe am

in Teilbeträgen  
wie folgt:

am

DM


und die Buchung des Betrages bei Kapitel 1402 Titel 11201 zu veranlassen.

Ich bitte, mir unverzüglich zu bestätigen, daß die Beträge wie vorgesehen von Ihnen einbehalten werden. Änderungen bitte ich mir sofort mitzuteilen. Den Soldaten bitte ich über die Höhe der einbehaltenen Disziplinarbuße jeweils zu unterrichten.

2 An den (Soldaten)

**Gegen Empfangsbekanntnis**

zur Kenntnis.

Unterschrift, Dienstgrad

Dienstsiegel

<sup>1)</sup> Dienstbezüge werden jeweils am letzten Werktag eines Monats im voraus gezahlt.

Anlage 3

Zutreffendes ankreuzen

- 1. Ausfertigung an Wirtschaftstruppenteil
  - 2. Ausfertigung an den Soldaten
- Entwurf zu den Personalpapieren des Soldaten

Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Dienststellung

Straße, Hausnummer

Fernsprecher

Vertraulich

### Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße (§ 20 WDO)

- Einbehaltung vom Wehrsold/Entlassungsgeld -

1 An (Wirtschaftstruppenteil)

- Truppenverwaltung -

Ich habe eine Disziplinarbuße verhängt gegen den

Dienstgrad, Vorname, Name

Personenkennziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Einheit/Dienststelle

am

in Höhe von DM

Ich bitte, den Betrag bei der Zahlung des  Wehrsoldes/  Entlassungsgeldes einzubehalten

in einer Summe am

in Teilbeträgen wie folgt:

am

DM

und - soweit nicht bereits geschehen - Annahmeanordnung bei Kapitel 1402 Titel 11201 zu erteilen.

Nach erfolgter Einbehaltung bitte ich unverzüglich um entsprechende Mitteilung.

2 An den (Soldaten)

Gegen Empfangsbekanntnis

zur Kenntnis.

Unterschrift, Dienstgrad

Dienstsiegel

**Zusammentreffen ärztlicher mit sonstigen Pflichtverletzungen  
(§ 23 Abs. 3 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung)**

Verstöße der Sanitätsoffiziere gegen ihre ärztlichen Pflichten und Verstöße gegen sonstige Pflichten, die mit solchen Verstößen zusammentreffen, werden durch vorgesetzte Sanitätsoffiziere geahndet (§ 23 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung - WDO). Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung von dem in § 23 Abs. 1 und 2 WDO aufgestellten Grundsatz, wonach der truppdienstliche Vorgesetzte zuständig ist. Diese Sonderregelung soll gewährleisten, daß Verstöße von Sanitätsoffizieren gegen die ärztlichen Pflichten sachkundig beurteilt werden. Der vorgesetzte Sanitätsoffizier soll als Fachvorgesetzter darüber hinaus befugt sein, einen Verstoß gegen sonstige Pflichten disziplinar zu ahnden, wenn dieser mit dem Verstoß gegen die ärztlichen Pflichten in einem natürlichen (z. B. zeitlichen oder örtlichen) Zusammenhang steht und so eine Handlungseinheit darstellt, bei der eine getrennte Behandlung der Pflichtverletzungen nicht oder nur schwer durchzuführen wäre. Steht dagegen bei natürlicher Betrachtungsweise der Verstoß gegen sonstige Pflichten zu dem Verstoß gegen die ärztlichen Pflichten im Verhältnis der Handlungsmehrheit, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der truppdienstliche Disziplinarvorgesetzte zur Ahndung der sonstigen Pflichtverletzungen zuständig.

**Vollstreckung von Disziplinarbußen und Disziplinararrest  
im Zusammenhang mit dem Entlassungstag  
(§ 52 der Wehrdisziplinarordnung)**

§ 52 Abs. 3 WDO bestimmt, daß der vollstreckende Vorgesetzte von der (weiteren) Vollstreckung nach dem Entlassungstag absehen soll, wenn daraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist. Der nächste Disziplinarvorgesetzte als vollstreckender Vorgesetzter hat daher in jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens zu prüfen, ob nicht auf die (weitere) Vollstreckung nach Ablauf der Dienstzeit vollständig oder zumindest teilweise verzichtet werden kann. Er ist verpflichtet, einen entsprechenden Befehl zu erteilen, wenn er die Überzeugung gewinnt, daß durch ein Absehen von der (weiteren) Vollstreckung kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist.

**Dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme  
(§ 33 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung)**

Grundsätzlich soll der Disziplinarvorgesetzte dem Soldaten die Disziplinarmaßnahme persönlich und mündlich bekanntgeben. Nur in Ausnahmefällen kann er einen anderen Disziplinarvorgesetzten oder Offizier mit der Bekanntgabe beauftragen, wenn er selbst aus dringenden dienstlichen Gründen verhindert ist oder die persönliche Bekanntgabe der Disziplinarverfügung die Anordnung einer längeren Dienstreise für den Soldaten erforderlich macht (z. B. Disziplinarvorgesetzter in Washington, Soldat in Norfolk/Virginia). In diesen Fällen ist ausnahmsweise auch die schriftliche Bekanntgabe zulässig. Sie geschieht durch Übergabe der Disziplinarverfügung an den Soldaten gegen Empfangsschein.

**Politische Betätigung von Soldaten  
insbesondere bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und  
Kommunalwahlen**

**- Auszug -**

Zur Ausübung des Wahlrechts ist

- am Wahltag im Standort der Dienst (z.B. Wach- und Bereitschaftsdienst) so anzusetzen, daß jeder wahlberechtigte Soldat Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe hat, es sei denn, daß am Wahltag unvorhergesehene Ereignisse eintreten,
- falls der Standort nicht zugleich Wahlort ist, den wahlberechtigten Soldaten rechtzeitig Zeit und Gelegenheit zu geben, ihr Stimmrecht - wenn zulässig - durch Briefwahl auszuüben,
- auf Antrag der erforderliche Urlaub zu erteilen, falls eine Stimmabgabe am Standort oder eine Briefwahl nicht möglich ist.

Der Urlaub, der zur Ausübung des Wahlrechts für die Wahl zum Europäischen Parlament, für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu gewähren ist, darf vom Disziplinarvorgesetzten ausnahmsweise nur dann versagt werden, wenn bei pflichtgemäßer Abwägung des Wahlrechts und der militärischen Interessen auf die Einzelperson bezogen zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (z.B. Manöver, Verbandsscharfschießen, Schiff in See, Dienst im Ausland usw.).

Bei Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung am Wahltag ist, sofern der Soldat sein Stimmrecht nicht durch Briefwahl ausübt, wie folgt zu verfahren:

- Für die Dauer der persönlichen Stimmabgabe hat der nächste Disziplinarvorgesetzte als vollstreckender Vorgesetzter auf Antrag des Soldaten Befreiung von der Vollstreckung zu erteilen (§ 48 Abs. 4 WDO).
- Erfordert die persönliche Stimmabgabe außerhalb des Standortes die Abwesenheit des Soldaten für mehr als einen Kalendertag, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte als vollstreckender Vorgesetzter auf Antrag des Soldaten die Ausgangsbeschränkung zu unterbrechen (§ 45 Abs. 3 WDO) und den erforderlichen Urlaub zu erteilen.

Das Ende der Vollstreckung verschiebt sich um die Dauer der Unterbrechung, jedoch nicht über das Ende der Dienstzeit des Soldaten hinaus.

Bei Soldaten, an denen Disziplinararrest, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendarrest in Einrichtungen der Bundeswehr vollzogen wird, gilt für die Ausübung des Wahlrechts Nr. 332 der ZDv 14/10.

Die Soldaten sind auf die Möglichkeiten hinzuweisen, Befreiung von der Vollstreckung, Unterbrechung der Vollstreckung und Urlaub beantragen zu können.

## **Auswirkung von Verfahrensverstößen auf den Bestand einer Disziplinarmaßnahme**

Es ist in jedem Einzelfall zu unterscheiden zwischen Verfahrensmängeln, die nach § 42 Abs. 2 WDO zur Aufhebung im Wege der Dienstaufsicht führen, und solchen, die nicht von § 42 Abs. 2 WDO erfaßt werden.

1. Verstöße im Sinne von § 42 Abs. 2 WDO. Stellt ein höherer Disziplinarvorgesetzter bei der Wahrnehmung der Dienstaufsicht oder aufgrund einer gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme eingelegten Beschwerde fest, daß die Voraussetzungen von § 42 Abs. 2 WDO vorliegen, hebt er die Disziplinarmaßnahme von Amts wegen auf. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte hat gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 WDO zu prüfen, ob an Stelle der aufgehobenen Disziplinarmaßnahme eine neue Disziplinarmaßnahme zulässig und angebracht ist. Er muß hierbei jedoch den Rechtsgedanken des Verbots der Schlechterstellung (vgl. § 38 Nr 4 WDO) beachten, wenn die Aufhebung gemäß § 42 Abs. 2 WDO im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens erfolgt ist. Eine schärfere Disziplinarmaßnahme kommt in diesem Fall nur in Betracht, wenn der Soldat zwischenzeitlich eine neue Dienstpflichtverletzung begangen hat, die gem. § 10 Abs. 2 WDO mit der ursprünglichen Pflichtverletzung als ein Dienstvergehen zu ahnden ist (vgl. B 124). Mit der Aufhebung der Disziplinarmaßnahme gem. § 42 Abs. 2 WDO wird eine gegen diese Disziplinarmaßnahme eingelegte Beschwerde gegenstandslos; sie ist mit dieser Begründung zurückzuweisen.
  
2. Verstöße, die nicht in § 42 Abs. 2 WDO genannt sind. Stellt ein höherer Disziplinarvorgesetzter im Rahmen seiner durch eine Beschwerde ausgelösten Ermittlungen Verstöße gegen Verfahrensvorschriften der WDO fest, die nicht in § 42 WDO genannt sind, so ist nicht allein deshalb die Beschwerde begründet und die Disziplinarmaßnahme aufzuheben. Ebenso wie kein Rechtsschutzbedürfnis für eine gesonderte Feststellung eines etwaigen Verstoßes gegen Form-, Frist- oder Zuständigkeitsbestimmungen der WBO zu bejahen ist, besteht kein Bedürfnis, Disziplinarmaßnahmen allein wegen eines Formfehlers aufzuheben. Wie jene Bestimmungen bestehen die Verfahrensvorschriften der WDO nicht um ihrer selbst willen, sondern ausschließlich als Mittel zur Gewährleistung materiell möglichst gerechter, angemessener Disziplinarmaßnahmen.

Eine Aufhebung oder Abänderung einer verhängten Disziplinarmaßnahme ist wegen eines Verstoßes gegen Verfahrensvorschriften daher nur dann geboten, wenn dieser Verstoß die Entscheidung des verhängenden Disziplinarvorgesetzten zum Nachteil des betroffenen Soldaten beeinflusst hat. Der Disziplinarvorgesetzte hat die angefochtene Disziplinarmaßnahme unter allen Gesichtspunkten auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Dazu muß er ggf. den Sachverhalt ergänzend aufklären und unterbliebene oder fehlerhafte Ermittlungshandlungen nachholen (§ 38 WDO, § 10 Abs. 1 WBO). Die eingangs genannten Verfahrensverstöße sind danach im Beschwerdeverfahren wie folgt zu behandeln:

- a) Ahndung mehrerer Pflichtverletzungen, über die gleichzeitig entschieden werden konnte, mit mehreren Disziplinarmaßnahmen (§ 10 Abs. 2 WDO): Hier muß davon ausgegangen werden, daß der Verfahrensfehler die Art oder Höhe der Disziplinarmaßnahmen beeinträchtigt hat; es ist nach Nr 4 des Erlasses B 124 zu verfahren.
- b) Aufklärung des Sachverhalts durch einen Kompaniefeldwebel (§ 28 Abs. 2 Satz 1 WDO): Die Aufklärung des Sachverhalts muß nur dann nachgeholt werden, wenn sich aus der Beschwerdeschrift oder aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der vom Kompaniefeldwebel ermittelte Sachverhalt den tatsächlichen Ablauf des Geschehens unrichtig oder unvollständig wiedergibt. Die Sachverhaltsaufklärung kann sowohl durch den für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Disziplinarvorgesetzten als auch durch einen beauftragten Offizier nachgeholt werden (§ 10 Abs. 1 WBO).
- c) Vernehmung von Zeugen durch einen Unteroffizier (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WDO): Auch in diesem Fall hängt es vom Beschwerdevorbringen und vom Aussagewert der Vernehmungsniederschrift ab, ob eine erneute oder eine ergänzende Vernehmung der Zeugen erforderlich ist.
- d) Vernehmung des Soldaten ohne vorherige Belehrung gem. § 28 Abs. 4 WDO: Der Soldat ist gemäß § 28 Abs. 4 WDO zu belehren und zu befragen, ob er seine ohne Belehrung erfolgte Aussage ändern oder ergänzen wolle, weil sich die ohne Belehrung über die Wahrheitspflicht möglicherweise unvollständig oder unwahr abgegebenen Erklärungen auf die Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten ausgewirkt haben können. Erklärt der Soldat nach entsprechender Belehrung, daß er seine Aus-

sage nicht ändern oder ergänzen wolle, hat die Disziplinarmaßnahme Bestand. Verweigert er nach der Belehrung die Aussage, ist seine ohne Belehrung durchgeführte Vernehmung verwertbar. Auch in diesem Fall führt der Verfahrensfehler nicht zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme.

- e) Schlußanhörung des Soldaten durch einen Kompaniefeldwebel (§ 28 Abs. 5 WDO; B 113): Das Schlußgehör nach § 28 Abs. 5 WDO durch eine dafür nicht zuständige Person führt nicht zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme nach § 42 Abs. 2 Nr 7 WDO. Da der für die Beschwerdeentscheidung zuständige Disziplinarvorgesetzte dem Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ohnehin umfassendes rechtliches Gehör gewähren muß, wird hierdurch der Verfahrensverstoß geheilt.
- f) Unterlassung der Anhörung des Vertrauensmannes zum Sachverhalt, ohne daß hierfür ein Grund im Sinne von § 28 Abs. 6 Satz 2 WDO vorlag: Die Anhörung des Vertrauensmannes ist nachzuholen. Nur dadurch kann der Disziplinarvorgesetzte feststellen, ob die unterbliebene Anhörung die Disziplinarmaßnahme zum Nachteil des Beschwerdeführers beeinflusst hat.
- g) Verhängung der Disziplinarmaßnahme vor Ablauf der Nachfrist im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 WDO: Der zuständige Disziplinarvorgesetzte prüft im Rahmen der Beschwerdeentscheidung lediglich, ob die Disziplinarmaßnahme den Maßstäben des § 34 WDO entspricht. Stellt der zuständige Disziplinarvorgesetzte danach ein Dienstvergehen fest und erweist sich die angefochtene Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles als zu Recht verhängt, weist er die Beschwerde gegen die Disziplinarmaßnahme trotz eines Verfahrensverstosses zurück. Ist dies nicht der Fall, hebt der Disziplinarvorgesetzte entsprechend dem Ergebnis seiner Überprüfung die angefochtene Disziplinarmaßnahme auf oder ändert sie unter Beachtung von § 38 Nr 4 WDO ab.

## **Erlaß Erzieherische Maßnahmen**

### **Vorbemerkungen**

1. Soldatische Erziehung ist Erwachsenenenerziehung und steht in engem Zusammenhang mit Ausbildung und Bildung.

Ziele soldatischer Erziehung sind der Wille zur Verteidigung, der Gehorsam aus Einsicht und die Bereitschaft, eigene Interessen zum Nutzen der Gemeinschaft zurückzustellen.

Soldatische Erziehung stärkt soldatische Ordnung, Disziplin und kameradschaftlichen Zusammenhalt und fördert vertrauensvolle, verantwortungsbewußte Zusammenarbeit.

Soldatische Erziehung p r ä g t das Selbstverständnis des Soldaten und b e f ä h i g t ihn, seinen Auftrag - auch unter den besonderen Belastungen des Gefechtes - aus Überzeugung und eigenem Wollen zu erfüllen.

Soldatische Erziehung a c h t e t die Menschenwürde und Eigenständigkeit des Soldaten, f o r m t bewußt und zielgerichtet seine charakterlichen, geistigen und körperlichen Kräfte und f ö r d e r t seine Persönlichkeitsentwicklung. Soldatische Erziehung w i r k t vornehmlich durch das Beispiel des Vorgesetzten, durch Anleitung, Ermutigung, Anerkennung, aber auch Tadel.

Soldatische Erziehung ist eine anspruchsvolle, Herz, Verstand und Willen fordernde Aufgabe. Ein wichtiges Erziehungsmittel in der Hand des Vorgesetzten sind die »Erzieherischen Maßnahmen«. Mit ihnen können gute Leistungen anerkannt und Mängel in der soldatischen Pflichterfüllung behoben werden.

2. Der Erlaß Erzieherische Maßnahmen gilt für alle Soldaten. Er richtet sich in erster Linie an die Vorgesetzten, die einen unmittelbaren erzieherischen Auftrag haben. Dies sind vor allem die Vorgesetzten in der Einheit.

3. Der Einheitsführer ist für die Erziehung seiner Soldaten verantwortlich. Seine Offiziere und Unteroffiziere tragen Mitverantwortung. Gemeinsam bestimmen sie durch ihr sachgerechtes und überzeugendes Handeln den Erfolg erzieherischer Einwirkung.

4. Das persönliche Beispiel des Vorgesetzten ist das wirkungsvollste Mittel der Erziehung.

Aber auch Gespräche, der Befehl zur sofortigen Beseitigung eines Mangels oder zur Wiederholung einzelner Tätigkeiten und Ausbildungs-

maßnahmen sowie die Gewährung eines Bestpreises bei guten Leistungen haben erzieherische Wirkung. Diese Maßnahmen sind jedoch keine Erzieherischen Maßnahmen im Sinne dieses Erlasses.

5. Die Anwendung der Erzieherischen Maßnahmen bedarf in besonderem Maße der Dienstaufsicht durch Einheitsführer und Kommandeure. Dabei sollen dem jungen Vorgesetzten verständnisvolle Hilfe und Anleitung gegeben werden.

## **Kapitel 1**

### **Zweck und Bedeutung**

101. Erziehen, nicht Strafen oder Vergelten ist der Sinn Erzieherischer Maßnahmen. Deshalb sollen Anleitung, Hilfestellung, Ermutigung, Lob und Förderung im Vordergrund stehen.

102. Erzieherische Maßnahmen sollen

- Gutwillige bestätigen,
  - Leistungswillige fördern,
  - Gleichgültige anspornen,
  - Unwillige wirksam an ihre Pflichten erinnern
- und dadurch die Bereitschaft zu pflichtgemäßem Verhalten, zu Leistung und Selbsterziehung stärken.

## **Kapitel 2**

### **Handhabung**

201. Der Vorgesetzte soll keinen Zweifel daran lassen, wie er ein Verhalten oder eine Leistung bewertet. Er soll gute Leistungen und das Bemühen, das Beste zu geben, loben und Mängel beanstanden. Nur der Vorgesetzte, der auch lobt, bringt Tadel voll zur Wirkung. Gute Leistungen, auch schon kleine Fortschritte, verdienen Beachtung. Anerkennung durch Erzieherische Maßnahmen trägt wesentlich zur Motivation bei.

202. Erzieherische Maßnahmen sollen auch in den Augen der Kameraden gerechtfertigt sein.

203. Im Wehrdienst erlebt der Soldat einschneidende Änderungen seiner bisherigen Lebensumstände durch die notwendige Unterordnung unter den Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungsauftrag seiner Vorgesetzten. Dies ist bei der Anwendung Erzieherischer Maßnahmen besonders in den ersten Wochen der Grundausbildung und für die Dauer von Wehrübungen zu berücksichtigen.

204. Die Einstellung zur Bundeswehr und zum Dienst wird bei vielen Soldaten auch davon beeinflusst, wie die Vorgesetzten mit dem Anspruch der Untergebenen auf Freizeit und Planbarkeit der Freizeit umgehen. Dies gilt erst recht bei hoher Dienstzeitbelastung. Auf alle freizeiteinschränkende Maßnahmen reagiert der Soldat besonders empfindlich. Dies müssen Vorgesetzte bei der Anwendung Erzieherischer Maßnahmen ebenso berücksichtigen wie die unterschiedliche Wirkung dieser Maßnahmen auf heimatnah und heimatfern stationierte Soldaten.

205. Erzieherische Maßnahmen wegen eines Mangels sollen in der Regel nicht vor anderen Soldaten angewandt und bekanntgemacht werden.

## Kapitel 3

### Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

301. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für alle Erzieherischen Maßnahmen.

302. Bei Mängeln finden alle Erzieherischen Maßnahmen ihre Grenzen in

- der Wahrung der Menschenwürde und der persönlichen Ehre,
- der Beachtung der Gesetze, Vorschriften und Erlasse,
- der Gesundheit des Soldaten und
- den Sicherheitsbestimmungen.

303. Erzieherische Maßnahmen

- müssen in angemessenem Verhältnis und innerem, zeitlich möglichst engem Zusammenhang zu ihrem Anlaß stehen und geeignet sein, den angestrebten Erfolg zu erreichen,
- dürfen nicht zu einer willkürlichen Erschwerung des Dienstes führen.

304. Der Vorgesetzte darf nur solche Maßnahmen in Aussicht stellen, zu deren Anwendung er selbst berechtigt ist. Die Ankündigung von Erzieherischen Maßnahmen ohne konkret festgestellten Mangel ist unzulässig.

305. Ist ein Mangel festgestellt worden, ist vom guten Willen des Soldaten auszugehen, solange Gleichgültigkeit oder Unwille nicht erkennbar sind. Eine Erzieherische Maßnahme ist nicht zulässig, wenn der Mangel darauf beruht, daß der Soldat trotz besten Willens eine von ihm erwartete Leistung nicht vollbringen kann, weil er dazu nicht befähigt ist. Ein solcher Mangel ist durch zusätzliche Ausbildung zu beheben (Vorbemerkung Nr 4).

306. Der Vorgesetzte hat dem Soldaten vor Anordnung einer Erzieherischen Maßnahme wegen eines Mangels die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Wenn die Situation dies nicht zuläßt, kann davon ausnahmsweise abgesehen werden. Der Vorgesetzte hat die Maßnahme mündlich kurz zu begründen.

307. Erzieherische Maßnahmen sind auch gegenüber mehreren Soldaten als Gesamtheit zulässig, wenn die angestrebte Leistung nur durch das Zusammenwirken aller erreicht werden kann. Wenn die Erziehung eines einzelnen möglich ist und ausreicht, darf die Gesamtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Maßnahmen, die den Zweck verfolgen, eine Gruppe wegen eines darin verborgenen einzelnen zu treffen oder die Angehörigen dieser Gruppe zu zwingen, einen einzelnen zu nennen, sind unzulässig.

308. Erzieherische Maßnahmen sind kein Ersatz für eine förmliche Anerkennung oder eine Disziplinarmaßnahme nach der Wehrdisziplinarordnung.

Bei Dienstvergehen ist daher ein Ausweichen in eine Erzieherische Maßnahme unzulässig, wenn eine Disziplinarmaßnahme geboten ist. Insbesondere ist der Umstand, daß eine Erzieherische Maßnahme schneller angewandt werden kann als eine Disziplinarmaßnahme, allein keine Begründung für ihre Anwendung.

309. Sind seit einem Mangel, auch wenn dieser ein Dienstvergehen ist, sechs Monate vergangen, dürfen Erzieherische Maßnahmen deswegen nicht mehr angeordnet werden.

Dies gilt nicht für Belehrungen, Warnungen und Zurechtweisungen sowie für solche Maßnahmen, die ausschließlich darauf abzielen, einen noch vorhandenen Mangel zu beseitigen. Sind wegen eines Mangels oder Dienstvergehens Erzieherische Maßnahmen nach sechs Monaten angeordnet worden, ist nach Nr 401, 402 zu verfahren.

310. Entschließt sich der Disziplinarvorgesetzte, ein Dienstvergehen disziplinar zu ahnden, darf wegen desselben Sachverhalts daneben keine Erzieherische Maßnahme angeordnet werden. Ist dennoch eine Erzieherische Maßnahme angeordnet worden, ist sie aufzuheben. Nr 401 Satz 2 ist anzuwenden.

War die Erzieherische Maßnahme vor der Verhängung der Disziplinarmaßnahme bereits vollzogen, ist sie bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme zu berücksichtigen.

Erfährt der Disziplinarvorgesetzte erst nach der Verhängung der Disziplinarmaßnahme, daß ein anderer Vorgesetzter eine neben der Disziplinarmaßnahme nicht mehr zulässige Erzieherische Maßnahme angeordnet hat, ist nach Nr 401 zu verfahren.

Unberührt bleibt, neben einer Disziplinarmaßnahme den Soldaten zu belehren, ihn zurechtzuweisen oder zu warnen, sowie solche Maßnahmen anzuordnen, die dazu geeignet und bestimmt sind, den mit dem Dienstvergehen offenbar gewordenen und noch vorhandenen Mangel zu beseitigen.

## **Kapitel 4**

### **Aufhebungen**

401. Wird festgestellt, daß eine Erzieherische Maßnahme zu Unrecht oder von einem unzuständigen Vorgesetzten angeordnet worden ist, ist sie aufzuheben. Ist eine solche Erzieherische Maßnahme in Gegenwart anderer Soldaten angeordnet worden, ist die Aufhebung möglichst demselben Personenkreis bekanntzugeben. War die Erzieherische Maßnahme bereits vollzogen, ist auszusprechen, daß sie nicht hätte ergehen dürfen. Für Maßnahmen, die den Soldaten in seiner Freizeit beschränkt haben, ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

402. Die Aufhebung einer Erzieherischen Maßnahme kann auch in Würdigung guter Leistungen erfolgen (Ziffer 702). Hiervon ausgenommen sind Erzieherische Maßnahmen, die der Disziplinarvorgesetzte nach § 29 Abs 1 WDO wegen eines Dienstvergehens angeordnet hat.

403. Zur Aufhebung befugt und verpflichtet sind der Vorgesetzte, der die Erzieherische Maßnahme angeordnet hat sowie dessen unmittelbare Vorgesetzte. Für die Aufhebung Erzieherischer Maßnahmen, die der Disziplinarvorgesetzte als Ergebnis disziplinarer Würdigung angeordnet hat, sind die höheren Disziplinarvorgesetzten zuständig.

## Kapitel 5

### Allgemeine Erzieherische Maßnahmen

501. Zu diesen Maßnahmen sind alle Vorgesetzten befugt.

602. Bei guten Leistungen:

- a. Lob;
- b. Herausstellen einer besonders guten Leistung oder eines vorbildlichen Verhaltens vor anderen;
- c. Übertragung einzelner Aufgaben mit erhöhter Verantwortung;
- d. Dienstpausen;
- e. Meldung der besonders guten Leistung oder des vorbildlichen Verhaltens an den nächsten Vorgesetzten oder an den Disziplinarvorgesetzten und deren Bekanntgabe an den Soldaten.

503. Bei Mängeln:

- a. Belehrung;
- b. Zurechtweisung;
- c. Warnung;
- d. Verlängerung eines einzelnen Teilabschnitts des Dienstes/der Ausbildung.  
Diese Maßnahme ist nur im Rahmen des befohlenen Dienstes/Ausbildungsvorhabens und unter Kürzung des folgenden Teilabschnitts zulässig. Die für das Dienst-/Ausbildungsvorhaben insgesamt festgesetzte Zeit darf nicht überschritten werden. Die Art und Dauer der befohlenen Verlängerung sind baldmöglichst zu melden, damit dadurch verursachte Versäumnisse auf anderen Gebieten nachgeholt werden können.
- e. Meldung des Mangels an den Vorgesetzten oder an den Disziplinarvorgesetzten und deren Bekanntgabe an den Soldaten.

## Kapitel 6

### Zusätzliche Erzieherische Maßnahmen

601. Zu diesen Maßnahmen sind befugt:

- a. Kompaniefeldwebel oder Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften der Einheit, die Stabs-/Oberstabsfeldwebel (-bootsmänner) ausgenommen.
- b. Unteroffiziere mit Portepee und Offiziere, die aufgrund der Vorgesetztenverordnung nach §§ 1, 2, 3 und 5 Vorgesetzte sind, gegenüber den ihnen unterstellten Soldaten.
- c. Unteroffiziere ohne Portepee, soweit sie mit der Führung eines Zuges oder einer vergleichbaren Teileinheit durch den Disziplinarvorgesetzten beauftragt sind, gegenüber den ihnen unterstellten Soldaten.

602. Bei guten Leistungen:

- a. Übertragung oder Erweiterung von Führungsverantwortung für eine bestimmte Zeit.
- b. Befreiung von bestimmten Dienstverrichtungen oder Ausbildungsabschnitten im Einzelfall.
- c. Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsabschnitts/Dienstabschnitts. Sie ist nur zulässig, wenn der Vorgesetzte Leitender und der beabsichtigte Ausbildungszweck/Dienstzweck erreicht ist. Die Disziplinarvorgesetzten können ihr Recht, den Dienst zu beenden, dann auf die zu dieser Erzieherischen Maßnahme berechtigten Vorgesetzten delegieren, wenn der entsprechende Ausbildungsabschnitt am Ende des für den Tag festgesetzten Dienstes liegt.

603. Bei Mängeln:

- a. Schriftliche Ausarbeitungen. Sie dienen der Besinnung auf die militärischen Pflichten oder der Vertiefung eines bis dahin nur mangelhaft erfaßten Ausbildungsstoffes. Hierdurch darf der Soldat insgesamt nicht länger als eine Stunde täglich in seiner Freizeit in Anspruch genommen werden. Das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung ist mit dem Soldaten zu besprechen.

- b. Wiederholungsdienst bis zu einer Stunde. Die Anordnung jeder Art des Dienstes ist grundsätzlich dem Disziplinarvorgesetzten vorbehalten. Nur in dringenden Ausnahmefällen kann der Vorgesetzte, der den Dienst leitet, einen mangelhaft ausgeführten Dienst am selben Tag nach dem im Dienstplan angesetzten Dienst bis zu einer Stunde wiederholen lassen. Voraussetzung ist, daß der Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist, die Maßnahme keinen Aufschub duldet und dem Soldaten für denselben Tag nicht schon einmal Wiederholungsdienst oder eine schriftliche Ausarbeitung nach Nr 603 a befohlen war. Der Vorgesetzte hat grundsätzlich die Dienstaufsicht selbst zu übernehmen und die Maßnahme seinem Disziplinarvorgesetzten baldmöglichst zu melden. Der Disziplinarvorgesetzte kann Abweichungen vom Tagesdienstplan zulassen.

## Kapitel 7

### Besondere Erzieherische Maßnahmen

701. Zu diesen Maßnahmen sind nur Disziplinarvorgesetzte befugt. Sie haben die folgenden Maßnahmen unter namentlicher Nennung des betreffenden Soldaten und mit Angabe des Datums und Anordnungsgrundes in einer geeigneten Unterlage schriftlich festzuhalten. Die Vermerke sind nach einem Jahr zu streichen, im Falle einer früheren Entlassung mit deren Zeitpunkt.

702. Bei guten Leistungen:

- a. Vorzeitige Beendigung des Dienstes.
- b. Förderung durch Erweiterung des Verantwortungsbereichs oder Weiterbildungsmaßnahmen.
- c. Aufhebung von Erzieherischen Maßnahmen (Ziff 402, 403).

703. Bei Mängeln:

- a. Zusatzdienst als Wiederholungsdienst zum Erreichen eines Ausbildungsziels.  
In Abänderung des Dienstplans für die Einheit oder einzelne Soldaten kann jeder in den Dienst- und Ausbildungsvorschriften vorgesehene Dienst als Wiederholungsdienst befohlen werden. Das Recht des Disziplinarvorgesetzten zur Festsetzung von Art, Dauer und Zeiteinteilung des Dienstes aufgrund militärischer Erfordernisse und zum Ansetzen von Dienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Sonnabenden aus dienstlichen Gründen 14) wird hiervon nicht berührt. Wiederholungsdienst ist unmißverständlich nach Teilnehmern, Art, Umfang und Dienstaufsicht zu befehlen. Soweit es die Art des Wiederholungsdienstes erfordert, hat der Disziplinarvorgesetzte die Dienstaufsicht selbst auszuüben. Die Einteilung zum Wachdienst als Erzieherische Maßnahme ist nur zulässig gegenüber Soldaten im Wachdienst bei Verstößen gegen die Wachvorschriften. Der Zusatzdienst als Wiederholungsdienst darf nur in begründeten Ausnahmefällen 24 Stunden überschreiten.
- b. Versagen von Nachtausgang an Tagen, auf die ein Dienst für den betroffenen Soldaten folgt.
- c. Einschränkung der Befugnisse eines Vorgesetzten zur selbständigen Anwendung einzelner Erzieherischer Maßnahmen.

14) ZDv 10/5 Nr 306 und 310

## Kapitel 8

### Schlußbestimmungen

801. Der Erlaß in Verbindung mit der ZDvI 0/1 »Hilfen für die Innere Führung«, insbesondere den Leitsätzen für Vorgesetzte, anzuwenden und zum Gegenstand der Unterrichtung und Prüfung bei allen Lehrgängen zu machen, die der Ausbildung zum Vorgesetzten dienen. Die Weiterbildung in der Truppe obliegt den Disziplinarvorgesetzten.

802. Vorstehender Erlaß ist allen Vorgesetzten auszuhändigen und den Soldaten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

803. Dieser Erlaß tritt am 1. 1. 1989 in Kraft. Der Erlaß über »Erzieherische Maßnahmen« vom 19. 03. 1970 - Fü S 13 - Az 35-05-04-00 - wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

## **Verbot der Ausübung des Dienstes**

### **- Neufassung -**

Nach § 22 des Soldatengesetzes (SG) kann einem Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verboten werden. Hierzu werden nachstehende Durchführungsbestimmungen erlassen:

#### **A. Begriffsbestimmung**

##### **1.**

- (1) Verbot der Ausübung des Dienstes ist der Befehl, sich jeder dienstlichen Tätigkeit zu enthalten.
- (2) Zwingende dienstliche Gründe zu dem Verbot liegen insbesondere vor, wenn eine weitere Tätigkeit des Soldaten nicht verantwortet werden kann, weil sie die Disziplin, das Ansehen der Bundeswehr, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder sonst den Dienst erheblich stört.
- (3) Das Verbot der Ausübung des Dienstes unterscheidet sich von der vorläufigen Dienstenthebung nach § 120 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) vor allem dadurch, daß es nicht die gleichzeitige oder bereits vollzogene Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens voraussetzt und daß mit ihm die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge nicht verbunden werden kann.

#### **B. Dauer des Verbots**

##### **2.**

- (1) Das Verbot kann befristet oder unbefristet (bis auf weiteres) ausgesprochen werden.
- (2) Das Verbot endet mit Ablauf der darin festgesetzten Frist. Es erlischt in jedem Falle, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Soldaten ein disziplinargerichtliches Verfahren, ein Strafverfahren oder ein Entlassungsverfahren eingeleitet ist (§ 22 SG). Es wird gegenstandslos, wenn nach § 120 WDO die Einleitungsbehörde den Soldaten vorläufig des Dienstes enthebt.

#### **C. Einfluß auf die Rechte und Pflichten des Soldaten**

##### **3.**

- (1) Das Verbot der Ausübung des Dienstes berührt die sonstigen Rechte und Pflichten des Soldaten nicht.

(2) Der Soldat behält seine Dienstbezüge. Die Zeit, während der das Verbot wirksam ist, wird auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

#### 4.

Die Zeit, während der einem Soldaten die Ausübung des Dienstes verboten ist, gilt nicht als Urlaub. In den Fällen, in denen die Anwesenheit des Soldaten am Standort nicht erforderlich ist, kann ihm die Genehmigung zum Aufenthalt an einem anderen Ort erteilt werden. In der Regel ist dies der bisherige Wohnsitz des Soldaten.

#### 5.

Die Auswirkungen des Verbots auf die Berufsförderung werden in einem besonderen Erlaß geregelt (B 179).

### **D. Zusätzliche Maßnahmen**

#### 6.

Neben dem Verbot der Ausübung des Dienstes kann das Verbot, Uniform zu tragen, ausgesprochen werden.

### **E. Zuständigkeiten**

#### 7.

Zum Ausspruch des Verbots der Ausübung des Dienstes werden ermächtigt:

- a) die Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinargewalt eines Kompaniechefs für die ihnen unterstellten Mannschaften,
- b) die Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs für die ihnen unterstellten Unteroffiziere,
- c) die Disziplinarvorgesetzten in der Dienststellung eines Divisionskommandeurs, höhere Vorgesetzte oder Vorgesetzte in entsprechenden oder vergleichbaren Dienststellungen für alle ihnen unterstellten Offiziere.

#### 8.

Alle nach Nummer 7 nicht zuständigen Disziplinarvorgesetzten können das Verbot vorläufig für den Zeitraum von einer Woche aussprechen, sofern ein sofortiges Einschreiten erforderlich und der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte hierzu nicht erreichbar ist.

## F. Verfahren

### 9.

Vor dem Erlass des Verbots ist der Soldat unter Aufnahme einer Niederschrift zu dem Verbot zu hören. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn er sich bereits vorher zu dem Sachverhalt dienstlich geäußert hat.

### 10.

- (1) Das Verbot ist unter Angabe der wesentlichen Gründe nach nachstehend abgedrucktem Muster (Anlage) schriftlich zu verfügen.
- (2) Die Verfügung ist dem Soldaten gegen Empfangsschein auszuhändigen oder nach den sonstigen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen.
- (3) Eine Abschrift dieser Verfügung ist unmittelbar der zuständigen MAD-Gruppe zuzuleiten.

### 11.

Der Ausspruch des vorläufigen Verbots der Ausübung des Dienstes durch die nach Nummer 8 ermächtigten Vorgesetzten ist den nach Nummer 7 zuständigen Vorgesetzten unverzüglich unmittelbar zu melden. Diese entscheiden innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Eingang der Meldung, ob die getroffenen Maßnahmen aufrecht zu erhalten sind. Die Nummern 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

(Muster)

.....den.....19.....  
(Truppenteil, Dienststelle) (Ort)

Herrn

.....  
.....  
(Ort)

Nach § 22 des Soldatengesetzes verbiete ich Ihnen bis...../ bis auf weiteres 15) die Ausübung Ihres Dienstes. Zugleich untersage ich Ihnen das Tragen der Uniform 15)  
Ihre Anwesenheit am Standort ist zur Zeit nicht erforderlich. Ich gestatte Ihnen daher den Aufenthalt in .....15).  
Zur gegebenen Zeit werden Sie weitere Befehle von mir oder Ihrem unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten erhalten.  
Durch das Verbot werden Ihre Rechte und Pflichten als Soldat nicht beeinträchtigt. Falls Sie eine Nebentätigkeit gegen Vergütung ausüben, wird auf § 20 des Soldatengesetzes verwiesen, wonach eine Genehmigung des hierfür zuständigen Vorgesetzten erforderlich ist.

Begründung:.....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Dienstgrad und Dienststellung)

15) Dieser Wortlaut ist nur im zutreffenden Falle anzuwenden.

### **Maßnahmen bei unerlaubter Abwesenheit von Soldaten**

Ist ein Soldat unerlaubt von seiner Truppe oder Dienststelle abwesend, hat der zuständige Disziplinarvorgesetzte unverzüglich alles zu tun, um den Grund der Abwesenheit zu ermitteln und die Rückkehr zu veranlassen.

#### **1.**

Ist der Aufenthalt des Soldaten bekannt, hat der Disziplinarvorgesetzte ihm fernmündlich oder telegrafisch die sofortige Rückkehr zu befehlen, wobei Weg, Transportmittel und nach Möglichkeit die Abfahrtszeit anzugeben sind.

#### **2.**

Ist der Aufenthalt des Soldaten unbekannt oder wird der Befehl zur Rückkehr nicht befolgt, hat der Disziplinarvorgesetzte nach Ablauf von drei vollen Kalendertagen das für den Standort seines Truppenteils/seiner Dienststelle zuständige Wehrbereichskommando, in dringenden Fällen das nächsterreichbare Feldjägerdienstkommando, gemäß ZI)v 10/13 "Besondere Vorkommnisse", Anlagen 1 oder Ia zu benachrichtigen.

#### **3.**

Bei begründetem Verdacht, daß der Soldat eigenmächtige Abwesenheit (§ 15 WStG) im Wiederholungsfall oder Fahnenflucht (§ 16 WStG) begangen hat, ist der Vorgang unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Im übrigen entscheidet der Disziplinarvorgesetzte selbstverantwortlich, ob er bei begründetem Verdacht der erstmaligen eigenmächtigen Abwesenheit den Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgeben will (§ 29 Abs 3 WDO in Verbindung mit ZI)v 14/3, B 115).

Bei Gefahr im Verzuge kann zusätzlich zur Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft nach § 29 Abs 3 WDO auch die zuständige Polizeidienststelle unterrichtet werden.

In dem Abgabeschreiben sind die Gründe anzugeben, die den vorgenannten Tatverdacht rechtfertigen. Zur Prüfung der Frage, ob eine Fahndung mit dem Ziel der Festnahme einzuleiten ist, teilt der Disziplinarvorgesetzte dabei außerdem Art, Umfang und Ergebnis der eigenen Nachforschungen nach dem Aufenthaltsort des Beschuldigten mit.

#### **4.**

Begründeter Verdacht, daß ein unerlaubt abwesender Soldat Fahnenflucht begangen hat, ist grundsätzlich gegeben, wenn er  
- ein Entlassungsgesuch eingereicht hat;

- vor seiner unerlaubten Abwesenheit die Absicht geäußert hat, seine Truppe oder Dienststelle für immer zu verlassen;
- bei seinem Weggang alle Privatsachen mitgenommen hat;
- Uniform oder Ausweise an seine Truppe oder Dienststelle zurückgeschickt hat;
- auf andere Weise zu erkennen gegeben hat, daß er sich für immer der Verpflichtung zum Wehrdienst entziehen oder durch seine Abwesenheit die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erreichen will.

Begründeter Verdacht, daß der Tatbestand der eigenmächtigen Abwesenheit erfüllt ist, ist grundsätzlich gegeben, wenn drei volle Kalendertage verstrichen sind, seit sich der Soldat eigenmächtig entfernt hat oder eigenmächtig ferngeblieben ist.

### 5.

Besteht in den Fällen von eigenmächtiger Abwesenheit oder Fahnenflucht der dringende Verdacht, daß sich der betreffende Soldat ins Ausland, nach Berlin (West) oder nach Berlin (Ost) oder in die Deutsche Demokratische Republik begeben wird, ist durch die mit der Nachforschung beauftragte Feldjägerdienststelle unverzüglich die örtliche Polizeidienststelle mit der Bitte einzuschalten, die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Grenzfahndung zu veranlassen. Wird ein Soldat, für den ein entsprechendes Ersuchen an die Polizei gestellt wurde, durch Feldjäger festgenommen oder kehrt er freiwillig zur Truppe zurück, ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich durch die Feldjäger zu unterrichten.

### 6.

Neue Erkenntnisse, insbesondere ein neuer möglicher Aufenthaltsort, Erlaß oder Aufhebung eines Haftbefehls, meldet der Disziplinarvorgesetzte dem zuständigen Wehrbereichskommando, in dringenden Fällen dem nächstgelegenen Feldjägerdienstkommando mit weiterer Meldung gemäß ZDv 10/13 "Besondere Vorkommnisse" Anlage 1 b.

### 7.

Liegt gegen den zurückgekehrten Soldaten ein Haftbefehl vor, teilt der Disziplinarvorgesetzte auch dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, die Rückkehr des Soldaten mit.

Bleibt der Haftbefehl bestehen, veranlaßt der Disziplinarvorgesetzte, daß der Soldat dem nächsten Amtsrichter vorgeführt wird.

**8.**

Liegt gegen den zurückgekehrten Soldaten kein Haftbefehl vor, besteht aber der begründete Verdacht, daß sich der betreffende Soldat strafbar gemacht hat und daß er sich erneut unerlaubt entfernen will, teilt der Disziplinarvorgesetzte dies dem nächsten Amtsrichter mit. Die Angaben zu Nr 6.1 bis 6.11 der Anlagen 1 oder 1 a der ZI)v 10/13 "Besondere Vorkommnisse" sind mitzuteilen.

**9.**

Kehrt ein gesuchter Soldat zurück oder wird er zurückgebracht, ist stets eine disziplinarrechtliche Prüfung geboten. Ist ein Soldat nicht länger als drei volle Kalendertage unerlaubt abwesend gewesen und besteht kein Verdacht, daß er Fahnenflucht begangen hat, kann der Fall ohnehin nur disziplinar erledigt werden.

Vor der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme wird zu beachten sein, daß bei unerlaubter Abwesenheit des Soldaten von mehr als einem Kalendertag Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße oder Disziplinararrest und Disziplinarbuße nebeneinander zulässig sind (§ 18 Abs 2 Nr 2 WDO). Eine Aussetzung der disziplinareren Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen der selben Tat schwebenden Strafverfahrens (§ 2 9 Abs 3 WDO) ist regelmäßig nur dann vertretbar, wenn der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt werden kann.

**10.**

Wird ein gesuchter Soldat, gegen den kein Haftbefehl vorliegt, aufgegriffen, läßt der Disziplinarvorgesetzte ihn unverzüglich abholen.

**11.**

Wird ein wegen Verdachts des Vergehens gemäß §§ 15, 16 WStG gesuchter Soldat von Organen der Bundeswehr festgenommen, nachdem eine Abgabe erfolgt ist, ist die zuständige Strafverfolgungsbehörde unverzüglich zu verständigen, damit diese die Rücknahme etwaiger Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Löschung einer Fahndungsausschreibung veranlassen kann. Besteht zum Zeitpunkt der Festnahme bereits ein Haftbefehl, ist der Soldat der für den Festnahmeort zuständigen Polizeidienststelle zur Vorführung vor den Haftrichter zu überstellen.

**12.**

Tritt ein wehrpflichtiger Soldat seinen Dienst in der Bundeswehr zu dem im Einberufungsbescheid bestimmten Zeitpunkt

nicht an, sind die vorstehenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, denn der Wehrpflichtige wird nach § 2 SG mit dem im Einberufungsbescheid für den Dienstantritt festgesetzten Zeitpunkt Soldat.

Vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft und vor Einleitung sonstiger Maßnahmen hat der Disziplinarvorgesetzte durch Anfrage bei dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt festzustellen, ob

- a. der Einberufungsbescheid dem Wehrpflichtigen wirksam zugestellt worden ist,
- b. ein eingelegter Widerspruch ausnahmsweise aufschiebende Wirkung oder das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung angeordnet hat oder
- c. sonstige Gründe vorliegen, die der Einberufung entgegenstehen.

Unabhängig von dieser Anfrage des Disziplinarvorgesetzten hat das Kreiswehrrersatzamt dem Einberufungstruppenteil eintretende Einberufungshindernisse sofort mitzuteilen. Fallen diese nachträglich fort, hat das Kreiswehrrersatzamt den Einberufungstruppenteil unverzüglich zu unterrichten.

Ergibt sich aus den Mitteilungen des Kreiswehrrersatzamtes, daß der Einberufungsbescheid noch wirksam ist, hat der Disziplinarvorgesetzte nach den Bestimmungen dieses Erlasses zu verfahren. Darüber hinaus kann er die Polizei des jeweiligen Wohnsitzes unter Hinweis auf § 44 Abs 3 WKIG ersuchen, den wehrpflichtigen Soldaten dem nächsten Feldjägerdienstkommando zuzuführen. Die Verpflichtung zur Anfrage nach Absatz 2 entfällt, wenn eine Mitteilung nach Absatz 3 erfolgt ist.

Wird ein Soldat, der den Wehrdienst nicht angetreten hat, auf -gegriffen oder stellt er sich freiwillig der Truppe, ist das für die Einberufung zuständige Kreiswehrrersatzamt unverzüglich zu unterrichten. Eine erneute Festsetzung von Ort und Zeit des Dienstantritts durch das Kreiswehrrersatzamt unterbleibt; der Soldat hat sofort am Dienst teilzunehmen.

Die Bestimmung des Entlassungszeitpunkts für Soldaten, die ihren Wehrdienst nicht zu dem im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt, sondern später angetreten haben, erfolgt gemäß den "Bestimmungen über das Nachdienen von Soldaten, die Grundwehrdienst zu leisten haben" (ZDv 14/5, B 161). Tritt ein Soldat vor Ablauf der vom Kreiswehrrersatzamt im Einberufungsbescheid vorgesehenen Dauer des Grundwehrdienstes diesen nicht freiwillig an oder wird er in dieser Zeit nicht aufgegriffen, sind die Personalunterlagen dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt zurückzusenden.

**13.**

Kosten - insbesondere Fahndungs- und Rückführungskosten die der Bundeswehr durch die Rückführung eines Soldaten zur Truppe entstanden sind, sind vom Soldaten nicht zurückzufordern.

Für unerlaubt abwesende Soldaten, die aus dem Ausland um Rückführung nachsuchen, gelten die Hilfeleistungsbestimmungen des § 5 des Konsulargesetzes, wonach der Hilfeleistungsempfänger zum Ersatz der Auslagen verpflichtet ist.

## **Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckungen in der Bundeswehr**

### **A. Zustellungen an Soldaten**

#### **1.**

Für Zustellungen an Soldaten in gerichtlichen Verfahren gelten dieselben Bestimmungen wie für Zustellungen an andere Personen.

#### **2.**

Will ein Zustellungsbeamter (z.B. Gerichtsvollzieher, Post- oder Behördenbediensteter, Gerichtswachtmeister) in einer Truppenunterkunft einem Soldaten zustellen, ist er von der Wache in das Geschäftszimmer der Einheit des Soldaten zu verweisen.

#### **3.**

Ist der Soldat, dem zugestellt werden soll, sogleich zu erreichen, hat ihn der Kompaniefeldwebel zur Entgegennahme des zuzustellenden Schriftstückes auf das Geschäftszimmer zu rufen.

#### **4.**

Ist der Soldat nicht sogleich erreichbar, hat der Kompaniefeldwebel dies dem Zustellungsbeamten mitzuteilen. Handelt es sich um einen in Gemeinschaftsunterkunft wohnenden Soldaten, kann der Zustellungsbeamte auf Grund von § 181 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) oder der entsprechenden Vorschriften der Verwaltungszustellungsgesetze, z.B. § 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes, eine Ersatzzustellung an den Kompaniefeldwebel - in dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter - durchführen. Diese Vorschriften sehen ihrem Wortlaut nach zwar nur Ersatzzustellung an den Hauswirt oder Vermieter vor. Es entspricht jedoch ihrem Sinn, den Kompaniefeldwebel nach seinen dienstlichen Aufgaben dem Hauswirt oder Vermieter gleichzustellen.

#### **5.**

Wird der Soldat, dem zugestellt werden soll, voraussichtlich längere Zeit abwesend sein, hat der Kompaniefeldwebel die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes abzulehnen. Er hat dabei, sofern nicht Gründe der militärischen Geheimhaltung entgegenstehen, dem Zustellungsbeamten die Anschrift mitzuteilen, unter der der Zustellungsadressat derzeit zu erreichen ist.

**6.**

Eine Ersatzzustellung an den Kompaniefeldwebel ist nicht zulässig, wenn der Soldat, dem zugestellt werden soll, innerhalb des Kasernenbereichs eine besondere Wohnung hat oder außerhalb des Kasernenbereichs wohnt. In diesen Fällen hat der Kompaniefeldwebel dem Zustellungsbeamten die Wohnung des Soldaten anzugeben.

**7.**

Der Kompaniefeldwebel darf nicht gegen den Willen des Soldaten von dem Inhalt des zugestellten Schriftstückes Kenntnis nehmen oder den Soldaten auffordern, ihm den Inhalt mitzuteilen.

**8.**

Der Kompaniefeldwebel hat Schriftstücke, die ihm bei der Ersatzzustellung übergeben worden sind, dem Adressaten sogleich nach dessen Rückkehr auszuhändigen.

**9.**

Bei eingeschifften Angehörigen der Bundeswehr ist bei sinngemäßer Auslegung des § 181 Abs. 2 ZPO der Wachtmeister eines Schiffes bzw. der Kommandant eines Bootes - in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter - an Bord zur Entgegennahme von Ersatzzustellungen befugt.

**10.**

Diese Vorschriften gelten auch, wenn im disziplinargerichtlichen Verfahren ein Soldat eine Zustellung auszuführen hat.

**B. Ladungen von Soldaten****a. Verfahren vor den Wehrdienstgerichten****11.**

Im disziplinargerichtlichen Verfahren werden Soldaten als Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts, des Wehrdienstgerichts oder des Untersuchungsführers zur Hauptverhandlung und zu sonstigen Vernehmungen dienstlich gestellt. Bei Bekanntgabe des Termins ist ihnen eine Abschrift der Ladung auszuhändigen.

**12.**

Die Reise eines dienstlich gestellten Soldaten zur Vernehmung ist eine Dienstreise. Der Soldat erhält daher Reisekostenvergü-

tung nach dem Reisekostengesetz und, falls erforderlich, eine Militärdienstfahrkarte.

**13.**

Das Wehrdienstgericht, der Untersuchungsführer oder der Wehrdisziplinaranwalt, die um die Gestellung des Soldaten ersuchen, haben diesem nach Beendigung des Dienstgeschäfts zu bescheinigen, wann das Dienstgeschäft beendet war. Diese Bescheinigung hat der Soldat seiner Reisekostenrechnung beizufügen.

**14.**

Die Dienststelle des Soldaten hat dem Wehrdienstgericht, dem Untersuchungsführer oder dem Wehrdisziplinaranwalt unverzüglich alle durch die Gestellung entstandenen Kosten mitzuteilen, damit sie gegebenenfalls von dem in die Kosten verurteilten Beschuldigten wieder eingezogen werden können. Die Mitteilung der Kosten erfolgt durch Übersendung einer Zweitschrift der Reisekostenrechnung (Kassenanweisung über Reisekostenvergütung), die zunächst gleichzeitig mit der Erstschrift dem zuständigen Verwaltungsbeamten vorzulegen und von diesem sachlich und rechnerisch mit festzustellen ist. Die Zweitschrift ist als solche deutlich kenntlich zu machen; die darauf angebrachte Kassenanweisung ist durchzustreichen.

**15.**

Werden mit einer Dienstreise im disziplinargerichtlichen Verfahren gleichzeitig andere Dienstgeschäfte erledigt, müssen die einzelnen Aufträge ihrem zeitlichen Ablauf entsprechend in der Reisekostenrechnung dargestellt und für jeden Antrag die entstehenden Kosten besonders - gegebenenfalls anteilmäßig - angegeben werden. Dies ist erforderlich, um den Kostenschuldner nur mit den Auslagen zu belasten, die in Durchführung seines Verfahrens tatsächlich entstanden sind. Zu den anteilig zu erstattenden Kosten gehören die Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder und Nebenkosten. Hat der Soldat eine Militärdienstfahrkarte benutzt, ist in der zu übersendenden Zweitschrift der Reisekostenrechnung die Fahrtstrecke anzugeben, auf die die Militärdienstfahrkarte ausgestellt war. Die Kosten der Militärdienstfahrkarte errechnet die Stelle, die um die Gestellung ersucht hat, nach Maßgabe der Preistafel für den deutschen Militär-Eisenbahntarif. Die Länge der Fahrtstrecke richtet sich nach den Entfernungen, die im öffentlichen Fahrplan angegeben sind.

**16.**

Muß ein Dienstkraftfahrzeug zur Reise eines dienstlich gestellten Soldaten benutzt werden, sind in der Zweitschrift der Reisekostenrechnung die Fahrtkilometer anzugeben. Die Fahrtkosten errechnet die Stelle, die um die Gestellung ersucht hat. Die Berechnung erfolgt ohne Rücksicht auf die tatsächlich entstandenen Kosten und ohne Begrenzung der Kilometerzahl nach den im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges je Kilometer zu zahlenden Kosten. Dies gilt auch dann, wenn das Dienstkraftfahrzeug für mehrere Soldaten gestellt worden ist.

**16 a.**

Für andere Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und für Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten gelten die Nummern 11 bis 16 entsprechend.

**b Verfahren vor sonstigen deutschen Gerichten****17.**

In Verfahren vor sonstigen deutschen Gerichten werden Soldaten als Parteien, Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in derselben Weise wie andere Personen geladen. Die Ladung wird ihnen also auf Veranlassung des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft zugestellt oder übersandt.

**18.**

In Strafverfahren haben auch der Angeklagte, der Nebenkläger und der Privatkläger das Recht, Zeugen oder Sachverständige unmittelbar laden zu lassen. Ein Soldat, der eine solche Ladung durch den Gerichtsvollzieher erhält, braucht ihr jedoch nur dann zu folgen, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung, insbesondere für Reisekosten, bar angeboten oder deren Hinterlegung bei der Geschäftsstelle des Gerichts nachgewiesen wird.

**19.**

Erhalten Soldaten eine Ladung zu einem Gerichtstermin, haben sie den erforderlichen Sonderurlaub gemäß § 9 der Soldatenurlaubsverordnung - SUV - (ZI)v 14/5 F 501) in Verbindung mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZI)v 14/5 F 511) zu beantragen. Der Urlaub ist zu gewähren, sofern durch die Abwesenheit der Soldaten die Sicherheit und die Einsatzbereitschaft der Truppe nicht gefährdet sind und - bei einer unmittelbaren Ladung (vgl. Nr 18) - die gesetzliche Entschädigung an-

geboten oder hinterlegt ist. Die Soldaten haben für ihr pünktliches Erscheinen vor Gericht selbst zu sorgen. Stehen der Wahrnehmung des Termins vorgenannte oder gesundheitliche Gründe entgegen, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen.

**20.**

Militärdienstfahrkarten oder Reisekosten erhalten die vorgeladenen Soldaten nicht.

**21.**

Soldaten, die von einem Gericht oder einer Justizbehörde als Zeugen oder Sachverständige vorgeladen sind, erhalten von der Stelle, die sie vernommen hat, Zeugen- oder Sachverständigenentschädigung.

**22.**

Sind Soldaten, die von einem Gericht oder einer Justizbehörde als Zeugen oder Sachverständige vorgeladen sind, nicht in der Lage, die Kosten der Reise zum Terminort aufzubringen, können sie bei der Stelle, die sie vorgeladen hat, die Zahlung eines Vorschusses beantragen.

**23.**

Soldaten, die als Beschuldigte oder Parteien vor ein ordentliches deutsches Gericht vorgeladen sind, können unter gewissen Voraussetzungen von der Stelle, die sie vorgeladen hat, auf Antrag Reisekostenersatz und notfalls einen Vorschuß erhalten, wenn sie die Kosten der Reise zum Gericht nicht aufbringen können.

**24.**

Kann die Entscheidung der nach den Nummern 22 und 23 zuständigen Stelle wegen der Kürze der Zeit nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden, ist, wenn ein Gericht der Zivil- oder Straf -gerichtsbarkeit oder eine Justizbehörde die Ladung veranlaßt hat, auch das für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Geladenen zuständige Amtsgericht zur Bewilligung des Vorschusses zuständig.

**25.**

Ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß bei der Vernehmung dienstliche Dinge berührt werden, ist der Soldat bei Erteilung des Urlaubs über die Verschwiegenheitspflicht nach § 14 Abs. 1 und 2 des Soldatengesetzes (ZDv 14/5 B 101) zu belehren. Die Einholung einer etwa erforderlichen Aussagegenehmigung ist Sache des Gerichts.

### **c. Verfahren vor Gerichten der Gaststreitkräfte**

#### **26.**

Deutsche Soldaten werden ebenso wie andere Deutsche vor Gerichte der Gaststreitkräfte über die zuständigen deutschen Staatsanwaltschaften geladen.

#### **27.**

Soldaten, die als Zeugen oder Sachverständige vor Gerichte der Gaststreitkräfte geladen werden, erhalten Zeugen- oder, Sachverständigengebühren. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Vorschusses durch deutsche Behörden oder Behörden der Gaststreitkräfte besteht jedoch nicht.

#### **28.**

Im übrigen gilt die Regelung nach den Nummern 19, 20 und 25.

### **C. Vorführungen von Soldaten**

#### **29.**

Soldaten, deren Vorführung von einem Gericht angeordnet worden ist, werden diesem nicht durch eine militärische Dienststelle, sondern durch die allgemeinen Behörden vorgeführt.

### **D. Zwangsvollstreckungen gegen Soldaten**

#### **30.**

Zwangsvollstreckungen, auf die die Zivilprozeßordnung Anwendung findet, werden durch den dafür zuständigen Vollstreckungsbeamten, regelmäßig den Gerichtsvollzieher, auch gegen Soldaten nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Eine vorherige Anzeige an die militärische Dienststelle ist erforderlich, auch im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Vollstreckung.

#### **31.**

Auch Vollstreckungen gegen Soldaten im Verwaltungszwangsverfahren, die der Vollziehungsbeamte der Verwaltungsbehörde vornimmt, werden nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Nummer 30 Satz 2 (vorherige Anzeige an die militärische Dienststelle) gilt auch hier.

#### **32.**

Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, in Sachen zu vollstrecken, die sich im Alleingewahrsam, d.h., in der alleinigen tatsächlichen Gewalt des Schuldners, befinden.

**33.**

Ein Soldat, der in der Gemeinschaftsunterkunft wohnt, hat Alleingewahrsam an ihm gehörenden Sachen, die sich in dem ihm zugewiesenen Wohnraum befinden. Der Vollstreckungsbeamte kann daher verlangen, daß ihm Zutritt zu dem Wohnraum des Soldaten gewährt wird, gegen den vollstreckt werden soll.

**34.**

Dagegen hat ein Soldat regelmäßig keinen Alleingewahrsam an ihm gehörenden Sachen, die sich in anderen militärischen Räumen befinden. Anders liegt es nur, wenn der Soldat diese Sachen so aufbewahrt, daß sie nur seinem Zugriff unterliegen. Das würde z.B. zutreffen, wenn ein Kammerunteroffizier im Kammerraum eigene Sachen in einem besonderen Spind verwahrt, zu dem nur er den Schlüssel hat. Nur wenn ein solcher Ausnahmefall vorliegt, kann der Vollstreckungsbeamte Zutritt zu anderen Räumen als dem Wohnraum des Soldaten verlangen.

**35.**

Dem Vollstreckungsbeamten ist die Vollstreckung in die im Alleingewahrsam des Schuldners stehenden Sachen zu ermöglichen.

**36.**

Soweit Außenstehenden das Betreten von Räumen, Anlagen, Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen aus Gründen des Geheimnisschutzes grundsätzlich untersagt ist, ist auch dem Vollstreckungsbeamten der Zutritt zu versagen, wenn Gründe der Geheimhaltung dies erfordern und es nicht möglich ist, durch besondere Vorkehrungen einen Geheimnisschutz zu erreichen.

**37.**

Muß dem Vollstreckungsbeamten aus Gründen des Geheimnisschutzes das Betreten von Räumen, Anlagen, Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen verweigert werden, ist es Pflicht des Disziplinarvorgesetzten des Soldaten, dafür zu sorgen, daß die Vollstreckung trotzdem durchgeführt werden kann. Beispielsweise kann der Vorgesetzte veranlassen, daß die gesamte Habe des Soldaten dem Vollstreckungsbeamten an einem Ort zur Durchführung der Vollstreckung vorgelegt wird, den er betreten darf.

**38.**

Bei jeder Vollstreckung, die in militärischen Räumen oder an Bord stattfindet, hat ein Vorgesetzter des Schuldners - an Bord der Kommandant oder sein Stellvertreter - anwesend zu sein. Er hat darauf hinzuwirken, daß durch die Zwangsvollstreckung kein

besonderes Aufsehen erregt wird. Will der Vollstreckungsbeamte in Sachen vollstrecken, die dem Bund oder anderen Soldaten gehören, soll der Vorgesetzte des Schuldners den Vollstreckungsbeamten auf die Eigentumsverhältnisse aufmerksam machen. Zu Anweisungen an den Vollstreckungsbeamten ist der Vorgesetzte nicht befugt.

### **E. Erzwingungshaft gegen Soldaten**

#### **39.**

Die ZPO kennt eine nichtkriminelle Erzwingungshaft. Sie wird insbesondere gegen Schuldner verhängt, die sich weigern, eine eidesstattliche Versicherung nach §§ 807, 883 ZPO (Offenbarungsversicherung) abzugeben. Diese Haftart ist aufgrund richterlichen Haftbefehls auch gegen Soldaten zulässig. Verhaftet wird der Schuldner im Auftrag des Gläubigers durch den Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher).

#### **40.**

Nach § 9 10 ZPO hat der Gerichtsvollzieher vor der Verhaftung eines Soldaten der vorgesetzten Dienstbehörde Mitteilung zu machen. Es ist davon auszugehen, daß § 910 ZPO trotz seines Wortlauts auch auf Soldaten wenigstens entsprechend anzuwenden ist. Der Gerichtsvollzieher darf den Schuldner erst verhaften, nachdem dessen vorgesetzte Dienstbehörde für Vertretung gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntnis zu setzen.

#### **41.**

Zeigt ein Gerichtsvollzieher die bevorstehende Verhaftung eines Soldaten an, hat der Vorgesetzte für dessen Vertretung zu sorgen und den Gerichtsvollzieher zu benachrichtigen, sobald sie sichergestellt ist.

#### **42.**

Will ein Gerichtsvollzieher einen Soldaten ohne vorherige Benachrichtigung von dessen Vorgesetzten verhaften, weil er eine entsprechende Anwendung des § 9 10 ZPO nicht für gerechtfertigt hält, ist mir zu berichten.

#### **43.**

Für Angehörige der Besatzung eines Schiffes der Marine findet darüber hinaus § 904 Nr. 3 ZPO Anwendung, wonach die Erzwingungshaft gegen die zur Besatzung eines Schiffes gehörenden Personen unstatthaft ist, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet

und nicht in einem Hafen liegt. Die Reise ist angetreten, wenn das Schiff mit dem Ablegen begonnen hat. Lehnt es ein Gerichtsvollzieher ab, § 904 Nr. 3 ZPO anzuwenden, gilt Nummer 42 entsprechend.

#### **44.**

Die vorstehende Regelung gilt auch für sonstige Erzwingungshaft, auf die die Erzwingungshaftbestimmungen der Zivilprozeßordnung anzuwenden sind, zum Beispiel bei der Vollstreckung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Justizbetriebsordnung, nach § 85 des Arbeitsgerichtsgesetzes, nach § 167 der Verwaltungsgerichtsordnung, nach §§ 198 und 200 des Sozialgerichtsgesetzes und nach § 334 Abs. 3 der Abgabenordnung sowie für die Ersatzzwangshaft nach § 16 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes, nach § 24 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg, nach Artikel 33 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, nach § 61 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 67 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz. Sie gilt nicht für die Vollstreckung anderer, insbesondere strafprozessualer Haftbefehle.

**Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch  
den Disziplinarvorgesetzten (§ 112a Nr. 2 des  
Jugendgerichtsgesetzes)**

**Vom 25. August 1958.**

Auf Grund des § 115 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 306) 16) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Hat der Richter Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten rechtskräftig angeordnet (§ 112a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes), so unterliegt der Soldat für ihre Dauer den Vorschriften der §§ 2 bis 9.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte eröffnet dem Soldaten, daß er seine Überwachung und Betreuung (§ 112b Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes) übernommen habe und macht den Tag der Eröffnung aktenkundig.

**§ 2**

**Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung**

Der Soldat hat in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wenn nicht zwingende dienstliche oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

**§ 3**

**Dienstleistung**

Der Soldat leistet Dienst wie jeder andere Soldat der Einheit.

**§ 4**

**Auflagen**

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte kann dem Soldaten, auch für die Freizeit, Auflagen machen, die dem Zweck der Erziehungsmaßregel dienen.

(2) Insbesondere kann er eine bestimmte Beschäftigung aufgeben oder ihm verbieten,

1. alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
2. Gaststätten, Vergnügungsstätten oder Spielhallen aufzusuchen,
3. sich an Glücksspielen beteiligen,
4. sich an bestimmten Orten oder Örtlichkeiten aufzuhalten,
5. mit bestimmten Personen oder Personen bestimmter Gruppen zu verkehren, von denen zu befürchten ist, daß sie ihn schädlich beeinflussen werden, oder
6. bestimmte Gegenstände im Besitz zu haben, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können.

## **§ 5**

### **Verlassen der Unterkunft**

(1) Der Soldat darf sich einen Monat lang während seiner Freizeit nicht außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten; die Frist beginnt mit dem Tage der Eröffnung (§ 1 Abs. 2). Aus zwingenden Gründen oder bei besonders guter Führung kann der nächste Disziplinarvorgesetzte Ausnahmen zulassen.

(2) Darüber hinaus kann der nächste Disziplinarvorgesetzte, wenn es dem Zweck der Erziehungsmaßregel dient, den Aufenthalt während der Freizeit außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zeitlich beschränken oder für insgesamt nicht mehr als vier Monate verbieten.

## **§ 6**

### **Urlaub**

(1) Erholungsurlaub ist dem Soldaten in den ersten drei Monaten nach dem Tage der Eröffnung (§ 1 Abs. 2) zu versagen. Bei besonders guter Führung kann der nächste Disziplinarvorgesetzte Ausnahmen zulassen.

(2) In der Folgezeit kann der nächste Disziplinarvorgesetzte dem Soldaten den allgemein zustehenden Erholungsurlaub ganz oder teilweise gewähren, wenn keine er-zieherischen Nachteile zu erwarten sind oder diese auf andere Weise, insbesondere durch Auflagen (§ 4), vermieden werden können.

## **§ 7 Besoldung**

- (1) Die Besoldung des Soldaten wird nicht gekürzt.
- (2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte kann anordnen, daß dem Soldaten nur ein Teil der Besoldung, jedoch mindestens ein Viertel, ausgezahlt wird, wenn es dem Zweck der Erziehungsmaßregel dient. Der Rest ist spätestens am Ende der Erziehungshilfe nachzuzahlen.

## **§ 8 Vorschlag für die Beendigung der Erziehungshilfe**

Hält der nächste Disziplinarvorgesetzte den Zweck der Erziehungshilfe für erreicht, bevor sie ein Jahr gedauert hat oder der Soldat zweiundzwanzig Jahre alt geworden ist oder der Soldat aus dem Wehrdienst entlassen wird, so schlägt er dem Vollstreckungsleiter vor, die Erziehungsmaßregel für erledigt zu erklären.

## **§ 9 Verhältnis zur Wehrdisziplinarordnung und zur Wehrbeschwerdeordnung**

- (1) Die Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung finden Anwendung. Ist die weitere Beschwerde gegen eine Maßnahme, die der nächste Disziplinarvorgesetzte nach dieser Verordnung getroffen hat, erfolglos geblieben oder ist über sie innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so kann der Soldat, soweit nicht andere gerichtliche Zuständigkeiten gesetzlich begründet sind, die Entscheidung des Truppendienstgerichts (§ 17 der Wehrbeschwerdeordnung) beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand hat.

## **§ 10 Inkrafttreten 17)**

- 17) Diese Verordnung ist am 31. August 1958 in Kraft getreten.

## **Verfahrensrichtlinien bei der Einbehaltung von Bezügen im Rahmen der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten**

### **- Erstfassung -**

Dienstbezüge und Wehrsold sind im Rahmen einer nach § 7 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten vom 25. August 1958 (DVOErziehungshilfe) 18) getroffenen Anordnung wie folgt zu zahlen:

#### **A. Bei Empfängern von Dienstbezügen**

##### **1.**

Der Disziplinarvorgesetzte benachrichtigt das zuständige Wehrbereichsgebührensamt (WBGA) durch "Änderungsmeldung" (ZDv 20/15 - Änderungsart S 3) über eine nach § 7 Abs. 2 DVO-Erziehungshilfe getroffene Anordnung. Der Änderungsmeldung ist die "Mitteilung über eine Anordnung nach § 7 Abs. 2 DVO-Erziehungshilfe" nach dem Muster der Anlage (Mitteilung) beizufügen.

Eine Durchschrift der Mitteilung ist dem Soldaten gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen.

##### **2.**

Das WBGA teilt dem Disziplinarvorgesetzten unverzüglich schriftlich mit, von welchem Zeitpunkt ab die Anordnung durchgeführt wird. Die Höhe des Betrages, der an den Soldaten monatlich ausgezahlt wird, und die Höhe des einbehaltenen Betrages (Restbetrag) sowie Änderungen zu diesen Beträgen sind dem Disziplinarvorgesetzten und dem Soldaten mitzuteilen.

##### **3.**

Das WBGA veranlaßt die Buchung des Restbetrages der monatlichen Dienstbezüge beim Vw-Konto und erteilt für die Auszahlung des Restbetrages zu dem vom Disziplinarvorgesetzten bestimmten Zeitpunkt Auszahlungsanordnung. Der Tag der Auszahlung und die Höhe des zur Auszahlung kommenden Restbetrages sind dem Disziplinarvorgesetzten und dem Soldaten mitzuteilen.

##### **4.**

Das WBGA kann eine Anordnung nach § 7 Abs. 2 DVO-Erziehungshilfe nur dann mit Beginn des folgenden Monats durchführen,

wenn ihm die Mitteilung spätestens bis zum 8. eines Monats vorliegt. Später eingehende Mitteilungen können vom WBGÄ erst bei der Zahlung der Dienstbezüge für den übernächsten Monat berücksichtigt werden.

## **B. Bei Wehrsoldempfängern**

### **5.**

Der Disziplinarvorgesetzte benachrichtigt den für den Soldaten zuständigen Wirtschaftstruppenteil durch die Mitteilung nach dem Muster der Anlage. Eine Durchschrift der Mitteilung ist dem Soldaten gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.

### **6.**

Der Wirtschaftstruppenteil teilt dem Disziplinarvorgesetzten unverzüglich schriftlich mit, von welchem Zeitpunkt ab die Anordnung durchgeführt wird und veranlaßt die Auszahlung des Teilbetrages und die Vereinnahmung des Restbetrages beim Vw-Konto. Die Höhe des monatlichen Restbetrages ist dem Disziplinarvorgesetzten und dem Soldaten mitzuteilen. Der Wirtschaftstruppenteil erteilt für die Auszahlung des Restbetrages an den Soldaten zu dem vom Disziplinarvorgesetzten bestimmten Zeitpunkt Auszahlungsanordnung. Der Tag der Auszahlung und die Höhe des zur Auszahlung kommenden Restbetrages sind dem Disziplinarvorgesetzten und dem Soldaten mitzuteilen.

### **7.**

Eine Anordnung nach § 7 Abs. 2 DVO-Erziehungshilfe kann bei Wehrsoldempfängern nur dann zum Beginn des folgenden Monats durchgeführt werden, wenn die Mitteilung dem für den Soldaten zuständigen Wirtschaftstruppenteil spätestens bis zum 25. eines Monats vorliegt.

### **8.**

Die Mitteilung (Anlage) ist bei Bedarf von der Einheit/Dienststelle selbst herzustellen.

(Muster)

Kursivschrift: Zutreffendes angeben.

1. Ausfertigung an *Wehrbereichsgebührensamt / Wirtschaftstruppenteil*
  2. Ausfertigung an den Soldaten
- Entwurf zu den Personalpapieren des Soldaten

*Dienststelle*  
*Dienststellung*

*Postleitzahl, Ort, Datum*  
*Straße, Hausnummer*  
*Fernsprecher*

Vertraulich

Mitteilung über eine Anordnung nach § 7 Abs. 2 DVO  
Erziehungshilfe

1 An

*Wehrbereichsgebührensamt ...../ Wirtschaftstruppenteil  
.....- Truppenverwaltung -*

Im Rahmen des § 7 Abs 2 DVO - Erziehungshilfe ordne ich an, daß dem  
*Dienstgrad, Vorname, Name      Personenkennziffer .....*  
*Einheit/Dienststelle*

von *den monatlichen Netto-Dienstbezügen 19) dem monatlichen Wehrsold*

für die Monate .....

jeweils nur *zwei Drittel / die Hälfte / ein Drittel / ein Viertel* auszu-  
zahlen *ist / sind*.

Der Restbetrag ist dem Soldaten *in einer Summe am...../ aufgrund  
meiner besonderen Anordnung* auszuführen.

Ich bitte, mir unverzüglich die Durchführung dieser Anordnung zu be-  
stätigen. Dabei sind die Höhe des Betrages, der an den Soldaten monat-  
lich ausgezahlt wird, und die Höhe des einbehaltenen Betrages (Rest  
betrag) mir und dem Soldaten mitzuteilen; das gleiche gilt, wenn sich  
die Höhe des Restbetrages ändert.

2 An den      Gegen Empfangsbekanntnis  
Soldaten  
zur Kenntnis.

Der danach zustehende Auszahlungsbetrag wird vom Wehrbereichs-  
ebührensamt monatlich auf Ihr Gehaltskonto überwiesen.

Unterschrift, Dienstgrad, Dienstsiegel

19) Dienstbezüge werden jeweils am letzten Werktag eines Monats im voraus gezahlt, Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ist das von dem Soldaten monatlich einzuzahlende Verpflegungsgeld zu berücksichtigen.

## **Einleitungsbehörden nach § 87 der Wehrdisziplinarordnung**

Einleitungsbehörden nach § 87 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) sind

### **I.**

für Offiziere in der Dienstgradgruppe der Generale der Bundesminister der Verteidigung;

### **II.**

1. für Offiziere im Dienstgrad Oberst oder in entsprechenden Dienstgraden,
2. für Soldaten bis zum Dienstgrad eines Oberstleutnants oder eines entsprechenden Dienstgrades, wenn keine der in Abschnitt III genannten Einleitungsbehörden zuständig ist, der Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr und Inspekteur der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen, Inspekteur des Heeres, Inspekteur der Luftwaffe, Inspekteur der Marine, Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr für seinen Befehlsbereich;

### **III.**

für die übrigen Soldaten bis zum Dienstgrad eines Oberstleutnants oder eines entsprechenden Dienstgrades, soweit sie truppendienstlich unterstellt sind,

A. im Heer  
der

1. Befehlshaber Heeresführungskommando,
2. Kommandeur der Truppen Oberste Bundeswehrführung/Heeresführungstruppen,
3. Kommandeur Heeresunterstützungskommando,
4. Amtschef Heeresamt,
5. Kommandierende General/Stellvertretende Kommandierende General des I. Deutsch-Niederländischen Korps 20),
6. Kommandierende General II. und IV. Korps,
7. Kommandeur der Korpstruppen,

20) je nach deutscher Besetzung

8. Befehlshaber im Wehrbereich,
9. Kommandeur einer Division,
10. Befehlshaber im Wehrbereich/Kommandeur einer Division
11. Kommandeur Kommando Luftbewegliche Kräfte/4. Division;

**B. in der Luftwaffe**  
der

1. Befehlshaber Luftwaffenführungskommando,
2. Kommandeur Luftwaffenunterstützungskommando,
3. Amtschef Luftwaffenamt,
4. Kommandierende General eines Luftwaffenkommandos,
5. Kommandeur Lufttransportkommando,
6. Kommandeur Luftwaffenführungsdienstkommando,
7. Kommandeur einer Luftwaffendivision;

**C. in der Marine**  
der

1. Amtschef Marineamt,
2. Befehlshaber der Flotte,
3. Kommandeur des Marineunterstützungskommandos;

**D. im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen und im Bereich der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr der**

1. Amtschef des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst/ Ständige Vertreter des Präsidenten des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst,
2. Amtschef Personalamt der Bundeswehr,
3. Amtschef Sanitätsamt der Bundeswehr,
4. Amtschef Streitkräfteamt;

**IV.**

für Soldaten, die truppendienstlich keiner der in den Abschnitten II und III genannten Einleitungsbehörden unterstehen, der Bundesminister der Verteidigung;

**V.**

1. für Offiziere der Reserve, Offiziere im Ruhestand sowie im Reserveverhältnis stehende Offiziere im Ruhestand jeweils vom Dienstgrad Oberst oder einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts der Bundesminister der Verteidigung;

2. für die übrigen Offiziere der Reserve, für die übrigen im Reserveverhältnis stehenden Offiziere im Ruhestand und die nach § 1 Abs. 3 WDO als Soldaten im Ruhestand geltenden Offiziere  
der Amtschef Personalamt der Bundeswehr;
3. für die übrigen Offiziere im Ruhestand sowie alle übrigen früheren Soldaten der für deren Wohnsitz zuständige Befehlshaber im Wehrbereich/Kommandeur einer Division; besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Kommandeur der Truppen Oberste Bundeswehrführung/Heeresführungstruppen zuständige Einleitungsbehörde.

## VI.

Bei Wegfall der Einleitungsbehörde nach Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens wird diejenige Einleitungsbehörde zuständig, der der Soldat nunmehr unterstellt ist.

Bei Wegfall der Einleitungsbehörde nach Ausscheiden des Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis geht deren Zuständigkeit auf den Befehlshaber in dem Wehrbereich über, in dem die bisherige Einleitungsbehörde ihren Sitz hatte. Die Zuständigkeit des Truppendienstgerichts wird hiervon nicht berührt (§ 64 Abs. 1 WDO).

## **Trunkenheit am Steuer**

### **- Neufassung -**

#### **1.**

Ein Soldat, der unter Alkoholeinfluß ein Kraftfahrzeug führt, gefährdet in unverantwortlicher Weise Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer und nicht zuletzt sich selbst. Bei Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges setzt er leichtfertig Eigentum und Vermögen des Dienstherrn aufs Spiel.

#### **2.**

Kraftfahrern von Dienstkraftfahrzeugen ist es verboten,

- ein Dienstkraftfahrzeug zu führen, wenn sie eine durch vorangegangenen Alkoholkonsum bedingte Beeinträchtigung ihrer Fahrtüchtigkeit nicht ausschließen können. Sie sind verpflichtet, den Alkoholkonsum ihren Vorgesetzten zu melden;
- alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, wenn innerhalb der folgenden 12 Stunden ein Fahrauftrag durchzuführen ist.

Das Verbot des Alkoholkonsums im Dienst und bei Dienstunterbrechungen (ZDv 10/5 Nr. 403) gilt für Kraftfahrer und ihre Beifahrer während des Fahrdienstes und in Fahrpausen sowie für Kraftfahrer, die als "Kraftfahrer vom Dienst" zu einer ständigen oder zu einer zeitlich begrenzten Fahrbereitschaft eingeteilt sind; insoweit gibt es keine Befugnis, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Personen, die Rauschmittel nehmen oder zum ständigen Alkoholmißbrauch neigen, sind als Kraftfahrer ungeeignet; ihnen ist die Fahrerlaubnis gemäß ZI)v 43/1 zu entziehen.

#### **3.**

Werden für Fahrten aus Anlaß geselliger und kameradschaftlicher Veranstaltungen, für Betreuungsfahrten oder für Betriebsausflüge Dienstkraftfahrzeuge aufgrund der ZDv 43/2 Nrn. 407, 408-413 bereitgestellt, sind Soldaten anzuhalten, nicht ihre eigenen, sondern Dienstkraftfahrzeuge zu benutzen, soweit sie nicht auf jeden Alkoholkonsum verzichten.

#### **4.**

Trunkenheit am Steuer und Straßenverkehrsgefährdung infolge alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit sind schwerwiegende, mit Geldstrafe oder sogar mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten (§ 316 Strafgesetzbuch - StGB; § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 und

3 StGB 21). Sie haben zudem in der Regel die Einziehung des zivilen Führerscheins und des Führerscheins der Bundeswehr und die Entziehung der Fahrerlaubnis mit langdauernder Sperre für eine Wiedererteilung zur Folge. Auf die Meldepflicht von Kraftfahrern, die Inhaber einer Fahrerlaubnis der Bundeswehr sind, nach ZI)v 43/1 Nr. 630 wird hingewiesen.

Trunkenheit am Steuer (§ 316 StGB) liegt bei dem Fahrer eines Kraftfahrzeugs vor, wenn er sich alkoholbedingt nicht sicher im Verkehr bewegen kann und damit fahruntüchtig ist. Fahruntüchtigkeit ist bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille und mehr immer gegeben (absolute Fahruntüchtigkeit). Selbst bei einem geringeren Blutalkoholgehalt, etwa ab 0,3 Promille, liegt Trunkenheit am Steuer vor, wenn der Fahrer durch seine Fahrweise gezeigt hat, daß er - möglicherweise zusätzlich bedingt durch Übermüdung oder durch Einnahme von Tabletten - nicht in der Lage war, das Kraftfahrzeug sicher zu führen (relative Fahruntüchtigkeit). In diesen Fällen wird häufig, so bei Unfällen, fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung (§ 315 c Abs. 3 StGB) wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit vorliegen.

## 5.

Trunkenheit am Steuer und Straßenverkehrsgefährdung infolge alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit sind zudem Dienstvergehen, weil ein Soldat mit einem solchen Verhalten in und außer Dienst nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Dienst oder seine dienstliche Stellung erfordert (§ 17 Soldatengesetz - SG), und weil er mit einem solchen Verhalten im Dienst auch gegen seine Gehorsamspflicht verstößt (§ 11 SG).

## 6.

In allen Fällen des Verdachts der Trunkenheit am Steuer einschließlich der Straßenverkehrsgefährdung wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit, die Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Vorgesetztendienstgrad betreffen, hat die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um Vorermittlungen nach § 86 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung - WDO - zu ersuchen. Soweit diese Ermittlungen nicht schon etwa auf Grund der Mitteilung in Strafsachen oder anderer Erkenntnisse durch den Wehrdisziplinaranwalt geführt werden, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte die ihm bekanntgewordenen Fälle der Einleitungsbehörde zur Prüfung der Einleitung eines disziplinar-

richtlichen Verfahrens zu melden und gemäß § 29 Abs. 3 WDO zu prüfen, ob die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist 22).

## 7.

Die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Vorgesetztendienstgrad ist grundsätzlich geboten, wenn das Dienstvergehen die Verurteilung mindestens zu einem Beförderungsverbot erwarten läßt.

Dies wird regelmäßig der Fall sein bei Trunkenheit am Steuer

- in Ausübung des Dienstes mit Dienstkraftfahrzeug oder mit Privatkraftfahrzeug aufgrund dienstlicher Anordnung oder sonst zur Erledigung dienstlicher Aufgaben;
- bei außerdienstlichen Fahrten, wenn früheres, einschlägiges Fehlverhalten - möglicherweise auch ein solches noch vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses - vorausgegangen ist, das zu einer strafgerichtlichen Bestrafung, zu einer einfachen Disziplinarmaßnahme oder zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme geführt hatte, und wenn die Verhängung der einfachen Disziplinarmaßnahme oder die erstinstanzliche Verurteilung grundsätzlich nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Ein solcher Wiederholungsfall kann auch vorliegen, wenn der Soldat zuvor wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a Straßenverkehrsgesetz (0,8-Promille-Regelung) mit einem Bußgeldbescheid und Fahrverbot belegt worden war und erschwerende Umstände, etwa die Nichtbeachtung eindringlicher Belehrungen, hinzutreten;
- bei erstmaliger Begehung, wenn sich aus dem Gesamtverhalten des Soldaten eine grob rücksichtslose Gesinnung ergibt und dadurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder geschädigt wurden, wenn ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Fahren ohne Fahrerlaubnis oder ohne Versicherungsschutz hinzutreten oder wenn der Soldat zur Zeit der Tat Fahrlehrer, Fahrschulleiter, amtlich anerkannter Prüfer oder amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr der Bundeswehr war. Auch bei einer Ersttat nach wiederholtem anderweitigen, vor allem alkoholbedingten Fehlverhalten und wiederholter eindringlicher Pflichtenmahnung kann ein Beförderungsverbot verwirkt sein.

**8.**

Ist insbesondere bei erstmaliger Trunkenheit am Steuer nur eine Gehaltskürzung oder eine einfache Disziplinarmaßnahme angemessen, steht der Verhängung solcher Maßnahmen grundsätzlich das Verbot zusätzlicher disziplinarer Ahndung nach § 8 WDO entgegen.

Sieht die Einleitungsbehörde unter Feststellung eines Dienstvergehens von der Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens ab, hat sie diese Entscheidung dem Soldaten schriftlich mitzuteilen und ihn über die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens sowie auf mögliche Konsequenzen bei erneutem einschlägigen Fehlverhalten hinzuweisen. Der Soldat ist darüber zu belehren, daß er gegen die Feststellung eines Dienstvergehens innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen kann. Der Bescheid ist für die Dauer von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit in die Stammakte des Soldaten aufzunehmen. Vorher ist dem Soldaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben; seine Äußerung ist dem in die Stammakte aufzunehmenden Abdruck beizufügen (§ 29 Abs. 5 SG, § 13 Abs. 6 WDO). Bei Trunkenheit am Steuer von wehrpflichtigen Mannschaftsdienstgraden kommt ein disziplinargerichtliches Verfahren nicht in Betracht. Darf wegen einer sachgleichen strafgerichtlichen Bestrafung eine einfache Disziplinarmaßnahme nach § 8 WDO nicht verhängt werden, belehrt der Disziplinarvorgesetzte den Soldaten über die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens.

## **"Mißbrauch von Betäubungsmitteln"**

### **I.**

Der unerlaubte Umgang mit Suchtstoffen ist eine ernste Gefahrenquelle für die menschliche Gesundheit und die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft. Unsere Rechtsordnung verfolgt mit dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) nicht nur den Zweck, den Einzelnen, insbesondere den Jugendlichen, vor den von Betäubungsmitteln ausgehenden gesundheitlichen Gefahren und vor Abhängigkeit von Suchtstoffen zu bewahren, sondern sie will damit auch die Bevölkerung insgesamt vor den aus dem Mißbrauch von Betäubungsmitteln erwachsenden sozialschädlichen Folgen schützen.

Wer Betäubungsmittel unerlaubt u.a. herstellt, mit ihnen Handel treibt, einführt, veräußert, abgibt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft, begeht eine Straftat nach den §§ 29 ff BtMG. Die Betäubungsmittel i.S. dieses Gesetzes sind im Anhang I - III des BtMG aufgeführt. Zu ihnen gehören die Cannabisprodukte Marihuana und Haschisch, Heroin und Kokain, das Halluzinogen LSD sowie Aufputschmittel wie z.B. Amphetamine.

### **II.**

Besondere Gefahren birgt der Mißbrauch von Betäubungsmitteln im Bereich der Streitkräfte insbesondere beim Umgang mit Waffen, Munition, Fahrzeugen und anderem Gerät. Wegen der möglichen Auswirkungen auf Gesundheit und psychische wie physische Einsatzbereitschaft der betroffenen Soldaten ist hier über die Regelung der BtMG hinaus jeglicher Konsum von Betäubungsmitteln in und außer Dienst verboten (Zl)v 10/5 Nr. 404). Dies gilt auch für die sogenannten "weichen" Drogen wie beispielsweise Marihuana und Haschisch. Auch nach neuen wissenschaftlichen Untersuchungen setzt der Konsum von Cannabis die Wahrnehmungs-, Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit herab, er beeinträchtigt die Raum-Zeit-Orientierung, die Denkfähigkeit und das Kurzzeitgedächtnis und kann Angstzustände sowie depressive oder paranoide Reaktionen auslösen. Dauerkonsum kann zu Amotivation, Lethargie, affektiven Störungen, Verlust des Empfindens für berufliche und soziale Verpflichtungen und zumindest zu einer psychischen Abhängigkeit führen. Vor allem bei jungen Menschen können Wesensveränderungen mit Vernachlässigung persönlicher Belange bis hin zum Verlust der Leistungsfähigkeit die Folgen von Betäubungsmittelkonsum sein.

Ein akuter Cannabis-Rausch schließt die Fähigkeit zu jedem dienstlichen Einsatz aus. Aber auch nach Abklingen der durch nur einmaligen Konsum hervorgerufenen Rauschsymptome kann es nach einem symptomfreien Intervall zum Wiederaufflammen einer Rauschwirkung kommen (sog. Echorausch, Flash-back), so daß der Eintritt eines die Fahrtauglichkeit und andere Leistungsfähigkeiten mindernden oder ausschließenden Rauschzustandes für den Cannabis-Konsumenten nicht mehr beherrschbar wird.

### III.

1. Ein Soldat, der eine Straftat nach dem BtMG begeht, verstößt dadurch zugleich schwerwiegend gegen seine Dienstpflichten. Mit jeder dieser Straftaten verletzt er seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten (§ 17 Abs. 2 des Soldatengesetzes - SG -). Gibt er Betäubungsmittel an Kameraden ab, verstößt er damit auch gegen seine Kameradschaftspflicht nach § 12 Satz 2 SG, bei Abgabe an Untergebene zusätzlich gegen seine Fürsorgepflicht nach § 10 Abs. 3 SG. Bei Duldung von Straftaten nach dem BtMG durch Untergebene verletzt ein Vorgesetzter seine Kameradschafts- und Fürsorgepflicht sowie seine Pflicht zur Dienstaufsicht nach § 10 Abs. 2 SG und seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten.
2. Aber auch der Soldat, der Cannabis-Produkte oder andere Betäubungsmittel konsumiert, begeht ein schweres Dienstvergehen. Er verletzt schon bei nur einmaligem Genuß, sei es in oder außer Dienst, seine Kernpflicht zum treuen Dienen nach § 7 SG. Das gilt auch dann, wenn er dadurch noch nicht gegen seine Pflicht zur Gesunderhaltung (§ 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 SG) verstoßen sollte. Denn er stellt dadurch seine Einsatzbereitschaft auf jeden Fall in Frage, und zwar nicht nur während der Wirkung des akuten Rausches, sondern auch wegen der möglichen nicht vorhersehbaren und berechenbaren Auswirkungen in der Zukunft; daher ist auch der Cannabis-Konsum außerhalb der Dienstzeit - anders als beim Alkoholrausch - eine solche Dienstpflichtverletzung. Der Soldat, der Betäubungsmittel in oder außer Dienst konsumiert, verstößt zugleich gegen seine Gehorsamspflicht (§ 11 SQ vgl. ZI)v 10/5 Nr. 404) und seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten. Duldet er den Konsum von Betäubungsmitteln durch Kameraden, verletzt er seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten und - wenn es sich zugleich um einen Untergebenen handelt, - seine Pflichten zur Fürsorge und Dienstaufsicht. Letzteres allerdings nur, wenn er nicht selbst an dem Konsum beteiligt war.

#### IV.

Der Verdacht auf Verstöße von Soldaten gegen das BtMG oder auf Konsum von Betäubungsmitteln durch Soldaten ist vom Disziplinarvorgesetzten durch Vernehmungen, ggf. mittels Durchsuchung und Beschlagnahme (§ 16 der Wehrdisziplinarordnung, ZI)v 10/5 Nr. 317) und Hinzuziehung eines Truppenarztes (VMBl 1979, 267 ff. Nr. 2 und 9 ff.) aufzuklären. Ist ein Dienstvergehen erwiesen, hat der Disziplinarvorgesetzte bei seiner disziplinaren Würdigung auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten einen strengen Maßstab anzulegen. Gegen Soldaten mit Vorgesetzteneigenschaft sind in aller Regel disziplinargerichtliche Verfahren einzuleiten, die in schweren Fällen zur Dienstgradherabsetzung oder Entfernung aus dem Dienstverhältnis führen. Unabhängig von der disziplinarischen Entscheidung ist bei Grundwehrdienstleistenden auch stets die vorzeitige Entlassung aus der Bundeswehr gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 6 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) und bei Soldaten auf Zeit in den ersten vier Dienstjahren die fristlose Entlassung aus der Bundeswehr gemäß § 55 Abs. 5 SG zu prüfen; das Entlassungsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor einem disziplinargerichtlichen Verfahren. Die statusrechtliche Entscheidung, ob eine fristlose Entlassung geboten ist oder noch die Erteilung eines "Ausdrücklichen Hinweises" ausreicht, ist immer auf den jeweiligen konkreten Einzelfall abzustellen und hat sich an dem Dienstgrad, den Auswirkungen des Vorfalls auf den Dienstbetrieb (Störung des Dienstbetriebes, Nachahmungsgefahr), der Häufigkeit und Intensität des Konsums von Betäubungsmitteln (Wiederholungsgefahr) zu orientieren. Bei einem Hinweis auf Abhängigkeit eines Soldaten von Betäubungsmitteln ist neben der disziplinarischen Entscheidung die Entlassung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 55 Abs. 2 SG bzw. § 29 Abs. 2 WPfIG zu prüfen. Bei Verdacht von Straftaten gegen das BtMG ist die Sache in der Regel (vgl. Erlaß "Abgabe an die Staatsanwaltschaft" in ZI)v 14/3 B 115) an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Auf die Belehrungspflicht nach ZI)v 10/5 Nr. 404 letzter Absatz wird hingewiesen.

## **Durchführung des § 135 der Wehrdisziplinarordnung**

### **- Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit -**

#### **1.**

§ 135 der Wehrdisziplinarordnung (VTDO) bestimmt:

"(1) Wird einem Soldaten auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre eine Entlassungsverfügung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes zugestellt, kann gegen ihn wegen derselben Tat ein disziplinargerichtliches Verfahren erst eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn unanfechtbar feststeht, daß die Entlassungsverfügung nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt. Hebt das Verwaltungsgericht die Entlassungsverfügung auf, darf wegen derselben Tat nicht auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt werden. § 77 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird gegen einen Soldaten auf Zeit ein disziplinargerichtliches Verfahren anhängig, kann er wegen derselben Tat nicht mehr nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes entlassen werden."

#### **2.**

(1) Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Regelung ist von der Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens grundsätzlich abzusehen und der Weg der Entlassung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes (SG) zu wählen, falls mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, daß der Soldat auf diesem Weg aus der Bundeswehr entfernt wird.

(2) Ist die Einleitungsbehörde zugleich Entlassungsdienststelle, prüft sie zunächst, ob das Dienstvergehen die Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG rechtfertigt. Wird dies bejaht, ist der Soldat zu entlassen. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen der fristlosen Entlassung vorliegen, ist von der Entlassung abzusehen. In diesem Fall prüft die Einleitungsbehörde, ob die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens geboten ist.

(3) Ist für die Entlassung des Soldaten eine andere Dienststelle als die Einleitungsbehörde zuständig, führt sie die Entscheidung der Entlassungsdienststelle nach § 55 Abs. 5 SG herbei. Von der Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens ist grundsätzlich abzusehen, bis die Entlassungsdienststelle entschieden hat, daß der Soldat nicht entlassen wird.

#### **3.**

(1) Soll ausnahmsweise neben einem Entlassungsverfahren nach § 55 Abs. 5 SG ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet

werden, ist dies nur bis zur Zustellung der Entlassungsverfügung zulässig. Das disziplinargerichtliche Verfahren muß jedoch ausgesetzt werden, bis unanfechtbar feststeht, daß das Entlassungsverfahren nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt.

(2) Ergeht eine Entlassungsverfügung und wird diese unanfechtbar, ist das disziplinargerichtliche Verfahren einzustellen. Einbehaltene Dienstbezüge (§ 120 Abs. 2 WDO) verfallen nur, wenn die Einleitungsbehörde gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 3 WDO feststellt, daß die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt gewesen wäre. Diese Feststellung kann in die Einstellungsverfügung einbezogen werden; insoweit ist jedoch eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen (§ 121 Abs. 4 WDO).

#### 4.

Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung nach § 55 Abs. 5 SG kann die Entlassungsdienststelle die Einleitungsbehörde um die Vornahme von Ermittlungen ersuchen.

#### 5.

Die Entlassungsdienststelle unterrichtet die Einleitungsbehörde unverzüglich über

- die Einleitung eines Entlassungsverfahrens, sofern nicht die Einleitungsbehörde selbst das Entlassungsverfahren angeregt hat;
- ihre Entscheidung, daß der Soldat nicht entlassen wird; - die Zustellung der Entlassungsverfügung;
- die Unanfechtbarkeit der Entlassungsverfügung oder ihre Aufhebung.

## **Aussagegenehmigung in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren**

### **1.**

(1) Nach § 14 des Soldatengesetzes (SG) hat der Soldat - auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst - über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich nicht um Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Über solche Angelegenheiten darf der Soldat/frühere Soldat ohne Genehmigung weder vor einem Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

### **2.**

(1) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Aussagen und Erklärungen vor den Wehrdienstgerichten; hierbei handelt es sich nicht um Mitteilungen im dienstlichen Verkehr. Der Soldat/frühere Soldat bedarf daher auch hier für Erklärungen und Aussagen über Angelegenheiten, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, stets der Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten.

(2) Diese Genehmigung ist insbesondere einzuholen

- in allen Antragsverfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WDO und WBO,
- in allen Beschwerdeverfahren vor einem Wehrdienstgericht,
- bei allen Erklärungen und Aussagen in disziplinargerichtlichen Verfahren einschließlich eines Antrages des Soldaten auf Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst (§ 88 WDO).

### **3.**

Die Aussagegenehmigung wird vom Gericht oder von der zuständigen Behörde eingeholt. In Ausnahmefällen kann sie dem betreffenden Soldaten/früheren Soldaten auch schon vorher auf Antrag erteilt werden. In beiden Fällen muß die Angelegenheit, über die ausgesagt werden soll, unmißverständlich bezeichnet werden. Die Genehmigung zur Aussage erstreckt sich nur auf diese Angelegenheit.

**4.**

(1) Die Aussagegenehmigung erteilt grundsätzlich der nächste Disziplinarvorgesetzte des Soldaten, nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der letzte nächste Disziplinarvorgesetzte des früheren Soldaten.

(2) Hat der zuständige Disziplinarvorgesetzte Bedenken, die Aussagegenehmigung zu erteilen, ist die Sache dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Bei Zweifelsfragen erteilt der Rechtsberater Auskunft.

(3) Über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet ausschließlich der Bundesminister der Verteidigung.

**5.**

Soll der Soldat/frühere Soldat vor Gericht oder außergerichtlich in Angelegenheiten aussagen oder Erklärungen abgeben, die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Bundeswehr im Zusammenhang stehen (z.B. Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung, Betrug, Untreue, Verletzung des Dienstgeheimnisses), ist für die Erteilung von Aussagegenehmigungen der Bundesminister der Verteidigung (Referat ES) zuständig.

**6.**

(1) Die Erteilung oder Versagung der Aussagegenehmigung bedarf der Schriftform.

(2) Wird die Aussagegenehmigung erteilt, muß sich aus ihr ergeben, hinsichtlich welcher Tatsachen die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht erfolgt.

**7.**

Im disziplinargerichtlichen Verfahren ist die Genehmigung zur Aussage vor einem Wehrdienstgericht regelmäßig als erteilt anzusehen, soweit es sich um einen Soldaten/früheren Soldaten handelt, gegen den eine Anschuldigungsschrift eingereicht ist, sowie um Soldaten/frühere Soldaten die Zeugen oder Sachverständige sind und die der Wehrdisziplinaranwalt als Vertreter der Einleitungsbehörde benannt oder gestellt hat.

**8.**

(1) Die Genehmigung zu Erklärungen und Aussagen darf nur aus den Gründen des entsprechend anzuwendenden § 62 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) versagt werden (§ 14 Abs 2 Satz 3 SG).

(2) § 62 BBG hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(4) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde."

**9.**

Der Soldatenstatus unterliegt nicht der Pflicht des Soldaten zur Verschwiegenheit. Fragen nach dem Beruf im Rahmen des § 111 OWiG beantwortet er mit: Soldat. Eine Pflicht zur Angabe von Dienstgrad, Dienststelle und Name des Disziplinarvorgesetzten besteht nicht. Will der Soldat diese Fragen beantworten, bedarf er grundsätzlich keiner Aussagegenehmigung.

## **Erteilung von Urlaub während Straf- oder Disziplinarverfahren**

Bei Ausübung der Disziplinargewalt durch den Disziplinarvorgesetzten entscheidet dieser unter Beachtung des gesetzlichen Gebots der beschleunigten Behandlung (§ 9 Abs 1 WDO) nach pflichtgemäßem Ermessen, ob vor Abschluß einer Disziplinarsache einschließlich der etwa erforderlichen Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme Urlaub gewährt werden kann.

Alle Disziplinarvorgesetzten haben zu verhindern, daß Strafoder Disziplinarverfahren durch die Beurlaubung von Soldaten verzögert werden. Demgemäß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

### **1.**

Soldaten, gegen die ein Straf- oder Disziplinarverfahren geführt wird, sollen nur dann Erholungs- oder anderen Urlaub erhalten, wenn sichergestellt ist, daß dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

### **2.**

Der für die Urlaubsgewährung zuständige Vorgesetzte hat sich erforderlichenfalls mit Gericht, Staatsanwaltschaft oder sonst in das Verfahren eingeschalteten Behörden in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob während des geplanten Urlaubs Vernehmungen des Soldaten zu erwarten sind. Fällt eine Vernehmung oder ein Verhandlungstermin in die Zeit des geplanten Urlaubs, ist dieser nach § 28 Abs 2 SG zu versagen, falls nicht sichergestellt werden kann, daß der Soldat trotz Urlaubs zum Termin erscheint.

### **3.**

Entsprechendes gilt für Soldaten, die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren gegen einen Soldaten als Zeugen oder Sachverständige in der Hauptverhandlung vernommen werden sollen. Sollen Soldaten in solchen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, ist der Urlaub nur zu versagen, wenn die in Nummer 2 bezeichneten Stellen auf Rückfrage erklären, daß sich die Vernehmung nicht verschieben läßt, und wenn nicht sichergestellt werden kann, daß der Soldat trotz Urlaubs zur Vernehmung erscheint.

## **Anzug des Soldaten vor Gericht und in Vollzugsanstalten**

### **Auszug aus der ZI)v 37/10 Nr 284, 285,381,382,492,493**

#### **Wahrnehmung polizeilicher oder gerichtlicher Vorladungen/Termine.**

Bei Verfahren, die den dienstlichen Bereich des Soldaten berühren, sowie in Verhandlungen der Wehrdienstgerichte als ehrenamtliche Richter, Verteidiger, Angeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige tragen Soldaten den Dienstanzug (Grundform), sofern nicht ein Verbot, Uniform zu tragen, ausgesprochen worden ist.

In allen anderen Fällen ist Zivilkleidung zu tragen.

Ist Zivilkleidung nicht vorhanden, kann der Disziplinarvorgesetzte das Tragen der Uniform befehlen.

#### **Vollzug von Freiheitsentziehung**

Beim Vollzug von Freiheitsentziehung in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr sowie bei der Teilnahme am Dienst während des Vollzugs von Freiheitsentziehung in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr ist Feldanzug/ Arbeits- und Gefechtsanzug zu tragen, wenn im Sonderfall nichts anderes befohlen ist.

In allen anderen Fällen ist Zivilkleidung oder die vorgeschriebene Anstaltskleidung zu tragen.

## **Auswirkungen einer vorläufigen Dienstenthebung und eines Verbots der Ausübung des Dienstes auf die Berufsförderung**

Die vorläufige Dienstenthebung nach § 120 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) und das Verbot der Ausübung des Dienstes nach § 22 des Soldatengesetzes (SG) können grundsätzlich auch gegenüber Soldaten angeordnet werden, die im Rahmen der Berufsförderung am allgemeinberuflichen Unterricht oder an einer Fachausbildung teilnehmen. Die Soldaten leisten während dieser berufsfördernden Maßnahmen Dienst. Beide Maßnahmen lassen den Rechtsanspruch des Soldaten auf Berufsförderung nach den §§ 3 ff. des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) unberührt.

Tatsächlich wird jedoch die Verwirklichung des Anspruchs auf Berufsförderung beeinträchtigt, wenn gegen einen Soldaten, der sich bereits in einem ausschließlich der Berufsförderung dienenden Abschnitt seiner Dienstzeit befindet oder vor deren Beginn steht, eine vorläufige Dienstenthebung oder ein Verbot der Ausübung des Dienstes ausgesprochen wird.

Das gilt insbesondere, wenn voraussehbar ist, daß sich der Berufsförderungsanspruch nach Erledigung dieser Maßnahmen aus zeitlichen Gründen nicht mehr realisieren läßt.

Unter diesen Umständen erscheint bei sachgerechter Abwägung der Interessen des Soldaten an der Berufsförderung gegenüber den Auswirkungen eines Dienstvergehens auf die dienstlichen Belange der Bundeswehr ein Eingriff in die berufsfördernden Maßnahmen nur dann gerechtfertigt, wenn im disziplinargerichtlichen Verfahren mit der Entfernung aus dem Dienstverhältnis zu rechnen ist, die den Anspruch auf Berufsförderung zum Erlöschen bringt (§ 58 WDO).

Es ist daher wie folgt zu verfahren:

- Wirkt die Anordnung einer vorläufigen Dienstenthebung oder des Verbots der Ausübung des Dienstes in die Zeit der Berufsförderung hinein, ist sie mit der Maßgabe auszusprechen, daß die Teilnahme an der dienstzeitbeendenden Berufsförderung zulässig bleibt.
- Wird im disziplinargerichtlichen Verfahren die Entfernung aus dem Dienstverhältnis erwartet, ist die vorläufige Dienstenthebung unbeschränkt zulässig.

**Verordnung  
über die Errichtung von Truppendienstgerichten  
Vom 24. November 1972**

in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten  
vom 13. April 1987 23)

Auf Grund des § 63 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel VII § 7 des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), wird verordnet:

**§ 1**

**Errichtung von Truppendienstgerichten**

Es werden errichtet:

1. das Truppendienstgericht Nord  
am Sitz des Kommandos des I. Korps in Münster,
2. das Truppendienstgericht Mitte  
am Sitz des Kommandos des III. Korps in Koblenz,
3. das Truppendienstgericht Süd  
am Sitz des Kommandos des II. Korps in Ulm.

**§ 2**

**Zuständigkeitsbereich der Truppendienstgerichte**

(1) Das Truppendienstgericht Nord ist zuständig für die Truppenteile und Dienststellen

1. des I. Korps,
2. des Flottenkommandos,
3. der 4. Luftwaffendivision sowie für
4. die Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die ihren Standort in den Wehrbereichen I und II haben und für die nach Absatz 2 oder 3 keine andere Zuständigkeit begründet ist.

23) Die Änderungsverordnung ist am 24. April 1987 in Kraft getreten

(2) Das Truppendienstgericht Mitte ist zuständig

1. für die Truppenteile und Dienststellen des III. Korps,
2. für das Luftflottenkommando,
3. für die Truppenteile und Dienststellen der 3. Luftwaffendivision sowie
4. für die Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die ihren Standort in den Wehrbereichen III und IV haben und für die nach Absatz 1 oder 3 keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(3) Das Truppendienstgericht Süd ist zuständig für die Truppenteile und Dienststellen

1. des II. Korps,
2. der 1. und 2. Luftwaffendivision sowie für
3. die Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die ihren Standort in den Wehrbereichen V und VI haben und für die nach Absatz 1 oder 2 keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(4) Für Soldaten, die sich aus dienstlichen Gründen im Ausland befinden und für die keine Zuständigkeit nach Absätzen 1 bis 3 begründet ist, ist das Truppendienstgericht Süd zuständig.

### § 3

#### Auswärtige Truppendienstkammern

Es werden folgende auswärtige Truppendienstkammern gebildet:

1. Bei dem Truppendienstgericht Nord
  - a) die 3., 4. und 13. Kammer in Hannover,
  - b) die 5., 10. und 11. Kammer in Hamburg,
  - c) die 6., 7. und 12. Kammer in Neumünster,
  - d) die 8. und 9. Kammer in Oldenburg/Oldb.;
2. bei dem Truppendienstgericht Mitte
  - a) die 4. Kammer in Kassel,
  - b) die 5. und 6. Kammer in Würzburg,
  - c) die 3. und 8. Kammer in Münster;
3. bei dem Truppendienstgericht Süd
  - a) die 2. Kammer in Regensburg,
  - b) die 3., 5. und 7. Kammer in München,
  - e) die 4. und 6. Kammer in Karlsruhe.

## § 4

### Überleitungsvorschriften

Wird durch diese Verordnung ein anderes Truppendienstgericht zuständig, gehen schwebende Verfahren bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf das zuständige Truppendienstgericht über.

#### Bildung von Truppendienstkammern

Es werden gebildet:

1. bei dem Truppendienstgericht Nord am Sitz des Truppendienstgerichts in Münster die 1., 2. und 14. Kammer;
2. bei dem Truppendienstgericht Mitte am Sitz des Truppendienstgerichts in Koblenz die 1., 2. und 7. Kammer;
3. bei dem Truppendienstgericht Süd am Sitz des Truppendienstgerichts in Ulm die 1. Kammer.

## **Anordnung über das Verfahren in Disziplinalgnadensachen der Soldaten (DiGnAS)**

### **1. Zuständigkeit für Gnadenentscheidungen**

(1) Nach Artikel 60 Abs. 2 des Grundgesetzes übt der Bundespräsident für den Bund das Begnadigungsrecht im Einzelfall aus. Ihm steht daher auch das Begnadigungsrecht hinsichtlich der nach der Wehrdisziplinarordnung (WDO) verhängten Disziplinarmaßnahmen zu (§ 15 WDO).

(2) Entsprechend der Ermächtigung in Artikel 60 Abs. 3 des Grundgesetzes und § 15 Abs. 1 Satz 2 WDO hat sich der Bundespräsident die Ausübung des Begnadigungsrechts in Disziplinarsachen lediglich für die Fälle vorbehalten, in denen im Gnadenwege die Aufhebung der Entfernung aus dem Dienstverhältnis, die Be-

seitigung einzelner ihrer Folgen (z. B. Dienstgradverlust) sowie die Aufhebung der Aberkennung des Ruhegehalts oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages beantragt wird. Darüber hinaus hat sich der Bundespräsident die Entscheidung in Fällen von außerordentlicher Bedeutung vorbehalten.

(3) Im übrigen hat der Bundespräsident bei Disziplinalgnadensachen der Soldaten die Ausübung des Begnadigungsrechts dem Bundesminister der Verteidigung übertragen.

### **2. Gnadenstellen**

(1) Die Vorbereitung von Gnadenentscheidungen obliegt den Gnadenstellen.

(2) Gnadenstelle in Disziplinarsachen der Soldaten ist

- a) bei in disziplinargerichtlichen Verfahren verhängten Disziplinarmaßnahmen
  - der Wehrdisziplinaranwalt der Einleitungsbehörde, die das disziplinargerichtliche Verfahren eingeleitet hat,
- b) bei außerhalb des disziplinargerichtlichen Verfahrens verhängten einfachen Disziplinarmaßnahmen
  - der R e c h t s b e r a t e r der Kommandobehörde, zu deren Befehlsbereich der Soldat im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarmaßnahme gehörte,
  - der R e c h t s b e r a t e r des Wehrbereichskommandos, in dessen Bereich die Einheit/Dienststelle des Soldaten im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarmaßnahme lag, wenn die Einheit/Dienststelle des Soldaten keiner Kommandobehörde unterstand, der ein Rechtsberater zugeteilt war.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Bundesminister der Verteidigung die zuständige Gnadenstelle.

### **3. Beginn der Tätigkeit der Gnadenstelle**

(1) Die Gnadenstelle wird auf das Gnadengesuch des Soldaten oder anderer Personen (Gesuchsteller) hin tätig. Sie kann einen Gnadenerweis auch von Amts wegen vorschlagen. Ist das Gnadengesuch nicht von dem Soldaten oder einem Bevollmächtigten eingereicht, stellt die Gnadenstelle stets fest, ob sich der Soldat dem Gnadengesuch anschließt.

(2) Ein Gnadengesuch, in dem um Stundung, Niederschlagung oder Erlaß der Verfahrenskosten gebeten wird, ist nur dann als Gnadengesuch zu behandeln, wenn es mit einem noch nicht erledigten Gnadengesuch wegen der Disziplinarmaßnahme verbunden ist oder im Zusammenhang steht. In allen übrigen Fällen ist das Gesuch zur Entscheidung nach § 59 der Bundeshaushaltsordnung an die zuständige Wehrbereichsverwaltung weiterzuleiten.

(3) Geht ein Gnadengesuch bei einer nicht zuständigen Stelle ein, ist es sofort unmittelbar an die für die Bearbeitung zuständige Gnadenstelle weiterzuleiten.

(4) Bei Urteilen, die auf Gehaltskürzung, Kürzung des Ruhegehalts sowie Kürzung von Ansprüchen auf Dienstzeitversorgung lauten, kann die Gnadenstelle die Vollstreckung bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch aufschieben oder unterbrechen, wenn erhebliche Gnadengründe vorliegen.

(5) Der nächste Disziplinarvorgesetzte und im Falle des § 127 Abs. 1 WDO der Wehrdisziplinaranwalt können die Vollstreckung einfacher Disziplinarmaßnahmen bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch aufschieben oder unterbrechen (§ 45 Abs. 3 WDO). Ein dringender Grund im Sinne dieser Bestimmung liegt regelmäßig vor, wenn erhebliche Gnadengründe vorgebracht sind und es nach der Art des Dienstvergehens sowie der Persönlichkeit des Soldaten nicht zwingend geboten ist, die Vollstreckung zu beginnen oder fortzusetzen.

### **4. Ruhen des Gnadenverfahrens**

Reicht ein Soldat vor rechtskräftigem Abschluß des disziplinargerichtlichen Verfahrens ein Gnadengesuch ein, gilt folgendes:

- a) Ist der Bundespräsident für die Entscheidung über das Gnadengesuch zuständig, legt die Gnadenstelle das Gnadengesuch mit einem Bericht über den Stand des disziplinargerichtlichen Verfahrens über den Bundeswehrdisziplinaranwalt dem Bundesminister der Verteidigung vor (dreifach).
- b) Ist der Bundesminister der Verteidigung für die Entscheidung über das Gnadengesuch zuständig, ruht das Gnadenverfahren

bis zum rechtskräftigen Abschluß des disziplinargerichtlichen Verfahrens. Die Gnadenstelle teilt dies dem Soldaten mit und berichtet dem Bundesminister der Verteidigung über den Bundeswehredisziplinaranwalt durch Vorlage einer Abschrift des Gnadengesuches und der Mitteilung an den Soldaten (zweifach).

### **5. Beschleunigungsgrundsatz**

Gnadensachen sind Eilsachen. Die Gnadenstelle hat dafür Sorge zu tragen, daß die Gnadenentscheidung - auch bei einfachen Disziplinarmaßnahmen - möglichst noch während der Vollstreckung ergehen kann. Beschleunigte Behandlung ist im Hinblick auf die etwaige Aufnahme oder die Fortsetzung der Vollstreckung auch geboten, wenn die Vollstreckung aufgeschoben oder unterbrochen ist. Die Gnadenstelle hat daher unverzüglich alle für die Beurteilung des Einzelfalles erforderlichen Ermittlungen aufzunehmen.

### **6. Stellungnahmen zum Gnadengesuch bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen**

(1) Die Gnadenstelle ersucht unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit um Stellungnahme zum Gnadengesuch

- den nächsten Disziplinarvorgesetzten,
- die Einleitungsbehörde, sofern dies nicht der Bundesminister der Verteidigung ist,
- den Vorsitzenden der erkennenden Truppendienstkammer, wenn das Urteil in erster Instanz rechtskräftig geworden ist.

(2) Sieht sich der nächste Disziplinarvorgesetzte wegen der Kürze des Unterstellungsverhältnisses zu einer Stellungnahme außerstande, ist der frühere nächste Disziplinarvorgesetzte um Stellungnahme zu ersuchen. Nach dem Ausscheiden des Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis ist der letzte nächste Disziplinarvorgesetzte um Stellungnahme zu ersuchen. Dies gilt nicht bei Entfernung des Soldaten aus dem Dienstverhältnis.

(3) Sämtliche Ersuchen um Stellungnahme sind möglichst gleichzeitig abzusenden. In den Ersuchen sind mitzuteilen:

- a) die verhängte Disziplinarmaßnahme und der Sachverhalt des Dienstvergehens sowie
- b) die wesentlichen Gründe des Gnadengesuchs in gedrängter Kürze,

sofern nicht Abdrucke des Urteils und des Gnadengesuches beigelegt werden. Der Mitteilung nach Buchst. a) an das Truppendienstgericht bedarf es nicht, wenn sich die Verfahrensakten bei der erkennenden Truppendienstkammer befinden.

- (4) Die Gnadenstelle weist in ihren Ersuchen - ausgenommen an den Vorsitzenden der erkennenden Truppendienstkammer - darauf hin, daß
- die Stellungnahme erkennen lassen muß, ob und ggf. in welchem Umfang ein Gnadenerweis befürwortet wird,
  - bei der Stellungnahme ein strenger Maßstab anzulegen ist und daher bei schweren Charakterfehlern, unehrenhafter Gesinnung, schweren Verstößen gegen die militärische Disziplin und Ordnung sowie bei außergewöhnlicher Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr ein Gnadenerweis regelmäßig nicht in Betracht kommt,
  - die Befürwortung eines Gnadenerweises grundsätzlich nur vertretbar ist, wenn besondere Gnadengründe vorliegen, z. B.:
    - a) Berichtigung einer offensichtlichen Fehlentscheidung,
    - b) gewichtige Milderungsgründe, die bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme nicht gewürdigt worden sind,
    - c) wesentliche Verschlechterung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Soldaten nach der Verurteilung,
    - d) herausragende dienstliche Leistungen oder sonstiges anerkanntes wertvolles Verhalten des Soldaten nach der Verurteilung.
- (5) In ihren Ersuchen an die Disziplinarvorgesetzten weist die Gnadenstelle zusätzlich darauf hin, daß sich aus der Stellungnahme ergeben muß, wie das Gesamtverhalten des Soldaten, insbesondere seine dienstlichen Leistungen, im gegenwärtigen Zeitpunkt beurteilt werden. Die Angabe der Wertung (Note) ist erforderlich.
- (6) Die Gnadenstelle äußert sich zum Gnadengesuch nach Eingang der Stellungnahmen.

## **7. Stellungnahmen zum Gnadengesuch bei einfachen Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Wegen der im Interesse des Soldaten und der Truppe liegenden Eilbedürftigkeit der Gnadenentscheidung sind die Stellungnahmen grundsätzlich fernmündlich, in Ausnahmefällen fernschriftlich einzuholen. Über den Inhalt fernmündlicher Stellungnahmen ist ein Aktenvermerk zu fertigen.
- (2) Die Gnadenstelle ersucht um Stellungnahme zum Gnadengesuch:

a) bei Soldaten im Wehrdienst

- den nächsten Disziplinarvorgesetzten;
- den früheren nächsten Disziplinarvorgesetzten, wenn sich der nächste Disziplinarvorgesetzte wegen der Kürze des Unterstellungsverhältnisses oder aus anderen Gründen zu einer Stellungnahme außerstande sieht;
- den Vorsitzenden der Truppendienstkammer, wenn diese im Beschwerde-, Antrags- oder disziplinargerichtlichen Verfahren entschieden hat;

b) bei ausgeschiedenen Soldaten

- den letzten nächsten Disziplinarvorgesetzten;
- den Vorsitzenden der Truppendienstkammer, wenn diese im Beschwerde-, Antrags- oder disziplinargerichtlichen Verfahren entschieden hat.

(3) Liegen besondere Umstände vor, die fernmündliche oder fernschriftliche Stellungnahmen untunlich erscheinen lassen, können die Stellungnahmen abweichend von Absatz 1 schriftlich eingeholt werden. Auch in diesen Fällen ist anzustreben, daß die Gnadenentscheidung baldmöglichst ergehen kann (vgl. Nr. 5).

(4) Nr. 6 Abs. 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

## **8. Zusätzliche Gnadenermittlungen**

(1) Bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen ist zusätzlich anzufordern:

- eine Mitteilung des zuständigen Wehrbereichsgebührensamtes über die Höhe der Dienst- oder/und der Versorgungsbezüge des Soldaten, die bei einer Gehaltskürzung oder einer Ruhegehaltskürzung jeweils die ungekürzten und die gekürzten Bezüge enthalten muß,
- eine Erklärung des Soldaten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse,
- ein Auszug aus Teil 1 des Disziplinarbuches, bei früheren Soldaten eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

Für die Anforderungen gelten die insoweit für das disziplinargerichtliche Verfahren bestehenden Weisungen entsprechend.

(2) Der Umfang zusätzlicher Ermittlungen der Gnadenstelle richtet sich im übrigen nach dem entscheidungserheblichen Vorbringen im Gnadengesuch.

## **9. Gnadenheft**

(1) Die Gnadenstelle legt bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen stets und bei einfachen Disziplinarmaßnahmen in den Fällen der Nr. 7 Abs. 3 für jede Gnadensache ein Gnadenheft an (grauer

Schnellhefter). Das Gnadenheft ist mit dem Wort "Gnadenheft", der Bezeichnung der Gnadenstelle, mit Namen, Dienstgrad, Einheit/Dienststelle und Standort des Soldaten, bei früheren Soldaten mit Namen, derzeitigem Dienstgrad, der letzten Einheit/Dienststelle, dem letzten Standort sowie der Privatanschrift des Soldaten zu beschriften.

(2) Die Stellungnahmen sind im Anschluß an den sonstigen Schriftwechsel in das Gnadenheft einzuordnen. Das Gnadengesuch und etwaige Anlagen dazu sind dem Gnadenheft lose beizufügen.

(3) Das Gnadenheft bleibt nach der Entscheidung über das Gnadengesuch beim Bundesminister der Verteidigung. Wird ein neues Gnadengesuch eingereicht, legt die Gnadenstelle ein weiteres Gnadenheft an, das als 2., 3. usw. Gnadenheft zu beschriften ist. Sofern zur Bearbeitung des neuen Gnadengesuchs notwendig, fordert die Gnadenstelle frühere Gnadenhefte an.

### **10. Ermittlungsbericht bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen**

(1) Die Gnadenstelle legt den Ermittlungsbericht dem Bundesminister der Verteidigung vor. Ist der Bundespräsident zur Entscheidung über das Gnadengesuch zuständig, ist nach dem Muster der Anlage 1 (dreifach) zu berichten. Bei Zuständigkeit des Bundesministers der Verteidigung ist das Muster der Anlage 2 (zweifach) zu verwenden.

(2) Der Ermittlungsbericht ist über den Bundeswehrdisziplinaranwalt vorzulegen. Eine Ausfertigung ist für den Bundeswehrdisziplinaranwalt bestimmt. Er holt die Stellungnahme des Vorsitzenden des erkennenden Wehrdienstsenats ein, wenn das Urteil in zweiter Instanz rechtskräftig geworden ist und nimmt selbst zum Gnadengesuch abschließend Stellung.

(3) Dem Ermittlungsbericht sind das Gnadengesuch nebst Anlagen, das Gnadenheft sowie die Beiakten (Stammakte, Zusatzakte/ Klarsichthülle, wehrdienstgerichtliche Akten, sachgleiche Strafakten, ggf. sonstige für die Beurteilung der Gnadensache bedeutsame Akten) beizufügen.

### **11. Abgekürzter Ermittlungsbericht bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen**

Ist in einer Gnadensache, für deren Entscheidung der Bundespräsident zuständig ist, bereits ein Ermittlungsbericht vorgelegt worden, berichtet die Gnadenstelle bei einem erneuten Gnadengesuch nach dem Muster der Anlage 3 über den Bundeswehrdisziplinaranwalt (dreifach). Nr. 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 ist anzuwenden.

## **12. Ermittlungsbericht bei einfachen Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Die Gnadestelle berichtet dem Bundesminister der Verteidigung - VR 15 - grundsätzlich unmittelbar mit Fernschreiben.
- (2) Der Ermittlungsbericht enthält folgende Angaben:
  - a. Name, Geburtsname, Dienstgrad, (letzte) Einheit, Dienststelle, (letzter) Standort, Privatanschrift (bei Ausgeschiedenen), Familienstand, Zahl und Alter der Kinder
  - b. Eintritt des Soldaten in die Bundeswehr
  - c. Status
  - d. Dienstzeitende
  - e. Tag und Wertung (Note) der letzten Beurteilung; falls noch nicht beurteilt, kurze Angaben über Führung und dienstliche Leistungen
  - f. bisherige disziplinare und strafgerichtliche Maßnahmen (mit Datum und Sachverhalt)
  - g. förmliche Anerkennungen (mit Datum und Sachverhalt)
  - h. Datum und Art der Disziplinarmaßnahme, auf die sich das Gnadengesuch bezieht
  - i. Tenor der Disziplinarmaßnahme und - falls erforderlich - ergänzende Sachverhaltsschilderung
  - k. Ausgang des Beschwerde- oder Antragsverfahrens (mit Datum) und - falls erforderlich - Wiedergabe der wesentlichen Entscheidungsgründe
  - l. Vollstreckungszeitraum; ggf Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit
  - m. Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung (Nr 3 Abs 5); im Zusammenhang mit dem Entlassungstag Entscheidung gemäß § 52 Abs 3 WDO; im Falle der Ablehnung kurze Begründung
  - n. Abgabe an die Staatsanwaltschaft, ggf. Ausgang des Strafverfahrens
  - o. Datum und wesentlicher Inhalt des Gnadengesuchs
  - p. wirtschaftliche Verhältnisse (nur bei Disziplinarbuße)
  - q. Stellungnahmen zum Gnadengesuch.
- (3) Das Gnadengesuch ist unverzüglich nachzureichen.
- (4) Beiakten sind nur auf Weisung vorzulegen.
- (5) Abweichend von Absatz 1 ist nach dem Muster der Anlage 2 schriftlich zu berichten, wenn ein solcher Bericht aus sachlichen Gründen geboten erscheint und sich hierdurch die Vorlage nur unerheblich verzögert. In den Fällen der Nr 7 Abs 3 ist stets schriftlich zu berichten. Nr 10 Abs 3 gilt entsprechend. Der Bericht ist dem Bundesminister der Verteidigung unmittelbar vorzulegen.

### **13. Bekanntwerden neuer Tatsachen**

Werden nach Vorlage des Ermittlungsberichts neue Tatsachen bekannt, die für die Entscheidung über das Gnadengesuch von Bedeutung sein können, berichtet die Gnadenstelle unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich.

### **14. Bericht in Sonderfällen**

(1) Betrifft das Gnadengesuch eine bereits vollstreckte einfache Disziplinarmaßnahme, berichtet die Gnadenstelle nach dem Muster der Anlage 2 (ohne Nr. 3). Zusätzlich ist eine kurze Sachdarstellung vorzulegen.

Stellungnahmen zum Gnadengesuch sind nicht einzuholen.

(2) Wird die Tilgung einer Gehaltskürzung oder einer einfachen Disziplinarmaßnahme begehrt, gelten die Vorschriften über den Bericht bei gerichtlichen bzw. einfachen Disziplinarmaßnahmen. Die vorgeschriebenen Stellungnahmen sind einzuholen. Es ist nach dem Muster der Anlage 2 (ohne Nr. 3) zu berichten.

(3) Wird die Tilgung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme der Gehaltskürzung begehrt, ist der Soldat oder der Gesuchsteller darüber zu belehren, daß eine gnadenweise Tilgung aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Hält er sein Gnadengesuch trotz dieser Belehrung aufrecht, berichtet die Gnadenstelle nach dem Muster der Anlage 2 (ohne Nr. 3). Stellungnahmen zum Gnadengesuch sind nicht einzuholen.

(4) Begehrt der Soldat im Gnadenwege die erstmalige oder erneute Gewährung oder die Erhöhung eines Unterhaltsbeitrages, legt die Gnadenstelle das Gnadengesuch mit einer kurzen Sachdarstellung über den Bundeswehrdisziplinaranwalt vor (dreifach).

### **15. Mitteilung der Gnadenentschließung**

(1) Bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen unterrichtet die Gnadenstelle

- den Soldaten
- den Gesuchsteller
- den nächsten Disziplinarvorgesetzten
- die Einleitungsbehörde
- den Vorsitzenden der erkennenden Truppendienstkammer
- die personalbearbeitende Stelle.

Der Bundeswehrdisziplinaranwalt unterrichtet den Vorsitzenden des Wehrdienstsenats, der zu dem Gnadengesuch Stellung genommen hat.

(2) Bei einfachen Disziplinarmaßnahmen unterrichtet die Gnadenstelle

- den Soldaten
- den Gesuchsteller
- den nächsten Disziplinarvorgesetzten

- den Vorsitzenden der Truppendienstkammer, wenn diese im Beschwerde-, Antrags- oder disziplinargerichtlichen Verfahren entschieden hat
- die personalbearbeitende Stelle.

(3) Wird ein Gnadenerweis gewährt, unterrichtet die Gnadenstelle unverzüglich auch alle Stellen, die mit der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme befaßt sind.

## **16. Zweifelsfälle**

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung (VR 15) einzuholen.

(Titelseite)

.....  
Ort      Datum

Der Wehrdisziplinaranwalt  
bei dem Truppendienstgericht .....  
für den Bereich.....  
Az. 25-01-16-05

E r m i t t l u n g s b e r i c h t in der Disziplinargradensache des

.....  
Derzeitiger und früherer Dienstgrad, Vor-(Ruf-) Name, Zuname

.....  
letzte Einheit/Dienststelle, letzter Standort, Privatanschrift

.....  
(Blatt 2 usw.)

Fundstellen  
(Bl. ....der Akten)

**I. Angaben zur Person des Verurteilten:**

1.
  - a) Geburtstag und -ort (ggf. Todestag):
  - b) Familienstand:
  - c) Tag der (letzten)Eheschließung:
  - d) Geburtstag der Ehefrau:
  - e) Zahl, Vornamen und Geburtstage der Kinder:
  
2. Werdegang im Zivilberuf:
  - a) Schulbildung und erlernter Beruf:
  - b) Tätigkeit vor dem Kriege:
  - e) Tätigkeit nach dem Kriege:
  
3. Militärische Laufbahn:
  - a) Dienst in der Wehrmacht:
  - b) Teilnahme am Kriege (Waffengattung, letzter Dienstgrad, Auszeichnungen, Kriegsverletzungen):
  - c) Kriegsgefangenschaft:

4. Dienst in der Bundeswehr:
  - a) Eintritt in die Bundeswehr am:  
als:.....
  - b) Berufssoldat - Soldat auf Zeit - Wehrpflichtiger seit:  
Soldat auf Zeit bis:  
Soldat im Ruhestand seit:  
Ende des Wehrdienstverhältnisses:
  - c) Ernennungen und Beförderungen:
  - d) Beurteilung der dienstlichen Leistungen sowie des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens:
5. Gesamtzeit im öffentlichen Dienst:
6. Besondere Bemerkungen:

## **II. Dienstvergehen und Verfahren**

1. Verfehlung:
2. Sachgleiches Strafverfahren:
  - a) Erkennende Gerichte, Zeitpunkt und Inhalt der Entscheidungen:
  - b) Rechtskraft der Entscheidungen:
  - c) Strafverbüßung:
  - d) Gnadenerweis:
3. Disziplinargerichtliches Verfahren:
  - a) Erkennende Gerichte, Zeitpunkt und Inhalt der Entscheidungen (Urteilsspruch des ersten und zweiten Rechtszuges):
  - b) Rechtskraft der Entscheidung:
  - c) Nachträgliche Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag:
  - d) Frühere Gnadenentscheidungen (Gnadeninstanz, Datum und Inhalt der Entscheidung):

III. Sonstige strafgerichtliche Strafen und Disziplinarmaßnahmen einschließlich Angabe der Verfehlungen:

IV. Förmliche Anerkennungen:

**V. Gnadengesuch vom:**

1. Gesuchsteller (sofern nicht der Verurteilte Antragsteller ist):
2. Ziel des Gesuches:
3. Wesentliche Begründung des Gesuches:

**VI. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Verurteilten und seiner Familienangehörigen:**

1. Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit:
  - a) des Verurteilten:
  - b) der Ehefrau:
2. Beschäftigung seit der Verurteilung:
  - a) des Verurteilten:
  - b) der Ehefrau:
3. Einkommen des Verurteilten und seiner Ehefrau (brutto/netto):
4. Vermögen (bei Grundeigentum Einheitswert angeben):
5. Wohnverhältnisse sowie Mietausgaben (etwaige Mietbeihilfe):
6. Schuldverpflichtungen; laufende Ausgaben:
7. Wirtschaftliche Verhältnisse der Kinder:
8. Nachversicherung (ggf. auch Höhe des aufgebrauchten Nachversicherungsbetrages):
9. Berechnung der fiktiven Versorgungsbezüge (besondere Anlage):

(Unterschrift des Wehrdisziplinaranwalts)

**VII. Stellungnahmen zum Gnadengesuch:**

(Kurze Angabe des Gesamtergebnisses z. B.: "Das Gnadengesuch wird überwiegend befürwortet.")

(Unterschrift des Bundeswehrdisziplinaranwalt)

.....  
Ort Datum

Der Wehrdisziplinaranwalt  
bei dem Truppendienstgericht .....  
für den Bereich .....  
Az. 25-01-16-05

oder  
Der Rechtsberater  
der(des) .....  
Az. 25-01-16-05

**E r m i t t l u n g s b e r i c h t  
in der Disziplinargnadensache des**

.....  
Dienstgrad, Name, Einheit/Dienststelle, Standort

Fundstellen  
(Bl ..... der Akten)

1. Angaben zur Person des Soldaten:
  - a) verheiratet - verwitwet - geschieden seit:
  - b) Zahl und Geburtsdatum der Kinder:
  
2. Dienst in der Bundeswehr
  - a) Eintritt in die Bundeswehr am:
  - b) Berufssoldat - Soldat auf Zeit - Wehrpflichtiger - seit:
  - c) Soldat auf Zeit bis:
  - d) Letzte Beförderung am:
  - e) Derzeitige dienstliche Tätigkeit:
  - f) Tag und Wertung (Note) der letzten Beurteilung:

3. **Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Soldaten und seiner Familienangehörigen: 24)**

- a) Einkommen (Soldat und Ehefrau):
- b) Vermögen (Soldat und Ehefrau):
- c) Wirtschaftliche Verhältnisse der Kinder:
- d) Schuldverpflichtungen des Soldaten:
- e) Laufende Ausgaben (etwaige Mietbeihilfe):

.....  
(Unterschrift des Wehrdisziplinaranwalts oder Rechtsberaters)

24) nur bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen und Disziplinarbuße anzugeben

(Titelseite)

.....  
Ort Datum

Der Wehrdisziplinaranwalt  
bei dem Truppendienstgericht .....  
für den Bereich .....  
Az. 25-01-16-05

**Ergänzende Ausführungen zum Ermittlungsbericht**

**vom .....**

in der Disziplinalgnadensache des

.....  
Derzeitiger und früherer Dienstgrad, Vor- (Ruf-) Name, Zuname

.....  
Privatanschrift

Neuer Gnadenantrag vom .....

.....  
(Blatt 2 usw.)

1) Änderungen und ergänzende Feststellungen zu Abschnitt I:

z. B. 1. b) .....

2) Änderungen zu Abschnitt II:

z. B. 3.e) .....

usw.

.....  
Unterschrift des Wehrdisziplinaranwalts

Änderungen zu Abschnitt VII:

.....  
Unterschrift des Bundeswehrdisziplinaranwalts

## **Einrichtung und Führung der Disziplinarbücher**

### **- Neufassung -**

#### **A. Disziplinarbücher**

##### **1.**

##### **Zweck des Disziplinarbuches**

(1) Über förmliche Anerkennungen sowie über einfache oder gerichtliche Disziplinarmaßnahmen und strafgerichtliche Strafen wird für Soldaten ein Disziplinarbuch geführt (§ 12 WDO).

(2) Das Disziplinarbuch soll den höheren Disziplinarvorgesetzten die Dienstaufsicht über die Ausübung der Disziplinargewalt erleichtern. Es dient gleichzeitig als Grundlage für die Tilgung von einfachen Disziplinarmaßnahmen und Gehaltskürzungen.

##### **2.**

##### **Führung des Disziplinarbuches 25)**

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat ein Disziplinarbuch für die ihm truppendienstlich unterstellten Soldaten anzulegen. Er ist für die Führung des Disziplinarbuches verantwortlich. Das Disziplinarbuch ist unter Verschluss aufzubewahren.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte kann die Bearbeitung des Disziplinarbuches einem Offizier oder einem Unteroffizier mit Portepée übertragen.

(3) Das Disziplinarbuch des Bundesministers der Verteidigung wird bei der Abteilung P geführt.

##### **3.**

##### **Gliederung des Disziplinarbuches**

(1) Das Disziplinarbuch gliedert sich in drei Teile.

(2) Teil I besteht aus Karteiblättern, auf die förmliche Anerkennungen, einfache und gerichtliche Disziplinarmaßnahmen sowie strafgerichtliche Strafen einzutragen sind.

(3) Teil II ist eine Sammlung der förmlichen Anerkennungen.

(4) Teil III ist eine Sammlung der einfachen Disziplinarmaßnahmen.

(5) Das Disziplinarbuch ist als Ordner anzulegen, der die Aufschrift "Disziplinarbuch" trägt. Das Disziplinarbuch beginnt mit einer Titelseite (Anlage 1).

(6) Die in Teil I bis III aufzunehmenden Vorgänge sind nach den Namen der Soldaten alphabetisch abzuheften.

(7) Dem Teil I ist ein Nachweis über die jeweilige Zahl der Karteiblätter vorzuheften (Anlage 3).

## **B. Eintragungspflichtige Entscheidungen und Maßnahmen**

4.

(1) Der Eintragung unterliegen

- förmliche Anerkennungen (§ 3 WDO) sowie unanfechtbar oder rechtskräftig gewordene
- einfache Disziplinarmaßnahmen (§ 18 WDO),
- gerichtliche Disziplinarmaßnahmen (§ 54 WDO) und
- strafgerichtliche Strafen.

(2) Strafgerichtliche Strafen nach Absatz 1 sind Strafen, auf die ein Strafgericht erkannt hat und die auf Freiheitsentziehung oder Geldstrafe lauten.

(3) Strafgerichtliche Strafen ausländischer Gerichte sind nur dann einzutragen, wenn die abgeurteilte Tat auch nach deutschem Strafrecht eine Straftat darstellt.

(4) Strafgerichtliche Strafen wegen einer Tat, die vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses begangen worden ist, sind nicht einzutragen.

(5) Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) sowie gebührenpflichtige Verwarnungen und Geldbußen, die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten festgesetzt worden sind, unterliegen nicht der Eintragung. Einzutragen sind auch nicht die Erziehungsmaßregeln der Erteilung von Weisungen und der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten sowie die Zuchtmittel der Verwarnung, der Auferlegung besonderer Pflichten und des Jugendarrestes nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(6) Auskünfte des Kraffahrt-Bundesamtes aus dem Verkehrszentralregister sind für die Eintragung nicht zu verwenden.

## **C. Führung des Disziplinarbuches**

5.

### **Teil 1 des Disziplinarbuches**

Förmliche Anerkennungen, einfache und gerichtliche Disziplinarmaßnahmen sowie strafgerichtliche Strafen sind in ein Karteiblatt (Anlage 2) einzutragen.

**6.**

**Eintragung strafgerichtlicher Strafen**

Als Grundlage für die Eintragung strafgerichtlicher Strafen dienen die Mitteilungen der Justizbehörden in Strafsachen. Zu besonderen Nachforschungen ist der Disziplinarvorgesetzte nicht verpflichtet.

**7.**

**Teil 11 des Disziplinarbuches**

(1) In Teil 11 sind die förmlichen Anerkennungen aufzunehmen, die der nächste oder ein höherer Disziplinarvorgesetzter erteilt hat.

(2) Hat ein höherer Disziplinarvorgesetzter eine förmliche Anerkennung erteilt, übersendet er die für das Disziplinarbuch bestimmte Verfügung dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten.

**8.**

**Widerruf einer förmlichen Anerkennung**

Der unanfechtbare Widerruf einer förmlichen Anerkennung (§ 6 WDO) ist dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten mitzuteilen.

**9.**

**Teil III des Disziplinarbuches**

(1) In Teil III sind alle einfachen Disziplinarmaßnahmen aufzunehmen, die der nächste oder ein anderer Disziplinarvorgesetzter verhängt hat.

(2) Hat ein anderer Disziplinarvorgesetzter eine einfache Disziplinarmaßnahme\*verhängt, übersendet er die für das Disziplinarbuch bestimmte Verfügung dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten.

(3) Einfache Disziplinarmaßnahmen, die nach § 36 Abs. 4 WDO oder in einem disziplinargerichtlichen Verfahren von einem Wehrdienstgericht verhängt worden sind, sind nur in Teil I einzutragen.

## 10.

### **Änderung oder Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme**

- (1) Wird eine einfache Disziplinarmaßnahme im Beschwerdeverfahren geändert, ist dies auf der für das Disziplinarbuch bestimmten Verfügung sowie auf den Ausfertigungen für die Personalunterlagen und für den Rechtsberater unter genauer Bezeichnung der ändernden Entscheidung zu vermerken. Ist der Tatbestand der Disziplinarverfügung geändert worden, ist dies durch den Zusatz "(Tatbestand geändert)" kenntlich zu machen.
- (2) Wird eine einfache Disziplinarmaßnahme in einem Antragsverfahren nach § 40 WDO herabgesetzt, ist dies auf der Verfügung in Teil III zu vermerken; die Eintragung in Teil 1 ist zu berichtigen.
- (3) Wird eine einfache Disziplinarmaßnahme in einem Antragsverfahren nach § 39, § 40 oder § 122 WDO oder in einem disziplinargerichtlichen Verfahren nach § 89 WDO aufgehoben, ist die Verfügung aus Teil III zu entfernen und zu vernichten. Die Eintragung in Teil I ist zu tilgen.
- (4) Wird eine einfache Disziplinarmaßnahme im Wege der Dienstaufsicht (§ 42 WDO) aufgehoben, ist die Verfügung aus Teil III zu entfernen und zu vernichten. Die Eintragung in Teil I ist zu tilgen.
- (5) Wird eine Gehaltskürzung im Antragsverfahren nach § 122 WDO aufgehoben, ist die Eintragung in Teil I zu tilgen.

## 11.

### **Versetzung, Kommandierung, Entlassung**

- (1) Wird ein Soldat versetzt, sind die ihn betreffenden Vorgänge aus Teil II und III zu entfernen und zu vernichten. Das Karteiblatt aus Teil I ist mit den Personalunterlagen der neuen Dienststelle zu übersenden. Der nächste Disziplinarvorgesetzte der neuen Dienststelle hat das Karteiblatt in sein Disziplinarbuch aufzunehmen.
- (2) Wird ein Soldat kommandiert und werden seine Personalunterlagen an die neue Dienststelle abgegeben, ist das Karteiblatt aus Teil I mit den Personalunterlagen an die neue Dienststelle zu übersenden. Nach Ende der Kommandierung hat diese das Karteiblatt aus Teil I mit den Personalunterlagen an die frühere Dienststelle zurückzusenden und die den Soldaten betreffenden Vorgänge aus Teil II und III zu entfernen und zu vernichten.
- (3) Bei kurzfristigen Kommandierungen, bei denen die Personalunterlagen nicht abgegeben werden, ist bei Ende der Kommandie-

rung ein bei der neuen Dienststelle angelegtes Karteiblatt aus Teil I an die frühere Dienststelle zu übersenden; Vorgänge aus Teil II und III sind zu entfernen und zu vernichten.

(4) Scheidet ein Soldat aus der Bundeswehr aus, ist das Karteiblatt aus Teil 1 zu den Personalunterlagen zu nehmen. Die Vorgänge aus Teil II und III sind zu entfernen und zu vernichten.

## **D. Tilgung**

### **12.**

#### **Zuständigkeit**

(1) Zuständig für die Tilgung sind

- für Soldaten der nächste Disziplinarvorgesetzte;
- für ausgeschiedene Soldaten, die Angehörige der Reserve sind,
  - a) die Kreiswehersatzämter, soweit ihnen die Führung der Personalunterlagen übertragen ist,
  - b) die personalbearbeitenden Stellen in allen übrigen Fällen.

(2) Bis zum 1. März jeden Jahres ist zu prüfen, ob Eintragungen im Disziplinarbuch tilgungsreif geworden sind.

(3) Werden frühere Soldaten wieder verwendet, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte den Teil I des Disziplinarbuches unverzüglich zu überprüfen.

### **13.**

#### **Tilgung von förmlichen Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen**

(1) Förmliche Anerkennungen sind zu tilgen, wenn sie unanfechtbar widerrufen worden sind. Im übrigen ist jede nicht widerrufenene förmliche Anerkennung drei Jahre nach ihrer Erteilung aus Teil II zu entfernen und zu vernichten. Die Eintragung in Teil I sowie die in den Personalunterlagen befindliche Ausfertigung bleiben unberührt.

(2) Eine einfache Disziplinarmaßnahme ist bei Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, nach einem Jahr, bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nach drei Jahren zu tilgen. 26) Eine Gehaltskürzung ist nach fünf Jahren zu tilgen.

(3) Die Frist beginnt bei einfachen Disziplinarmaßnahmen, die der Disziplinarvorgesetzte oder ein Wehrdienstgericht im Verfahren nach § 36 Abs. 4 WDO verhängt hat, mit dem Tag, an dem die Disziplinarmaßnahme verhängt wird. Wird die einfache Disziplinarmaßnahme nachträglich geändert oder wird sie aufgehoben und wegen derselben Tat eine neue einfache Disziplinarmaßnahme verhängt, rechnet die Frist vom Tage der ersten Verhängung an.

26) 0Für die Tilgungsfrist ist der Status im Zeitpunkt der Verhängung maßgebend.

(4) Für Gehaltskürzungen und für einfache Disziplinarmaßnahmen, die ein Wehrdienstgericht verhängt hat, beginnt die Frist mit der Verkündung des ersten Urteils.

#### **14.**

### **Unterbrechung der Tilgungsfrist**

(1) Wird der Soldat während der Frist wegen einer anderen Tat, die er während des Wehrdienstverhältnisses begangen hat, zu einer strafgerichtlichen Strafe oder zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verurteilt oder wird gegen ihn eine einfache Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, beginnt die Frist mit dem Tage der Verkündung des ersten Urteils oder mit dem Tage der Verhängung erneut zu laufen. Der Eintritt der Rechtskraft oder der Unanfechtbarkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 4 WDO ist lediglich Unterbrechungsvoraussetzung.

(2) Bis zum Eintritt der Rechtskraft oder der Unanfechtbarkeit tilgungsreif gewordene Disziplinarmaßnahmen sind zu tilgen.

(3) Wird eine Entscheidung, die die Frist unterbrochen hat, nachträglich aufgehoben, ist die Eintragung zu tilgen; die Tilgungsfristen sind so zu berechnen, als wäre die Entscheidung nicht ergangen.

#### **15.**

### **Verlängerung der Tilgungsfristen**

(1) Ist bei einer Gehaltskürzung nach fünf Jahren die Vollstreckung noch nicht beendet, verlängert sich die Tilgungsfrist bis zum Ende der Vollstreckung.

(2) Einfache Disziplinarmaßnahmen, die nach einer Gehaltskürzung verhängt werden, sind erst zu tilgen, wenn die Gehaltskürzung getilgt werden darf.

#### **16.**

### **Tilgung von strafgerichtlichen Strafen**

(1) Für die Zwecke des Disziplinarbuches sind in Teil I eingetragene strafgerichtliche Strafen zu tilgen, und zwar

- a) nach drei Jahren, wenn der Soldat zu einer Geldstrafe, einer Freiheitsentziehung bis zu einem Jahr oder zu Jugendstrafe verurteilt worden ist;
- b) nach fünf Jahren in allen übrigen Fällen.

(2) Die Frist beginnt mit der Verkündung des ersten Urteils, bei Strafbefehlen oder Strafverfügungen mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter.

## **17.**

### **Form der Tilgung**

(1) Ist in Teil I eine Eintragung zu tilgen, ist das Karteiblatt zu entfernen und zu vernichten. Noch nicht tilgungsreife Eintragungen sind auf ein neues Karteiblatt nach dem Muster der Anlage 5 zu übertragen.

(2) Ist durch die Tilgung einer strafgerichtlichen Strafe zwischen zwei aufeinanderfolgenden Eintragungen ein zeitlicher Abstand der Verhängungs- bzw. Verkündungsdaten von mehr als drei Jahren entstanden (Anlagen 4, 5), ist die Tilgungsfrist der früheren Maßnahme auf gleicher Höhe in der rechten Spalte (Ende nach Unterbrechung) des neuen Karteiblattes einzutragen. Dies verdeutlicht, daß die Eintragung noch nicht tilgungsreif und die Tilgung nicht durch ein Versehen unterblieben ist (Anlage 5).

(3) Sonstige Sachvorgänge (z. B. Vernehmungsniederschriften, Vermerke), die sich auf die getilgte förmliche Anerkennung, die getilgte Disziplinarmaßnahme oder strafgerichtliche Strafe beziehen, sind ebenfalls zu vernichten.

(4) Vorgänge, die zu tilgen sind, sind auch aus den Personalunterlagen zu entfernen und zu vernichten.

## **18.**

### **Mitteilung über die Tilgung**

Über die Tilgung hat der Disziplinarvorgesetzte die personalbearbeitende Stelle unverzüglich zu unterrichten. Nr 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **19.**

### **Tilgung durch andere Disziplinarvorgesetzte**

Ist eine förmliche Anerkennung oder eine einfache Disziplinarmaßnahme von einem anderen als dem nächsten Disziplinarvorgesetzten erteilt oder verhängt worden, hat dieser alle sich darauf beziehenden Vorgänge bei Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, nach einem Jahr, bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nach drei Jahren zu vernichten.

## **E. Form der Eintragung, Auskünfte**

### **20.**

(1) Eintragungen sowie Nachträge und Änderungen im Disziplinarbuch sind unter Angabe des Dienstgrades, der Dienststellung und des Zeitpunktes der Eintragung zu unterschreiben.

(2) Disziplinarbücher sind öffentliche Urkunden. Falschbeurkundungen oder Urkundenfälschungen in einem Disziplinarbuch sind strafbar.

### **21.**

Auskünfte über einfache Disziplinarmaßnahmen dürfen nur an Dienststellen der Bundeswehr sowie in Strafverfahren gegen den Soldaten an Staatsanwaltschaften oder Gerichte erteilt werden. Über getilgte oder tilgungsreife Disziplinarmaßnahmen dürfen keine Auskünfte erteilt werden.

## **F. Dienstaufsicht**

### **22.**

(1) Die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten haben die Disziplinarbücher der ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten mindestens einmal im Kalenderjahr zu prüfen. Disziplinarbücher, die vom Regimentskommandeur oder einem Offizier in einer entsprechenden oder vergleichbaren Dienststellung an aufwärts geführt werden, brauchen nicht geprüft zu werden. Die Prüfung der Disziplinarbücher durch die höheren Disziplinarvorgesetzten im Rahmen ihrer Dienstaufsicht bleibt unberührt.

(2) Jede Prüfung des Disziplinarbuches sowie Beanstandungen und Belehrungen sind aktenkundig zu machen; diese Vorgänge sind beim nächsten Disziplinarvorgesetzten gesondert aufzubewahren.

## **G. Klärung von Zweifelsfragen**

### **23.**

#### **Beteiligung des Rechtsberaters**

Bei Zweifelsfragen erteilt der Rechtsberater Auskunft.

- frei -

**Disziplinarbuch**

(Dienststelle)

**Anlage 2 zu C Nr 5**

Disziplinarbuch Teil I, Karteiblatt, Vorderseite

Format DIN A 4

Name, Vorname, Dienstgrad, PK

Wehrpflichtiger seit

Soldat auf Zeit seit

Berufssoldat seit

Datum, Unterschrift,  
Dienstgrad, DienststellungDatum, Unterschrift,  
Dienstgrad, DienststellungDatum, Unterschrift,  
Dienstgrad, Dienststellung

befördert am, zum

befördert am, zum

befördert am, zum

Datum, Unterschrift,  
Dienstgrad, DienststellungDatum, Unterschrift,  
Dienstgrad, DienststellungDatum, Unterschrift,  
Dienstgrad, Dienststellung**Förmliche Anerkennung**

Lfd Nr	Datum	erteilt durch	Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung
1	10. 11. 1972	DivKdr 1. PzGrenDiv	15. 11. 1972, Müller, Hptm, KpChef

Die Vordrucke Anlagen 1 bis 3 sind durch die Truppe zu beschaffen.

**Disziplinarmaßnahmen, strafgerichtliche Strafen**

Lfd Nr	Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme oder der strafgericht- lichen Strafe	verhängt/ verkündet am	Tilgungsfrist (vgl. Nr 13)		Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung
			Ende	Ende nach Unterbrechg.	
1	10 Tage Disziplinararrest	9. 1. 1973	<del>8. 1. 1976 *</del>		25. 1. 1973, Müller, Hptm, KpChef
2	Beförderungsverbot für die Dauer von zwei Jahren	3. 8. 1973	entfällt		
zu 1				<del>2. 8. 1976 wegen lfd Nr 2</del>	10. 10. 1973, Müller, Hptm, KpChef
3	250,- DM Geldstrafe	24. 10. 1973	23. 10. 1976		
zu 1				<del>23. 10. 1976 wegen lfd Nr 3</del>	20. 11. 1973, Müller, Hptm, KpChef
4	50,- DM Disziplinar- buße	4. 12. 1973	<del>3. 12. 1976</del>		
zu 1				<del>3. 12. 1976 wegen lfd Nr 4</del>	30. 12. 1973, Müller, Hptm, KpChef
5	Gehaltskürzung 1/20 für die Dauer von 9 Monaten	10. 2. 1974	<del>9. 2. 1979</del>		
zu 1				<del>9. 2. 1977 wegen lfd Nr 5</del>	15. 3. 1974, Meier, Hptm, KpChef
zu 4				<del>9. 2. 1977 wegen lfd Nr 5</del>	
6	Verweis	5. 6. 1974			
zu 1				<del>4. 6. 1977 wegen lfd Nr 6</del>	
zu 4				<del>4. 6. 1977 wegen lfd Nr 6</del>	20. 6. 1974, Meier, Hptm, KpChef
zu 5				<del>4. 6. 1979 wegen lfd Nr 6</del>	
zu 6			4. 6. 1979 (vgl Nr 15 Abs 2)		

\* Infolge von Unterbrechungen der Tilgungsfrist überholte Eintragungen sind durch einen roten Schrägstrich, der die Lesbarkeit der Eintragung nicht beeinträchtigen darf, kenntlich zu machen.

**Anlage 3 zu A Nr 3**Disziplinarbuch Teil I, Nachweisblatt  
Format DIN A 4

Datum	Zahl der neu eingelebten oder entnommenen Karteiblätter	Gesamtzahl der Karteiblätter	Grund für neu eingelebte oder entnommene Karteiblätter	Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

**Anlage 4** zu C Nr 17  
Disziplinarbuch Teil I, Karteiblatt, Rückseite  
Format DIN A 4

**Disziplinarmaßnahmen, strafgerichtliche Strafen**

Lfd Nr	Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme oder der straf- gerichtlichen Strafe	verhängt/ verkündet am	Tilgungsfrist (vgl. Nr 13)		Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung
			Ende	Ende nach Unter- brechung	
1	Verweis	09. 01. 73	<del>08. 01. 76</del>		25. 01. 73, Müller, Hptm, KpChef
2 zu 1	250 DM Geld- strafe	20. 10. 74	19. 10. 77	<del>19. 10. 77</del> wegen ld Nr 2	01. 12. 74, i. V. Maier, OLt, KpChef
3 zu 1	50 DM Diszi- plinarbuße	15. 07. 77	14. 07. 80	14. 07. 80 wegen ld Nr 3	02. 08. 77, Müller, Hptm, KpChef

**Anlage 5** zu C Nr 17  
Disziplinarbuch Teil I, Karteiblatt Rückseite  
Format DIN A 4

**Disziplinarmaßnahmen, strafgerichtliche Strafen**

Lfd Nr	Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme oder der straf- gerichtlichen Strafe	verhängt/ verkündet am	Tilgungsfrist (vgl. Nr 13)		Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung
			Ende	Ende nach Unter- brechung	
1	Verweis	09. 01. 73		14. 07. 80	20. 10. 77, Schulze, HFw, KpFw
2	50 DM Disziplinarbuße	15. 07. 77	14. 07. 80		

## **Einführung**

### **Wehrbeschwerderecht**

#### **1. Geschichtliche Entwicklung**

##### **1. Allgemeines**

1. Die nachweisbar ersten Ansätze eines militärischen Beschwerderechts in Deutschland finden sich Mitte des 15. Jahrhunderts in landesrechtlichen Artikelsbriefen und Kriegsartikeln. Sie gaben dem Soldaten die Befugnis, vor allem bei Nichtzahlung oder verzögerter Auszahlung des Soldes sowie bei unrichtiger Abfindung mit Verpflegung und Bekleidung Beschwerde beim Vorgesetzten zu erheben. Bei dem nur wenig entwickelten Ehrund Rechtsbewußtsein der Soldaten in früheren Jahrhunderten erlangten Beschwerden wegen unwürdiger Behandlung anfangs kaum Bedeutung. Bis zum 18. Jahrhundert hinein stand z. B. dem Offizier zur Wiederherstellung seiner gekränkten Ehre kein anderes Mittel zur Verfügung, als den Vorgesetzten zum Zweikampf zu fordern.

2. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und der Einfluß liberalen Gedankenguts der französischen Revolution begünstigte Anfang des 19. Jahrhunderts die Entwicklung des Beschwerderechts zu einem echten Rechtsschutzmittel des wehrdienstleistenden Bürgers. Am 28. Dezember 1824 erließ der bayerische König eine für die damalige Zeit vorbildliche Dienstvorschrift, die als sogenannter "Königsbefehl" einen Markstein in der Geschichte des militärischen Beschwerderechts bildet. Er gewährte den Soldaten aller Dienstgrade das Recht, "auf die sogleich erfolgenden Zeichen der Trommel ... nach und nach in der vorgeschriebenen Ordnung hervorzutreten und ... seine Beschwerde in möglichster Kürze mit geziemendem Anstande und mit Bescheidenheit vorzutragen". Gleichzeitig aber warnte er vor "unziemlichem, unbegründetem oder gar die Gesetze der Subordination verletzenden Vortrage", der "nach Umständen schärfstens zu beahnden" war. Mit den "Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres und der Marine und der Zivilbeamten der Militär- und Marineverwal-

ung" vom 3. März 1873 löste Preußen nicht nur die bis dahin in einzelnen Erlassen und Kriegsartikeln verstreuten beschwerderechtlichen Einzelregelungen ab, sondern schuf damit zugleich die Grundlage eines Beschwerderechts, das beispielhaft für alle späteren Beschwerdeordnungen geworden ist.

Offiziere konnten sich über Vorgesetzte, Unteroffiziere und Mannschaften auch über Kameraden beschweren, wobei Beschwerdegrund jede als Unrecht empfundene Handlung und Unterlassung war. Gemeinschaftliche Beschwerden waren verboten. Eine Beschwerde durfte niemals vor Beendigung des Dienstes erhoben werden und mußte innerhalb einer Frist von drei Tagen eingelegt sein. Die Entscheidung, die schriftlich unter Bekanntgabe der wesentlichen Gründe mitzuteilen war, traf der nächste Disziplinarvorgesetzte. Art und Weise der disziplinarischen Erledigung auf eine für begründet erachtete Beschwerde wurde dem Beschwerdeführer dagegen nicht eröffnet. Es mußte ihm nur zu erkennen gegeben werden, daß etwas veranlaßt worden war. Der Beschwerdeführer, aber auch der Disziplinarvorgesetzte, hatte das Recht, weitere Beschwerde "ohne Umgehung einer Instanz bis zur allerhöchsten Stelle hinauf" einzulegen.

3. In den Jahren 1894/95 wurden getrennte Regelungen für das Heer und die Marine erlassen. Jede Teilstreitkraft hatte wiederum eine besondere Beschwerdeordnung für Offiziere und Beamte sowie eine weitere für Unteroffiziere und Mannschaften. Diese Beschwerdeordnungen galten bis nach dem Ersten Weltkrieg. Am 15. November 1921 wurde eine Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Reichswehr erlassen, die einheitlich für alle Dienstgrade und Wehrmachtsteile galt. Sie sah erstmalig die vorherige Vermittlung auch für Unteroffiziere und Mannschaften vor. Die letzte deutsche Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht vom 8. April 1936, inhaltlich nahezu gleich der Beschwerdeordnung von 1921, wurde mit den anderen deutschen Wehrgesetzen und Verordnungen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 34 vom 20. August 1946 aufgehoben.

## **2. Die Wehrbeschwerdeordnung**

4. Die Wehrbeschwerdeordnung ist am 29. Dezember 1956 in Kraft getreten und bisher nur zweimal geändert worden, und zwar durch

- das Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 9. Juni 1961 und
- das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972.

5. Bei den Planungen für ein militärisches Beschwerderecht war der Rückgriff auf frühere Beschwerdeordnungen nur insoweit möglich, als sie im militärischen Bereich bewährte und von der Bundeswehr übernehmbare Regelungen enthielten. Vielfach jedoch galt es, neues Recht zu schaffen. Nach dem gewandelten Verständnis des Soldaten als "Staatsbürger in Uniform" war eine Wehrbeschwerdeordnung vor allem an den rechtsstaatlichen Garantien eines umfassenden Rechtsschutzes auszurichten, wie er jedem Staatsbürger zusteht. Dabei war vordringlich die rechtsstaatliche Forderung zu verwirklichen, dem Soldaten nach Ausschöpfung des innerdienstlichen Beschwerdeweges die Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht zu garantieren, wenn er glaubte, in seinen Rechten verletzt zu sein. Bei der Verwirklichung eines für die Truppe auch praktikablen Beschwerderechts ließ sich der Gesetzgeber von folgenden Grundsätzen leiten:

"Die im Soldatengesetz verankerten Pflichten des Soldaten und die von ihm geforderte Disziplin sollen den einzelnen Soldaten nicht zum rechtlosen Untertanen machen. Er bleibt auch innerhalb der Bundeswehr der Staatsbürger, der seiner Freiheit und seines Rechtes gewiß sein darf. Die Notwendigkeiten des militärischen Dienstes werden um so mehr auf das Verständnis und die innere Zustimmung des einzelnen Soldaten stoßen, als ihm selbst die Befolgung seiner Rechte erleichtert und garantiert wird" (Auszug aus dem Bericht des Verteidigungsausschusses über den Entwurf einer Wehrbeschwerdeordnung)."

6. Der Soldat soll sich seiner Rechte gewiß sein - das ist mit ein Sinn der Wehrbeschwerdeordnung. Sie schafft für den Untergebenen einen Raum der Freiheit. Sie bindet den Vorgesetzten an Recht und Gesetz. Sie gibt diesem aber auch die Möglichkeit, Fehler und Schäden zu erkennen, solange sie noch nicht ins Gewicht fallen. Das Beschwerderecht ist, richtig verstanden und genützt, ein Mittel, Disziplin und Vertrauen zu stärken.

Der Bundesminister der Verteidigung hat in einem Erlaß vom 31. Januar 1964 festgestellt:

"Der Verzicht auf Beschwerde ... offenbart einen falschen Begriff des Korpsgeistes und der Kameradschaft. Er läßt auf grundlegende Erziehungsfehler und mangelndes Vertrauen ... schließen. . . . Jeder Vorgesetzte muß ... ein Interesse daran haben, daß Soldaten von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen, weil die rechtzeitige Beschwerde erzieherisches Eingreifen ermöglicht, solange Fehler und Schäden noch gering sind."

7. Die Einsatzbereitschaft der Truppe verlangt klare menschliche Verhältnisse. Unsicherheit über alles, was Recht und Unrecht, anständig und unanständig ist, schafft Reibungen. Unbereinigte Spannungen hemmen die Zusammenarbeit. Mißstände und Ungerechtigkeiten, auch wenn sie nur vermeintlich sind, zerstören das Vertrauen. Ein wesentliches Mittel zur rechtzeitigen Bereinigung dieser Störungsquellen bietet die Wehrbeschwerdeordnung mit Aussprache, Vermittlung, Beschwerde und der Möglichkeit, eine Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht zu erhalten. Die Wehrbeschwerdeordnung eröffnet jedem Soldaten Wege, als Vorgesetzter, Untergebener oder Kamerad das Seine für menschliche Sauberkeit und damit für die innere Ordnung der Truppe beizutragen. Kein Soldat darf herabwürdigende Behandlungen oder Beeinträchtigungen seiner Rechte dulden. Die Denkart: "Ein guter Soldat beschwert sich nicht" hat in der Bundeswehr, die Freiheit, Recht und Menschenwürde verteidigt, keine Gültigkeit. Wer sich nicht beschwert, obwohl er sich beschwert fühlt, muß prüfen, ob er dadurch nicht feige, grundsatzlos und gleichgültig ist; wer sich jedoch beschwert, ohne die Überzeugung gewonnen zu haben, daß ein Beschwerdegrund vorliegt, läuft Gefahr, als Querulant zu gelten. Jede begründete Beschwerde trägt dazu bei, Recht und Ordnung zu schaffen.
8. Wer die Einlegung von Beschwerden erschwert oder hindert, offenbart einen bedenklichen Mangel an Verständnis für das Leben in einer freiheitlichen Ordnung. Er stellt die Disziplin der Truppe und seine Eignung in Frage; außerdem macht er sich strafbar.

## **II. Die Grundsätze der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)**

### **1. Begriff und Arten der Beschwerde**

9. Die Beschwerde ist ein förmlicher Rechtsbehelf, an Frist- und Formvorschriften gebunden und mit dem Anspruch auf einen Bescheid. Mit der Beschwerde kann der Soldat persönliche Gegensätze aus Meinungsverschiedenheiten, unverständlicher, ungerechter oder unwürdiger Behandlung angreifen, eine Beeinträchtigung seiner Rechte durch Befehle, Erlasse, Vorschriften, Anordnungen und Disziplinarmaßnahmen abwehren und Beschwerdeentscheidungen überprüfen lassen. Die Beschwerde verhilft dem Soldaten zu einer Kontrolle der

Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme oder Entscheidung. § 1 Abs. 1 WBO faßt alle Beschwerdemöglichkeiten in dem Satz zusammen:

"Der Soldat kann sich beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein."

10. Dem Soldaten steht es grundsätzlich frei, ob er Beschwerde einlegen will. Es gilt der Grundsatz der Beschwerdefreiheit.

11. Die Ausübung des Beschwerderechts ist wehrstrafrechtlich abgesichert. Der Vorgesetzte macht sich strafbar, der einen Soldaten durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise davon abhält, Beschwerde einzulegen oder der eine Beschwerde unterdrückt (§ 35 WStG).

12. Nach dem Gegenstand der Beschwerde sind folgende Beschwerdearten zu unterscheiden:

- Beschwerde in truppdienstlichen Angelegenheiten,
- Disziplinarbeschwerde,
- Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten.

(1) Beschwerde in truppdienstlichen Angelegenheiten

13. Eine Beschwerde in truppdienstlichen Angelegenheiten richtet sich gegen jede unmittelbare dienstliche Beeinträchtigung durch Vorgesetzte oder Dienststellen der Bundeswehr sowie ein pflichtwidriges Verhalten von Kameraden.

Beschwerden in truppdienstlichen Angelegenheiten können zum Gegenstand haben:

- unangemessene persönliche Behandlung durch Vorgesetzte oder Kameraden,
- Beurteilungsfragen (siehe jedoch Nr. 14),
- Versetzungen, Kommandierungen, Dienstpostenwechsel,
- Urlaubsangelegenheiten,
- Zulassung zu bestimmten Ausbildungsgängen,
- Lehrgangs- und Prüfungsergebnisse.

In truppdienstlichen Angelegenheiten kann der Soldat nach ablehnendem Beschwerdebescheid weitere Beschwerde einlegen (§ 16 WBO). Bleibt auch die weitere Beschwerde erfolglos, hat er das Recht, Antrag auf Entscheidung des Truppdienstgerichts zu stellen, wenn er eine Rechtsverletzung geltend macht (§ 17 WBO).

14. Eine Beschwerde ist nicht statthaft, wenn sie sich gegen eine dienstliche Beurteilung richtet (§ 1 Abs. 3 WBO). Diese Einschränkung des Beschwerderechts bedeutet, daß der in einem Ergebnis zusammengefaßte Beurteilungsvorgang des Vorgesetzten nicht selbständig angefochten werden kann. Wie der Beurteilende die dienstliche Leistung des Soldaten einschätzt, kann von einem höheren Vorgesetzten nicht nachvollzogen werden. Auch bei dienstlichen Beurteilungen bleibt dem Soldaten aber die Möglichkeit der Beschwerde, wenn der Vorgesetzte Bestimmungen verletzt hat, die eine formell ordnungsgemäße Beurteilung sicherstellen sollen. Das können Vorschriften des Soldatengesetzes sein (z. B. § 29; unterlassene Eröffnung der Beurteilung), aber auch die "Bestimmungen über die Beurteilung der Soldaten der Bundeswehr".

15. Ein Unterfall der Beschwerde in truppdienstlichen Angelegenheiten ist die sogenannte Untätigkeitsbeschwerde (§ 1 Abs. 2 WBO). Diese ist möglich, wenn der Soldat auf einen Antrag innerhalb eines Monats keinen Bescheid erhalten hat. Dabei ist jedoch zu beachten, daß ein Zwischenbescheid diese Frist nicht unterbricht. Der Zwischenbescheid hat nur den Zweck, dem Beschwerdeführer mitzuteilen, welche Gründe einer Entscheidung über seinen Antrag z. Z. noch entgegenstehen. Legt der Soldat Untätigkeitsbeschwerde ein, entscheidet der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte über seinen Antrag "in der Sache" (§ 13 Abs. 1 Satz 5 WBO). Eine Entscheidung darüber, warum der erste Disziplinarvorgesetzte während eines Monats untätig geblieben ist, ergeht nicht.

## **(2) Disziplinarbeschwerde**

16. Eine Disziplinarbeschwerde richtet sich gegen einfache Disziplinarmaßnahmen. Der Soldat behauptet, von seinem Disziplinarvorgesetzten zu Unrecht oder zu hart disziplinar gemäßregelt worden zu sein.

Auf die Disziplinarbeschwerde finden § 38 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) und ergänzend die Bestimmungen der WBO Anwendung.

## **(3) Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten**

17. Eine Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten ist zulässig, wenn der Soldat glaubt, von mit Verwaltungsaufgaben betrauten Dienststellen der Bundeswehr oder von Vorgesetzten, denen Verwaltungsaufgaben übertragen worden sind, unrichtig behandelt worden zu sein. Die Verwaltungsbeschwerde ersetzt

dem Soldaten das sonst vorgeschriebene Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 23 Abs. 1 WBO). Im Gegensatz zu den truppdienstlichen Angelegenheiten ist in Verwaltungsangelegenheiten eine weitere Beschwerde nicht möglich (§ 23 Abs. 3 WBO). Nach einem ablehnenden Beschwerdebescheid kann der Soldat nur Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten gehören z. B.:

- die Haftung des Soldaten (§ 24 Soldatengesetz - SG),
- das Wahlrecht (§ 25 SG),
- Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung (§ 30 SG),
- die Fürsorge des Dienstherrn (§ 31 SG) sowie alle Maßnahmen, die den Status des Soldaten betreffen, wie z. B. die Entlassung, die Überführung in eine andere Laufbahn, die Versetzung in den Ruhestand.

## **2. Von der Beschwerde ist zu unterscheiden**

### **18. (1) Die Petition**

Nach Art. 17 des Grundgesetzes hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Dieses Recht hat auch der Soldat, unabhängig von einer Beschwerde nach der WBO. Für den Soldaten ist das Petitionsrecht nur einschränkbar, soweit es das Recht gewährt, Bitten und Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen (Art. 17a des Grundgesetzes). Diese Einschränkung findet sich im § 1 Abs. 4 WBO als Verbot einer gemeinschaftlichen Beschwerde und in § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten als Verbot einer gemeinschaftlichen Eingabe. Weitergehenden Beschränkungen ist der Soldat nicht unterworfen; die Petition ist insbesondere an keine Fristen oder Form gebunden; sie kann dienstliche und außerdienstliche Angelegenheiten betreffen; sie muß nur schriftlich abgefaßt und darf nicht anonym sein. Soweit das Petitionsrecht das Recht enthält, sich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung (z. B. Deutscher Bundestag) zu wenden, kann der Soldat dies unmittelbar tun. Bei Eingaben oder Anträgen in dienstlichen Angelegenheiten an Vorgesetzte oder Dienststellen der Bundeswehr hat er dagegen stets den Dienstweg einzuhalten.

### **(2) Die Dienstaufsichtsbeschwerde**

Sie ist ein formloser Rechtsbehelf, mit dem der Soldat Abhilfe

von einer höheren Stelle begehrt. Soll die Stelle abhelfen, gegen deren Maßnahme der Soldat sich wendet, spricht man von Gegenvorstellung (siehe 4».

Die Dienstaufsichtsbeschwerde besteht unabhängig von dem Recht, sich nach der WBO zu beschweren. Gegenüber der Dienstaufsichtsbeschwerde ist die Beschwerde nach der WBO jedoch vielfach das wirkungsvollere Recht, weil der Soldat im förmlichen Beschwerdeverfahren regelmäßig eine gerichtliche Entscheidung erreichen kann. Das ist bei der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht möglich. Andererseits wird sich der Soldat zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde entschließen, wenn die förmlichen Voraussetzungen für eine Beschwerde nicht oder nicht mehr gegeben sind (z. B. es fehlt an einer Beschwer oder die Beschwerdefrist ist abgelaufen).

### **(3) Die Eingabe an den Wehrbeauftragten**

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages ist nach dem Grundgesetz zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle berufen (Art. 45b des Grundgesetzes). Jeder Soldat, der meint, er sei in seinen Grundrechten beeinträchtigt oder entgegen den Grundsätzen der Inneren Führung behandelt worden, kann sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten wenden. Eine Eingabe an den Wehrbeauftragten kann die Einlegung einer Beschwerde nach der WBO nicht ersetzen. Beide Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen selbständig nebeneinander.

### **(4) Die Gegenvorstellung**

Die Gegenvorstellung ist kein förmlicher Rechtsbehelf. Vielmehr handelt es sich bei ihr um die an den Vorgesetzten oder eine Dienststelle herangetragene Anregung, einen Befehl oder eine Maßnahme aufzuheben oder abzuändern, weil der Soldat Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit hat. Sie ist an keine Frist oder Form gebunden und begründet keinen Anspruch auf Bescheid.

## **3. Der Beschwerdeführer**

19. Ein Beschwerderecht hat grundsätzlich nur ein Soldat, d. h. derjenige, der auf Grund der Wehrpflicht oder auf Grund freiwilliger Verpflichtung im Wehrdienstverhältnis steht (Wehrpflichtige, Berufs- und Zeitsoldaten). Ein Beamter oder Angestellter kann sich nach der WBO nicht beschweren. Der aus dem

Wehrdienst ausgeschiedene Soldat kann nur unter bestimmten Voraussetzungen Beschwerde nach der WBO einlegen:

- Hat der Beschwerdeführer noch als Soldat Beschwerde eingelegt, endet das Beschwerdeverfahren nicht mit seinem Ausscheiden, sondern wird fortgeführt. Erhält er nach Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis in truppdienstlichen Angelegenheiten einen ablehnenden Beschwerdebescheid, kann er hiergegen noch weitere Beschwerde nach der WBO einlegen oder Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts stellen.
- Nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr kann der frühere Soldat noch Beschwerde einlegen, wenn der Beschwerdeanlaß während seiner Wehrdienstzeit entstanden und die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist. Hat dagegen der frühere Soldat nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr von einem Beschwerdeanlaß Kenntnis erhalten, der sich erst nach seiner Dienstzeit ereignet hat, ist eine Beschwerde nach der WBO ausgeschlossen. Der frühere Soldat kann Dienstaufsichtsbeschwerde erheben oder Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen. Siehe im einzelnen den Erlaß "Geltung der Wehrbeschwerdeordnung für ausgeschiedene Soldaten" (C 213).

20. Das Recht zur Beschwerde hat nur der einzelne Soldat. Eine gemeinschaftliche Beschwerde ist unzulässig (§ 1 Abs. 4 Satz 1 WBO). Der Soldat muß für sein Anliegen persönlich einstehen und deutlich werden lassen, daß er allein die Verantwortung für seine Beschwerde übernimmt.

21. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit der Vertretung sind in dem Erlaß "Vertretung von Soldaten in Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung" (C 212) geregelt.

#### **4. Vermittlung und Aussprache**

##### **(1) Vermittlung**

22. Bevor der Soldat eine Beschwerde einlegt, kann er einen Vermittler anrufen. Der Vermittler soll das persönliche Vertrauen des Beschwerdeführers genießen. Er soll versuchen, zwischen dem Beschwerdeführer und demjenigen, über den die Beschwerde geführt wird (Betroffener), einen Ausgleich herbeizuführen. Die Durchführung der Vermittlung ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Sie verlangt Takt, Einfühlungsver-

mögen, Überzeugungskraft und die Fähigkeit, aufgetretene Differenzen in einer beide Beteiligte zufriedenstellenden Weise beizulegen.

23. Nicht jeder Beschwerdefall ist geeignet, durch einen Vermittler geschlichtet zu werden. Insbesondere kommt sie nicht in Betracht, wenn das Verhältnis der Beteiligten bereits so gespannt ist, daß eine Vermittlung von vornherein aussichtslos ist.

24. Eine Vermittlung ist nach dem Gesetz nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer

- sich persönlich gekränkt fühlt und
- ihm ein gütlicher Ausgleich möglich erscheint (§ 4 Abs. 1 WBO).

25. Die Übernahme der Vermittlung ist eine Dienstpflicht. Bei einer Weigerung, die nicht mit einem wichtigen Grund entschuldigt werden kann, begeht der Soldat ein Dienstvergehen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor bei Urlaub, Erkrankung, Besuch eines Lehrganges. Das eigene Risiko oder die Befürchtung, sich unbeliebt zu machen, ist kein wichtiger Grund.

26. Jeder Soldat kann Vermittler sein, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- er darf nicht bei dem Beschwerdeanlaß unmittelbar beteiligt gewesen sein,
- er darf kein unmittelbarer Vorgesetzter des Beschwerdeführers oder des Betroffenen sein,
- er darf nicht Vertrauensmann des Beschwerdeführers oder des Betroffenen sein.

27. Für die Anrufung eines Vermittlers bestehen Fristen. Der Vermittler darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muß innerhalb einer Woche, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlaß Kenntnis erhalten hat, angerufen werden.

28. Der Lauf der Beschwerdefrist wird durch eine Vermittlung nicht gehemmt (§ 4 Abs. 6 WBO). Um die Beschwerdefrist von zwei Wochen nicht zu versäumen, muß der Soldat also Beschwerde einlegen, wenn er sieht, daß die Vermittlung nicht innerhalb dieser Frist zu Ende geführt werden kann.

## **(2) Aussprache**

29. Vor oder anstelle der Vermittlung kann der Beschwerdeführer auch auf einer Aussprache mit dem Betroffenen bestehen (§ 4 Abs. 5 WBO); der Betroffene ist verpflichtet, der Bitte um Aussprache nachzukommen. Auch eine Aussprache unterbricht nicht den Lauf der Beschwerdefrist.

## **5. Beschwerde**

30. Entschließt sich der Soldat zu einer Beschwerde, kann diese nur Aussicht auf Erfolg haben, wenn er durch die unrichtige Behandlung oder durch das pflichtwidrige Verhalten beschwert ist. Das bedeutet: Der Beschwerdeführer selbst muß unmittelbar in seinen Rechten oder Interessen beeinträchtigt sein. Die Beschwerde für einen Dritten ist unzulässig. So kann sich beispielsweise der Soldat nicht deshalb beschweren, weil ein Kamerad nach seiner Auffassung zu Unrecht disziplinar gemäßregelt wurde. Auch besteht kein Beschwerderecht, wenn eine Maßnahme gegenüber dem Soldaten erst vorbereitet oder angekündigt wird. Ebenso wenig bei rein dienstinternen Vorgängen, die zunächst noch keine Wirkung gegenüber dem Soldaten haben. Beschwerdefähig ist immer erst die gegenüber dem Soldaten ergangene konkrete Entscheidung oder Maßnahme, von der er glaubt, in seinen Rechten oder Interessen beeinträchtigt zu sein.

## **6. Form und Frist der Beschwerde**

### **(1) Form**

31. Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich eingelegt werden (§ 6 Abs. 2 WBO). Wird sie schriftlich eingelegt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit erkennbar ist, ob überhaupt eine Beschwerde vorliegt:

- Name und Truppenteil des Beschwerdeführers,
- Angabe des Beschwerdegegenstandes,
- Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Beschwerdeanlaß,
- Unterschrift des Beschwerdeführers.

Besonders wichtig ist die Angabe des Beschwerdegegenstandes, denn er ist entscheidend dafür, ob überhaupt eine Beschwerde vorliegt, um welche Beschwerdeart es sich handelt, gegen wen die Beschwerde sich richtet und wer zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist.

32. Eine Begründung der Beschwerde ist vom Gesetz her nicht zwingend vorgeschrieben. Jedoch wird es zweckmäßig sein, den Sachverhalt so ausführlich zu schildern, daß erkennbar wird, aus welchem Grund der Soldat sich unrichtig behandelt oder pflichtwidrig verletzt glaubt. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß dagegen stets begründet werden (§ 17 Abs. 4 WBO).

33. Will der Beschwerdeführer die Beschwerde mündlich einlegen, muß hierüber eine Niederschrift aufgenommen werden. Die Niederschrift kann durch den Disziplinarvorgesetzten, aber auch durch einen zur Entgegennahme von Beschwerden bestimmten anderen Offizier oder den Kompaniefeldwebel aufgenommen werden. Die Niederschrift muß von dem Aufnehmenden unterschrieben werden; der Beschwerdeführer soll sie unterschreiben. Fehlt seine Unterschrift, wird die Beschwerde allein dadurch nicht unzulässig. Wenn der Beschwerdeführer es verlangt, ist ihm eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 WBO).

## **(2) Frist**

34. Bei der Einlegung einer Beschwerde ist eine Zweiwochenfrist einzuhalten (§ 6 Abs. 1 WBO). Sie beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlaß Kenntnis erhalten hat. In aller Regel ist das der Zeitpunkt, an dem sich der Vorfall ereignete, der den Gegenstand der Beschwerde bildet.

35. Die Beschwerdefrist ist nach vollen Kalendertagen zu berechnen. Der Tag der Kenntniserlangung von dem Beschwerdeanlaß ist daher nicht mitzurechnen.

Beispiel:

Kenntniserlangung: Mittwoch, den 24. 9. 1975 Beginn der  
Beschwerdefrist: Donnerstag, den 25. 9. 1975.

Die Beschwerdefrist endet mit Ablauf desjenigen Tages der zweiten Woche, der durch seine Benennung dem Tag der Kenntniserlangung entspricht (§ 188 Abs. 2 BGB).

Beispiel:

Kenntniserlangung: Mittwoch, den 24. 9. 1975  
Beginn der Beschwerdefrist: Donnerstag, den 25. 9. 1975  
Ablauf der Beschwerdefrist: Mittwoch, den 8. 10. 1975, 24 Uhr.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag (§ 193 BGB).

36. Die Beschwerde darf nicht vor Ablauf einer Nacht eingelegt werden. Das bedeutet: Die Beschwerde darf nicht an demselben Tag eingelegt werden, an dem das Ereignis geschehen ist, das den Anlaß zur Beschwerde gegeben hat. Die Nacht rechnet von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens.

Beispiele:

Der Soldat hat um 21.30 Uhr von dem Beschwerdeanlaß Kenntnis bekommen. Er darf seine Beschwerde nicht vor 6 Uhr morgens des nächsten Tages einlegen.

Der Soldat hat am 24. 9. um 22.30 Uhr Kenntnis von dem Beschwerdeanlaß erlangt. Frühester Zeitpunkt für die Einlegung der Beschwerde ist der übernächste Tag (26. 9.), 6 Uhr morgens.

Die Einhaltung der Nachtfrist ist bei jeder Beschwerde zu beachten. Nur bei der weiteren Beschwerde braucht sie nicht eingehalten werden.

37. Versäumt der Beschwerdeführer die vorgeschriebenen Fristen, ist seine Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Jedoch ist dem Beschwerdeanlaß im Wege der Dienstaufsicht nachzugehen und, soweit erforderlich, für Abhilfe zu sorgen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 WBO).

38. Hat der Beschwerdeführer die Frist versäumt und ist er an der rechtzeitigen Einlegung durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert worden, läuft die Frist erst drei Tage nach Beseitigung des Hindernisses ab (§ 7 Abs. 1 WBO).

Die Beschwerdefrist verlängert sich auch dann um drei Tage, wenn dem Beschwerdeführer in einem ablehnenden Bescheid keine, eine unvollständige oder eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt worden ist (§ 7 Abs. 2 WBO).

## **7. Einlegestellen**

39. Die Beschwerde ist grundsätzlich beim nächsten Disziplinarvorgesetzten einzulegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 WBO).

Bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten kann auch die weitere Beschwerde, der Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts (Wehrdienstsenate) eingelegt werden.

Ist der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig, hat er die Beschwerde

unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, und unmittelbar, d. h. ohne Einhaltung des Dienstweges, an die für die Entscheidung zuständige Stelle weiterzuleiten.

40. Der Soldat kann die Beschwerde auch bei dem Disziplinarvorgesetzten oder der Dienststelle einlegen, die über die Beschwerde zu entscheiden hat.

41. In Verwaltungsangelegenheiten kann die Beschwerde auch bei der Stelle eingelegt werden, gegen deren Entscheidung der Soldat sich wendet. Diese Dienststelle kann der Beschwerde abhelfen; anderenfalls legt sie die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle vor (§ 23 Abs. 2 WBO).

42. Zusätzliche Einlegungsmöglichkeiten bestehen in den folgenden Fällen:

- Soldaten, die krank in einem Bundeswehrkrankenhaus liegen, können Beschwerde auch bei dem leitenden Sanitätsoffizier des Bundeswehrkrankenhauses einlegen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 WBO),
- Soldaten in Arrest- oder Strafanstalten können die Beschwerde auch bei einem militärischen Anstaltsvorgesetzten einlegen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 WBO),
- Soldaten bei abgesetzten Truppenteilen, an Bord von Schiffen oder in ähnlichen Lagen können die Beschwerde auch bei dem höchsten anwesenden Offizier einlegen, wenn der für die Entscheidung zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht anwesend und auf dem gewöhnlichen Postweg schriftlich nicht erreichbar ist (§ 11 Buchstabe b WBO).

## **8. Wirkungen der Beschwerde**

### **(1) Bei Beschwerden in truppdienstlichen Angelegenheiten**

43. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WBO). Der Soldat bleibt trotz der Beschwerde an seine Pflichten gebunden. Er muß also einen Befehl, gegen den sich die Beschwerde richtet, ausführen. Unberührt hiervon bleiben die Grenzen der Gehorsamspflicht. Er braucht keine Befehle auszuführen, die nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt sind oder die Menschenwürde verletzen. Er darf keine Befehle befolgen, wenn er dadurch ein Verbrechen oder Vergehen beginge.

44. Der für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Disziplinarvorgesetzte kann jedoch die Ausführung des angegriffenen Befehls bis zur Beschwerdeentscheidung aussetzen (§ 3 Abs. 2 WBO).

45. Auch die weitere Beschwerde sowie der Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts (Wehrdienstsenate) haben keine aufschiebende Wirkung. Der für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständige Disziplinarvorgesetzte kann indes - wie bei der Erstbeschwerde - die Ausführung des Befehls aussetzen; das Wehrdienstgericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann - auch schon vor Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung - die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 17 Abs. 6 WBO).

### **(2) Bei Disziplinarbeschwerden**

46. Die Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme hemmt die Vollstreckung, wenn der Soldat sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat (§ 38 Nr. 1 WDO). Das gilt nicht für den Verweis, der mit dem Verhängen bereits vollstreckt ist (§ 46 Abs. 1 WDO). Eine nach Beginn der Vollstreckung eingelegte Beschwerde und die weitere Beschwerde hemmen die Vollstreckung nicht mehr (§ 38 Nr. 1 Satz 3 WDO). Der Disziplinarvorgesetzte kann die Vollstreckung nur aus dringenden Gründen aufschieben oder unterbrechen (§ 45 Abs. 3 WDO); das Truppendienstgericht kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 38 WDO i. V. m. § 17 Abs. 6 WBO).

47. Wenn der Soldat Beschwerde gegen Disziplinararrest vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat, entfällt die aufschiebende Wirkung, wenn der Richter des Truppendienstgerichts die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat,

- weil dieses zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung erforderlich war (§ 36 Abs. 1 Satz 4 WDO) oder
- weil der Disziplinararrest anderenfalls wegen des bevorstehenden Entlassungstages nicht mehr vollstreckt werden könnte (§ 52 Abs. 2 Satz 1 WDO).

### **(3) Bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten**

48. Durch eine Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten tritt ebenfalls keine aufschiebende Wirkung ein. Die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Dienststellen sind jedoch durch Erlaß angewiesen, gemäß § 3 Abs. 2 WBO die Vollziehung der angefochtenen Maßnahme bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich auszusetzen (C 210).

### **(4) Bei allen Beschwerden**

49. Benachteiligungsverbot

Ein Soldat, der sich beschwert hat, darf deswegen nicht bestraft, gemäßregelt oder benachteiligt werden (§ 2 WBO).

Auch der Soldat, der seine Beschwerde nicht bei einer der Stellen eingelegt hat, bei denen sie eingelegt werden kann (nächster Disziplinarvorgesetzter, zur Entscheidung zuständiger Disziplinarvorgesetzter) oder sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einlegt, darf deswegen nicht bestraft, gemäßregelt oder benachteiligt werden. Der Soldat hat aber eine Beschwerde in Form und Inhalt so abzufassen, daß sie den Grundsätzen der militärischen Ordnung entspricht und sich in den Grenzen des Taktes und der Achtung gegenüber dem Vorgesetzten hält sowie die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Wehrstrafgesetzes und des Soldatengesetzes beachtet.

50. Behauptet der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde die Unwahrheit (§ 13 Abs. 1 SG) oder enthält sie beleidigende, grobachtungsverletzende oder kränkende Äußerungen, kann der Soldat ungeachtet des Benachteiligungsverbotes disziplinar, ggf. auch strafrechtlich, zur Verantwortung gezogen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß Formverletzungen dieser Art bei unerfahrenen Soldaten durch Ungeschick und bei unrichtig behandelten Soldaten vielfach in augenblicklicher Erregung begangen sein können. Daher ist darauf zu achten, daß das Recht des Soldaten zur Beschwerde nicht durch zu strenge Anforderungen an die Form beeinträchtigt wird. Wenn die Grenze des Vertretbaren jedoch überschritten wird, ist das Verhalten des Beschwerdeführers disziplinar zu würdigen.

## **9. Die über die Beschwerde entscheidende Stelle**

### **(1) In truppdienstlichen Angelegenheiten**

51. Zuständig für die Entscheidung über eine Beschwerde in truppdienstlichen Angelegenheiten ist der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat (§ 9 Abs. 1 Satz 1 WBO). Den Gegenstand der Beschwerde beurteilen kann immer nur ein Vorgesetzter, der Disziplinalgewalt hat.

### **(2) Bei der Untätigkeitsbeschwerde**

52. Zuständig für die Entscheidung über eine Untätigkeitsbeschwerde ist der Disziplinarvorgesetzte desjenigen, der über den Antrag nicht rechtzeitig entschieden hat. Hat der Beschwerdeführer Untätigkeitsbeschwerde eingelegt, kann der für die Entscheidung über den Antrag zuständige Disziplinarvorgesetzte solange noch über den Antrag selbst entscheiden wie der nächsthöhere Vorgesetzte nicht über die Untätigkeitsbeschwerde entschieden hat.

### **(3) Bei der Disziplinarbeschwerde**

53. Über die Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme - mit Ausnahme des Disziplinararrests - entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder bei einem Wechsel dessen Nachfolger untersteht (§ 38 Nr. 2 WDO). Wechsel im Unterstellungsverhältnis des verhängenden Vorgesetzten, dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten oder des gemäßregelten Soldaten berühren die Zuständigkeit nicht.

54. Wird ein Sanitätsoffizier wegen eines Dienstvergehens, das einen Verstoß gegen seine ärztlichen Pflichten oder eine Verletzung ärztlicher und zugleich sonstiger Dienstpflichten zum Inhalt hat, von seinem Fachvorgesetzten disziplinar gemäßregelt, entscheidet über die Beschwerde gegen die einfache Disziplinarmaßnahme - mit Ausnahme des Disziplinararrests - der nächste Fachvorgesetzte des die Disziplinarmaßnahme verhängenden Sanitätsoffiziers (§ 23 Abs. 3 WDO i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 WBO).

55. Gegen Disziplinararrest ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig (§ 38 Nr. 3 Satz 1 WDO). Das Truppendienstgericht entscheidet auch über die weitere Beschwerde gegen andere einfache Disziplinarmaßnahmen (§ 38 Nr. 6 WDO). Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschwerdeführers bei Einlegung der Beschwerde gehört (§ 38 WDO i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 4 WBO).

### **(4) Bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten**

56. Über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheiden die nächsthöheren Dienststellen der Bundeswehrverwaltung, wenn eine Entscheidung oder Maßnahme einer ihrer nachgeordneten Dienststellen angefochten wird (§ 9 Abs. 1 Satz 2 WBO).

57. Ist Truppenteilen oder militärischen Dienststellen als sog. Wirtschaftstruppenteilen die Entscheidung in Angelegenheiten der Truppenverwaltung, z. B. auf dem Gebiete der Geld- und Sachbezüge oder des Reise- oder Umzugskostenrechts übertragen, sind zur Entscheidung über Beschwerden nicht die Stellen der Bundeswehrverwaltung, sondern stets die unmittelbaren Vorgesetzten des Vorgesetzten zuständig, der die Entscheidung erlassen hat oder dem sie zuzurechnen ist. Dies gilt jedoch nur, soweit die unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten die Fachauf-

sieht in Verwaltungsangelegenheiten haben und ihnen daher ein Leiter der Abteilung Verwaltung zugeteilt ist. Unmittelbare Disziplinarvorgesetzte, bei denen dies nicht der Fall ist, werden übersprungen.

## **10. Art und Weise der Entscheidung**

### **(1) Vorbereitung der Entscheidung**

58. Ist der mit der Beschwerde vorgetragene Sachverhalt unklar, muß der entscheidende Vorgesetzte ihn durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufklären (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WBO). Über den Inhalt mündlicher Verhandlungen ist ein kurzer zusammenfassender Bericht zu fertigen. Soweit erforderlich, sind Zeugen zu vernehmen oder ergänzende Unterlagen beizuziehen. Bei Beschwerden in fachdienstlichen Angelegenheiten muß die Stellungnahme der nächsthöheren Fachdienststelle eingeholt werden, wenn diese nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist (§ 10 Abs. 2 WBO). Bei unklarer oder unvollständiger Beschwerde ist der Beschwerdeführer zu ergänzenden Angaben aufzufordern. Es entspricht im übrigen dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, daß dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung Gelegenheit gegeben wird, sich zu allen für seine Beschwerde bedeutsamen Umständen äußern zu können.

59. Der entscheidende Vorgesetzte braucht den Sachverhalt nicht selbst aufzuklären. Er kann damit ganz oder teilweise einen Offizier beauftragen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 WBO). Zeugenvernehmungen kann er auch durch den Kompaniefeldwebel oder einen Unteroffizier in entsprechender Dienststellung (z. B. Staffelfeldwebel, Batteriefeldwebel) durchführen lassen, sofern die Zeugen Mannschaften oder Unteroffiziere ohne Portepepe sind (§ 10 Abs. 1 Satz 3 WBO).

60. Betrifft die Beschwerde Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung oder des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens, soll der Vertrauensmann des Beschwerdeführers gehört werden. Ist Gegenstand der Beschwerde eine persönliche Kränkung, sollen der Vertrauensmann des Beschwerdeführers und des Betroffenen gehört werden (§ 10 Abs. 3 WBO).

### **(2) Der Beschwerdebescheid**

61. Beschwerden müssen beschleunigt bearbeitet werden (vgl. C 211). Nach Aufklärung des Sachverhalts muß der Vorgesetzte daher sobald als möglich über die Beschwerde entscheiden.

Dies geschieht durch schriftlichen Beschwerdebescheid (§ 12 Abs. 1 Satz 1 WBO), der zu begründen ist; z. B. "Ihre Beschwerde vom 30. 8. 1975 weise ich als unzulässig (oder unbegründet) zurück"; "Ihre Beschwerde vom 30. 8. 1975 ist begründet. "

62. Bei begründeter Beschwerde sind unzulässige oder unsachgemäße Befehle oder Maßnahmen aufzuheben oder abzuändern (§ 13 Abs. 1 Satz 2 WBO). Ist im Falle einer begründeten Beschwerde der angefochtene Befehl bereits ausgeführt oder sonst erledigt, muß ausgesprochen werden, daß er nicht hätte ergehen dürfen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 WBO). Soweit möglich, sind zu Unrecht unterbliebene Maßnahmen nachzuholen und zu Unrecht abgelehnte Gesuche oder Anträge zu genehmigen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 WBO).

63. Haben die Ermittlungen ein Dienstvergehen des Betroffenen ergeben, ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen, ob gegen den Betroffenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2 WBO). Nicht zulässig wäre es, dem Beschwerdeführer mitzuteilen, welche Disziplinarmaßnahme und in welcher Höhe sie gegen den Betroffenen verhängt worden ist.

64. Die Sachverhaltsdarstellung muß die wesentlichen Argumente der Beschwerde, also des Sachvortrags, enthalten. Im entscheidenden Teil des Beschwerdebescheides ist darzustellen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Beschwerde Erfolg hat oder warum sie abgewiesen werden muß. Enthält die Beschwerde mehrere Beschwerdepunkte, muß zu jedem einzelnen Stellung genommen werden.

65. Der Beschwerdebescheid ist dem Beschwerdeführer gegen Empfangsschein auszuhändigen oder nach den sonstigen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 WBO). Dem Betroffenen ist er formlos mitzuteilen.

66. Falls die Beschwerde ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, ist dem Beschwerdeführer eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Satz 4 WBO). Welche Rechtsbehelfsbelehrung im einzelnen dem Beschwerdebescheid anzufügen ist, ergibt sich aus dem Erlaß C 295.

## **11. Rücknahme der Beschwerde**

67. Die Beschwerde kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WBO). Auch die weitere Beschwerde und der Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Beschwerde ist nur in schriftlicher Form zulässig. Nicht ausreichend ist daher die mündliche Erklärung des Beschwerdeführers, er nehme die Beschwerde zurück, für ihn sei die Sache erledigt oder er verzichte auf einen Beschwerdebescheid. Der Beschwerdeführer darf die Rücknahme der Beschwerde auch nicht von einer Bedingung abhängig machen.

68. Die Erklärung, die Beschwerde werde zurückgenommen, kann der Soldat bei seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten abgeben. Er kann sie aber auch unmittelbar an die Stelle richten, die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist.

69. Mit der Rücknahmeerklärung ist die Beschwerde erledigt. Jedoch ist der Soldat nicht gehindert, innerhalb der Beschwerdefrist wegen desselben Sachverhalts erneut eine Beschwerde einzulegen.

70. Auch wenn die Beschwerde zurückgenommen worden ist, hat der Vorgesetzte die Pflicht, Mängel abzustellen (§ 8 Abs. 2 WBO).

## **12. Die weitere Beschwerde**

### **(1) Bei Beschwerden in truppendienstlichen Angelegenheiten**

71. Gegen einen ganz oder teilweise ablehnenden Beschwerdebescheid kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe weitere Beschwerde einlegen (§ 16 Abs. 1 WBO). Die weitere Beschwerde wird ebenso eingelegt wie die Beschwerde; lediglich die Nachfrist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WBO) braucht nicht eingehalten zu werden. Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beschwerde.

72. Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist der nächste Disziplinarvorgesetzte des Vorgesetzten zuständig, der den Beschwerdebescheid erlassen hat (§ 16 Abs. 3 WBO).

73. Die weitere Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn über die Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist (§ 16 Abs. 2 WBO). Ist in diesem Falle die weitere

Beschwerde jedoch vor Ablauf eines Monats eingelegt worden, muß sie als unzulässig zurückgewiesen werden.

## **(2) Bei der Disziplinarbeschwerde**

74. Gegen den ganz oder teilweise ablehnenden Bescheid über die Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme - mit Ausnahme des Disziplinararrests - kann der Soldat weitere Beschwerde einlegen. Hierüber entscheidet das Truppendienstgericht (§ 38 Nr. 6 WDO). Gegen Disziplinararrest ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht möglich (§ 38 Nr. 3 Satz 1 WDO).

75. Die weitere Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des ablehnenden Beschwerdebescheides bei dem zuständigen Truppendienstgericht einzulegen. Sie kann auch bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten eingelegt werden.

## **(3) Bei der Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten**

76. Hier ist eine weitere Beschwerde unzulässig (§ 23 Abs. 3 WBO). Gegen einen ganz oder teilweise ablehnenden Beschwerdebescheid kann der Soldat unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht erheben.

## **13. Das gerichtliche Antragsverfahren**

77. Ist die weitere Beschwerde erfolglos geblieben oder hat der Soldat auf seine weitere Beschwerde innerhalb eines Monats keinen Bescheid erhalten, kann er Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts stellen (§ 17 Abs. 1 WBO). Hierfür sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Denn nicht in allen Fällen, in denen der Soldat glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein, und in denen er sich deshalb nach § 1 WBO beschweren kann, ist auch ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung möglich. Vielmehr können die Truppendienstgerichte im wesentlichen nur über die Verletzung von Rechten und Pflichten entscheiden, die auf dem Verhältnis der besonderen militärischen Über- und Unterordnung beruhen. Außerdem kann mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur geltend gemacht werden, daß eine dienstliche Maßnahme (oder eine Unterlassung) rechtswidrig sei (§ 17 Abs. 3 WBO).

78. Nicht zulässig ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, wenn Gegenstand der Beschwerde nicht eine Maßnahme im

Vorgesetzten-Untergebenenverhältnis ist, sondern ein Verhalten zwischen Soldaten, die sich gleichberechtigt gegenüberstehen (z. B. bei einer Kameradenbeschwerde).

79. Auch Beschwerden in Angelegenheiten der Haftung des Soldaten (§ 24 SG), seines Wahlrechts (§ 25 SG), der Geld- und Sachbezüge, der Heilfürsorge und Versorgung (§ 30 SG) sowie der allgemeinen Fürsorge des Bundes (§ 31 SG) führen nicht zu einer Entscheidung durch die Truppendienstgerichte (§ 17 Abs. 1 WBO). Hierfür sind vielmehr die allgemeinen Verwaltungsgerichte zuständig.

80. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung darf nie unmittelbar beim Truppendienstgericht gestellt werden. Er muß vielmehr innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides über die weitere Beschwerde oder bei Ausbleiben dieses Bescheides nach Ablauf eines Monats bei dem Vorgesetzten gestellt werden, der für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständig ist. Der Antrag kann auch bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder bei den in § 5 Abs. 2 und § 11 Buchstabe b WBO bezeichneten Vorgesetzten gestellt werden. Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden; er kann aber auch in Form einer Niederschrift aufgenommen werden.

81. Richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung, ist das Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate) für die Entscheidung zuständig. Unmittelbar zuständig sind die Wehrdienstsenate auch dann, wenn Entscheidungen des Stellvertreters des Generalinspektors, der Inspektoren der Teilstreitkräfte und des Inspektors des Sanitäts- und Gesundheitswesens über weitere Beschwerden angefochten werden (§ 22 WBO).

#### **14. Kosten und notwendige Auslagen**

82. Hat der Soldat mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung Erfolg gehabt, sind ihm seine notwendigen Auslagen, in der Regel die Ausgaben für einen Rechtsanwalt, zu erstatten. Wenn das Gericht dagegen den Antrag als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet zurückweist, muß er die Kosten selbst tragen.

83. Auslagenerstattung kann der Soldat nur im gerichtlichen Antragsverfahren beanspruchen. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Disziplinarvorgesetzten gibt es keine Kosten- und Auslagenregelung.

**Wehrbeschwerdeordnung  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (27)**

**Inhaltsübersicht**

Beschwerderecht	1
Verbot der Benachteiligung	2
Wirkung der Beschwerde	3
Vermittlung und Aussprache	4
Einlegung der Beschwerde	5
Frist und Form der Beschwerde	6
Fristversäumnis	7
Zurücknahme der Beschwerde	8
Zuständigkeit für den Beschwerdebescheid	9
Vorbereitung der Entscheidung	10
Beschwerden bei abgesetzten Truppenteilen	11
Beschwerdebescheid	12
Inhalt der Entscheidung	13
Umfang der Untersuchung	14
Verfahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses	15
Weitere Beschwerde	16
Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts	17
Verfahren des Truppendienstgerichts	18
Inhalt der Entscheidung	19
Notwendige Auslagen und Kosten	20
Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung	21
Entscheidungen der Inspekture	22
Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren	23
Inkrafttreten	24

## § 1

### **Beschwerderecht**

(1) Der Soldat kann sich beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein. Das Beschwerderecht der Vertrauensperson regelt das Soldatenbeteiligungsgesetz.

(2) Der Soldat kann die Beschwerde auch darauf stützen, daß ihm auf einen Antrag innerhalb eines Monats kein Bescheid erteilt worden ist.

(3) Gegen dienstliche Beurteilungen findet eine Beschwerde nicht statt.

(4) Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig. Insoweit wird das Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes eingeschränkt.

## § 2

### **Verbot der Benachteiligung**

Niemand darf dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil seine Beschwerde nicht auf dem vorgeschriebenen Weg oder nicht fristgerecht eingelegt worden ist oder weil er eine unbegründete Beschwerde erhoben hat.

## § 3

### **Wirkung der Beschwerde**

(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung der Beschwerde befreit insbesondere nicht davon, einen Befehl, gegen den sich die Beschwerde richtet, auszuführen. § 11 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann die Ausführung des Befehls oder die Vollziehung einer Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen; sie kann auch andere einstweilige Maßnahmen treffen.

## § 4

### **Vermittlung und Aussprache**

- (1) Der Beschwerdeführer kann vor Einlegung der Beschwerde einen Vermittler anrufen, wenn er sich persönlich gekränkt fühlt und ihm ein gütlicher Ausgleich möglich erscheint.
- (2) Der Vermittler darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muß innerhalb einer Woche, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlaß Kenntnis erhalten hat, angerufen werden.
- (3) Als Vermittler wählt der Beschwerdeführer einen Soldaten, der sein persönliches Vertrauen genießt und an der Sache selbst nicht beteiligt ist. Der als Vermittler Angerufene darf die Durchführung der Vermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Unmittelbare Vorgesetzte des Beschwerdeführers oder desjenigen, über den die Beschwerde geführt wird (Betroffener), dürfen die Vermittlung nicht übernehmen.
- (4) Der Vermittler soll sich in persönlichem Benehmen mit den Beteiligten mit dem Sachverhalt vertraut machen und sich um einen Ausgleich bemühen.
- (5) Bittet der Beschwerdeführer den Betroffenen vor der Vermittlung oder anstelle einer Vermittlung um eine Aussprache, hat der Betroffene ihm Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes zu geben.
- (6) Der Lauf der Beschwerdefrist wird durch eine Vermittlung oder eine Aussprache nicht gehemmt.

## § 5

### **Einlegung der Beschwerde**

- (1) Die Beschwerde ist bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschwerdeführers einzulegen. Ist für die Entscheidung eine andere Stelle zuständig, kann die Beschwerde auch dort eingelegt werden.
- (2) Soldaten, die in einem Bundeswehrkrankenhaus liegen, können Beschwerden auch bei dem leitenden Sanitätsoffizier des Bundeswehrkrankenhauses einlegen. Soldaten in Arrest- oder Strafanstalten können Beschwerden auch bei einem militärischen Anstaltsvorgesetzten einlegen.
- (3) Ist der nächste Disziplinarvorgesetzte oder sind die in Absatz 2 genannten Stellen nicht selbst zur Entscheidung über eine bei ihnen eingelegte Beschwerde zuständig, haben sie diese unverzüglich der zuständigen Stelle unmittelbar zuzuleiten.

## **§ 6 Frist und Form der Beschwerde**

(1) Die Beschwerde darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muß binnen zwei Wochen eingelegt werden, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlaß Kenntnis erhalten hat.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich einzulegen. Wird sie mündlich vorgetragen, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Aufnehmende unterschreiben muß und der Beschwerdeführer unterschreiben soll. Von der Niederschrift ist dem Beschwerdeführer auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.

## **§ 7 Fristversäumnis**

(1) Wird der Beschwerdeführer an der Einhaltung einer Frist durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert, läuft die Frist erst drei Tage nach Beseitigung des Hindernisses ab.

(2) Als unabwendbarer Zufall ist es auch anzusehen, wenn eine Rechtsmittelbelehrung unterblieben oder unrichtig erteilt worden ist.

## **§ 8 Zurücknahme der Beschwerde**

(1) Die Beschwerde kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Erklärung ist gegenüber dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder der für die Entscheidung sonst zuständigen Stelle abzugeben. Diese Beschwerde ist dadurch erledigt.

(2) Die Pflicht des Vorgesetzten, im Rahmen seiner Dienstaufsicht Mängel abzustellen, bleibt bestehen.

## **§ 9 Zuständigkeit für den Beschwerdebescheid**

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. Über Beschwerden gegen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung entscheidet die nächsthöhere Dienststelle.

(2) Hat der Bundesminister der Verteidigung über Beschwerden in truppdienstlichen Angelegenheiten zu entscheiden, kann sein Vertreter die Beschwerdeentscheidung unterzeichnen; der Bundesminister der Verteidigung kann die Zeichnungsbefugnis weiter übertragen. Bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Bundesminister der Verteidigung als oberste Dienstbehörde.

(3) Hat das Unterstellungsverhältnis des Betroffenen (§ 4 Abs. 3 Satz 3) gewechselt und richtet sich die Beschwerde gegen seine Person, geht die Zuständigkeit auf den neuen Vorgesetzten des Betroffenen über.

(4) In Zweifelsfällen bestimmt der nächste gemeinsame Vorgesetzte, wer zu entscheiden hat.

## **§ 10**

### **Vorbereitung der Entscheidung**

(1) Der entscheidende Vorgesetzte hat den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen zu klären. Er kann die Aufklärung des Sachverhalts einem Offizier übertragen. In Fällen von geringerer Bedeutung kann der entscheidende Vorgesetzte auch den Kompaniefeldwebel oder einen Unteroffizier in entsprechender Dienststellung mit der Vernehmung von Zeugen beauftragen, soweit es sich um Mannschaften oder Unteroffiziere ohne Portepepe handelt. Über den Inhalt mündlicher Verhandlungen ist ein kurzer zusammenfassender Bericht zu fertigen.

(2) Bei Beschwerden in fachdienstlichen Angelegenheiten ist die Stellungnahme der nächsthöheren Fachdienststelle einzuholen, wenn diese nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist.

(3) Die Beteiligung der Vertrauensperson regelt das Soldatenbeteiligungsgesetz.

## **§ 11**

### **Beschwerden bei abgesetzten Truppenteilen**

Ist der für die Entscheidung zuständige Disziplinarvorgesetzte bei abgesetzten Truppenteilen, an Bord von Schiffen oder in ähnlichen Fällen nicht anwesend und auf dem gewöhnlichen Postwege schriftlich nicht erreichbar, gilt folgendes:

- a) Der Beschwerdeführer kann die Beschwerde einlegen, sobald die Behinderung weggefallen ist. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde läuft in diesem Falle erst drei Tage nach Beseitigung des Hindernisses ab.
- b) Die Beschwerde kann auch bei dem höchsten anwesenden Offizier eingelegt werden. Dieser hat die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 10 vorzubereiten und die Akten nach Behebung des Hindernisses unverzüglich der für die Entscheidung zuständigen Stelle zuzuleiten. Er kann Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 treffen.

## § 12

### Beschwerdebescheid

(1) Über die Beschwerde wird schriftlich entschieden. Der Bescheid ist zu begründen. Er ist dem Beschwerdeführer gegen Empfangsschein auszuhändigen oder nach den sonstigen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. 1. S. 379) zuzustellen und auch dem Betroffenen (§ 4 Abs. 3 Satz 3) mitzuteilen. In einem ablehnenden Bescheid ist der Beschwerdeführer über den zulässigen Rechtsbehelf, die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren.

(2) Ist für die Entscheidung über die Beschwerde die Beurteilung einer Frage, über die in einem anderen Verfahren entschieden werden soll, von wesentlicher Bedeutung, kann das Beschwerdeverfahren bis zur Beendigung des anderen Verfahrens ausgesetzt werden, wenn dadurch keine unangemessene Verzögerung eintritt. Dem Beschwerdeführer ist die Aussetzung mitzuteilen. Soweit die Beschwerde durch den Ausgang des anderen Verfahrens nicht erledigt wird, ist sie weiter zu behandeln.

(3) Ist die Beschwerde nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei einer Stelle eingegangen, bei der sie nach diesem Gesetz eingelegt werden kann, ist sie unter Hinweis auf diesen Mangel zurückzuweisen. Ihr ist trotzdem nachzugehen; soweit erforderlich, ist für Abhilfe zu sorgen.

## **§ 13**

### **Inhalt der Entscheidung**

(1) Soweit die Beschwerde sich als begründet erweist, ist ihr stattzugeben und für Abhilfe zu sorgen. Dabei sind unzulässige oder unsachgemäße Befehle oder Maßnahmen aufzuheben oder abzuändern. Ist ein Befehl bereits ausgeführt oder sonst erledigt, ist auszusprechen, daß er nicht hätte ergehen dürfen. Zu Unrecht unterbliebene Maßnahmen sind, soweit noch möglich, nachzuholen, zu Unrecht abgelehnte Gesuche oder Anträge zu genehmigen. Bei einer Beschwerde nach § 1 Abs. 2 ist in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Ergibt sich, daß ein Dienstvergehen vorliegt, ist nach der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren. Dem Beschwerdeführer ist mitzuteilen, ob gegen den Betroffenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen worden ist.

(3) Soweit die Beschwerde nicht begründet ist, ist sie zurückzuweisen.

## **§ 14**

### **Umfang der Untersuchung**

Die Untersuchung der Beschwerde ist stets darauf zu erstrecken, ob mangelnde Dienstaufsicht oder sonstige Mängel im dienstlichen Bereich vorliegen.

## **§ 15**

### **Verfahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses**

Die Fortführung des Verfahrens wird nicht dadurch berührt, daß nach Einlegung der Beschwerde das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers endet.

## **§ 16**

### **Weitere Beschwerde**

(1) Gegen den Beschwerdebescheid kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe (§ 12) weitere Beschwerde einlegen.

(2) Die weitere Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn über die Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist.

(3) Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig.

(4) Für die weitere Beschwerde gelten die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend.

## § 17

### **Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts**

(1) Ist die weitere Beschwerde erfolglos geblieben, kann der Beschwerdeführer die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand hat, die im Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnittes des Soldatengesetzes mit Ausnahme der §§ 24, 25, 30 und 31 geregelt sind. Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn über die weitere Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist.

(2) Das Verfahren vor dem Truppendienstgericht tritt insoweit an die Stelle des Verwaltungsrechtsweges gemäß § 59 des Soldatengesetzes.

(3) Mit dem Antrag kann nur geltend gemacht werden, daß eine dienstliche Maßnahme oder Unterlassung rechtswidrig sei. Rechtswidrigkeit ist auch gegeben, wenn der Beschwerdeführer durch Überschreitung oder Mißbrauch dienstlicher Befugnisse verletzt ist.

(4) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist bei dem für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständigen Vorgesetzten schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären und zu begründen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 und des § 11 Buchstabe b bei den dort bezeichneten Vorgesetzten eingelegt wird. Der Vorgesetzte, der über die weitere Beschwerde entschieden hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Truppendienstgericht vor. Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschwerdeführers bei Stellung des Antrages gehört.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit Einlegung der weiteren Beschwerde ist die Anrufung des Truppendienstgerichts ausgeschlossen. § 7 gilt entsprechend.

(6) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Truppendienstgericht, in dringenden Fällen sein Vorsitzender, kann die auf -schiebende Wirkung anordnen. Die Anordnung kann schon vor Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung getroffen werden, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Aussetzung nach § 3 Abs. 2 abgelehnt hat.

## **§ 18**

### **Verfahren des Truppendienstgerichts**

(1) Für die Besetzung des Truppendienstgerichts ist der Dienstgrad des Beschwerdeführers maßgebend.

(2) Das Truppendienstgericht hat von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären. Es kann Beweise wie im disziplinargerichtlichen Verfahren erheben. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung, kann jedoch mündliche Verhandlung anberaumen, wenn es dies für erforderlich hält. Haben Beweiserhebungen stattgefunden, hat das Truppendienstgericht das Beweisergebnis dem Beschwerdeführer auf Antrag mitzuteilen und ihm binnen einer vom Gericht zu setzenden Frist, die wenigstens drei Tage betragen muß, Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Hält das Truppendienstgericht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts oder des Sozialgerichts für gegeben, verweist es die Sache an das zuständige Gericht. Die Entscheidung ist bindend.

(4) Das Truppendienstgericht kann Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorlegen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert. Die Wehrdienstsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern durch Beschluß. Dem Bundeswehrdisziplinaranwalt ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für das Truppendienstgericht bindend.

## **§ 19**

### **Inhalt der Entscheidung**

(1) Hält das Truppendienstgericht einen Befehl oder eine Maßnahme, gegen die sich der Antrag richtet, für rechtswidrig, hebt es den Befehl oder die Maßnahme auf. Ist ein Befehl bereits ausgeführt oder anders erledigt, ist auszusprechen, daß er rechtswidrig war. Hält das Truppendienstgericht die Ablehnung eines Antrages oder die Unterlassung einer Maßnahme für rechtswidrig, spricht es die Verpflichtung aus, dem Antrag zu entsprechen oder unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts anderweitig tätig zu werden.

(2) Ist der Beschwerdeführer durch ein Dienstvergehen verletzt worden, spricht das Truppendienstgericht auch die Verpflichtung aus, nach Maßgabe der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren.

## **§ 20**

### **Notwendige Auslagen und Kosten**

(1) Soweit dem Antrag stattgegeben wird, sind die dem Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Truppendienstgericht erwachsenen notwendigen Auslagen dem Bund aufzuerlegen. Dies gilt nicht für notwendige Auslagen, die dem Beschwerdeführer durch schuldhafte Säumnis erwachsen sind.

(2) Dem Beschwerdeführer können die Kosten des Verfahrens vor dem Truppendienstgericht auferlegt werden, soweit das Gericht den Antrag als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet erachtet. Die Kosten des Verfahrens, die er durch schuldhafte Säumnis verursacht hat, sind ihm aufzuerlegen.

(3) Ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenstandslos geworden, sind die Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstands sinngemäß anzuwenden.

(4) § 129 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 5, § 132 Abs. 8 sowie § 134 der Wehrdisziplinarordnung gelten entsprechend.

## **§ 21**

### **Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung**

(1) Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden oder weitere Beschwerden kann der Beschwerdeführer unmittelbar die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts beantragen.

(2) Für den Antrag auf Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und für das Verfahren gelten die §§ 17 bis 20 entsprechend. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 134 der Wehrdisziplinarordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Truppendienstgerichts das Bundesverwaltungsgericht tritt.

(3) Die Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht kann sein Vertreter unterzeichnen; der Bundesminister der Verteidigung kann die Zeichnungsbefugnis weiter übertragen. Im übrigen wird der Bundesminister der Verteidigung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch den Bundeswehrdisziplinaranwalt vertreten.

## **§ 22**

### **Entscheidungen der Inspekture**

Für Entscheidungen des Stellvertreters des Generalinspektors, der Inspektore der Teilstreitkräfte und des Inspektors des Sanitäts- und Gesundheitswesens über weitere Beschwerden gilt § 21 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 entsprechend.

## **§ 23**

### **Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren**

- (1) Ist für eine Klage aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben, tritt das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Vorverfahrens.
- (2) Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch bei der Stelle eingelegt werden, deren Entscheidung angefochten wird. Hält diese Stelle die Beschwerde für begründet, hilft sie ihr ab. Anderenfalls legt sie die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle vor.
- (3) Die weitere Beschwerde ist nicht zulässig.
- (4) Der Bundesminister der Verteidigung kann die Entscheidung für Fälle, in denen er zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig wäre, durch allgemeine Anordnung auf die Stelle, die die angefochtene Maßnahme erlassen hat, oder auf andere Stellen übertragen. Die Anordnung ist zu veröffentlichen.
- (5) Gegen Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung ist die Klage erst zulässig, wenn dieser auf eine Beschwerde erneut entschieden hat.

(6) Das für die Klage zuständige Gericht kann schon vor Erhebung der Klage auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung anordnen. Ist die Maßnahme im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollstreckung anordnen.

(7) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 24 28)**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

28) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 23. Dezember 1956.

**Allgemeine Anordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Entscheidung  
über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung  
im Bereich des Bundesministers der Verteidigung**

**Vom 27. September 1973**

**A. Übertragung von Zuständigkeiten**

Auf Grund des § 23 Abs. 4 Satz 1 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (C 201) übertrage ich meine Zuständigkeit, über die Beschwerde in Angelegenheiten nach § 23 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung zu entscheiden, auf die Behörde oder militärische Dienststelle, die den mit der Beschwerde angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

**B. Vorbehaltsklausel**

1. Abweichend von Abschnitt A bleibt es bei meiner Zuständigkeit bei Beschwerden gegen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Statusangelegenheiten der Soldaten;
  - b) Anerkennungen der Vordienstzeiten nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 22 bis 24 des Soldatenversorgungsgesetzes;
  - c) Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, wenn sie auf eine Pflichtverletzung im Bundesministerium der Verteidigung gestützt werden;
  - d) Schadensersatzansprüche der Bundesrepublik Deutschland, wenn der Beschwerdegegenstand fünfhundert Deutsche Mark oder den einmonatigen Betrag des Wehresoldes des Beschwerdeführers übersteigt;
  - e) bei Entscheidungen einer Dienststelle der Bundeswehr im Ausland mit Ausnahme von Entscheidungen über Schadensersatzansprüche vorbehaltlich der Buchstaben c und d.
2. Meine Befugnis, in Einzelfällen die nach Abschnitt A übertragene Zuständigkeit wieder an mich zu ziehen, bleibt unberührt.

**C. Übergangsregelung**

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Beschwerden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingelegt worden sind.

**D. Inkrafttreten 29**

29) Diese Anordnung ist am 1. November 1973 in Kraft getreten.

**Allgemeine Anordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchs  
verfahren  
und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder  
Wehrdienstverhältnis  
im Bereich des Bundesministers der Verteidigung**

**Vom 9. Juni 1976**

**§ 1**

**Widersprüche in Beamtenangelegenheiten**

(1) Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. 1 S. 1181) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), beide zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), übertrage ich die Befugnis, über den Widerspruch von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen zu entscheiden, auf das

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,  
Bundeswehrverwaltungsamt,  
Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr,  
Katholische Militärbischof samt,  
Bundessprachenamt sowie auf die  
Wehrbereichsverwaltungen und die  
Hochschulen der Bundeswehr,

soweit diese Behörden selbst oder die ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

(2) Die Befugnis, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik oder der Bundeswehrverwaltungsschulen zu entscheiden, übertrage ich der Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich die Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik oder die Bundeswehrverwaltungsschule ihren Sitz hat, soweit der Widerspruch von einem Beamten des Verwaltungspersonals dieser Institute oder von einem an diese Institute als Lehrgangsteilnehmer abgeordneten Beamten erhoben worden ist. Über Widersprüche des Lehrpersonals gegen einen Verwaltungsakt der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik oder der Bundeswehrverwaltungsschulen entscheide ich.

(3) Die Befugnis, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zu entscheiden, übertrage ich der für den Sitz des Fachbereichs zuständigen Wehrbereichsverwaltung, soweit ein Studierender oder ein Lehrgangsteilnehmer den Widerspruch erhoben hat. Ist der Widerspruch von einem Beamten des Verwaltungspersonals erhoben worden, ist die Wehrbereichsverwaltung zuständig, in deren Geschäftsbereich die Abteilung des Fachbereichs ihren Sitz hat. Über Widersprüche des Fachbereichsleiters, des Abteilungsleiters und der Lehrenden gegen einen Verwaltungsakt des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung entscheide ich; dies gilt auch für Widersprüche der Studierenden gegen Prüfungsentscheidungen im Rahmen der Zwischenprüfung.

(4) Die Befugnis, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle zu entscheiden, übertrage ich der Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich der Truppenteil oder die militärische Dienststelle ihren Sitz hat. Richtet sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle im Ausland, übertrage ich die Entscheidungsbefugnis dem Bundeswehrverwaltungsamt; soweit die Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland Verwaltungsakte in Schadensersatzangelegenheiten erlassen, entscheide ich über die Widersprüche.

## **§ 2**

### **Widersprüche in Angelegenheiten der Soldatenversorgung**

Auf Grund des § 87 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 457) in Verbindung mit § 172 des Bundesbeamtengesetzes und § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und auf Grund des § 88 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes übertrage ich in Angelegenheiten des § 87 Abs. 1 und des § 88 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes die Befugnis, über den Widerspruch von Soldaten im Ruhestand, früheren Soldaten und ihren Hinterbliebenen sowie von Zivilpersonen im Sinne des § 80 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes zu entscheiden, auf die Wehrbereichsverwaltungen, soweit diese Behörden selbst oder die ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

**§ 3**  
**Vertretung bei Klagen**  
**aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis**

(1) Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, des § 59 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. 1 S. 3091), des § 87 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes und auf Grund des § 88 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis auf das

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,  
Bundeswehrverwaltungsamt,  
Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr,  
Katholische Militärbischofsamt,  
Bundessprachenamt sowie auf die  
Wehrbereichsverwaltungen und die  
Hochschulen der Bundeswehr,

soweit diese Behörden nach § 1 oder § 2 dieser Anordnung für die Entscheidung über Widersprüche in Beamten- oder Soldatenangelegenheiten zuständig sind; das gilt auch, falls im Einzelfall nach § 88 Abs. 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2 5 3 5), geändert durch das Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. 1 S. 3015), gegen den Verwaltungsakt unmittelbar Klage erhoben worden ist.

(2) Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, das Bundeswehrverwaltungsamt, das Bundessprachenamt, die Wehrbereichsverwaltungen und die Hochschulen der Bundeswehr sind ferner zuständig in den Fällen, in denen an die Stelle des verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Vorverfahrens das Beschwerdeverfahren nach § 23 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 19 7 2 (Bundesgesetzbl. I S. 1737) tritt und diese Behörden selbst über die Beschwerde entschieden haben.

(3) Bei Klagen von Soldaten gegen Verwaltungsakte eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle im Inland, mit Ausnahme der Statusangelegenheiten der Soldaten, die von mir vertreten werden, übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn der Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich das

mit der Klage befaßte Gericht seinen Sitz hat; soweit sich die Klage eines Soldaten gegen den Verwaltungsakt eines Truppenteils oder eines Soldaten gegen den Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle im Ausland richtet, obliegt die Vertretung des Dienstherrn dem Bundeswehrverwaltungsamt.

(4) In den Fällen, in denen ich für die Entscheidung über den Widerspruch oder die Beschwerde zuständig bin und im Einzelfall die Vertretung des Dienstherrn nicht auf eine der in § 3 Abs. 1 genannten Behörden übertrage, wird der Dienstherr durch mich vertreten; das gilt auch, falls im Einzelfall nach § 88 Abs. 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gegen einen von mir erlassenen Verwaltungsakt unmittelbar Klage erhoben worden ist. Abweichend von der in Satz 1 getroffenen Regelung vertritt mich

- a) bei Klagen in Schadensersatzangelegenheiten die Wehrbereichsverwaltung, in deren Bereich das mit der Klage befaßte Gericht seinen Sitz hat,
- b) bei Klagen gegen Verwaltungsakte, durch die von einem Soldaten das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizieranwärter oder die Kosten eines Studiums oder einer Fachausbildung zurückgefordert werden, die Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf,
- c) bei Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis in anderen als den in Buchstaben a und b genannten Fällen das Personalstammamt der Bundeswehr, soweit diese Dienststelle den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

#### **§ 4**

##### **Vorbehaltsklausel**

In besonderen Fällen behalte ich mir die Zuständigkeiten nach den §§ 1 bis 3 dieser Anordnung vor.

#### **§ 5**

##### **Schlußvorschriften 30)**

30) Diese Anordnung ist am 1. Juli 1976 in Kraft getreten.

## **Verfahren bei Beschwerdeeinlegung vor Ablauf einer Nacht**

### **1.**

§ 12 Abs. 3 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) schreibt vor, daß eine Beschwerde, die nicht in der vorgeschriebenen Frist eingelegt worden ist, unter Hinweis auf diesen Mangel zurückzuweisen ist. So ist nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 WBO nicht nur zu verfahren, wenn eine Beschwerde verspätet, sondern auch, wenn sie verfrüht eingelegt worden ist.

### **2.**

Aus Gründen der Fürsorge ist es jedoch in einem solchen Falle geboten, den Beschwerdeführer vor der Entscheidung auf § 6 Abs. 1 WBO hinzuweisen und ihn zu befragen, ob er die verfrüht eingelegte Beschwerde aufrecht erhalten will. Bejaht er dies innerhalb der Frist von zwei Wochen seit Kenntnis von dem Beschwerdeanlaß in einer für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Form (§ 6 Abs. 2 WBO), ist die Beschwerde als fristgerecht eingelegt anzusehen.

### **3.**

Gibt der Beschwerdeführer dagegen innerhalb der Beschwerdefrist keine Erklärung über die Aufrechterhaltung der verfrüht eingelegten Beschwerde ab, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Gleichwohl ist ihr gemäß § 12 Abs. 3 WBO im Wege der Dienstaufsicht nachzugehen und - soweit erforderlich - für Abhilfe zu sorgen.

### **4.**

Legt der Beschwerdeführer eine weitere Beschwerde vor Ablauf einer Nacht seit Kenntnis von der Beschwerdeentscheidung ein, ist dies rechtlich unerheblich. Die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde setzt die Einhaltung einer Nachtfrist nicht voraus.

## **Erneute Einlegung einer als unzulässig zurückgewiesenen Beschwerde**

Eine Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung kann aus verschiedenen Gründen unzulässig sein:

### **1.**

Hat der Beschwerdeführer die Beschwerde nicht binnen zwei Wochen eingelegt, nachdem er von dem Beschwerdeanlaß Kenntnis erlangt hat (§ 6 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung - WBO), ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 WBO). Eine erneute Beschwerde wegen des gleichen Beschwerdegegenstandes muß ebenfalls wegen Fristversäumnis zurückgewiesen werden. Hat der Beschwerdeführer die Beschwerde vor Ablauf einer Nacht nach Kenntnis von dem Beschwerdeanlaß eingelegt, und ist die Beschwerde aus diesem Grunde als unzulässig zurückgewiesen worden, kann der Beschwerdeführer dagegen wegen des gleichen Beschwerdegegenstandes erneut Beschwerde einlegen, sofern seit Kenntnis von dem Beschwerdeanlaß zwei Wochen noch nicht verstrichen sind.

### **2.**

Ist eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen worden, weil sie nicht in der vorgeschriebenen Form (§ 6 Abs. 2 WBO) eingelegt worden ist, kann der Beschwerdeführer sie innerhalb der Beschwerdefrist in der vorgeschriebenen Form wiederholen.

### **3.**

Ist eine Beschwerde aus sonstigen Gründen als unzulässig zurückgewiesen worden (z. B. wegen Fehlens einer Beschwer oder des Rechtsschutzbedürfnisses oder wegen gemeinschaftlicher Beschwerde - § 1 Abs. 4 WBO) und wird sie innerhalb der Beschwerdefrist in der vorgeschriebenen Form wiederholt, darf sie nicht erneut als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn der Mangel inzwischen behoben ist (z. B. hat der Beschwerdeführer an Stelle der gemeinschaftlichen Beschwerde nunmehr eine Einzelbeschwerde eingereicht). Ist der Mangel dagegen nicht behoben, muß auch die erneute Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden.

## **Zulässigkeit der Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung gegen einen Zivilbediensteten der Bundeswehr**

### **1.**

Gegen einen Zivilbediensteten der Bundeswehr als Betroffenen ist eine Wehrbeschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung nicht zulässig. Der zivile Angehörige der Bundeswehr ist weder Vorgesetzter noch Kamerad im Sinne des § 1 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO). Vorgesetzter ist nur derjenige, der nach § 1 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Vorgesetztenverordnung befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. Kamerad ist ausschließlich ein Soldat der Bundeswehr.

### **2.**

Ein Beschwerderecht ist ausnahmsweise dann gegeben, wenn das Verhalten des Zivilbediensteten nicht ihm persönlich, sondern der Dienststelle zugerechnet werden muß, in deren Auftrag er handelt oder deren Aufgaben er wahrnimmt (sogenannte Organbeschwerde). Das Verhalten des Angehörigen einer Dienststelle ist der Dienststelle selbst zuzurechnen, wenn es mit der Ausübung seiner dienstlichen Aufgaben, die er innerhalb der Dienststelle wahrzunehmen hat, in einem inneren Zusammenhang steht.

### **3.**

Auch im Falle der Organbeschwerde richtet sich die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde nach § 9 Abs. 1 WBO. Gehört der Zivilbedienstete einer militärischen Dienststelle an, entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat (§ 9 Abs. 1 Satz 1 WBO). Für die Entscheidung über eine solche Beschwerde ist demnach nur ein militärischer Vorgesetzter zuständig, der Disziplinargewalt hat. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß dem Disziplinarvorgesetzten die Disziplinargewalt auch gegenüber demjenigen zusteht, dessen Verhalten mit der Beschwerde gerügt wird. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WBO kommt es für die Zuständigkeit zur Entscheidung ausschließlich darauf an, welcher Disziplinarvorgesetzte für die dienstliche Beurteilung des Vorfalles, der den Gegenstand der Beschwerde bildet, zuständig ist. Soweit das Verhalten des Zivilbediensteten seiner Dienststelle zuzurechnen ist, richtet sich die Beschwerde gegen die militärische Dienststelle der Bundeswehr, der er zugeteilt ist. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist demnach der nächste Disziplinarvorgesetzte des Leiters der Dienststelle zuständig, d. h. der Vorgesetzte, dem die Dienststelle truppendienstlich unmittelbar nachgeordnet ist.

**4.**

Soweit eine Beschwerde gegen einen Zivilbediensteten der Bundeswehr eine fachdienstliche Angelegenheit zum Gegenstand hat und ein besonderer Fachdienstweg besteht, ist gemäß § 10 Abs. 2 WBO vor der Entscheidung eine Stellungnahme der nächsthöheren Fachdienststelle einzuholen, sofern diese nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist.

**5.**

Für Beschwerden gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der Truppenverwaltung gilt Nr. 4 Abs. 2 des Erlasses "Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe nach der VwGO, WBO und WDO" (ZI)v 14/3, C 295).

**6.**

Gehört der Zivilbedienstete einer Dienststelle der Bundeswehrverwaltung an und ist das Verhalten, das mit einer Wehrbeschwerde angegriffen wird, seiner Dienststelle zuzurechnen, richtet sich die Beschwerde gegen die - zivile - Dienststelle der Bundeswehr, der der Bedienstete angehört. Über diese Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Dienststelle der Wehrverwaltung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 WBO), d. h. die Dienststelle, der die Dienststelle des Zivilbediensteten unmittelbar nachgeordnet ist.

## Beschwerden gegen Vertragsärzte der Bundeswehr

### 1.

(1) Nach § 1 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) hat der Soldat ein Beschwerderecht gegen Vorgesetzte, Dienststellen der Bundeswehr und Kameraden; diese drei Voraussetzungen sind bei Beschwerden gegen Vertragsärzte nicht gegeben. Eine Beschwerde gegen einen Vertragsarzt als Betroffenen, die sich auf die Wehrbeschwerdeordnung stützt, ist daher als unzulässig zurückzuweisen. Der Beschwerdeführer ist in dem Beschwerdebescheid darauf hinzuweisen, daß seine Beschwerde als Dienstaufsichtsbeschwerde weiterbehandelt wird, daß Ermittlungen angestellt werden und daß ihm nach Abschluß der Untersuchungen das Ergebnis mitgeteilt werden wird.

(2) Sofern die Beschwerde des Soldaten gegen einen Vertragsarzt sich nicht ausdrücklich auf die Wehrbeschwerdeordnung bezieht, ist von einer förmlichen Zurückweisung der Beschwerde abzusehen und im übrigen wie oben (1) zu verfahren.

(3) In beiden Fällen ist dem Beschwerdevorbringen im Wege der Dienstaufsicht nachzugehen. Zuständig ist der Disziplinarvorgesetzte oder der vorgesetzte Sanitätsoffizier (§ 23 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung), der zu entscheiden hätte, wenn es sich bei dem Vertragsarzt um einen Sanitätsoffizier handelte.

(4) Der Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu erteilen ist, bedarf keiner ausführlichen Begründung und keiner Rechtsmittelbelehrung. Der Bescheid ist an keine Termine gebunden, darf jedoch nicht ungebührlich verzögert werden.

### 2.

Zulässig ist die Wehrbeschwerde dagegen, wenn das mit der Beschwerde angegriffene Verhalten nicht dem Vertragsarzt, sondern der Dienststelle, in deren Auftrag er handelt oder deren Obliegenheiten er wahrnimmt, zugerechnet werden muß (sogenannte Organbeschwerde). Das ist z. B. bei der Durchführung der dem Vertragsarzt obliegenden Heilbehandlung der Fall; denn die Heilbehandlung ist Erfüllung eines dem Soldaten gegen den Bund zustehenden Anspruchs (§ 30 des Soldatengesetzes). Hier ist eine Wehrbeschwerde zulässig, wenn ein pflichtwidriges Unterlassen oder eine pflichtwidrige Durchführung der Heilbehandlung durch den Vertragsarzt gerügt wird. Diese Beschwerde führt jedoch grundsätzlich nicht zum Truppendienstgericht, sondern über das Vorverfahren nach § 23 WBO zum Verwaltungsgericht.

## **Unzulässigkeit einer Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung, Dienstaufsichtsbeschwerde**

### **1.**

Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) ist einer Beschwerde, die als unzulässig zurückgewiesen wird, trotzdem nachzugehen. Soweit erforderlich, ist für Abhilfe zu sorgen. Mit dieser Regelung ist aus der Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung der dienstaufsichtsrechtliche Teil ausgeklammert worden; er wird als Dienstaufsichtsbeschwerde gesondert weiterbehandelt. Das bedeutet, daß dem Beschwerdeführer nur die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Beschwerde und die Art der Erledigung mitgeteilt werden muß. Ein Anspruch auf eine besondere Begründung besteht nicht. Legt der Beschwerdeführer gegen den Bescheid, der die Beschwerde als unzulässig zurückweist, weitere Beschwerde ein, ist der dienstaufsichtsrechtliche Teil ebenfalls wieder gesondert zu behandeln, da § 12 Abs. 3 Satz 2 WBO auch für die weitere Beschwerde gilt (§ 16 Abs. 4 WBO).

### **2.**

Es bestehen keine Bedenken dagegen, den dienstaufsichtsrechtlichen Teil der Beschwerde jedenfalls dann in den Beschwerdebescheid aufzunehmen, wenn die Wehrbeschwerde und der dienstaufsichtsrechtliche Teil gleichzeitig erledigt werden. In der Rechtsmittelbelehrung muß jedoch klar zum Ausdruck gebracht werden, daß eine weitere Beschwerde (§ 16 WBO) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 17 WBO) nur zulässig ist, soweit die Beschwerde / weitere Beschwerde zurückgewiesen worden ist. Gegen den Inhalt des dienstaufsichtsrechtlichen Teils des Beschwerdebescheides ist kein förmlicher Rechtsbehelf gegeben; dagegen kann nur eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt werden.

## **Richtlinien für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten**

### **- Erstfassung -**

Nach § 3 Abs. 2 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) 31) kann die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Dienststelle die Vollziehung der angefochtenen Maßnahmen aussetzen.

Bei der Anwendung dieser Vorschrift ist künftig wie folgt zu verfahren:

#### **1.**

Bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten ist die Vollziehung des Verwaltungsaktes bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich auszusetzen. Eines besonderen Antrages des Beschwerdeführers bedarf es hierzu nicht.

#### **2.**

Die Anordnung trifft die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle. Ist die Beschwerde bei der Stelle eingegangen, die den Verwaltungsakt erlassen hat, hat diese die Anordnung zu treffen, solange sie der Beschwerde noch abhelfen kann.

#### **3.**

Die Vollziehung des Verwaltungsaktes ist nicht auszusetzen, wenn durch diese Anordnung

- a) die spätere Durchsetzung des Verwaltungsaktes gefährdet würde,
- b) das Interesse der Bundeswehr an einer sofortigen Vollziehung gegenüber dem Interesse des Beschwerdeführers überwiegt.

#### **4.**

Eine Gefährdung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer vor Beendigung des Beschwerdeverfahrens aus dem Wehrdienstverhältnis ausscheidet.

#### **5.**

Ein überwiegendes Interesse der Bundeswehr an einer sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in der Regel anzunehmen,

- a) wenn der Soldat entlassen, in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird,

- b) wenn es sich um eine Forderung der Bundeswehr auf dem Gebiet der Bekleidung oder Verpflegung handelt,
- c) wenn es sich um eine vorzeitige Einstellung der Zahlung von Trennungsgeld/Trennungsbeihilfe handelt,
- d) wenn es sich um eine Einstellung oder eine Minderung von Leistungen nach §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt.

**6.**

Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. 32)

32) Diese Richtlinien sind am 14. Dezember 1972 in Kraft getreten.

## **Beschleunigte Behandlung von Beschwerden und weiteren Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung**

### **1.**

(1) Ist über eine Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) in truppendienstlichen Angelegenheiten nicht innerhalb eines Monats entschieden worden, kann der Beschwerdeführer weitere Beschwerde einlegen (§ 16 Abs. 2 WBO). Ist innerhalb der gleichen Frist nicht über eine weitere Beschwerde entschieden worden, kann der Beschwerdeführer Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts stellen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 WBO). Das Gesetz geht somit davon aus, daß Beschwerden und weitere Beschwerden grundsätzlich innerhalb eines Monats abschließend zu bearbeiten sind.

(2) Diese Verpflichtung besteht vor allem bei Disziplinarbeschwerden, zumal Disziplinarsachen nach dem Gesetz (§ 9 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung) beschleunigt zu behandeln sind und einfache Disziplinarmaßnahmen ihren Zweck nur erfüllen können, wenn sie möglichst unmittelbar nach dem Dienstvergehen verhängt und vollstreckt werden. Aber auch bei sonstigen Beschwerden und weiteren Beschwerden in truppendienstlichen Angelegenheiten (sogenannte Wehrbeschwerden) sowie bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der Statussachen kommt einer beschleunigten Entscheidung unter allgemeinen militärischen Gesichtspunkten im Interesse der militärischen Ordnung besondere Bedeutung zu.

### **2.**

Kann der zuständige Vorgesetzte die Entscheidung über die Beschwerde oder weitere Beschwerde nicht innerhalb eines Monats treffen, ist dem Beschwerdeführer ein Zwischenbescheid zu erteilen, wenn ihm nicht bereits anlässlich der Bestätigung des Eingangs der Beschwerde oder der weiteren Beschwerde mitgeteilt worden ist, daß die Entscheidung wegen des Umfangs der Sache oder aus anderen Gründen voraussichtlich nicht innerhalb eines Monats getroffen werden kann. Dabei ist jedoch zu beachten, daß ein Zwischenbescheid die Monatsfrist nicht unterbricht.

### **3.**

(1) Der zur Entscheidung zuständige Vorgesetzte hat zwar die gesetzliche Pflicht, den Sachverhalt der Beschwerde oder weiteren Beschwerde selbst zu klären oder durch einen Offizier klären zu lassen (§§ 10, 16 Abs. 4 WBO). Erfahrungsgemäß läßt sich die Entscheidung über eine Beschwerde oder weitere Beschwerde jedoch besonders dadurch beschleunigen, daß der nächste Disziplinarvor-

gesetzte, der gemäß §§ 5 Abs. 3, 16 Abs. 4 WBO eine bei ihm eingelegte Beschwerde oder weitere Beschwerde unverzüglich und unmittelbar der für die Entscheidung zuständigen Stelle zuzuleiten hat, bei Vorlage der Vorgänge eine kurze Stellungnahme, insbesondere zu den in der Beschwerde oder weiteren Beschwerde vorgetragenen Tatsachen beifügt, soweit er zu ihrer Beurteilung ohne weitere Ermittlungen in der Lage ist.

(2) Bei einer Beschwerde oder weiteren Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme des Verweises hat der nächste Disziplinarvorgesetzte stets der für die Entscheidung zuständigen Stelle den Beginn oder den Stand der Vollstreckung mitzuteilen.

## **Vertretung von Soldaten in Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung**

Für die Zulässigkeit der Vertretung von Soldaten bei Beschwerden, über die ein Disziplinarvorgesetzter oder eine Dienststelle der Bundeswehrverwaltung zu entscheiden hat, gilt folgendes:

### **1.**

Bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der auf die Truppe übertragenen Angelegenheiten der Truppenverwaltung (vgl. C 295 Nr. 4), in denen der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist und das Beschwerdeverfahren an die Stelle des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens tritt (§ 23 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung), ist die Vertretung des Soldaten (z. B. durch Rechtsanwälte, berufsständische Vereinigungen, Kameraden oder sonstige Personen) allgemein zulässig.

### **2.**

Bei Beschwerden in truppendienstlichen Angelegenheiten einschließlich der Disziplinarbeschwerden (vgl. C 295 Nr. 5) ist eine Vertretung nur durch Rechtsanwälte und andere Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, sowie durch Soldaten zulässig (vgl. § 84 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung).

### **3.**

Die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung (RBerG) sind zu beachten. Danach dürfen fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde besorgt werden. Berufsständische Vereinigungen (z. B. Deutscher Bundeswehr-Verband, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr) bedürfen jedoch nach § 7 RBerG keiner behördlichen Erlaubnis zur Gewährung von Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten an ihre Mitglieder.

### **4.**

Sind Wehrdienstgerichte zur Entscheidung zuständig, entscheiden diese über die Zulassung von Vertretern.

### **5.**

Entscheidungen über Beschwerden und weitere Beschwerden können nach § 8 des Verwaltungszustellungsgesetzes an den Vertreter des Soldaten zugestellt werden. Hiervon ist regelmäßig Gebrauch zu machen. Die Zustellung ist stets an den Vertreter des Soldaten zu richten, wenn er eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Der Soldat ist in diesen Fällen nachrichtlich zu unterrichten.

## **Geltung der Wehrbeschwerdeordnung für ausgeschiedene Soldaten**

Die Fortführung eines Beschwerdeverfahrens wird nicht dadurch berührt, daß nach Einlegung der Beschwerde das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers endet (§ 15 der Wehrbeschwerdeordnung - WBO). Diese Regelung gilt für Beschwerdeverfahren in truppdienstlichen Angelegenheiten einschließlich Disziplinarbeschwerdeverfahren, in Verwaltungsangelegenheiten sowie für das gerichtliche Antragsverfahren vor den Wehrdienstgerichten (§ 17 WBO). Insoweit ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

### **1.**

Scheidet ein Soldat nach Einlegung seiner Beschwerde aus dem Wehrdienstverhältnis aus, ist das Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der WBO fortzusetzen. Das bedeutet, daß auch der frühere Soldat gegen einen ablehnenden Beschwerdebescheid ggf. noch weitere Beschwerde (§ 16 Abs. 1 WBO) einlegen bzw. Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann (§ 17 Abs. 1 WBO).

### **2.**

Eine erst nach Ausscheiden des Soldaten eingelegte Beschwerde ist immer dann zulässig, wenn der Beschwerdeanlaß in die Wehrdienstzeit fällt. Es kommt nicht darauf an, ob der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlaß noch als Soldat oder erst nach seinem Ausscheiden Kenntnis erhalten hat. Entscheidend ist vielmehr, daß die in der WBO vorgeschriebenen Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen gewahrt sind.

### **3.**

Ist der Beschwerdeanlaß erst nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses entstanden, gelten die Bestimmungen der WBO nicht mehr. Der frühere Soldat kann in diesen Fällen nur noch die Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung jedem Staatsbürger zur Verfügung stehen.

## **Behandlung von Beschwerden gegen Vorschriften über die Gewährung von Zulagen**

### **- Neufassung -**

Bei der Behandlung von Beschwerden gegen Vorschriften über die Gewährung von Zulagen und Zuwendungen ist folgendes zu beachten:

#### **A. Allgemeines**

##### **1.**

(1) Beschwerden von Soldaten gegen Richtlinien über die Gewährung von Zulagen sind Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten nach § 23 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO).

(2) Für die Eröffnung des Rechtsweges zu den Verwaltungsgerichten ist § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beachten, der u. a. bestimmt, daß eine Klage nur zulässig ist, wenn der Soldat geltend macht, durch einen **V e r w a l t u n g s a k t** in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Richtlinien über die Gewährung von Zulagen sind keine Verwaltungsakte. Der Verwaltungsakt muß erst von der für die Bewilligung der Zulage zuständigen Dienststelle erlassen werden. Erst dann kann das Vorverfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung durchgeführt werden.

##### **2.**

Das gleiche gilt für Beschwerden gegen Verwaltungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen über die Gewährung von Zulagen.

#### **B. Verfahren**

##### **3.**

(1) Glaubt der Soldat, daß er zu Unrecht keine Zulage erhalte, kann er bei der für die Bewilligung zuständigen Dienststelle einen Antrag auf Gewährung der Zulage stellen und bei Ablehnung seines Antrages Beschwerde einlegen. Erst wenn das Beschwerdeverfahren erfolglos geblieben ist, kann er Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(2) Der Bescheid, mit dem der Antrag oder die Beschwerde zurückgewiesen wird, ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Form der Belehrung ergibt sich aus Abschnitt A Nrn 1 und 2 der Anlage des Erlasses über die Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe nach der VwGO, WBO und WDO (C 295).

#### 4.

(1) Hat der Soldat statt eines Antrages auf Gewährung der Zulage unmittelbar Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung erhoben, ist diese Beschwerde als Antrag auf Gewährung der Zulage zu behandeln. Sie ist unverzüglich an die für die Bewilligung der Zulage zuständige Dienststelle abzugeben. Der Soldat ist von der Abgabe zu unterrichten.

(2) Besteht der Soldat darauf, daß seine Eingabe als Beschwerde behandelt wird, ist sie dem Bundesminister der Verteidigung zur Entscheidung vorzulegen. Weist dieser die Beschwerde zurück, wird der Beschwerdeführer in dem Bescheid darauf hingewiesen, daß eine Klage vor dem Verwaltungsgericht nur unter den Voraussetzungen des § 42 VwGO zulässig ist. Danach setzt die Klage einen Verwaltungsakt der für die Bewilligung zuständigen Dienststelle voraus. Der Beschwerdeführer wird ferner darüber belehrt, daß die Richtlinien über die Gewährung einer Zulage, gegen die sich seine Beschwerde richtet, kein Verwaltungsakt sind.

(3) Die Zulässigkeit der Klage ergibt sich daher auch nicht aus § 23 Abs. 5 WBO. Denn diese Vorschrift setzt voraus, daß dem Beschwerdebescheid ein Verwaltungsakt des Bundesministers der Verteidigung zugrunde liegt.

#### 5.

Einem ablehnenden Beschwerdebescheid des Bundesministers der Verteidigung nach Nr 4 Abs. 2 ist folgende Rechtsmittelbelehrung beizufügen:

"Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in ... schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erheben. Wird sie schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage ist nur zulässig, wenn Sie mit ihr geltend machen, durch einen Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in Ihren Rechten verletzt zu sein.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, 53 Bonn, Postfach 161, zu richten und muß den Kläger sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten einschließlich des Vertreters des öffentlichen Interesses eine Ausfertigung erhalten können."

### **C. Gesetzliche Vorschriften**

#### **6.**

(1) Wendet sich der Soldat gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Vorschriften einer Rechtsverordnung, die die Gewährung einer Zulage regeln, ist eine förmliche Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung nicht statthaft.

Denn Gesetze und Rechtsverordnungen sind keine Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung oder von Dienststellen der Bundeswehr.

(2) Eingaben dieser Art sind als Antrag auf Gewährung einer Zulage zu behandeln und an die für die Bewilligung zuständige Dienststelle abzugeben. Der Soldat ist unter Hinweis auf die Rechtslage von der Abgabe zu unterrichten.

**Zuständigkeit zur Entscheidung über eine weitere Beschwerde  
nach § 16 Abs. 2 der Wehrbeschwerdeordnung  
(Untätigkeitsbeschwerde)**

**1.**

Die weitere Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn über die Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist (§ 16 Abs. 2 der Wehrbeschwerdeordnung - WBO). Nach § 16 Abs. 3 WBO ist für die Entscheidung über die weitere Beschwerde der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig. Gemäß § 16 Abs. 4, § 13 Abs. 1 Satz 5 WBO hat er in vollem Umfange in der Sache selbst zu entscheiden.

**2.**

Durch die Einlegung der weiteren Beschwerde als Untätigkeitsbeschwerde ist jedoch die nach § 9 WBO zuständige Beschwerdeinstanz nicht gehindert, über die Beschwerde zu entscheiden, solange die nach § 16 Abs. 3 WBO zuständige weitere Beschwerdeinstanz noch nicht entschieden hat. Gibt die nach § 9 WBO zuständige Beschwerdeinstanz der Beschwerde ganz oder teilweise statt, wird die weitere Beschwerde insoweit gegenstandslos und ist mit dieser Begründung zurückzuweisen.

### **Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Aufhebung eines Sicherheitsbescheides**

Der Entzug des Sicherheitsbescheides hat nicht nur den Charakter einer Weisung des zuständigen Vorgesetzten, den Soldaten von dem Zugang zu Verschlusssachen auszuschließen. Er hat auch unmittelbare Wirkungen gegenüber dem Soldaten selbst; denn bereits die Entziehung des Sicherheitsbescheides und nicht erst die Rücknahme der Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen (ZDv 2/30 Nr. 801 ff.) ist eine die Verwendbarkeit des Soldaten nachhaltig einschränkende Maßnahme. Daher kann schon die Aufhebung eines Sicherheitsbescheides mit der Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung angefochten werden (§ 1 Abs. 1 WBO).

**Dauer des Beschwerdeverfahrens;  
Aushändigung oder sonstige Zustellung  
des Beschwerdebescheides**

**1.**

Das Beschwerdeverfahren wird häufig dadurch verzögert, daß dem Beschwerdeführer der Beschwerdebescheid nicht unmittelbar, sondern auf dem Dienstweg zugestellt wird. Eine solche Verwaltungspraxis ist mit dem Gesetz unvereinbar.

**2.**

Der Beschwerdeführer hat einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm der Beschwerdebescheid unverzüglich und unmittelbar ausgehändigt oder sonst zugestellt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Wehrbeschwerdeordnung), sofern er keinen Vertreter hat, dem die Entscheidung zuzustellen ist (vgl. C 212 Nr 5). Die Unterrichtung von Vorgesetzten ist durch nachrichtliche Übersendung des Beschwerdebescheides sicherzustellen.

## **Inhalt von Beschwerdebescheiden; disziplinare Erledigung von Dienstvergehen**

### **1.**

Ein Beschwerdeführer kann ungeachtet des gesetzlichen Benachteiligungsverbot ( § 2 WBO) disziplinar zur Verantwortung gezogen werden, wenn er in seiner Beschwerde pflichtwidrig unwahre Angaben vorträgt oder wenn seine Beschwerde beleidigende, achtungsverletzende oder kränkende Äußerungen enthält.

### **2.**

Die disziplinare Erledigung solcher Dienstvergehen - und sei es auch nur durch die erzieherischen Maßnahmen der Belehrung oder Ermahnung - darf jedoch nicht im Beschwerdebescheid erfolgen. Umfang und Grenzen des Beschwerdebescheides werden allein durch den Gegenstand der Beschwerde bestimmt. Da der Beschwerdebescheid auch dem Betroffenen mitzuteilen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 3 WBO), widerspricht die disziplinare Erledigung von Dienstvergehen in dem Beschwerdebescheid im übrigen dem im Disziplinarrecht geltenden Vertraulichkeitsprinzip. Die disziplinare Erledigung solcher Dienstvergehen ist daher stets gesonderter Entscheidung vorzubehalten.

**Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe nach der VwGO,  
WBO und WDO  
- Neufassung -**

**1. Gesetzliche Regelung**

Nach den §§ 12 und 16 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (C 201) sind ablehnende Bescheide über Beschwerden und weitere Beschwerden mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist und die einzuhaltende Frist zu versehen. § 11 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (B 101) schreibt vor, daß bei allen nach diesem Gesetz anfechtbaren Entscheidungen über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stellen, bei denen das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren ist. Auch nach § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist bei einem Erlaß eines schriftlichen anfechtbaren Verwaltungsaktes eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Wird die Rechtsbehelfsbelehrung nicht im Bescheid selbst erteilt, sondern diesem als Anlage beigefügt, ist hierauf im Bescheid wie folgt hinzuweisen: "Die anliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Teil dieses Bescheides".

**2. Arten der Beschwerden**

Welche Rechtsmittelbelehrung im Einzelfall zu erteilen ist, hängt davon ab, ob es sich um eine Verwaltungsangelegenheit oder um eine truppdienstliche Angelegenheit einschließlich der einfachen Disziplinarmaßnahmen (§ 38 WDO) handelt. Diese Unterscheidung ist für den Umfang des Beschwerderechts und für die Zulässigkeit des Rechtsweges von Bedeutung. In einer Verwaltungsangelegenheit sieht die WBO in Angleichung an die VwGO nur die Möglichkeit einer Beschwerde vor (§ 23 Abs. 3), in truppdienstlichen Angelegenheiten kann der Soldat dagegen vor Anrufung des Gerichts noch weitere Beschwerde (Ausnahme einfache Disziplinarmaßnahmen) einlegen.

**3. Zulässigkeit des Rechtsweges**

Für die Bestimmung des Rechtsweges nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens ist von § 59 des Soldatengesetzes (SG) auszugehen. Er bestimmt, daß für Klagen von Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist u. a. nach §§ 17, 21 und 22 WBO der Fall. Danach sind die Wehrdienstgerichte zuständig, wenn Beschwerden eine Verletzung der Rechte des Soldaten oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand haben, die in den §§ 6 bis

36 SG mit Ausnahme der §§ 24, 25, 30 und 31 SG geregelt sind. Der Rechtsweg zu den Wehrdienstgerichten ist ferner bei allen nach der Wehrdisziplinarordnung anfechtbaren Entscheidungen vorgeschrieben (§ 138 Abs. 1 WDO).

In den Fällen der Beschädigtenversorgung nach den §§ 85 und 86 sowie nach § 41 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sind gemäß § 88 Abs. 5 SVG anstelle der Verwaltungsgerichte die Sozialgerichte zuständig.

#### **4. Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten**

Die §§ 24, 30 und 31 SG betreffen die Haftung des Soldaten, die Geld- und Sachbezüge, die Heilfürsorge, die Versorgung sowie die Fürsorge des Dienstherrn für Soldaten. 33) Diese Angelegenheiten gehören genauso wie z. B. die Versetzung in den Ruhestand und den einstweiligen Ruhestand (§§ 44, 50 SG) und die Entlassung (§§ 46, 55 SG) zu den Verwaltungsangelegenheiten. Auf diesen Gebieten muß schon ein schriftlich erlassener, anfechtbarer (belastender) Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten (§ 59 VwGO). Ebenso sind ablehnende Bescheide über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen nach § 59 der Bundeshaushaltsordnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei einem Beschwerdebescheid in einer Verwaltungsangelegenheit muß eine Rechtsbehelfsbelehrung verwendet werden, die auf die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte hinweist.

Ist Truppenteilen oder militärischen Dienststellen als sogenannten Wirtschaftstruppenteilen die Entscheidung in Angelegenheiten der Truppenverwaltung, z. B. auf dem Gebiet der Geld- und Sachbezüge oder des Reise- oder Umzugskostenrechts übertragen, sind zur Entscheidung über Beschwerden nicht Dienststellen der Bundeswehrverwaltung, sondern stets die unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten des Vorgesetzten zuständig, der die Entscheidung erlassen hat oder dem sie zuzurechnen ist. Dies gilt jedoch nur, soweit die unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten die Fachaufsicht in Verwaltungsangelegenheiten haben und ihnen daher ein Leiter der Abteilung Verwaltung zugeteilt ist. Unmittelbare Disziplinarvorgesetzte, bei denen dies nicht der Fall ist, werden übersprungen.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten gehören nicht die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, z. B. aus Mietverträgen. Insoweit sind Beschwerden unzulässig. Diese Ansprüche können nur vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.

33) Im einzelnen handelt es sich insbesondere um Anträge und Beschwerden betr. Dienstund Versorgungsbezüge, Geld- und Sachbezüge nach dem Wehrsoldgesetz, Zulagen, Aufwandsentschädigungen, Beihilfen, Unterstützungen, Vorschüsse, Haushaltsdarlehen, Wohnungsfürsorge, Wohnungs- und Heizkostenzuschüsse, Mietbeihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Aufrechnungs- und Leistungsbescheide.

## **5. Beschwerden in truppdienstlichen Angelegenheiten und bei einfachen Disziplinarmaßnahmen**

Bei truppdienstlichen Angelegenheiten ist eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung auch bei schriftlichen Befehlen oder Maßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich. Nur soweit es sich um die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme handelt oder wenn die nachträgliche Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Disziplinarmaßnahme durch den Disziplinarvorgesetzten abgelehnt wird, muß eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung erteilt werden (§ § 3 8, 41 WD 0 in Verbindung mit § 11 WD 0). Im übrigen muß eine Rechtsbehelfsbelehrung nur bei ganz oder teilweise ablehnenden Entscheidungen über Beschwerden und weitere Beschwerden gegeben werden.

Der Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung hängt davon ab, ob es sich um Disziplinararrest, um eine andere einfache Disziplinarmaßnahme, um die Ablehnung eines Antrages auf Aufhebung oder .Änderung einer unanfechtbaren Disziplinarmaßnahme oder um eine sonstige truppdienstliche Angelegenheit handelt. Bei sonstigen truppdienstlichen Angelegenheiten muß dem Beschwerdeführer eine Rechtsbehelfsbelehrung, die ihn bei Abweisung der weiteren Beschwerde an das Wehrdienstgericht verweist, insbesondere in folgenden Fällen erteilt werden:

- a) bei Beschwerden, die sich gegen einen militärischen Befehl oder eine sonstige truppdienstliche Maßnahme oder deren Unterlassung richten, unabhängig davon, ob der Befehl oder die Maßnahme schon ausgeführt ist oder nicht;
- b) bei Beschwerden gegen die Ablehnung von Anträgen auf folgenden Gebieten:
  - Annahme von Belohnungen - § 19 SG
  - Nebentätigkeit - § 20 SG - ,
  - Vormundschaft und Ehrenämter - § 21 SG
  - Urlaub-§ 28 SG-,
  - Einsicht in die Personalakten - § 29 Abs. 3 SG
- c) bei Beschwerden über folgende Angelegenheiten:
  - Verbot der Ausübung des Dienstes - § 22 SG
  - Unterlassene Anhörung über Behauptungen tatsächlicher Art vor Aufnahme in die Personalakten oder vor Verwertung in einer Beurteilung-§ 29 Abs. 1 SG - ,
  - Unterlassene Eröffnung einer Beurteilung - § 29 Abs. 2 SG-,
  - Unterlassene Anhörung des Vertrauensmannes oder unterlassene Vorlage seiner Vorschläge an den nächsthöheren Vorgesetzten - § 3 5 Abs. 2 SG - .

## **6. Anfechtung von Entscheidungen der Einleitungsbehörde im disziplinargerichtlichen Verfahren**

Bei folgenden Entscheidungen der Einleitungsbehörde ist dem Soldaten eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, die ihn an das Wehrdienstgericht verweist:

- a) Aussetzung des disziplinargerichtlichen Verfahrens (§ 76 WDO);
- b) Ablehnung eines Antrages des Soldaten auf Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens mit der Feststellung eines Dienstvergehens (§ 88 WDO);
- c) Einstellung des disziplinargerichtlichen Verfahrens mit der Feststellung, daß ein Dienstvergehen vorliegt (§ 95 WDO);
- d) Ablehnung des Antrages auf Aufhebung einer vorläufigen Dienstenthebung, des Uniformverbots und der Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 120 WDO);
- e) Feststellung über den Verfall von Dienstbezügen und über die Anrechnung von Einkünften aus Nebentätigkeiten (§ 121 WDO).

## **7. Bedeutung der Belehrung**

Die Erteilung einer richtigen und vollständigen Rechtsmittelbelehrung ist aus folgenden Gründen von besonderer Bedeutung:

- a) Unterbleibt in Verwaltungsangelegenheiten beim Erlaß eines Verwaltungsaktes eine gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung oder ist diese unrichtig oder unvollständig erteilt, ist dies für den Beschwerdeführer ein unabwendbarer Zufall (§ 7 Abs. 2 WBO). Das bedeutet: Ein an sich verspätet eingelegter Rechtsbehelf ist als fristgerecht anzusehen, wenn der Soldat innerhalb von drei Tagen den Rechtsbehelf nachholt, nachdem ihm eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung, gegebenenfalls eine Berichtigung oder Ergänzung, zugegangen ist. Dabei ist jedoch zu beachten, daß das fehlerhafte Vorgehen, des Soldaten - insbesondere seine Fristversäumnis - auf einem Mangel der Rechtsbehelfsbelehrung beruhen muß oder die Ursächlichkeit des Mangels für das fehlerhafte Vorgehen nicht ausgeschlossen werden kann. Unterbleibt in Verwaltungsangelegenheiten hingegen beim Erlaß eines Beschwerdebescheids die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung oder ist diese unrichtig oder unvollständig erteilt, beginnt die für das Rechtsmittel maßgebende Frist nicht zu laufen. Solange die Rechtsmittelbelehrung nicht nachgeholt oder berichtigt oder ergänzt worden ist, kann die Klage innerhalb eines Jahres seit Zustellung oder Eröffnung des Beschwerdebescheids eingelegt werden (§ 58 Abs. 2 VwGO).

- b) Unterbleibt in truppendienstlichen Angelegenheiten einschließlich der einfachen Disziplinarmaßnahmen eine vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung oder ist diese unrichtig oder unvollständig erteilt, ist dies für den Beschwerdeführer -Antragsteller - nach § 7 Abs. 2 WBO ein unabwendbarer Zufall (vgl. Buchst. a).

### **8. Sitz und Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte**

Sitz und Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

- (1) Verwaltungsgerichte in Baden-Württemberg:  
Verwaltungsgericht Stuttgart Olgastraße 54, 7000 Stuttgart 1, Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Stuttgart;  
Verwaltungsgericht Freiburg Dreisamstraße 9, 7800 Freiburg, Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Freiburg;  
Verwaltungsgericht Karlsruhe Nördliche Hildapromenade 1, 7500 Karlsruhe, Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Karlsruhe;  
Verwaltungsgericht Sigmaringen Karlstraße 13, 7480 Sigmaringen, Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Tübingen.
- (2) Verwaltungsgerichte in Bayern:  
Bayerisches Verwaltungsgericht München Bayerstraße 30, 8000 München 2, Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Oberbayern;  
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Haidplatz 1, 8400 Regensburg, Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Niederbayern, Oberpfalz;  
Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth Friedrichstraße 16, 8580 Bayreuth, Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Oberfranken;  
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Promenade 24, 8800 Ansbach, Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Mittelfranken;  
Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg Stephanstraße 2, 8700 Würzburg, Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Unterfranken;  
Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg Kornhausgasse 4, 8900 Augsburg, Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Schwaben.

- (3) Verwaltungsgericht in Bremen:  
Verwaltungsgericht Bremen Altenwall 6, 2800 Bremen 1.
- (4) Verwaltungsgericht in Hamburg:  
Verwaltungsgericht Hamburg Millerntorplatz 1, 2000 Hamburg 4.
- (5) Verwaltungsgerichte in Hessen:  
Verwaltungsgericht Darmstadt Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt,  
Gerichtsbezirk: die kreisfreien Städte Darmstadt und Offenbach. die Kreise  
Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach sowie der  
Odenwaldkreis und der Wetteraukreis;  
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 44-48, 6000 Frankfurt  
90, Gerichtsbezirk: die kreisfreie Stadt Frankfurt sowie der Main-Kinzig-Kreis,  
der Main-Taunus-Kreis und der Hochtaunuskreis;  
Verwaltungsgericht Gießen Talstraße 3, 6300 Gießen, Gerichtsbezirk: der  
Lahn-Dill-Kreis, der Vogelsbergkreis, der Landkreis Gießen und der Kreis  
Marburg-Biedenkopf;  
Verwaltungsgericht Kassel Tischbeinstraße 32, 3500 Kassel, Gerichtsbezirk:  
die kreisfreie Stadt Kassel, die Kreise Fulda, Kassel, Hersfeld-Rotenburg  
sowie der Schwalm-Eder-Kreis, der Waldeck-Frankenberg-Kreis und der  
Werra-Meißner-Kreis;  
Verwaltungsgericht Wiesbaden Luisenplatz 5, 6200 Wiesbaden,  
Gerichtsbezirk: die kreisfreie Stadt Wiesbaden, der Landkreis  
Limburg-Weilburg und der Rheingau-Taunus-Kreis.

(6) Verwaltungsgerichte in Niedersachsen

Verwaltungsgericht Hannover

Kolbergstraße 14, 3000 Hannover 1, Gerichtsbezirk: die Landeshauptstadt Hannover sowie die Landkreise Diepholz, Hannover, Nienburg/Weser und Schaumburg;

Verwaltungsgericht Hannover

Kammern Hildesheim Kreuzstraße 8, 3200 Hildesheim, Gerichtsbezirk: die Landkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holzminden;

Verwaltungsgericht Oldenburg

Schloßplatz 10, 2900 Oldenburg (Oldenburg), Gerichtsbezirk: die kreisfreien Städte Oldenburg, Delmenhorst, Emden und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Cloppenburg, Vechta, Ammerland, Wesermarsch, Oldenburg, Aurich, Friesland und Leer;

Verwaltungsgericht Oldenburg

Kammern Osnabrück Hakenstraße 15, 4500 Osnabrück, Gerichtsbezirk: die kreisfreie Stadt Osnabrück, die Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück;

Verwaltungsgericht Stade

Am Sande 4 a, 2160 Stade (Elbe), Gerichtsbezirk: die Landkreise Stade, Cuxhaven, Rotenburg/Wümme, Verden und Osterholz;

Verwaltungsgericht Stade

Kammern Lüneburg Uelzener Straße 33, 2120 Lüneburg, Gerichtsbezirk: die Landkreise Harburg, Lüneburg, Soltau-Fallinghorst, Uelzen, Lüchow-Dannenberg und Celle;

Verwaltungsgericht Braunschweig

An der Katharinenkirche 11, 3300 Braunschweig, Gerichtsbezirk: die kreisfreien Städte Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter sowie die Landkreise Gifhorn, Göttingen, Helmstedt, Osterode/Harz, Northeim, Peine, Wolfenbüttel und Goslar.

## (7) Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen:

## Verwaltungsgericht Aachen

Kasernenstraße 25, 5100 Aachen, Gerichtsbezirk: die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg;

## Verwaltungsgericht Arnsberg

Jägerstraße 1, 5760 Arnsberg 2, Gerichtsbezirk: die kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis und die Kreise Olpe, Siegen und Soest;

## Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstraße 39, 4000 Düsseldorf 1, Gerichtsbezirk: die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Neuß, Viersen und Wesel;

## Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Bahnhofsvorplatz 3, 4650 Gelsenkirchen 1, Gerichtsbezirk: die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie die Kreise Recklinghausen und Unna;

## Verwaltungsgericht Köln

Appellhofplatz, 5000 Köln 1, Gerichtsbezirk: die kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie der Erftkreis, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis;

## Verwaltungsgericht Minden

Königswall 8, 4950 Minden 1, Gerichtsbezirk: die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn;

## Verwaltungsgericht Münster

Piusallee 38, 4400 Münster, Gerichtsbezirk: die kreisfreie Stadt Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

(8) Verwaltungsgerichte in Rheinland-Pfalz:

Verwaltungsgericht Koblenz

Deinhardplatz 4, 5400 Koblenz, Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Koblenz;

Verwaltungsgericht Mainz

Ernst-Ludwig-Straße 9, 6500 Mainz, Gerichtsbezirk: die Städte Mainz und Worms sowie die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen;

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

Robert-Stolz-Straße 20 (Gerichtshaus), 6730 Neustadt a. d. Weinstraße,

Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Rheinhessen-Pfalz mit Ausnahme der Städte Mainz und Worms sowie der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen;

Verwaltungsgericht Trier

Saarstraße 2, 5500 Trier, Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Trier.

(9) Verwaltungsgericht im Saarland:

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 6630 Saarlouis

(10) Verwaltungsgericht in Schleswig-Holstein:

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht Gottorfstraße 2, 2380

Schleswig.

### **9. Sitz- und Dienstbereich der Wehrdienstgerichte**

Sitz und Dienstbereich der Truppendienstgerichte/ Truppendienstkammern

ergeben sich aus der Verordnung über die Errichtung von

Truppendienstgerichten (B 190), dem Erlaß über die Bildung von

Truppendienstkammern (B 190) und aus den jeweiligen

Geschäftsverteilungsplänen. Die Wehrdienstsenate des

Bundesverwaltungsgerichts haben ihren Sitz in Schwere-Reiter-Straße 37, 8000

München 40 (siehe Verordnung vom 30. August 1957 -Bundesgesetzblatt I S.

1330).

## 10. Muster

Welche Belehrung über Rechtsbehelfe im einzelnen in Betracht kommt, ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung 34) (Anlage). Um Schwierigkeiten bei Belehrungen über Rechtsbehelfe zu vermeiden, sind die in der Zusammenstellung bezeichneten Muster grundsätzlich von allen Disziplinarvorgesetzten und Dienststellen der Wehrverwaltung bei Rechtsbehelfsbelehrungen zu verwenden. Beschwerdebescheide und Entscheidungen über weitere Beschwerden sind gegen Empfangsschein auszuhändigen oder nach den sonstigen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen.

- 34) Befindet sich der Beschwerdeführer als Kranker in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr oder sitzt er in einer militärisch geleiteten Arrest- oder Strafanstalt ein, ist der Rechtsbehelfsbelehrung folgender Satz anzufügen (§ 5 Abs. 2 V%TBO): "Sie können den Rechtsbehelf in der gleichen Frist auch bei dem leitenden Sanitätsoffizier des ... (hier ist die Sanitätseinrichtung (z.B. Bundeswehrkrankenhaus, Sanitätsbereich] anzugeben und die genaue Dienstbezeichnung des leitenden Sanitätsoffiziers einzusetzen, z.B. "dem Chefarzt") in . . . - bei dem Anstaltsvorgesetzten (hier ist ebenfalls die genaue Dienstbezeichnung einzusetzen) in. . . - einlegen. "

Anlage

**Zusammenstellung von Mustern für die Belehrung von Soldaten  
über Rechtsbehelfe 35)**

**A. Belehrung bei Entscheidungen  
in Verwaltungsangelegenheiten 36)**

**1. Belehrung bei einem schriftlich erlassenen, anfechtbaren  
(belastenden) Verwaltungsakt (§ 59 VwGO)**

Gegen diesen Bescheid...37) können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei mir oder bei ... in...38) einlegen. Sie können diese Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift 39) eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

**2. Belehrung bei der ablehnenden Entscheidung über eine  
Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten (ff 23, 12 WBO) 40)**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in...') schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

- 35) Die Rechtsbehelfsbelehrungen durch die Truppendienstgerichte und nach dem Wehrpflichtgesetz sowie nach dem Soldatenversorgungsgesetz im Rahmen der Beschädigtenversorgung sind nicht berücksichtigt.
- 36) Bei Beschwerden gegen Vorschriften über die Gewährung von Zulagen ist der Erlaß unter C 214 zu beachten.
- 37) Hier ist der Verwaltungsakt im einzelnen zu bezeichnen.
- 38) Hier ist der unmittelbare Disziplinarvorgesetzte (Dienststellung; die Angabe des Namens soll unterbleiben) des Vorgesetzten, der die Entscheidung erlassen hat (beachte aber Nr 4 Abs. 2 des Erlasses), oder, falls eine Dienststelle der Bundeswehrverwaltung die Entscheidung erlassen hat, die nächsthöhere Dienststelle der Bundeswehrverwaltung mit Angabe des Dienstsitzes einzusetzen. Ist das Bundesministerium der Verteidigung die nächsthöhere Dienststelle der Bundeswehrverwaltung, ist die Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Entscheidung über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung im Bereich des Bundesministers der Verteidigung zu beachten (C 202).
- 39) Wird eine Beschwerde mündlich vorgetragen, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Beschwerdeführer unterschreiben soll (§ 6 Abs. 2 Satz 2 WBO).
- 40) Hier ist der Sitz des Verwaltungsgerichts einzusetzen, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen dienstlichen Wohnsitz (§ 15 BBesG) oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Nach der überwiegenden Rechtssprechung der Verwaltungsgerichte haben neben Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit auch Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, einen dienstlichen Wohnsitz am Standort. Hat der Beschwerdeführer keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat. In allen anderen Fällen ist das Verwaltungsgericht Köln zuständig.

der Geschäftsstelle des Gerichts erheben. Wird sie schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, Postfach 1328, 5300 Bonn, dieser vertreten durch ... (beachte insoweit den Erlaß C 203, § 3 Absätze 2 bis 4), zu richten und muß den Kläger sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid und der angefochtene Verwaltungsakt sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten einschließlich des Vertreters des öffentlichen Interesses eine Ausfertigung erhalten können.

### **B. Belehrung bei Entscheidungen über truppdienstliche Angelegenheiten mit Ausnahme der einfachen Disziplinarmaßnahmen**

1. Belehrung bei einer ablehnenden Entscheidung über eine Beschwerde (§§ 12,21 WBO)

a) durch den Disziplinarvorgesetzten, außer dem Bundesminister der Verteidigung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe weitere Beschwerde bei ... in ... 41) einlegen. Sie können die weitere Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift<sup>41)</sup> eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

b) durch den Bundesminister der Verteidigung:

Gegen diesen Bescheid können Sie die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Wehrdienstsenate) beantragen.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei mir einzulegen und zu begründen. Sie können den Antrag auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen und begründen. Mit dem Antrag

41) Hier ist der unmittelbare Disziplinarvorgesetzte (Dienststellung; die Angabe des Namens soll unterbleiben), des Vorgesetzten, der über die Beschwerde entschieden hat, sowie sein Dienstsitz einzusetzen.

kann nur geltend gemacht werden, daß eine dienstliche Maßnahme oder Unterlassung rechtswidrig sei.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) gestellt werden. Wird er schriftlich gestellt, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Antrag und die Begründung vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingehen.

2. Belehrung bei einer ablehnenden Entscheidung über eine weitere Beschwerde (§§ 16, 21, 22 i. V. m. § 12 WBO)

a) durch den Disziplinarvorgesetzten, außer dem Bundesminister der Verteidigung, dem Stellvertreter des Generalinspektors, den Inspektoren der Teilstreitkräfte und dem Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens-

Gegen diesen Bescheid können Sie die Entscheidung des Truppendienstgerichts Kammer, beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei mir einzulegen und zu begründen. Sie können den Antrag auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen und begründen,

Mit dem Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts kann nur geltend gemacht werden, daß eine dienstliche Maßnahme oder Unterlassung rechtswidrig sei.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) gestellt werden. Wird er schriftlich gestellt, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Antrag und die Begründung vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingehen.

b) durch den Bundesminister der Verteidigung, den Stellvertreter des Generalinspektors, die Inspektoren der Teilstreitkräfte und den Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens:

Gegen diesen Bescheid können Sie die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Wehrdienstsenate) beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei mir einzulegen und zu begründen. Sie können den Antrag auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen und begründen.

Mit dem Antrag kann nur geltend gemacht werden, daß eine dienstliche Maßnahme oder Unterlassung rechtswidrig sei.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) gestellt werden. Wird er schriftlich gestellt, ist die

Frist nur gewahrt, wenn der Antrag und die Begründung vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingehen.

### **C. Belehrung bei Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen**

1. Belehrung bei der Verhängung von Disziplinararrest oder wenn neben Disziplinararrest Disziplinarbuße oder Ausgangsbeschränkung verhängt wird (§ 18 Abs. 2, ff 11, 38 WDO)

a) durch den Disziplinarvorgesetzten, außer dem Bundesminister der Verteidigung, dem Stellvertreter des Generalinspektors, den Inspektoren der Teilstreitkräfte und dem Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens:

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei dem Truppendienstgericht Kammer, in , Straße 42), einlegen. Sie können die Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift<sup>42)</sup> eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird. Dies gilt nicht hinsichtlich des Disziplinararrestes<sup>43)</sup>, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrestes angeordnet hat.

b) durch den Bundesminister der Verteidigung, den Stellvertreter des Generalinspektors, die Inspektoren der Teilstreitkräfte und den Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens:

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate), Schwere-Reiter-Straße 37, 8000 München 40, einlegen. Sie können die Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

42) Hier ist die nähere Bezeichnung des Truppendienstgerichts mit Angabe des Dienstsitzes einzusetzen.

43) Wird nur Disziplinararrest verhängt, sind die Worte "hinsichtlich des Disziplinararrestes" zu streichen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift<sup>44)</sup> eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird. Dies gilt nicht hinsichtlich des Disziplinararrestes<sup>44)</sup>, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrestes angeordnet hat.

2. Belehrung bei der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme des Disziplinararrestes (§§ 11, 38 WDO)

a) durch den Disziplinarvorgesetzten, außer dem Bundesminister der Verteidigung:

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei ... in ...<sup>44)</sup> einlegen. Sie können die Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift<sup>44)</sup> eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird.

b) durch den Bundesminister der Verteidigung:

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate), Schwere-Reiter-Straße 37, 8000 München 40, einlegen. Sie können die Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift<sup>44)</sup> eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird.

44) Hier ist der unmittelbare Disziplinarvorgesetzte (Dienststellung; die Angabe des Namens soll unterbleiben), des Vorgesetzten, der die Disziplinarmaßnahme verhängt hat, sowie sein Dienstsitz einzusetzen.

### **3. Belehrung bei einem ablehnenden Beschwerdebescheid über eine einfache Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme des Disziplinararrestes (§§ 11, 38 WDO)**

- a) durch den Disziplinarvorgesetzten, außer dem Bundesminister der Verteidigung, dem Stellvertreter des Generalinspektors, den Inspektoren der Teilstreitkräfte und dem Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens:  
 Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe weitere Beschwerde bei dem Truppendienstgericht            Kammer, in            , Straße            , einlegen. Sie können die weitere Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.  
 Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift') eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.  
 Die weitere Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nicht.
- b) durch den Bundesminister der Verteidigung, den Stellvertreter des Generalinspektors, die Inspektoren der Teilstreitkräfte und den Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens:  
 Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe weitere Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate), SchwereReiter-Straße 37, 8000 München 40, einlegen. Sie können die weitere Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.  
 Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift') eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.  
 Die weitere Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nicht.

### **4. Belehrung bei Ablehnung eines Antrages auf Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Disziplinarmaßnahme durch den Disziplinarvorgesetzten (§§ 11, 41 WDO)**

- a) durch den Disziplinarvorgesetzten, außer dem Bundesminister der Verteidigung:  
 Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei dem Truppendienstgericht            Kammer, in            , Straße            , einlegen. Sie können

die Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift') eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nicht 45).

b) durch den Bundesminister der Verteidigung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate), Schwere-Reiter-Straße 37, 8000 München 40, einlegen. Sie können die Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift') eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nicht 45).

#### **D. Belehrung bei Entscheidungen im disziplinargerichtlichen Verfahren durch die Einleitungsbehörde**

1. Belehrung bei Aussetzung des disziplinargerichtlichen Verfahrens (§ 76 WDO)

Gegen die Aussetzung des Verfahrens können Sie die Entscheidung des Truppendienstgerichts .... .. Kammer, in..., Straße..., beantragen.

Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Er kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts gestellt werden. Sie können den Antrag auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... stellen.

2. Belehrung bei Ablehnung eines Antrages auf Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens mit der Feststellung eines Dienstvergehens (§ 88 WDO)

Gegen die Feststellung, ein Dienstvergehen begangen zu haben, können Sie die Entscheidung des Truppengerichts Kammer, in . . . , Straße . . . , beantragen.

Bei bereits vollstreckten Disziplinarmaßnahmen entfällt der letzte Satz.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts zu stellen.

Sie können den Antrag auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... stellen.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, ist die Frist nur gewahrt, wenn er vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

3. Belehrung bei Einstellung des disziplinargerichtlichen Verfahrens mit der Feststellung, daß ein Dienstvergehen vorliegt (§ 95 WDO)

Gegen die Feststellung, ein Dienstvergehen begangen zu haben, können Sie die Entscheidung des Truppendienstgerichts ..... Kammer, in..., Straße..., beantragen.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts zu stellen.

Sie können den Antrag auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... stellen.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, ist die Frist nur gewahrt, wenn er vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

4. Belehrung bei Ablehnung des Antrages auf Aufhebung einer vorläufigen Dienstenthebung, des Uniformverbots und der Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 120 WDO)

Gegen diesen Bescheid können Sie die Entscheidung des Truppendienstgerichts .... Kammer, in ..., Straße..., beantragen.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts zu stellen.

Sie können den Antrag auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... stellen.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, ist die Frist nur gewahrt, wenn er vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

5. Belehrung bei Feststellung über den Verfall von Dienstbezügen und über die Anrechnung von Einkünften aus Nebentätigkeiten (§ 121 WDO)

Gegen diesen Bescheid können Sie die Entscheidung des Truppendienstgerichts .... .. Kammer, in ... Straße..., beantragen.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts zu stellen.

Sie können den Antrag auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... stellen.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, ist die Frist nur gewahrt, wenn er vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

## **Vordrucke für förmliche Anerkennungen und für die Ausübung der Disziplinalgewalt**

1. Die Vordrucke sind für die Disziplinarvorgesetzten bindend. Will die Einleitungsbehörde bei Einstellung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens zugleich eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängen, kann sie diese auch ohne Verwendung des Vordrucks in die Einstellungsverfügung einbeziehen.
2. Beim Ausfüllen der Vordrucke sind die jeweils zutreffenden Kästchen anzukreuzen. Wo diese nicht vorgesehen sind, müssen die jeweils nicht zutreffenden Worte gestrichen werden. Soweit der vorhandene Platz nicht ausreicht, sind besondere Blätter anzufügen.
3. Die Vordrucke für die förmliche Anerkennung und die einfachen Disziplinarmaßnahmen sind fünffach zu fertigen: Die "(5) Ausfertigung für den Soldaten" ist ebenso wie die Verfügung für das Disziplinarbuch als Urschrift herzustellen. Die für die Klarsichthülle, die Stammakte und den Rechtsberater bestimmten Verfügungen sind wie bisher auszufertigen. Bei der Urschrift für den Soldaten bleibt die Rückseite des Vordrucks frei. Bei der Ausfertigung für den Rechtsberater ist vor dem Wort "Disziplinarmaßnahme" jeweils anzugeben, ob es sich um die 1., 2. usw. einfache Disziplinarmaßnahme handelt. Der Disziplinarvorgesetzte unterschreibt die für den Soldaten und das Disziplinarbuch bestimmten Urschriften; die weiteren Ausfertigungen können von einem Offizier, bei Unteroffizieren und Mannschaften vom Kompaniefeldwebel oder einem Unteroffizier in entsprechender Dienststellung beglaubigt werden.
4. Der Vordruck für den "Antrag nach § 36 WDO" (Antrag auf Zustimmung zum Disziplinararrest) ist zweifach zu fertigen: Urschrift für das Truppendienstgericht, Ausfertigung für den Disziplinarvorgesetzten.
5. Der Vordruck "Abgabe an die Staatsanwaltschaft nach § 29 Abs 3 WDO" ist vierfach zu fertigen: Urschrift für die Staatsanwaltschaft, je eine Ausfertigung für den Disziplinarvorgesetzten, die personalbearbeitende Stelle und den Rechtsberater. Die Ausfertigung für die personalbearbeitende Stelle und den Rechtsberater können nach Nummer 3 beglaubigt werden.
6. Die Vordrucke sind auf dem Nachschubweg zu beziehen.

Dienststelle

Ort, Datum

---

 Dienststellung
 

---

## Förmliche Anerkennung

Ich werde dem

Dienstgrad, Vorname, Name		
Personenkennziffer	Status*	Eintritt in die Bundeswehr (Datum)
Dienststelle, Dienststellenummer		

wegen

- vorbildlicher Pflichterfüllung  
 einer hervorragenden Einzeltat

eine förmliche Anerkennung erteilen.

Zugleich gewähre ich einen Sonderurlaub von \_\_\_\_ Tagen.

Er hat \_\_\_\_\_

Die förmliche Anerkennung wird im

- Kompaniebefehl  
 Tagesbefehl  
 Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung

bekanntgegeben und damit wirksam.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

---

 Name, Dienstgrad
 

---

* z.B. B	= Berufssoldat
SaZ 3	= Soldat auf Zeit, der 3 Jahre verpflichtet ist
W	= Wehrpflichtiger
FWDL	= Soldat, der freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistet

## Vermerk des erteilenden Disziplinarvorgesetzten

1. Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung wurde dem Soldaten ausgehändigt.
2.  Die Vertrauensperson hat gemäß § 28 Abs. 1 SBG den Soldaten für eine förmliche Anerkennung vorgeschlagen.  
 Die Vertrauensperson wurde gemäß § 28 Abs. 2 SBG gehört.  
 Der nächste Disziplinarvorgesetzte wurde gemäß § 5 Abs. 3 WDO gehört. \*
3. Die förmliche Anerkennung ist bekanntgegeben am (Datum) \_\_\_\_\_  
im  
 Kompaniebefehl Nr. \_\_\_\_\_  
 Tagesbefehl Nr. \_\_\_\_\_  
 VMBI 19 \_\_\_\_\_ S. \_\_\_\_\_
4. Die förmliche Anerkennung  
 wurde  
 wird \*  
in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.
5. Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil II genommen.
6. Je eine Ausfertigung dieser Verfügung  
 wurde  
 wird \*  
in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakte führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

U \* an (nächster Disziplinarvorgesetzter)

zur Erledigung gemäß Nr. 4 bis 6.  
Erledigt am (Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des nächsten Disziplinarvorgesetzten

\_\_\_\_\_  
Dienstgrad

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des erteilenden Disziplinarvorgesetzten

\_\_\_\_\_  
Dienstgrad

**\* Nur bei Erteilung durch höhere Disziplinarvorgesetzte**

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

**Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname, Name		
Personenkennziffer	Status*	Eintritt in die Bundeswehr (Datum)
Dienststelle, Dienststellenummer		

einen **Verweis**

Er hat am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei  
(Dienststelle, Ort, Straße) \*\*

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

\* z.B. B = Berufssoldat  
SaZ 3 = Soldat auf Zeit, der 3 Jahre verpflichtet ist  
W = Wehrpflichtiger  
FWDL = Soldat, der freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistet

\*\* Disziplinarvorgesetzter, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder dessen Nachfolger unmittelbar, in den Fällen des § 23 Abs 3 WDO fachdienstlich untersteht.

## Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

## Anhörungsvermerk

(Datum)

1. Der Soldat wurde am \_\_\_\_\_ nach § 28 Abs. 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2. Die Vertrauensperson

(Dienstgrad, Name)

(Datum)

\_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß angehört. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben. Eine Anhörung zum Sachverhalt ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1. Der Soldat hat

(Datum)

(Datum)

- am \_\_\_\_\_ – keine – Beschwerde eingelegt/und sie am \_\_\_\_\_ schriftlich zurückgenommen.

(Datum)

- am \_\_\_\_\_ – schriftlich – gemäß besonderer Niederschrift auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen.

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme  aufrechterhalten  aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

(Datum)

Die Disziplinarmaßnahme ist seit dem \_\_\_\_\_ unanfechtbar.

2. Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

3. Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

4. Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

5. Die Sache ist – nicht – an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

6. Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## (1) Urschrift für das Disziplinarbuch

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

**Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname, Name		
Personenkennziffer	Status*	Eintritt in die Bundeswehr (Datum)
Dienststelle, Dienststellenummer		

einen **Strengen Verweis**

Er hat am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

- Die Disziplinarmaßnahme wird – frühestens – durch Bekanntmachung vor der Truppe vollstreckt werden

(Datum) (Datum)

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.

- Die Vollstreckung wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei

(Dienststelle, Ort, Straße) \*\*

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

\* z.B. B = Berufssoldat  
 SaZ 3 = Soldat auf Zeit, der 3 Jahre verpflichtet ist  
 W = Wehrpflichtiger  
 FWDL = Soldat, der freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistet

\*\* Disziplinarvorgesetzter, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder dessen Nachfolger unmittelbar, in den Fällen des § 23 Abs 3 WDO fachdienstlich untersteht.

## Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

## Anhörungsvermerk

(Datum)

1. Der Soldat wurde am \_\_\_\_\_ nach § 28 Abs. 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2. Die Vertrauensperson

(Dienstgrad, Name)

(Datum)

\_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben. Eine Anhörung zum Sachverhalt ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1. Die Disziplinarmaßnahme wurde

(Datum)

(Uhrzeit)

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr durch Bekanntmachung gemäß § 46 Abs 2 WDO vollstreckt.

2. Der Soldat hat

(Datum)

(Datum)

- am \_\_\_\_\_ – keine – Beschwerde eingelegt/und sie am \_\_\_\_\_ schriftlich zurückgenommen.

(Datum)

- am \_\_\_\_\_ – schriftlich – gemäß besonderer Niederschrift auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen.

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme  aufrechterhalten  aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

(Datum)

Die Disziplinarmaßnahme ist seit dem \_\_\_\_\_ unanfechtbar.

3. Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

4. Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

5. Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

6. Die Sache ist – nicht – an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

7. Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

**Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname, Name		
Personenkennziffer	Status*	Eintritt in die Bundeswehr (Datum)
Dienststelle, Dienststellennummer		

eine **Disziplinarbuße** von \_\_\_\_\_ **DM**

Er hat am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

- Die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme beginnt – frühestens – am \_\_\_\_\_ (Datum)
- Die Vollstreckung wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei  
(Dienststelle, Ort, Straße) \*\*

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

\* z.B. B = Berufssoldat  
SaZ 3 = Soldat auf Zeit, der 3 Jahre verpflichtet ist  
W = Wehrpflichtiger  
FWDL = Soldat, der freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistet

\*\* Disziplinarvorgesetzter, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder dessen Nachfolger unmittelbar, in den Fällen des § 23 Abs 3 WDO fachdienstlich untersteht.

## Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

## Anhörungsvermerk

(Datum)

1. Der Soldat wurde am \_\_\_\_\_ nach § 28 Abs. 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2. Die Vertrauensperson

(Dienstgrad, Name)

(Datum)

\_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben. Eine Anhörung zum Sachverhalt ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1. Für die Vollstreckung wurde angeordnet:

Die Disziplinarbuße ist zu zahlen an  
(zuständige Zahlstelle, Standortkasse)

einzubehalten von

den Dienstbezügen  dem Wehrsold  dem Entlassungsgeld  dem Ruhegehalt des Soldaten

(Datum)

a) in einer Summe am \_\_\_\_\_

(Datum)

(Datum)

(Datum)

b) in Raten von je \_\_\_\_\_ DM am \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_.

(Datum)

(Datum)

2. Die Disziplinarbuße wurde vollstreckt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

3. Der Soldat hat

(Datum)

(Datum)

- am \_\_\_\_\_ - keine - Beschwerde eingelegt/und sie am \_\_\_\_\_ schriftlich zurückgenommen.

(Datum)

- am \_\_\_\_\_ - schriftlich - gemäß besonderer Niederschrift auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen.

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme  aufrechterhalten  aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

(Datum)

Die Disziplinarmaßnahme ist seit dem \_\_\_\_\_ unanfechtbar.

4. Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

5. Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

6. Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

7. Die Sache ist - nicht - an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

8. Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## (1) Urschrift für das Disziplinarbuch

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

**Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname, Name		
Personenkennziffer	Status*	Eintritt in die Bundeswehr (Datum)
Dienststelle, Dienststellennummer		

\_\_\_\_\_ Tag(e)/Woche(n) **Ausgangsbeschränkung**Er hat am \_\_\_\_\_<sup>(Datum)</sup> in \_\_\_\_\_
 Die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme beginnt – frühestens – am \_\_\_\_\_<sup>(Datum)</sup>
 Die Vollstreckung wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei  
(Dienststelle, Ort, Straße) \*\*

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

\* z.B. B = Berufssoldat  
SaZ 3 = Soldat auf Zeit, der 3 Jahre verpflichtet ist  
W = Wehrpflichtiger  
FWDL = Soldat, der freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistet

\*\* Disziplinarvorgesetzter, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder dessen Nachfolger unmittelbar, in den Fällen des § 23 Abs 3 WDO fachdienstlich untersteht.

## Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

## Anhörungsvermerk

(Datum)

1. Der Soldat wurde am \_\_\_\_\_ nach § 28 Abs. 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2. Die Vertrauensperson

(Dienstgrad, Name)

(Datum)

\_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben. Eine Anhörung zum Sachverhalt ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1. Für die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung wurde angeordnet:

Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung beginnt

(Datum)

(Datum)

am \_\_\_\_\_ um 0.00 Uhr und endet am \_\_\_\_\_ um 24.00 Uhr

Dem Soldaten wurde befohlen, sich täglich zu melden

um \_\_\_\_\_ Uhr und um \_\_\_\_\_ Uhr beim

2. Die Disziplinarmaßnahme wurde vollstreckt

(Datum)

(Datum)

vom–bis

vom–bis

3. Der Soldat hat

(Datum)

(Datum)

– am \_\_\_\_\_ – keine – Beschwerde eingelegt/und sie am \_\_\_\_\_ schriftlich zurückgenommen.

(Datum)

– am \_\_\_\_\_ – schriftlich – gemäß besonderer Niederschrift auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen.

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme  aufrechterhalten  aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

(Datum)

Die Disziplinarmaßnahme ist seit dem \_\_\_\_\_ unanfechtbar.

4. Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

5. Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

6. Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

7. Die Sache ist – nicht – an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

8. Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

(1) Urschrift für das Disziplinarbuch

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

**Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname, Name		
Personenkennziffer	Status*	Eintritt in die Bundeswehr (Datum)
Dienststelle, Dienststellenummer		

\_\_\_\_\_ Tag(e)/Woche(n) **Ausgangsbeschränkung**  
und eine **Disziplinarbuße von \_\_\_\_\_ DM**

Er hat am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Die Vollstreckung \_\_\_\_\_ (Datum)  
 der Ausgangsbeschränkung beginnt – frühestens – am \_\_\_\_\_,  
(Datum)  
die der Disziplinarbuße – frühestens – am \_\_\_\_\_.

wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei  
(Dienststelle, Ort, Straße) \*\*

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

\* z.B. B = Berufssoldat  
SaZ 3 = Soldat auf Zeit, der 3 Jahre verpflichtet ist  
W = Wehrpflichtiger  
FWDL = Soldat, der freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistet

\*\* Disziplinarvorgesetzter, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder dessen Nachfolger unmittelbar, in den Fällen des § 23 Abs 3 WDO fachdienstlich untersteht.

## Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

## Anhörungsvermerk

(Datum)

1. Der Soldat wurde am \_\_\_\_\_ nach § 28 Abs. 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2. Die Vertrauensperson

(Dienstgrad, Name)

(Datum)

\_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben. Eine Anhörung zum Sachverhalt ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1. Für die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung wurde angeordnet:

Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung beginnt

am \_\_\_\_\_ (Datum) um 0.00 Uhr und endet am \_\_\_\_\_ (Datum) um 24.00 Uhr

Dem Soldaten wurde befohlen, sich täglich zu melden

um \_\_\_\_\_ Uhr und um \_\_\_\_\_ Uhr beim

Die Ausgangsbeschränkung wurde vollstreckt

vom-bis \_\_\_\_\_ (Datum) vom-bis \_\_\_\_\_ (Datum)

2. Für die Vollstreckung der Disziplinarbuße wurde angeordnet: Die Disziplinarbuße ist zu zahlen an

(zust. Zahistelle, Standortkasse)

einzubehalten von

den Dienstbezügen  dem Wehrsold  dem Entlassungsgeld  dem Ruhegehalt des Soldaten

a) in einer Summe am \_\_\_\_\_ (Datum)

b) in Raten von je \_\_\_\_\_ DM am \_\_\_\_\_ (Datum), am \_\_\_\_\_ (Datum), am \_\_\_\_\_ (Datum)

Die Disziplinarbuße wurde vollstreckt vom-bis \_\_\_\_\_

3. Der Soldat hat

(Datum)

(Datum)

- am \_\_\_\_\_ - keine - Beschwerde eingelegt/und sie am \_\_\_\_\_ schriftlich zurückgenommen.

(Datum)

- am \_\_\_\_\_ - schriftlich - gemäß besonderer Niederschrift auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen.

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme  aufrechterhalten  aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

(Datum)

Die Disziplinarmaßnahme ist seit dem \_\_\_\_\_ unanfechtbar.

4. Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

5. Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

6. Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

7. Die Sache ist - nicht - an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

8. Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

**Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname, Name		
Personenkennziffer	Status*	Eintritt in die Bundeswehr (Datum)
Dienststelle, Dienststellennummer		

\_\_\_\_\_ Tag(e)/Woche(n) **Verschärfte Ausgangsbeschränkung**

Ich verbiete dem Soldaten,

- die Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen  
 die Gemeinschaftsräume zu betreten  Besuch zu empfangen

Dieses Verbot gilt für

- die Dauer der Ausgangsbeschränkung  
 folgende Tage der Ausgangsbeschränkung

(Datum)

Er hat am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

(Datum)

- Die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme beginnt – frühestens – am \_\_\_\_\_  
 Die Vollstreckung wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei

(Dienststelle, Ort, Straße) \*\*

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

\* z.B. B = Berufssoldat  
 SaZ 3 = Soldat auf Zeit, der 3 Jahre verpflichtet ist  
 W = Wehrpflichtiger  
 FWDL = Soldat, der freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistet

\*\* Disziplinarvorgesetzter, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder dessen Nachfolger unmittelbar, in den Fällen des § 23 Abs 3 WDO fachdienstlich untersteht.

## Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

## Anhörungsvermerk

(Datum)

1. Der Soldat wurde am \_\_\_\_\_ nach § 28 Abs. 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2. Die Vertrauensperson

(Dienstgrad, Name)

(Datum)

\_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben. Eine Anhörung zum Sachverhalt ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1. Für die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung wurde angeordnet:

Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung beginnt

am \_\_\_\_\_ (Datum) um 0.00 Uhr und endet am \_\_\_\_\_ (Datum) um 24.00 Uhr

Dem Soldaten wurde verboten, in der Zeit

\_\_\_\_\_ (Datum)

vom-bis

Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen

Gemeinschaftsräume zu betreten

Besuch zu empfangen

Dem Soldaten wurde befohlen, sich täglich zu melden

um \_\_\_\_\_ Uhr und um \_\_\_\_\_ Uhr beim

2. Die Disziplinarmaßnahme wurde vollstreckt

\_\_\_\_\_ (Datum) vom-bis \_\_\_\_\_ (Datum) vom-bis \_\_\_\_\_

3. Der Soldat hat

(Datum)

(Datum)

- am \_\_\_\_\_ - keine - Beschwerde eingelegt/und sie am \_\_\_\_\_ schriftlich zurückgenommen.

(Datum)

- am \_\_\_\_\_ - schriftlich - gemäß besonderer Niederschrift auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen.

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme  aufrechterhalten  aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

(Datum)

Die Disziplinarmaßnahme ist seit dem \_\_\_\_\_ unanfechtbar.

4. Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

5. Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

6. Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

7. Die Sache ist - nicht - an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

8. Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

(1) Urschrift für das Disziplinarbuch

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

**Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname, Name		
Personenkennziffer	Status*	Eintritt in die Bundeswehr (Datum)
Dienststelle, Dienststellenummer		

\_\_\_\_\_ Tag(e)/Woche(n) **Verschärfte Ausgangsbeschränkung**  
und eine **Disziplinarbuße von \_\_\_\_\_ DM**

Ich verbiete dem Soldaten,

- die Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen  
 die Gemeinschaftsräume zu betreten  Besuch zu empfangen

Dieses Verbot gilt für

- die Dauer der Ausgangsbeschränkung  
 folgende Tage der Ausgangsbeschränkung

(Datum)

Er hat am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

(Datum)

- Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung beginnt – frühestens – am \_\_\_\_\_,  
die der Disziplinarbuße – frühestens – am \_\_\_\_\_.  
 Die Vollstreckung wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei (Dienststelle, Ort, Straße) \*\*

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

\* z.B. B = Berufssoldat  
 SoZ 3 = Soldat auf Zeit, der 3 Jahre verpflichtet ist  
 W = Wehrpflichtiger  
 FWDL = Soldat, der freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistet

\*\* Disziplinarvorgesetzter, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder dessen Nachfolger unmittelbar, in den Fällen des § 23 Abs 3 WDO fachdienstlich untersteht.

Bw-2169/06.97

VersNr. 7530-12-155-8192

– Dieser Vordruck ist auf dem Nachschubweg zu beziehen –

**Änderung 84**

## Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

## Anhörungsvermerk

1. Der Soldat wurde am \_\_\_\_\_ (Datum) nach § 28 Abs. 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.
2. Die Vertrauensperson \_\_\_\_\_ (Dienstgrad, Name) \_\_\_\_\_ (Datum) wurde am \_\_\_\_\_ nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben. Eine Anhörung zum Sachverhalt ist unterblieben, weil \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1. Für die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung wurde angeordnet:  
Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung beginnt  
am \_\_\_\_\_ (Datum) um 0.00 Uhr und endet am \_\_\_\_\_ (Datum) um 24.00 Uhr  
Dem Soldaten wurde verboten, in der Zeit  
\_\_\_\_\_ (Datum)  
vom-bis \_\_\_\_\_  
 Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen  Gemeinschaftsräume zu betreten  
 Besuch zu empfangen  
Dem Soldaten wurde befohlen, sich täglich zu melden  
um \_\_\_\_\_ Uhr und um \_\_\_\_\_ Uhr beim \_\_\_\_\_  
Die Ausgangsbeschränkung wurde vollstreckt  
vom-bis \_\_\_\_\_ (Datum) vom-bis \_\_\_\_\_ (Datum)
2. Für die Vollstreckung der Disziplinarbuße wurde angeordnet: Die Disziplinarbuße ist zu zahlen an  
(zust. Zahlstelle, Standortkasse)  
\_\_\_\_\_ einzubehalten von  
 den Dienstbezügen  dem Wehrsold  dem Entlassungsgeld  dem Ruhegehalt des Soldaten  
a) in einer Summe am \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Datum)  
b) in Raten von je \_\_\_\_\_ DM am \_\_\_\_\_ (Datum), am \_\_\_\_\_ (Datum), am \_\_\_\_\_ (Datum)  
Die Disziplinarbuße wurde vollstreckt vom-bis \_\_\_\_\_
3. Der Soldat hat \_\_\_\_\_ (Datum)  
- am \_\_\_\_\_ (Datum) - keine - Beschwerde eingelegt/und sie am \_\_\_\_\_ (Datum) schriftlich zurückgenommen.  
- am \_\_\_\_\_ (Datum) - schriftlich - gemäß besonderer Niederschrift auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen.  
Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme  aufrechterhalten  aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.  
\_\_\_\_\_ (Datum)  
Die Disziplinarmaßnahme ist seit dem \_\_\_\_\_ unanfechtbar.
4. Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.  
5. Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.  
6. Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.  
7. Die Sache ist - nicht - an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.  
8. Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## (1) Urschrift für das Disziplinarbuch

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

**Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname, Name		
Personenkennziffer	Status*	Eintritt in die Bundeswehr (Datum)
Dienststelle, Dienststellennummer		

\_\_\_\_\_ Tag(e)/Woche(n) **Disziplinararrest**
 \_\_\_\_\_  
 (Datum)  
 Er hat am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

 Der Vorsitzende des Truppendienstgerichts \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Kammer, hat durch Beschluß  
 (Datum)

vom \_\_\_\_\_ dem Disziplinararrest zugestimmt.

- Die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrests  
 nach § 36 Abs 1 WDO       nach § 52 Abs 2 WDO wurde angeordnet.
- Die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme beginnt – frühestens –  
 (Datum) (Uhrzeit)  
 am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.

Die Anordnung über die Teilnahme am Dienst trifft der Vollzugsleiter.

- Die Vollstreckung wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei dem

 \_\_\_\_\_  
 (Ort, Straße) \*\*  
 Truppendienstgericht \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Kammer, in \_\_\_\_\_

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird. Dies gilt nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrests angeordnet hat.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

* z.B. B	= Berufssoldat
SaZ 3	= Soldat auf Zeit, der 3 Jahre verpflichtet ist
W	= Wehrpflichtiger
FWDL	= Soldat, der freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistet

## Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

## Anhörungsvermerk

(Datum)

1. Der Soldat wurde am \_\_\_\_\_ nach § 28 Abs. 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2. Die Vertrauensperson

(Dienstgrad, Name)

(Datum)

\_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben. Eine Anhörung zum Sachverhalt ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

**Nur ausfüllen, wenn der Disziplinararrest nicht von dem vollstreckenden Disziplinarvorgesetzten verhängt worden ist.**

U an

(vollstreckender Disziplinarvorgesetzter)

zur Vollstreckung.

Die Sache ist – nicht – an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Ort, Datum

Unterschrift des verhängenden Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1. Der Disziplinararrest ist vollstreckt worden:

(Datum)

(Datum)

vom–bis

vom–bis

\_\_\_\_\_. Der Tag, an dem sich der Soldat zum Vollzug des Disziplinararrests gemeldet hat und der Tag, an dem er entlassen worden ist, sind voll angerechnet worden.

2. Der Soldat hat

(Datum)

(Datum)

– am \_\_\_\_\_ – keine – Beschwerde eingelegt/und sie am \_\_\_\_\_ schriftlich zurückgenommen.

(Datum)

– am \_\_\_\_\_ – schriftlich – gemäß besonderer Niederschrift auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen.

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme  aufrechterhalten  aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschlusses (Truppendienstgericht, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

(Datum)

Die Disziplinarmaßnahme ist seit dem \_\_\_\_\_ unanfechtbar.

3. Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

4. Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

5. Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

6. Die Sache ist – nicht – an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

7. Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

**Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname, Name		
Personenkennziffer	Status*	Eintritt in die Bundeswehr (Datum)
Dienststelle, Dienststellenummer		

\_\_\_\_\_ Tag(e)/Woche(n) **Disziplinararrest**  
 und eine **Disziplinarbuße von \_\_\_\_\_ DM**  
 (Datum)

Er hat am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Der Vorsitzende des Truppendienstgerichts \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ . Kammer, hat durch Beschluß  
 (Datum)

vom \_\_\_\_\_ dem Disziplinararrest zugestimmt.

Die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrests  
 nach § 36 Abs 1 WDO  nach § 52 Abs 2 WDO wurde angeordnet.

Die Vollstreckung des Disziplinararrests beginnt – frühestens –  
 (Datum) (Uhrzeit)  
 am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr, die der Disziplinarbuße – frühestens –  
 am \_\_\_\_\_ .

Die Anordnung über die Teilnahme am Dienst trifft der Vollzugsleiter.

Die Vollstreckung wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei dem  
 (Ort, Straße) \*\*

Truppendienstgericht \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Kammer, in \_\_\_\_\_

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird. Dies gilt nicht hinsichtlich des Disziplinararrests, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

\_\_\_\_\_  
 Name, Dienstgrad

* z.B. B	= Berufssoldat
SaZ 3	= Soldat auf Zeit, der 3 Jahre verpflichtet ist
W	= Wehrpflichtiger
FWDL	= Soldat, der freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistet

## Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

## Anhörungsvermerk

(Datum)

- Der Soldat wurde am \_\_\_\_\_ nach § 28 Abs. 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.
- Die Vertrauensperson  
(Dienstgrad, Name) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben. Eine Anhörung zum Sachverhalt ist unterblieben, weil \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

**Nur ausfüllen, wenn der Disziplinararrest nicht von dem vollstreckenden Disziplinarvorgesetzten verhängt worden ist.**

U an

(vollstreckender Disziplinarvorgesetzter)

zur Vollstreckung.

Die Sache ist – nicht – an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Ort, Datum

Unterschrift des verhängenden Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

- Der Disziplinararrest ist vollstreckt worden:

\_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Datum) vom-bis \_\_\_\_\_ vom-bis \_\_\_\_\_. Der Tag, an dem sich der Soldat zum Vollzug des Disziplinararrests gemeldet hat und der Tag, an dem er entlassen worden ist, sind voll angerechnet worden.

- Für die Vollstreckung der Disziplinarbuße wurde angeordnet: Die Disziplinarbuße ist zu zahlen an \_\_\_\_\_ (zust. Zahlstelle, Standortkasse)

einzubehalten von

den Dienstbezügen  dem Wehrsold  dem Entlassungsgeld  dem Ruhegehalt des Soldaten  
(Datum)

a) in einer Summe am \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Datum)

b) in Raten von je \_\_\_\_\_ DM am \_\_\_\_\_ (Datum), am \_\_\_\_\_ (Datum), am \_\_\_\_\_ (Datum)

- Die Disziplinarbuße wurde vollstreckt vom-bis \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Datum)

- Der Soldat hat

– am \_\_\_\_\_ (Datum) – keine – Beschwerde eingelegt/und sie am \_\_\_\_\_ (Datum) schriftlich zurückgenommen.

– am \_\_\_\_\_ (Datum) – schriftlich – gemäß besonderer Niederschrift auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen.

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme  aufrechterhalten  aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschlusses (Truppendienstgericht, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

(Datum)

Die Disziplinarmaßnahme ist seit dem \_\_\_\_\_ unanfechtbar.

- Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.
- Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.
- Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.
- Die Sache ist – nicht – an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.
- Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad



## Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

## Anhörungsvermerk

(Datum)

1. Der Soldat wurde am \_\_\_\_\_ nach § 28 Abs. 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2. Die Vertrauensperson  
(Dienstgrad, Name)

(Datum)

\_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben. Eine Anhörung zum Sachverhalt ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

**Nur ausfüllen, wenn der Disziplinararrest nicht von dem vollstreckenden Disziplinarvorgesetzten verhängt worden ist.**

U an

(vollstreckender Disziplinarvorgesetzter)

zur Vollstreckung.

Die Sache ist – nicht – an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Ort, Datum

Unterschrift des verhängenden Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1. Der Disziplinararrest ist vollstreckt worden:

(Datum)

(Datum)

vom–bis \_\_\_\_\_ vom–bis \_\_\_\_\_ . Der Tag, an dem sich der Soldat zum Vollzug des Disziplinararrests gemeldet hat und der Tag, an dem er entlassen worden ist, sind voll angerechnet worden.

2. Für die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung wurde angeordnet:  
Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung beginnt

(Datum)

(Datum)

am \_\_\_\_\_ um 0.00 Uhr und endet am \_\_\_\_\_ um 24.00 Uhr

Dem Soldaten wurde befohlen, sich täglich zu melden

(Uhrzeit)

(Uhrzeit)

um \_\_\_\_\_ Uhr und um \_\_\_\_\_ Uhr beim \_\_\_\_\_

Die Ausgangsbeschränkung wurde vollstreckt

(Datum)

vom–bis \_\_\_\_\_

3. Der Soldat hat

(Datum)

(Datum)

– am \_\_\_\_\_ – keine – Beschwerde eingelegt/und sie am \_\_\_\_\_ schriftlich zurückgenommen.

(Datum)

– am \_\_\_\_\_ – schriftlich – gemäß besonderer Niederschrift auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen.

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme  aufrechterhalten  aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschlusses (Truppendienstgericht, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

(Datum)

Die Disziplinarmaßnahme ist seit dem \_\_\_\_\_ unanfechtbar.

4. Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

5. Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

6. Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

7. Die Sache ist – nicht – an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

8. Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

(1) **Urschrift für das Disziplinarbuch**

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

**Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname, Name		
Personenkennziffer	Status*	Eintritt in die Bundeswehr (Datum)
Dienststelle, Dienststellenummer		

\_\_\_\_\_ Tag(e)/Woche(n) **Disziplinararrest**

und

\_\_\_\_\_ Tag(e)/Woche(n) **Verschärfte Ausgangsbeschränkung**

Ich verbiete dem Soldaten,

- die Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen  
 die Gemeinschaftsräume zu betreten  Besuch zu empfangen

Dieses Verbot gilt für

- die Dauer der Ausgangsbeschränkung  
 folgende Tage der Ausgangsbeschränkung

(Datum)

Er hat am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Der Vorsitzende des Truppendienstgerichts \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, Kammer, hat durch Beschluß

(Datum)

vom \_\_\_\_\_ dem Disziplinararrest zugestimmt.

- Die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrests  
 nach § 36 Abs 1 WDO  nach § 52 Abs 2 WDO wurde angeordnet.

- Die Vollstreckung des Disziplinararrests beginnt – frühestens –  
(Datum) (Uhrzeit)

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr, die der Verschärften Ausgangsbeschränkung –  
(Datum)

frühestens – am \_\_\_\_\_.

Die Anordnung über die Teilnahme am Dienst trifft der Vollzugsleiter.

- Die Vollstreckung wird auf Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei dem

(Ort, Straße) \*\*

Truppendienstgericht \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, Kammer, in \_\_\_\_\_

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird. Dies gilt nicht hinsichtlich des Disziplinararrests, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

\* z.B. B = Berufssoldat  
SaZ 3 = Soldat auf Zeit, der 3 Jahre verpflichtet ist  
W = Wehrpflichtiger  
FWDL = Soldat, der freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistet

Bw-2173/06.97

VersNr. 7530-12-155-8196

– Dieser Vordruck ist auf dem Nachschubweg zu beziehen –

## Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

## Anhörungsvermerk

(Datum)

1. Der Soldat wurde am \_\_\_\_\_ nach § 28 Abs. 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.
2. Die Vertrauensperson  
(Dienstgrad, Name) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben. Eine Anhörung zum Sachverhalt ist unterblieben, weil \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

**Nur ausfüllen, wenn der Disziplinararrest nicht von dem vollstreckenden Disziplinarvorgesetzten verhängt worden ist.**

**U an**

(vollstreckender Disziplinarvorgesetzter)

zur Vollstreckung.

Die Sache ist – nicht – an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Ort, Datum

Unterschrift des verhängenden Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1. Der Disziplinararrest ist vollstreckt worden:

\_\_\_\_\_ (Datum) vom–bis \_\_\_\_\_ (Datum) vom–bis \_\_\_\_\_ . Der Tag, an dem sich der Soldat zum Vollzug des Disziplinararrests gemeldet hat und der Tag, an dem er entlassen worden ist, sind voll angerechnet worden.

2. Für die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung wurde angeordnet:

Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung beginnt

\_\_\_\_\_ (Datum) am \_\_\_\_\_ um 0.00 Uhr und endet am \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ um 24.00 Uhr

Dem Soldaten wurde verboten, in der Zeit

\_\_\_\_\_ (Datum) vom–bis \_\_\_\_\_  Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen  Gemeinschaftsräume zu betreten  Besuch zu empfangen

Dem Soldaten wurde befohlen, sich täglich zu melden

\_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr und um \_\_\_\_\_ Uhr beim \_\_\_\_\_

Die Ausgangsbeschränkung wurde vollstreckt

\_\_\_\_\_ (Datum) vom–bis \_\_\_\_\_

3. Der Soldat hat

- am \_\_\_\_\_ (Datum) – keine – Beschwerde eingelegt/und sie am \_\_\_\_\_ (Datum) schriftlich zurückgenommen.
- am \_\_\_\_\_ (Datum) – schriftlich – gemäß besonderer Niederschrift auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen.

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme  aufrechterhalten  aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschlusses (Truppendienstgericht, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

(Datum)

Die Disziplinarmaßnahme ist seit dem \_\_\_\_\_ unanfechtbar.

4. Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.
5. Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.
6. Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.
7. Die Sache ist – nicht – an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.
8. Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

## (1) Urschrift für das Truppendienstgericht

Dienststelle

Ort, Datum

Dienststellung

Straße, Hausnummer

Fernsprecher, Nebenanschluß

An das

Truppendienstgericht \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Kammer

**Betr.: Antrag nach § 36 WDO****Anl.: Auszug aus dem Disziplinarbuch  
Vorgänge nach § 36 WDO**

Ich beabsichtige, die nachstehende Disziplinarmaßnahme zu verhängen, und beantrage,

 dem Disziplinararrest zuzustimmen und die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 36 Abs 1 WDO nach § 52 Abs 2 WDO anzuordnen.

Die Verfügung soll lauten:

Ich verhänge gegen den

(Dienstgrad, Vorname, Name, Personenkennziffer, Dienststelle)

\_\_\_\_\_ Tag(e)/Woche(n) Disziplinararrest – und –

\_\_\_\_\_ Tag(e)/Woche(n) – Verschärft – Ausgangsbeschränkung.

Ich verbiete dem Soldaten,

 die Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen die Gemeinschaftsräume zu betreten  Besuch zu empfangen

Dieses Verbot gilt für

 die Dauer der Ausgangsbeschränkung folgende Tage der Ausgangsbeschränkung

\_\_\_\_\_ Tag(e)/Woche(n) Disziplinararrest und eine Disziplinarbuße von \_\_\_\_\_ DM.

(Datum)

Er hat am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme soll – nicht – zur Bewährung ausgesetzt werden.

(Datum)

Eine  vorläufige Festnahme  Untersuchungshaft vom–bis \_\_\_\_\_ soll nach § 35 WDO nicht  in Höhe von \_\_\_\_\_ Tag(en) auf die Vollstreckung angerechnet werden.

Kurze Darstellung des Sachverhalts, soweit erforderlich (§ 36 Abs 2 WDO):

Der Soldat wurde am \_\_\_\_\_<sup>(Datum)</sup> nach § 28 Abs. 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will.

Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

Die Vertrauensperson

(Dienstgrad, Name)

(Datum)

\_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß angehört. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben.

Eine Anhörung zum Sachverhalt ist unterblieben, weil

Die Sache

(Datum)

ist am \_\_\_\_\_  wird – nicht – an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Der Soldat ist wegen desselben Sachverhalts bestraft worden

durch (Gericht, Behörde)

mit

Die Strafe/Ordnungsmaßnahme ist rechtskräftig seit

(Datum)

Den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit begründe ich wie folgt:

Unterschrift und Dienstgrad des Disziplinarvorgesetzten

\_\_\_\_\_

Dienststelle

Ort, Datum

\* Gilt nur im Falle der Schlußanhörung

**Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten****Gegenwärtig:**

Vernehmender (Dienstgrad, Name)

Protokollführer (Dienstgrad, Name)

**Auf Befehl erscheint:**

Dienstgrad, Vorname, Name, Personenkennziffer, Dienststelle

**Zur Person:**

Er erklärt:

Ich heiße (Vorname, Name)

bin geboren am in (Geburtsort, Kreis, Land)

Familienstand

falls verheiratet, Zahl der Kinder

Soldat seit

Ich bin

 Berufssoldat Soldat auf Zeit Wehrpflichtiger

bis

Anschrift der Eltern (bei Minderjährigen ggf. Name und Anschrift des sonstigen gesetzlichen Vertreters)

Entlassungsanschrift (Anschrift, unter der ich im Falle der Entlassung zu erreichen sein werde)

**Zur Sache:** Dem Soldaten wurde bei Beginn der Vernehmung eröffnet, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden. \* Der Soldat wurde gemäß § 28 Abs 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen wolle.

Er wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Er wurde darüber belehrt, daß er nach § 13 Abs 1 SG und § 28 Abs 4 WDO verpflichtet ist, in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen, wenn er eine Erklärung abgibt.

Er erklärt:

Ich will – nicht – aussagen.

Vorgelesen/Selbst gelesen und genehmigt:  
Unterschrift des Soldaten

---

Unterschrift des Vernehmenden

Unterschrift des Protokollführers

---

---

Dienststelle

Ort, Datum

\* Wer Angehöriger ist, ergibt sich aus §§ 55 und 52 Abs 1  
Strafprozeßordnung.**Niederschrift über die Vernehmung eines Zeugen****Gegenwärtig:**

Vernehmender (Dienstgrad, Name)

Protokollführer (Dienstgrad, Name)

**Auf Befehl erscheint:**

Dienstgrad, Vorname, Name, Personenkennziffer, Dienststelle

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekanntgemacht und darüber belehrt, daß er nach § 13 Abs 1 SG verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen. Er wurde ferner darüber belehrt, daß er die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen \* der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder wegen eines Dienstvergehens verfolgt zu werden. Er erklärt:

**Zur Person:**

Ich heiße (Vorname, Name)

bin geboren am in (Geburtsort, Kreis, Land)

Familienstand

Soldat im \_\_\_\_ Dienstjahr

und gehöre der (Dienststelle)

seit dem (Datum)

an.

Meine Dienstzeit endet am

Meine Entlassungsanschrift, unter der ich im Falle der Entlassung zu erreichen sein werde, lautet

Mit dem (Dienstgrad und Name des Soldaten, gegen den die Ermittlungen geführt werden)

bin ich nicht verwandt oder verschwägert.

**Zur Sache:**

Vorgelesen/selbst gelesen und genehmigt:  
Unterschrift des Zeugen

---

Unterschrift des Vernehmenden

Unterschrift des Protokollführers

---

---

Dienststelle

Ort, Datum

Dienststellung

### Niederschrift über eine Durchsuchung – und – Beschlagnahme

**Gegenwärtig:**

Protokollführer (Dienstgrad, Name)

Ich habe

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_

bei dem / den Soldaten (Dienstgrad, Name, Dienststelle)

nach § 16 WDO eine Durchsuchung – und – Beschlagnahme

vor-  
 genommen  vornehmen lassen durch (Dienstgrad, Name, Dienststellung)

Die Durchsuchung – und – Beschlagnahme wurde angeordnet

vom Vorsitzenden des Truppendienstgerichts \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Kammer durch Beschluß vom \_\_\_\_\_

von mir am \_\_\_\_\_

Der / die Soldat(en) wurde(n) wegen des Verdachts durchsucht, ein Dienstvergehen begangen zu haben.  
Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Es wurden folgende Sachen beschlagnahmt:  
bei dem (Dienstgrad, Name)

- 1. \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_
- 2. \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_
- 3. \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_

Die Beschlagnahme diente der Aufklärung eines Dienstvergehens. Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Durchsuchung – und – Beschlagnahme wurde von mir angeordnet, weil Gefahr im Verzug bestand und der/ die Soldat(en) am  beurlaubt  kommandiert  versetzt  entlassen werden soll(en).

Folgende Tatsachen haben zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt:

Der/ die Soldat(en) hat/ haben eine Abschrift dieser Niederschrift verlangt und erhalten (Dienstgrad, Name)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Unterschrift des Protokollführers

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

U \*

\* Nur für den Fall, daß die richterliche Anordnung nachträglich einzuholen ist.

an das Truppendienstgericht \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ . Kammer

\_\_\_\_\_

mit der Bitte, nach § 16 Abs 4 WDO für die durchgeführte Durchsuchung – und – Beschlagnahme die erforderliche Anordnung zu erteilen.

Anlagen:

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## (1) Urschrift für die Staatsanwaltschaft

Dienststelle

Ort, Datum

Dienststellung

Straße, Hausnummer

Fernsprecher, Nebenstelle

An die

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

**Betr.: Abgabe an die Staatsanwaltschaft nach § 29 Abs 3 WDO**

- Anl.:** 1. Auszug aus dem Disziplinarbuch  
2. \_\_\_\_\_ Vernehmungsprotokolle, Meldungen usw.

Dienstgrad, ggf. Fachrichtung, Vorname, Name			
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)	Familienstand	falls verheiratet, Zahl der Kinder
Dienststelle			
<input type="checkbox"/> Berufssoldat <input type="checkbox"/> Soldat auf Zeit <input type="checkbox"/> Wehrpflichtiger/ Soldat, der frei- willig zusätzlichen Wehrdienst leistet		vom *	bis
Vorname und Name des Vaters		Vorname und Name der Mutter	
Letzter Wohnort vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses			
Entlassungsanschrift (Anschrift, unter der der Soldat im Falle der Entlassung zu erreichen sein wird)			

Ich gebe diese Sache ab wegen Verdachts (Bezeichnung der Straftat)

\* Bei Wehrpflichten und Soldaten, die freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leisten, der für den Beginn des Wehrdienstverhältnisses festgesetzte Zeitpunkt; bei Berufs- oder Zeitsoldaten der Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder der in der Urkunde für die Ernennung ausdrücklich bestimmte spätere Tag.

**Kurze Darstellung des Sachverhalts:**

(Tatzeit, Tatort, Tathergang, Tatmotiv, etwaige Beweismittel, bei Zeugen Name und Anschrift. Ferner sind anzugeben z.B. der Antrag auf Entlassung, das Verbot der Ausübung des Dienstes nach § 22 SG, die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens nach § 86 WDO, Maßnahmen nach § 120 WDO)

Die Polizei in \_\_\_\_\_ führt bereits Ermittlungen.

Ich habe gegen den Soldaten wegen derselben Sache verhängt \*

am (Datum)

Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme

Ich habe die disziplinäre Erledigung nach § 29 Abs 3 WDO bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt.

Die Verhängung der Disziplinarmaßnahme wegen derselben Sache bis zum Abschluß des Strafverfahrens werde ich mitteilen.

Ich bitte um Rückgabe folgender Unterlagen:

(Unterschrift, Dienstgrad)

\* Bei Disziplinararrest ist ferner anzugeben, ob die Disziplinarmaßnahme bereits vollstreckt ist, noch vollstreckt werden soll oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Ein Widerruf der Aussetzung zur Bewährung ist ebenfalls mitzuteilen.

Dienststelle

Ort, Datum

\*Bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft sind die Aktenzeichen der strafgerichtlichen Entscheidungen anzugeben.

**Auszug aus dem Disziplinarbuch Teil I und den Personalunterlagen  
über förmliche Anerkennungen sowie Disziplinarmaßnahmen und strafgerichtliche Strafen**

des (Dienstgrad, Vorname, Name)

Lfd Nr	Förmliche Anerkennung/ Disziplinarmaßnahme/ Strafe *	erteilt/verhängt/verkündet		wegen (kurze Schilderung des Sachverhalts)
		am	durch *	
1	2	3	4	5

Unterschrift des nächsten Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad, Dienststellung

Siegel

## Stichwortverzeichnis

Es bedeuten: EWDO = Einführung Wehrdisziplinarrecht Nr  
EWBO = Einführung Wehrbeschwerderecht Nr  
Vodr = Anhang Vordruck Nr

### A

- Abgabe an die Staatsanwaltschaft ..... B 115
- Abwesenheit
  - des Soldaten..... B 101 § 78
    - im disziplinargerichtlichen
    - Verfahren
  - Maßnahmen bei unerlaubter - ..... B 162
    - Akteneinsicht
    - im Beschwerdeverfahren ..... C 201 §§ 18,21
      - vor dem Wehrdienstgericht
    - im disziplinargerichtlichen ..... B 101 § 83
      - Verfahren
  - Aktenübersendung an ..... B 101 § 114
    - Bundesverwaltungsgericht
- Allgemeine Anordnung
  - Übertragung..... C 203
    - von Zuständigkeiten
    - im Widerspruchsverfahren
    - und Vertretung bei Klagen
    - aus dem Beamten- oder
    - Wehrdienstverhältnis
  - Übertragung..... C 202
    - von Zuständigkeiten
    - zur Entscheidung
    - über Beschwerden
    - nach § 23 Abs. 1 WBO
- Anerkennung, s. förmliche Anhörung
  - des beschuldigten Soldaten ..... EWD028,
    - ..... B 101 §§ 28,90,92,
    - ..... B 113, Vodr 14
  - des Vertrauensmannes ..... EWDO 29, EWBO 60,
    - ..... B 101 § 28, B 113,
    - ..... C 201 § 10
- s. auch Vernehmung
- Anordnung,
  - s. Allgemeine Anordnung

Ans - Aus

Anschuldigungsschrift

- Anrufung des Truppendienst- ..... B 101 § 98  
gerichts

- Inhalt ..... B 101 §96

- Zustellung ..... B 101 § 97

Antragsverfahren

s. gerichtliches Antragsverfahren

Anzug vor Gericht ..... B 178

Arrestbestätigung, Antrag auf - ..... EWDO 40, B 101

Arzt, s. Sanitätsdienst ..... § 36, Vodr 13  
und Vertragsärzte

Aufschiebende Wirkung bei

- Beschwerden allgemein ..... C 201 § 3

- Beschwerden in ..... EWBO 48, C 210  
Verwaltungsangelegenheiten

- Disziplinarbeschwerden ..... EWBO 46,47, B 101 38

- truppendienstlichen ..... EWBO 43,44,  
Beschwerden ..... C 201 § 3

- Beschwerdeverfahren ..... C 201 §§ 17,21,22  
vor dem Wehrdienstgericht

Ausgangsbeschränkung

(auch verschärfte

- Allgemeines ..... EWDO 39,57,  
..... B 101 §§ 18,21

- Begriff der dienstlichen ..... B 146  
Unterkunft und des Wohnens  
in Gemeinschaftsunterkunft

- Seelsorgerische Betreuung ..... B 149  
und Religionsausübung

- Stimmabgabe bei Wahlen ..... B 154

- Vollstreckung ..... EWDO 57,  
..... B 101 § 48

- Vordruck ..... Vodr 5 - 8, 11, 12

- s. auch einfache

Disziplinarmaßnahmen

Ausgleich, Kürzung des s. Ruhegehalt

Auskünfte s. Disziplinarmaßnahmen

Auslagen, s. Kosten und Auslagen

Ausländische Soldaten, ..... B 122  
disziplinare Behandlung

Aussagegenehmigung ..... B 176  
im Verfahren nach der WDO  
und WBO

Aus - Bes	
Aussprache, Vermittlung und - .....	EWBO 22 - 29, C 201 § 4
<b>B</b>	
Beamtenverhältnis, .....	C 203
Vertretung bei Klagen aus dem -	
Beförderungsverbot .....	EWDO 94, B 101 §§ 54, 56,127
Bekanntgabe	
- der Disziplinarmaßnahme .....	EWDO 51,52, B 101 §§ 33,38, B 147, B 153
- des Beschwerdebescheides .....	EWBO 65, C 201 § 12
- s. auch Zustellung	
Belehrungspflicht .....	EWD028, bei Vernehmungen..... B 101 §§ 28, 90, 92
Berufsförderung bei .....	B 179
vorläufiger Dienstenthebung oder Verbot der Ausübung des Dienstes	
Beschlagnahme .....	EWDO 83, B 101 § 16, und Durchsuchung..... Vordr 16
Beschleunigungsgrundsatz .....	EWDO 23, B 101 § 9, C 211
Berufung	
- Aktenübersendung.....	B 101 § 114
- Begründungspflicht.....	B 101 § 111
- Einlegungsstelle .....	B 101 § 111
- Entscheidungen über die - .....	B 101 §§ 112,115,116,119
- Frist der - .....	B 101 § 110
- Verfahrensgrundsätze.....	B 101 § 118
- Zulässigkeit .....	B 101 §§ 110, 112,115
- Zurückverweisung.....	B 101 §§ 115,117
- Zustellung der.....	B 101 § 113
Berufungsschrift	
Beschluß, s. Beschwerde	
Beschwerde	
- Allgemeines .....	C 201 § 1
- Arten .....	EWBO 12, C 295
- Aufklärungspflicht .....	C 201 § 10
- Begriff.....	EWBO 9
- bei Beendigung.....	EWBO 19, C 201 § 15, des Dienstverhältnisses .....
C 213	
- Benachteiligungsverbot.....	EWBO 49,50, C 201 § 2
- Beschleunigte Behandlung .....	C 211
- Beschwer.....	EWBO 30

## Bes

- Dienstaufsichtsbeschwerde..... EWBO 18,  
..... C 201 § 12, C 209
- Disziplinarbeschwerde ..... EWBO 16,46,47,49,50  
..... 53 - 55, 74, 75,  
..... B 101 §§ 38,43,  
..... C 295 Nr 5,7
- Einlegestellen ..... EWBO 39 - 42, C 201 § 5
- Einlegung vor Ablauf..... EWBO 36,  
  einer Nacht ..... C 201 § 6, C 205
- Erneute Einlegung ..... C 206  
  bei unzulässiger -
- Erneute Einlegung bei Rücknahme EWB069
- Form..... EWBO 31 - 33,  
  ..... C 201 § 6
- Frist ..... EWBO 34 - 38,  
  ..... C 201 § 6
- gegen Aufhebung des..... C 216  
  Sicherheitsbescheides
- gegen Beschlüsse..... B 101 § 109  
  der Truppendienstgerichte  
  und richterliche Verfügungen
- gegen Beurteilungen..... C 201 § 1
- gegen Vertragsärzte ..... C 208
- gegen Vorschriften..... C 214  
  über die Gewährung von Zulagen
- gegen Zivilbedienstete ..... C 207, C 208
- Gemeinschaftliche - ..... EWBO 18,20,  
  ..... C 201 § 1
- in Truppenverwaltungs-..... EWBO 57,  
  angelegenheiten ..... C 295 Nr 4, 7, 10
- in Verwaltungsangelegenheiten ..... EWBO 17, 48 - 50,  
  ..... 56, 57, C 201 § 23,  
  ..... C 210, C 214,  
  ..... C 295 Nr 4,7, 10
- Organbeschwerde..... C 207, C 208
- Rücknahme ..... EWBO 67 - 70, C 201 § 8
- Sondervorschriften..... C 201 § 11  
  bei abgesetzten Truppenteilen,  
  an Bord von Schiffen u. ä.
- Truppendienstliche - ..... EWBO 13 - 15, 43 - 45, 49,51  
  ..... C 295 Nr 5
- Übertragung von  
  Zuständigkeiten bei  
  - nach § 23 Abs. 1 WBO..... C 202

## Bes - Bin

- Untätigkeitsbeschwerde ..... EWBO 15,52,  
..... C 201 § 1, C 215
- unzulässige -, Behandlung ..... C 201 § 12, C 209  
als Dienstaufsichtsbeschwerde
- Vertretung von Soldaten ..... C 212
- Verzicht ..... B 101 § 43, Vordr 2 - 12
- Vorbereitung ..... EWBO 58 - 60,  
der Beschwerdeentscheidung ..... C 201 § 10
- Wirkung ..... EWBO 43 - 50, C 201 § 3
- Zulässigkeit ..... C 201 §§ 1, 6, 7, 12, C 206
- Zuständigkeit ..... EWBO 51 - 57,  
..... B 101 §§ 23,38,  
..... C 201 §§ 9,23, C 202
- Zwischenbescheid ..... C 211
- s. auch Beschwerdebescheid,  
Beschwerdeverfahren, Frist,  
weitere Beschwerde

## Beschwerdebescheid

- Bekanntgabe ..... EWBO 63,65, C 201 § 12
- Form ..... EWBO 61, C 201 §12
- Inhalt ..... EWBO 62,64,  
..... C 201 § 13, C 218
- Kosten und notwendige ..... EWBO 83,  
Auslagen ..... C 201 § 20
- Rechtsbehelfsbelehrung ..... EWBO 66,201 § 12, C 295
- Zuständigkeit ..... C 201 § 9
- Zustellung ..... EWBO 65, C 201 § 12,  
..... C 212, C 217
- Beschwerdeführer ..... EWBO 19,20, C 201 § 1

## Beschwerdeverfahren

- als verwaltungsgerichtliches ..... C 201 § 23, C 295

## Vorverfahren

- Aussetzung des Verfahrens ..... C 201 § 12
- Verfahren bis zur Entscheidung ..... EWBO 58 - 60,  
..... C 201 §§ 10, 11

- Bewährung, Aussetzung ..... EWDO 66,67,  
der Vollstreckung ..... B 101 § 45

- Beweisaufnahme des Gerichts ..... B 101 § 102

## Bindung

- der Disziplinarvorgesetzten ..... B 101 §§ 30, 77  
und Wehrdienstgerichte  
an tatsächliche Feststellungen  
anderer Entscheidungen

## Blu - Die

- der Gerichte an Entscheidungen ..... B 101 § 138  
der Disziplinarvorgesetzten  
und Wehrdienstgerichte

Blutprobe ..... B 118

## Bundesminister der Verteidigung

- Vertretung durch den ..... EWDO 90, B 101 74,  
Bundeswehrdisziplinaranwalt ..... C 201 §§ 21, 22
- Zeichnungsrecht des Vertreters ..... B 201 § 21

## Bundesverwaltungsgericht

- Allgemeines ..... B 101 § 73
- Anschrift ..... C 295 Nr 9
- Antrag auf Entscheidung des - ..... EWBO 81, C 201 §§ 21, 22
- Berufung an - ..... EWDO 95, B 101 §§ 110 ff
- Beschwerde an - ..... B 201 § 109  
gegen Beschlüsse  
des Truppendienstgerichts  
und gegen richterliche Verfügungen

- Vorlage an - durch ..... C 201 § 18  
das Truppendienstgericht

Bundeswehrdisziplinaranwalt ..... EWBO 90,  
..... B 101 §§ 74, 114,  
..... C 201 §§ 21, 22

## D

### Dienst

- Verbot der Ausübung ..... EWDO 91,  
..... B 101 § 120, B 161
- Verbot der Ausübung ..... B 179  
des - und Berufsförderung

### Dienstaufsicht

- bei Ausübung ..... B 101 § 42  
der Disziplinargewalt
- über Stabpersonal und über ..... B 111  
Stamppersonal/Schülerpersonal  
bei Bundeswehrkrankenhäusern

Dienstaufsichtsbeschwerde ..... EWBO 18,  
..... C 201 § 12, C 209

### Dienstbezüge

- Begriff der - nach §§ 20, ..... B 101 § 139, B 103  
55, 57, 58, 120 WDO
- Einbehaltung ..... EWDO 91, B 101 § 120
- Nachzahlung einbehaltener - ..... B 101 § 121
- Verfall einbehaltener - ..... B 101 § 121

## Die-Dis/1

### Dienstenthebung, vorläufige

Allgemeines ..... EWDO gl, B 101 § 120

Auswirkung auf ..... B 179

die Berufsförderung

Dienstliche Bekanntgabe..... EWDO 51, 52,

von Disziplinarmaßnahmen ..... B 101 §§ 33,38,B 147, B 153

Dienstliche Gestellung ..... B 101 § 82, B 163 Nr 11 - 16

Dienstgradherabsetzung ..... B 101 §§ 54,57,127

### Dienstvergehen

Allgemeines ..... EWDO 21,22

Aufklärung ..... EWDO 24 - 29

einheitliche Ahndung mehrerer - ..... B 101 § 10, B 124

Ermessensgrundsatz ..... B 101 § 7

bei Ahndung von -

früher begangene - ..... B 101 § 2

### Disziplinararrest

Allgemeines ..... B 101 §§ 18,22

Anrechnung ..... EWDO 50,

strafgerichtlicher Strafen ..... B 101 §§ 8,35,

oder von Freiheitsentziehung ..... B 126

Anträge auf ..... B 101 § 36, B 145

richterliche Zustimmung

und auf sofortige Vollstreckbarkeit

Ausgleich bei ..... B 101 § 50

nachträglicher Aufhebung

Stimmabgabe bei Wahlen ..... B 154

Vollstreckung ..... B 101 § 49

Vollstreckung ..... B 101 § 52, B 152

im Zusammenhang

mit dem Entlassungstag

Vollzug, Behelfsvollzug ..... B 101 §§ 49,51

Vordruck ..... Vordr 9 - 13

s. auch einfache

Disziplinarmaßnahmen

### Disziplinarbeschwerde, s. Beschwerde

### Disziplinarbuch

Auszug..... Vordr 18

Einrichtung und Führung ..... B 101 § 12, B 195

### Disziplinarbuße

Allgemeines ..... B 101 §§ 18,20

Anrechnung strafgerichtlicher ..... B 126

Strafen

Vollstreckung ..... B 101 §§ 47,52

Vordrucke ..... Vordr 4, 6, 8, 10

## Dis/2

s. auch Disziplinarmaßnahmen,  
Disziplinarverfügung,  
einfache Disziplinarmaßnahmen

Disziplinenterscheidung, ..... B 101 § 138

Bindung der Gerichte an -

### Disziplinargerichtliches Verfahren

Allgemeines ..... EWDO 88,89,94,95,  
..... B 101 §§ 75 ff

Aussetzung ..... B 101 § 76

Bindung an tatsächlichen ..... B 101 § 77

Feststellungen anderer Entscheidungen

Einleitung ..... EWDO 90 - 93, B 101 §§ 86 ff

Einleitung auf Antrag ..... B 101 § 88

des Soldaten

Einleitung auf Ersuchen ..... B 101 § 37

des Disziplinarvorgesetzten

Einstellung ..... B 101 §§ 95,104

ergänzende Vorschriften ..... B 101 § 85

(GVG, StPO)

gegen frühere Soldaten ..... B 101 § 75

Kosten ..... B 101 §§ 128 ff

nachträgliches - ..... B 101 § 89

Rechtshilfe ..... B 101 § 79

Sonderbestimmungen für ..... B 101 § 135, B 175

Soldaten auf Zeit

Verhaftung ..... B 101 § 80

Verhandlungsunfähigkeit ..... B 101 § 78

oder Abwesenheit des Soldaten

Wiederaufnahme ..... B 101 § 123 ff

Zurückverweisung ..... B 101 § 117

an Truppendienstgericht

s. auch weitere Stichworte

wie Anschuldigungsschrift,

Berufung usw.

### Disziplinalgewalt

Allgemeines ..... EWDO 9 -14, B 101 23

bei Abwesenheit ..... B 101 § 23, B 119

des Disziplinarvorgesetzten

bei ausländischen Soldaten ..... B 122

bei Soldaten ..... B 123

der Heimatschutztruppe

bei Soldaten ..... B 103 § 23, B 121

des Sanitätsdienstes

beim Vertrauensmann ..... B 101 §§ 25,26, B 120

## Dis/3

- Bindungswirkung ..... B 101 § 30  
  anderer Entscheidungen  
  bei Ausübung der -
- Dienstaufsicht durch ..... B 101 § 42  
  höhere Disziplinarvorgesetzte
- Erlaß über - von Offizieren ..... B 110
- Erwerb ..... EWDO 14,  
  ..... B 101 §§ 25-27, B 110
- Notdisziplinalgewalt ..... B 101 § 27, B 110 Abschn. 3
- Stufen (Umfang) ..... EWDO 13, B 101 § 24
- Verfahren ..... EWDO 21 - 32,  
  bei Ausübung der - ..... B 101 §§ 28 ff
- Zuständigkeit der ..... B 101 §§ 25-27  
  Disziplinarvorgesetzten
- Disziplinargradensachen, ..... B 101 § 15, B 193  
  Verfahren in - (DiGnAS)
- Disziplinarmaßnahmen
- Absehen ..... EWDO 31,32, B 101 § 32
- Allgemeine Bestimmungen ..... B 101 §§ 7 ff
- Auskünfte ..... B 101 §§ 13,14,  
  ..... B 112, B 195 Nr 21
- dienstliche Bekanntgabe ..... EWDO 51,52,  
  ..... B 101 §§ 33,38,  
  ..... B 147, B 153
- Tilgung ..... EWDO 68, B 101 13,  
  ..... B 195 Nr 12 ff
- Verhältnis der - ..... EWDO 47 - 50,  
  zu Strafen ..... B 101 § 8, B 126  
  und Ordnungsmaßnahmen
- s. auch einfache - oder gerichtliche -  
Disziplinarverfahren,  
  s. Disziplinalgewalt und  
  disziplinargerichtliches Verfahren
- Disziplinarverfügung
- Schriftform, Inhalt, ..... EWDO 52,  
  Abschrift für den Soldaten ..... B 101 § 33
- Vordruck ..... Vordr 2 - 12
- s. auch Disziplinalgewalt
- Disziplinarvorgesetzter
- Allgemeines ..... B 101 §§ 23 ff
- Erziehungshilfe durch - ..... B 164, B 165
- Selbständigkeit ..... B 101 § 31
- s. auch Disziplinalgewalt,  
  einfache Disziplinarmaßnahmen

Dop - Ein

Doppelbestrafung,

s. Verhängungsverbot

Durchsuchung..... EWD083,

und Beschlagnahme ..... B 101 § 16, Vodr 16

## E

Ehrenamtliche Richter..... B 101 §§ 65,68,71-73

Eigenmächtige Abwesenheit,

s. unerlaubte Abwesenheit

Einfache Disziplinarmaßnahmen

- Absehen ..... EWDO 31,32, B 101 § 32

- Allgemeines ..... EWDO 33 - 35

- Anrechnung von ..... EWDO 50,

Freiheitsentziehung..... B 101 §§ 8,35, B 126

- Arten ..... EWDO 33 - 40,

..... B 101 §§ 18-22

- Aufhebung oder Änderung ..... EWDO 78 - 82,

..... B 101 §§ 33,39 - 42

- Beschwerde..... EWDO 69 - 77, B 101 § 38

- Sachgleiche Straftat..... EWDO 47 - 50,

oder Ordnungswidrigkeit ..... B 101 §§ 8,35,39,

..... 122, B 126

- Tilgung ..... EWD068,

..... B 101 § 13, B 195 Nr 12 ff

- und Beförderung..... B 101 § 18

- Verhängen..... EWDO 41- 52, B 101 § 33

- Verhängen"vor der Front" ..... EWDO 51, B 147

- Verjährung der Verhängung,..... EWDO 42 - 46,

Verjährungshemmung,..... B 101 §§ 9,33

Nachtfrist

- Verjährung der Vollstreckung ..... B 101 § 53

- Vollstreckung ..... EWDO 53 - 67,

..... B 101 §§ 43 ff, § 127

- s. auch bei den einzelnen einfachen

Disziplinarmaßnahmen

Einleitungsbehörde

- Abgabe an - ..... B 101 §§ 29, 37

- Allgemeines ..... EWDO 90 - 93, B 101 § 87

- Erlaß über - ..... B 170

- Rechtsbehelfsbelehrung ..... C 295 Nr 6

bei Entscheidungen der -

- vorläufige Dienstenthebung..... B 101 §§ 120,121

Uniformverbot, Einbehaltung

von Dienstbezügen

## Ein - Fri

- Zuständigkeit für ..... B 101 § 86  
  disziplinäre Erledigung  
  bei Flugunfalluntersuchung  
  und Havarieverfahren
- Einleitungsverfügung..... B 101 § 86
- Entfernung aus dem..... B 101 §§ 54,58,127  
  Dienstverhältnis
- Entlassungsverfügung..... B 101 § 135  
  gegen Soldaten auf Zeit  
  und disziplinargerichtliches Verfahren
- Erinnerung gegen ..... B 101 § 134  
  Kostenfestsetzungsbeschuß
- Ermessensgrundsatz,  
  s. Opportunitätsprinzip
- Ermittlung, s. Vernehmung
- Erzieherische Maßnahmen ..... B 160
- Erziehungshilfe durch..... B 164, B 165  
  den Disziplinarvorgesetzten

## F

- Fahnenflucht,  
  s. unerlaubte Abwesenheit
- Festnahme, s. vorläufige Festnahme
- Flugunfalluntersuchung,  
  Zuständigkeit ..... B 101 § 86  
  für disziplinäre  
  Erledigung nach militärischer -
- Förmliche Anerkennung  
  - Allgemeines ..... EWDO 15 - 20, B 101 §§ 3-5
- Sonderurlaub ..... B 101 §§ 3,4
- Tilgung ..... EWDO 68, B 101 § 13,  
    ..... B 195 Nr 12 ff
- Urkunde..... B 107
- Vordruck..... Vordr1
- Widerruf..... EWDO 20,  
    ..... B 101 § 6, B 195 Nr 8
- Freispruch..... B 101 § 104
- Frist  
  - Beschwerdefrist ..... EWBO 34 - 38,  
    ..... B 101 § 38  
    ..... C 201 § 6
- bei Verhängung einfacher ..... EWDO 42 - 46,  
    Disziplinarmaßnahmen ..... B 101 §§ 9,33,52

## Geg - Gna

- bei weiteren Beschwerden ..... EWBO 71, B 101 § 38,  
..... C 201 § 16
- für gerichtliche ..... C 201 § 17  
Antragsverfahren
- für Rechtsmittel..... B 101 §§ 109, 110  
gegen Entscheidungen  
des Truppendienstgerichts  
oder richterliche Verfügungen
- für Zustellung der..... B 101 § 98  
Anschuldigungsfrist
- Nachfrist ..... EWDO 46, B 101 §§ 33,52,  
..... EWBO 36,71, C 201 § 6
- s. auch Rechtsbehelfsbelehrung,  
Tilgung, Verjährung

## G

- Gegenvorstellung..... EWBO 18
- Gehaltskürzung..... EWDO 94,  
..... B 101 §§ 54,55,127
- Gerichte,  
- Bindung an ..... B 101 § 138  
Disziplinentscheidungen
- s. auch Bundesverwaltungs  
gericht, Ladung, Truppendienstgericht
- Gerichtliches Antragsverfahren
- nach der WBO ..... EWBO 77 - 83,  
..... C 201 §§ 17 ff
- nach der WDO ..... B 101 §§ 107,108
- Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen
- Allgemeines ..... EWDO 94, B 101 54 ff
- gegen Angehörige der Reserve..... B 101 § 61
- gegen frühere Soldaten, ..... B 101 §§ 60, 1  
die als Soldaten  
im Ruhestand gelten
- gegen Soldaten im Ruhestand ..... B 101 § 59
- und sachgleiche Straftat ..... B 101 §§ 8,122  
oder Ordnungswidrigkeit
- Vollstreckung von - ..... B 101 § 127
- Gerichtsverfassungsgesetz, ..... B 101 § 85  
Ergänzende Anwendung
- Gnadensachen,  
s. Disziplinargnadensachen

## Gru - Kos

### Grundgesetz

- Einschränkung der ..... B 101 § 140  
Grundrechte auf  
körperliche Unversehrtheit  
und der Freiheit der Person
- Einschränkung ..... C 201 § 1  
des Petitionsrechts
- Verlust der Rechte ..... B 101 § 137  
aus Gesetz nach Artikel 131

## H

### Haft, Zivilprozessuale s. Zustellung

- Heimatschutztruppe, ..... B 123  
Behandlung von Disziplinar  
und Beschwerdesachen

### Hauptverhandlung

- Beweisaufnahme ..... B 101 § 102
- Grundsatz der ..... B 101 § 101  
Nichtöffentlichkeit
- Ladung, Ladungsfrist ..... B 101 § 99
- Teilnahme des Soldaten ..... B 101 § 100
- Havarieverfahren, ..... B 101 § 86
- Zuständigkeit für die disziplinare  
Erledigung nach -

## I

- Inspekteure, Antrag ..... C 201 § 22  
auf Entscheidung  
des Bundesverwaltungsgerichts  
gegen Entscheidungen  
oder Maßnahmen der -

## K

- Kosten und Auslagen ..... EWBO 82,83,  
des Beschwerdeverfahrens ..... C 201 § 20
- Kosten und Auslagen  
des disziplinargerichtlichen Verfahrens
- Allgemeines ..... B 101 § 128
- Auslagen (Gebührenfreiheit) ..... B 101 § 129
- Grundsätze ..... B 101 §§ 130-132  
der Kostenentscheidung
- Inhalt der Kostenentscheidung ..... B 101 § 133

## Lad - Pol

- Kostenentscheidung ..... B 101 § 133  
bei Einstellung des Verfahrens  
durch die Einleitungsbehörde

## L

### Ladung

- im disziplinar-..... B 101 §§ 82,99,  
gerichtlichen Verfahren ..... B 163 Nr 11 - 16
- in Verfahren vor Gerichten ..... B 163 Nr 26 - 28  
der Gaststreitkräfte
- in Verfahren vor sonstigen ..... B 163 Nr 17 - 25  
deutschen Gerichten
- s. auch Zustellung
- Ladungsfrist für ..... B 101 § 99  
die Hauptverhandlung

## M

- Militärischer Abschirmdienst,..... B 116  
Meldung an -
- Mißbilligende Äußerungen ..... B 101 § 19
- Tilgung ..... B 101 § 13

## N

- Nachfrist ..... EWDO 46, B 101 §§ 33,52  
..... EWBO 36, 7 1, C 201 § 6
- Notdisziplinargewalt ..... EWDO 14,  
..... B 101 § 27, B 110 Abschn. 3

## O

Öffentlichkeit, s. Hauptverhandlung

- Opportunitätsprinzip ..... EWDO 30 - 32,  
B 101 §§ 7,29,31,32

Ordnungswidrigkeit, s. Strafen

- Organbeschwerde ..... C 207, C 208

## P

- Persönliches Erscheinen ..... B 101 § 100  
in der Hauptverhandlung
- Petition ..... EWBO 18, C 201 § 1
- Pfleger, Bestellung/ ..... B 101 §§ 78, 100  
Vertretung des Soldaten
- Politische Betätigung ..... B 154  
(Wahlrecht) bei Disziplinararrest  
und Ausgangsbeschränkung

Pol – San

Polizei, Benachrichtigung ..... B 117  
bei Straftaten

Psychischer Zustand, ..... B 101 §§ 81,109  
Gutachten über -

## R

Rechtliches Gehör, s. Anhörung

Rechtsbehelfe ..... EWDO 69 - 75,  
..... EWBO 9 ff, C 295

- s. auch Beschwerde,  
gerichtliches Antragsverfahren  
und Berufung

Rechtsbehelfs-, ..... EWDO 69, B 101 § 11,  
Rechtsmittelbelehrung ..... EWBO 66, C 201 §§ 12,16

Rechtshilfe ..... B 101 § 79

Rechtsverordnung

- Ermächtigung zum Erlaß von - ..... B 101 §§ 63,139

- Verordnung zur ..... B 103  
Durchführung der WDO

- Verordnung über ..... B 190  
die Errichtung von  
Truppendienstgerichten

Rechtsweg, Zuständigkeit ..... B 101 § 138, C 201 §§ 17,  
der Wehrdienstgerichte ..... 21, 22, C 295 Nr 3

Richter ..... B 101 §§ 65 ff

- Ausschluß von der Ausübung ..... B 101 § 71  
des Richteramtes

- s. auch ehrenamtliche Richter

Richterliche Untersuchung,  
s. Untersuchung

Ruhegehalt

- Kürzung, Aberkennung ..... B 101 §§ 54,59,60,127

- Einbehaltung, Verfall, ..... B 101 §§ 120,121  
Nachzahlung

## S

Sachbezüge, s. Dienstbezüge  
und Wehrsold

Sachverständiger ..... B 101 §§ 79,81,  
..... 99,102,129

Sanitätsdienst

- Disziplinargewalt ..... B 101 § 23, B 121  
bei Soldaten des -

## Sch - Str

- Notdisziplinargewalt ..... B 101 § 27,  
des Chefarztes eines ..... B 110 Abschn. 3  
Bundeswehrkrankenhauses u. a.
- Pflichtverletzung..... EWBO 54,  
von Sanitätsoffizieren..... B 101 § 23, B 151
- Schadensfälle, ..... B 125  
Disziplinare Würdigung
- Selbstreinigungsverfahren..... B 101 § 88
- Sicherheitsbescheid, ..... C 216  
Zuständigkeit für  
Beschwerdeentscheidungen bei Entzug
- Sofortige Vollstreckbarkeit,..... EWBO 47, B 10 1 §§ 36, 52  
Anordnung der -  
bei Disziplinararrest  
s. auch aufschiebende Wirkung
- Soldaten
- auf Zeit, Sonderbestimmungen..... B 101 § 135, B 175  
für das disziplinar-  
gerichtliche Verfahren
- ausgeschiedene, Geltung der WBO ..... C 213
- ausländische, ..... B 122  
disziplinare Behandlung
- und Wehrmachtbeamte..... B 101 §§ 136,137  
der früheren deutschen  
Wehrmacht, Unwürdigkeits-  
verfahren
- Staatsanwaltschaft
- Abgabe an - ..... B 101 § 29, B 115, Vordr 17
- zuständige Straf- ..... B 117  
verfolgungsbehörde
- Strafen, Verhältnis ..... EWDO 47 - 50,  
von Disziplinarmaßnahmen ..... B 101 §§ 8,35,  
und Ordnungswidrigkeiten..... 39,122, B 126
- Strafprozeßordnung, ..... B 101 § 85  
Ergänzende Anwendung
- Strafverfolgungsbehörde,  
s. Staatsanwaltschaft
- Strenger Verweis
- Allgemeines ..... EWDO 34,37,  
..... B 101 §§ 18,19
- Vollstreckung ..... EWDO 55, B 101 § 46
- Vordruck ..... Vordr 3
- s. auch Disziplinarmaßnahmen,  
einfache Disziplinarmaßnahmen

Til - Url

## T

Tilgung

- von förmlichen Anerkennungen..... EWDO 68,  
und Disziplinarmaßnahmen..... B 101 § 13, B 195  
..... Nr 12 - 19, 24

- von mißbilligenden Äußerungen..... B 101 § 13  
und anderen Entscheidungen

Trunkenheit am Steuer..... B 171

Truppendienstgerichte

- Besetzung ..... B 101 §§ 69,70

- Dienstaufsicht ..... B 101 § 67

- Errichtung ..... B 101 § 63, B 190

- Präsidialverfassung..... B 101 § 66

- Zusammensetzung ..... B 101 § 65

- Zuständigkeit ..... B 101 § 64, B 190

Truppendienstliche Beschwerde,

s. Beschwerde, weitere Beschwerde

## U

Übergangsbeihilfe,

-gebühren, s. Ruhegehalt

Unerlaubte Abwesenheit, ..... B 162

Maßnahmen bei -

Uniformverbot ..... EWDO 91, B 101 § 120

Untätigkeitsbeschwerde,

s. Beschwerde

Unterhaltsbeitrag ..... B 101 §§ 105, 110,

..... B 102 § 5

- nach dem Soldaten-..... B 101 § 60

versorgungsgesetz

- s. auch Ruhegehalt

Unterschrift der ..... B 101 § 28,

Vernehmungsniederschrift ..... B 148, C 201 § 10,

durch Soldaten (auch als Zeuge)..... Vordr. 14,15

Untersuchung, richterliche..... EWDO 90, B 101 §§ 91 ff

Unwürdigkeitsverfahren ..... B 101 §§ 136,137

Urlaub bei anhängigen ..... B 177

straf- oder disziplinar-  
gerichtlichen Verfahren

Urteil

- Allgemeines ..... B 101 §§ 103,104,106

- Berufungsurteil ..... B 101 § 116

- Rechtskraft ..... B 101 § 119

## Ver

- Bindung der Gerichte ..... B 101 § 138  
an Entscheidungen .....  
der Disziplinarvorgesetzten  
und der Wehrdienstgerichte

## V

- Verfahrensverstöße ..... B 155
- Verhaftung, Unzulässigkeit..... B 101 § 80  
im disziplinargerichtlichen  
Verfahren
- Verhängung, s. einfache  
Disziplinarmaßnahmen
- Verhängungsverbot..... EWDO 47 - 49, B 101 § 8
- Verhandlungsunfähigkeit..... B 101 § 78  
des Soldaten
- Verjährung
- der Vollstreckung ..... B 101 § 53
- von Dienstvergehen ..... EWDO 42 - 45, B 101 § 9
- Vermittlung und Aussprache ..... EWBO 22 - 29, C 201 § 4
- Vernehmung
- des beschuldigten Soldaten ..... EWDO 28, B 101  
..... §§ 28,90,92,94, B 113, B 140,  
..... B 148, Vordr 14
- von Zeugen ..... EWDO 26, B 101 §§ 28,79,  
..... 102, Vordr 15
- s. auch Anhörung,  
Sachverständiger, Vertrauensmann
- Verordnung,  
s. Rechtsverordnung
- Verschärfte  
Ausgangsbeschränkung,  
s. Ausgangsbeschränkung,  
einfache Disziplinarmaßnahmen
- Verteidiger ..... B 101 §§ 84,90,92,100,129
- s. auch Vertretung
- Vertragsärzte, Beschwerde gegen..... C 208
- Vertrauensmann
- Anhörung im ..... EWBO 60,  
Beschwerdeverfahren ..... C 201 § 10
- Anhörung im ..... EWD029,  
Disziplinarverfahren ..... B 101 § 28, B 113

Ver-Weh	
- Ausübung der .....	B 101 §§ 25,26,
Disziplinargewalt gegen - oder .....	B 120
seinen Stellvertreter	
Vertretung des Soldaten .....	C 212
im Verfahren nach der WBO	
Verwaltungsangelegenheiten	
- Beschwerde in - .....	EWBO 17,48-50,
.....	56, 57, C 201, § 23, C 210, C 214,
.....	C 295 Nr 4,7, 10
- Unzulässigkeit der .....	EWBO 76, C 201 § 23
weiteren Beschwerde	
Verwaltungsgerichte, Sitz, .....	C 295 Nr 8
Anschrift und Zuständigkeit	
Verwaltungsgerichtliches	
Vorverfahren, s.	
Verwaltungsangelegenheiten	
Verweis	
- Allgemeines .....	EWDO 34,36,37,
.....	B 101 §§ 18,19
- Vollstreckung .....	EWDO 54, B 101 § 46
- Vordruck .....	Vodr 2
Vollstreckung, s. einfache	
Disziplinarmaßnahmen,	
gerichtliche	
Disziplinarmaßnahmen	
Vordrucke für förmliche .....	Vodr 1- 18
Anerkennungen und für die Aus-	
übung der Disziplinargewalt	
Vorermittlungen .....	B 101 § 86
Vorfürhungen, s. Zustellung	
Vorläufige Festnahme .....	EWDO 84 - 87, B 101 17
- s. auch Verhaftung	

## **W**

Wahlrecht, s. politische Betätigung	
Wahrheitspflicht des .....	EWD028,
beschuldigten Soldaten .....	B 101 § 28, B 114
Wehrbeauftragter	
- Eingabe an - und Beschwerde .....	EWBO 18
- Strafrechtliche und .....	B 127
disziplinare Würdigung	
von Eingaben an -	
Wehrbeschwerdeordnung .....	C 201
- Allgemeines .....	EWBO

## Weh - Zeu

- Geltung für..... C 213
  - ausgeschiedene Soldaten
- s. Beschwerde
  - bis Beschwerdeverfahren,
  - weitere Beschwerde u. a.
- Wehrdienstgerichte,
  - s. Bundesverwaltungsgericht,
  - Truppendienstgericht
- Wehrdienstsenate,
  - s. Bundesverwaltungsgericht
- Wehrdienstverhältnis,..... C 203
  - Vertretung bei Klagen aus dem -
- Wehrdisziplinaranwalt ..... EWDO 90, B 101 74 ff
- Wehrdisziplinarordnung ..... B 101
  - Allgemeines ..... EWDO
- Gesetz zur Neuordnung ..... B 102
  - des Wehrdisziplinarrechts,
  - Überleitungsvorschriften
- Verordnung zur Durchführung -der..... B 103
- Wehrmachtbeamte,
  - s. Soldaten und - der
  - früheren deutschen Wehrmacht
- Wehrsold ..... B 101 §§ 20,139
- weitere Beschwerde
  - als Untätigkeitsbeschwerde ..... C 201 § 16, C 215
  - beschleunigte Behandlung ..... C 211
    - von Beschwerden und -
  - Einlegung vor Ablauf..... EWBO 71, C 205 Nr 4
    - einer Nacht
  - gegen Disziplinarmaßnahmen..... EWBO 74,75, B 101 § 38
  - in truppendienstlichen ..... EWBO 71-73,
    - Angelegenheiten ..... C 201 § 16
  - Unzulässigkeit in..... EWBO 76, C 201 § 23
    - Verwaltungsangelegenheiten
  - Zwischenbescheid ..... C 211 Nr 2
- Widerspruchsverfahren ..... C 203
- Wiederaufnahme des ..... B 101 §§ 123 ff
  - disziplinargerichtlichen
  - Verfahrens
- Z
- Zeitablauf, s. Verjährung
- Zeugen
  - im disziplinargerichtlichen ..... B 101 §§ 79,99,
    - Verfahren ..... 102,129

## Ziv - Zwi

- Vernehmung durch ..... EWDO 26, EWBO 59,  
den Disziplinarvorgesetzten ..... B 101 § 28,  
oder dessen Beauftragten ..... C 201 § 10
- Niederschrift ..... Vordr 15  
über die Vernehmung

## Zivilbedienstete

- Beschwerde gegen - ..... C 207  
der Bundeswehr
- s. auch Vertragsärzte

Züge, selbständige..... B 110 Abschn. 5  
und abgezwigte -

Zulagen, Beschwerden..... C 214  
gegen Richtlinien oder  
nach Anträgen auf -

## Zuständigkeit,

s. Beschwerde, Disziplinargewalt,  
Rechtsweg, Truppendienstgericht

## Zustellung

- des Beschwerdebescheids..... EWBO 65, C 201 § 12,  
..... C 212, C 217
- im disziplinar-..... B 101 §§ 82,97,98,  
gerichtlichen Verfahren ..... 99,106,109,113
- Zustellungen, Ladungen,..... B 163

Vorführungen  
und Zwangsvollstreckungen  
in der Bundeswehr

- s. auch Bekanntgabe
- Zwangsvollstreckungen,  
s. Zustellung

Zwischenbescheid ..... C 211 Nr 2  
bei Beschwerden  
und weiteren Beschwerden